

512.

Zürich. 1531, 16. Mai (Dienstag vor der Auffahrt Christi).

Staatsarchiv Zürich: Rathsbuch f. 114 b, 115, 116 a.

Verhandlung mit einer Botschaft der Stadt Rapperschwyl, in Betreff des Proviandabschlags zc.

Wir lassen die bezügliche Aufzeichnung ihres vielseitigen Interesses wegen wörtlich folgen:

I. „Es sind hüt siner dato vor minen herren Burgermeister, klein und großen Räten der statt Zürich erschinen dero von Rapperschwyl von Räten, Burgern und einer Gemeind in und vor der statt darzuo gehörende treffentlich anwält und machtbotten und habent fürgetragen, demnach sich jetz ein guote zyt dahär zwüschent inen und minen herren von Zürich, als iren lieben herren und guoten nachpuren, allerlei unwillens erhebt und zugetragen, und namlich die sachen jetz jüngst dahin gewachsen und kommen, daß man inen den märkt und feilen kouf abgeschlagen und darzuo ire botten, so sy allher für ein erfamen Rat gefertiget, nit wöllen verhören*), wäre ein gemeind die, als sy disern handel vernomen, so sich zuosammen gefüegt und ab der sach sunderlich groß verwundern, beduren, schmerzen und herzlich misfallen empfangen, hettind von einer ganzen gemeind in befelch, minen herren zuo eroffnen, daß sy der entlichen meinung und guoten fürgesakten willens sygint, einer statt Zürich und allen den iren alles das ze thuond und zuo bewysen, so inen angenäm, gefellig, lieb und dienst wäre, wie sich dann guoten nachpuren ze thuond gebürte; si könnint ouch wol erkennen, daß vil und mengertei ungeschickligkeiten mit reden und in ander weg by inen sürgangen und etwo iren dry ald vier dise ding zuo feld gebracht und also großen unwillen gemachot, deß sy, ein gemeind zuo Rapperschwyl in der statt und darvor, wenig schuld trüegint; si hettint ouch unzhar vor solichen gefellen sich nit dörfen roden; aber jeshund, diewyl sy ougen-schynlich gesehen und befunden den großen abgang, mangel und gebrästen, so inen gemeinlich und sonderlich irer merkten und gewerben halb dahär zuogestanden und noch täglichs begegnoti, und daß sy überzogen und an lyb und guot geschädigot möchtint werden, erwarten müestint, hettint sy sich in irer zuosamenkomung vereint, nachdem ein jeder macht gehebt, zuo raten und zuo reden, das in für das best und wägt angefächen, daß sy solich wäsen nit mer erlyden, sunders wölltint sy die vergangnen sachen der schwiren und sunst dermaßen strafen, daß mine herren iren großen ernst und mißfall spüren und sächen müestint, mit aller höchster, oberster und gestißnofter pitt und vermanung, sy umb des lyden Cristi willen widerum zuo gnaden und früntlichem willen anzuonämen und inen den merkt, wie von alter har gebrucht, verfolgen (ze) lassen; dann sy wölltint minen herren unverhalten haben, daß sy, ein gemeind, den brief und die gerechtigkeit, so sy der vier Orten halb, namlich Ure, Schwyz, Underwalden und Glarus halb hettint, grundtlich verläsen und darin erfunden, daß soferr si die vier Ort eins sygint, alsdann sollt ir statt Rapperschwyl inen als iren herren und obern in iren nöten und geschäften (ein) offen schloß sin; wo aber das nit und eins ald mer under inen zwyträchtig, so möchtint sy still sitzen, ir statt zuothuon und sich deheins teils nit beladen; so sy nun das heiterer dann vor-malen vermerkt, wärint sy urbüttig, hinsüro minen herren noch den iren von und uf irer statt dheinen schaden beschehen ze lassen ald sich des kriegs einichs wegs, ob es joch glych über ire herren die dry Ort gienge, zuo beladen, sonders so es die gestalt gewunne, ir statt zuo beschlüssen und niemants deheinen fürschnob zuo bewysen, sunders rüewig zuo sind zc., alles mit vil mer, langen und früntlichen worten, allhie überflüssig zuo melden.

II. „Also in bedenkung, wie sich die Rapperschwylser jetz vil jaren dahär gegen einer statt Zürich und den iren gehalten, ist inen uf gehebe statliche und ryse vorbetrachtung nachfolgende antwort gegeben, daß sy nit verwundern ald frömb nemen solle das, so gegen inen mit abschlagung der audienz irer botten und des märkts

*) Man hat vielleicht an die Sendung zu denken, welche in Nr. 492 verzeichnet ist.

gehandlot, dann es nit ane groß, merklich, eehaft ursachen und namlich darumb beschehen syge, daß sy von Rapperschwyl, nachdem ein statt Zürich und ire biderwen lüt das wort gottes angenommen, sich noch unzhar frähenlich darwider geseht, die jenen, so minen herren und den iren zuogerebt, unbild ald beschwerlicheit angestattet, usenthalten und darzuo iren lüppriester offentlich an der canzlen vorab das wort und die eer gottes, ouch sy und die iren schelten, schwächen und schänzen lassen; so wüsse man wol, wie sy sich äben gefarlich in dem handel und (der) rechtfertigung, darin der predicant zuo Wesen und ermelter ir lüppriester der zuorebung halb, so nit allein in, den predicanten, sonders ouch alle die, so das göttlich wort liebent, betreffe, gehalten, dergestalt daß derselb predicant also gestorben, daß er zuo dheimem entlichen rechten mögen kommen; so habint sy iren herren, unsern lieben Eidgnossen von Glarus, ein gemeind zuo stellen uf ir ernstlig erfordern gewideret und aber den vorigen (?) dryen Orten die gemeind gehalten und by dem alten glouben, wie sy den nämment, zuo blyben zuosamengeschworen; was dann jets diser tagen mit etlichen schantlichen lasterlichen schriften, so biderwen lüten uf und hinder ire roß und sätzel gebunden, in ir(er) statt Rapperschwyl fürgangen, desgelych was vornalen mit schlachtung der schwiren verhandlot, ligge offentlich am tag, das alles noch biszar von inen ungestraft syge blyben. Aber wie dem allem, diewyl sy sich so ernstlich erpütint und begehint, die schuldigen und gethäter nach gebür zuo strafen und die bösen sachen abzuustellen, so wöllint min herren deß von inen erwarten, sölicher ir(er) straf zuosehen, und soferr sy iren worten mit den werchen statt thüegint, werd man inen deß fürer nachhinwärts guoten geneigten nachpürlichen willen erzügen; wo nit, sollint sy sich deß zuo minen herren versetzen, daß sy verursachet und ir(er), ouch irer frommen biderwen lüten in statt und land eeren halb genottrengt wurdint, fürter irothhalb das an die hand zuo nemen, so sy getruwind, göttlichs recht, glimpf, eer und suog ze haben, und lassint ouch sunst diser zyt mit abschlagung des märkis by voriger erkantnis blyben.“

Beachtung verdient sodann auch folgender Act:

2) 1531, 17. Mai (Mittwoch vor der Auffahrt Christi), 7 Uhr (Abends), Rüti. Hans Meuler und Hans Steiner an WM. und Rath in Zürich. Da sie abgefertigt worden, um zu erfahren, was in Rapperschwyl gehandelt werde, so haben sie hier bei dem Schulmeister und den zwei Herren, die heute auch in Zürich gewesen, sich nach allen Vorgängen erkundigt. Die Gemeinde, die heute versammelt gewesen, habe auf die Anzeige, daß Bastian Ziegler entwichen, ihm sofort nachgeschickt, um ihm volle Sicherheit anzubieten, sodann alle Artikel, welche man in Zürich denen von Rapperschwyl „vorgehalten“, gutwillig angenommen, den Prädicanten beurlaubt und beschloffen, einen tauglichern zu suchen, der das lautere Wort Gottes verkünde, ihm deßhalb auch Schutz versprochen. Auf solchen Bericht haben die Boten den für Glarus bestimmten Brief zurückgehalten; sie wollen auch bis morgen in Rüti bleiben und wieder heimkehren, wenn bis zum Morgenbrot kein anderer Befehl komme. Beinebens haben sie vernommen, daß Jacob Stapfer nach Zürich gegangen, der wohl alles anzeigen werde, und daß auf den Mittag ein Läufer einen Brief von Schwyz gebracht, dessen Inhalt sie aber nicht kennen; es sei jedoch beschloffen, den drei Orten weiter kein Gehör zu geben. . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

513.

Brunnen. 1531, 17. Mai (auf der Auffahrt Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absichte I. 2, f. 296.

Tag der V Orte, nebst Wallis.

a. Nach Erwägung der Vorschläge zu einheitlichem Handeln vereinbart man sich, im Fall der Noth dem größten Haufen „zuzuziehen“ und zu wehren, wo es am allernötigsten ist, ganz wie es auf früheren Tagen beschloffen worden; doch soll jedes Ort nach Vermögen für die Seinen sorgen. **b.** Uri stellt das Begehren,

daß an den Grenzen gute Warnung und Kundtschaft gehalten werde, niemand seinen Vortheil übergebe und sich überfallen lasse („zuo gach sin“), indem es die Seinigen nicht so schnell sammeln und jemand Hülfe bringen könnte. **e.** Uri macht ferner die Anzeige, die aus Churwalden haben gedroht, es zu überfallen, damit es niemandem zu Hülfe kommen möchte; es wolle aber dennoch thun, was guten Eidgenossen gezieme. **d.** Nachdem man sich besprochen, wie man einander Nachricht geben wolle, wenn plötzlich etwas Gefährliches sich ereignen sollte, wird beschlossen, durch Boten oder durch Sturmkläuten; zu Flüelen soll man Berichte an Hans Zimmermann bringen. **e.** Da noch Boten der V Orte zu Lucern verharren, inzwischen aber nach Zürich geschickt worden, um zu erkundigen, wie die Sachen stehen, so wird Lucern der Auftrag gegeben, die Boten abzufertigen oder nicht, je nach dem, was es erfährt; was es vernimmt, soll es jedem Orte schriftlich mittheilen. **f.** Lucern wird ferner beauftragt, denen von Wallis dafür verbindlichst zu danken, daß sie ihre Boten auf diesen Tag gesendet und ihren Beistand zugesagt haben. **g.** Verlesung der Antworten deren von Freiburg und Appenzell auf das Schreiben der V Orte. (S. Nr. 505, Noten 5 und 6).

Zu **a.** 1531, 16. Mai (Dienstag vor der Auffahrt), 8 Uhr Nachmittags. Schwyz an Lucern. Uri habe auf morgen früh nach Brumen Tag verkündet und die Bitte gestellt, daß man auch Lucern dazu lade, um zu berathen, wie man sich in „diesem gefährlichen Spiel“ verhalten wolle. Weil nun nicht wenig daran gelegen sei, daß man gründlich erwäge, was da zu thun sei, so wolle man Lucern hiemit freundlich gebeten und ermahnt haben, eine Botschaft zu schicken, und zwar mit voller Gewalt, um handeln zu helfen, was die Nothdurft erheische; denn ohne Zweifel werden die andern Orte auch erscheinen. Außerdem scheine gut und nothwendig, daß Lucern den Unterwaldnern etwelche Schifffung zuschicke, damit man, „was da in il käme“, versichert wäre, daß sie den kürzesten Weg gefertigt werden könnten, etc.

Et. N. Lucern: Mißsion.

514.

Lucern. 1531, 18. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Sappelerkrieg.

Die Gesandten von Freiburg und Solothurn: Laurenz Brandenburger, Ulrich Schnewli und Peter Hebolt, schreiben an Zürich: Es wisse, wie sie zum Theil vor WM. und Rath erschienen wegen der Schmähworte . . .; darauf haben sie die Boten der V Orte hier gefunden und ihnen solches treulich angezeigt, worauf sich dieselben erboten, an jedermann die Bünde und den Landfrieden und alles was sie schuldig seien, zu halten, die Leute, welche Schmachreden brauchen, nach aller Gebühr zu bestrafen, sofern dieselben gründlich überwiesen würden, so daß man sähe, wie leid und mißfällig ihnen solche ungeschickte Händel seien; dergleichen wollen sie mit ganzem Ernst verhüten, daß solches ferner vorkomme. Da man dieses Erbieten genügend finde, so bitte man Zürich, den V Orten hinwider das Beste zu thun; man wolle auch, was man bei beiden Theilen gefunden, an die Obern bringen und setze voraus, daß sie ferner handeln werden, was Zürich gefallen könne. (Von der Hand des Lucerner Stadtschreibers). — Vgl. Nr. 513 e.

Von den V Orten wurde vermuthlich eine Instruction für die Sendung nach Bern (Nr. 516) berathen.

515.

Zürich. 1531, c. 20. und 21. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 103.

Auf den Vortrag der französischen Gesandtschaft gibt Zürich folgende Antwort: 1. Man sage für ihr freundliches Anbringen und des Königs gnädiges Erbieten und gute Gesinnung den besten und gefliessensten Dank und lasse sich ihre Bemühung zum angenehmsten gefallen, und da die Boten anzeigen, daß die V Orte ihnen bewilligt haben, zwischen den Parteien nach Vermögen zur Herstellung von Friede, Ruhe und ewiger Freundschaft zu handeln, indem sich dieselben erboten hätten, alle ehrbaren Bedingungen, welche die königlichen Boten oder unparteiische Eidgenossen finden würden, gutwillig anzunehmen zc., so könne man nicht verschweigen, daß man am liebsten sähe, wenn dieselben sich beflissen hätten, den Bünden und dem Landfrieden so treulich nachzuleben, wie man bedacht gewesen, sie gegen ihnen zu halten; dann wäre man nämlich diesem und andern (Hader) enthoben und brauchte man auch niemand zu ermahnen, wie viel Vortheil aus der Freundschaft und Einigkeit entspringe, wie viel Uebel und Schaden hingegen aus der Entzweiung erwachsen würde, wie ein Krieg endlich nicht ohne großes Blutvergießen geführt und der obliegende Theil seines Erfolges selbst nicht froh werden könnte; denn hätten die V Orte Treue und Glauben geleistet, solche schändliche unmenschliche Lasterungen und Unbill unterlassen, den Bünden, dem Landfrieden und der Billigkeit gemäß gehandelt, so wäre man nie Willens gewesen, eine thätliche Handlung gegen sie vorzunehmen und ihnen irgend welche Unfreundschaft oder Widerwärtigkeit zu erzeigen, sondern viel lieber alle Treue und Liebe zu erweisen, und hätte man ihre Schädigung an Gut noch Blut niemals begehrt, sondern immer darnach getrachtet, die Ehre Gottes, die Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft und alle Gerechtigkeit zu äufnen und zu erhalten. 2. Wie die königlichen Boten unter Andern andeuten, daß die Ursache dieses Zwistes in jenen Schmähungen liege, könne man wohl zugeben, daß diese Verletzung der Ehre und des guten Leumdens Zürich merklich beschwere, indem es solches um sie nicht verdient habe, und daß man es billiger Weise nicht dulden dürfte; allein viel mehr und härter fühle man sich dadurch bedrückt, daß die Angehörigen mit Leib und Leben, Ehre und Gut nicht mehr sicher seien und man nicht wisse, was man in Nothfällen von ihnen zu erwarten hätte, da man nach der vielfältig erfahrenen Untreue von ihnen nichts Gutes mehr hoffen dürfe, weil sie das Gotteswort, das alle Ehrbarkeit lehre, nicht hören noch dulden wollen. Weil nämlich in dem oberwähnten Landfrieden ausdrücklich abgeredet worden, daß sie unsern Glauben weder anfechten noch strafen, und kein Theil dem andern deswegen Schmähungen zufügen solle, die V Orte aber diesen Artikel so gut wie keine Stunde lang gehalten, sondern biedere Leute, die unter ihnen als Anhänger des Gottesworts verdächtigt worden, wie Uebelthäter geächtet und von dem Thron verjagt, die von Zürich („uns“) lutherische Keger gescholten und mit andern Schandworten angefaßt haben, auch heutzutage noch unsern Glauben zum höchsten verachten und hassen, so könne man nicht gedenken, daß ein Frieden, von wem auch ein solcher vermittelt werden möchte, etwas fruchten würde. 3. Die Boten des Königs berufen sich zwar darauf, daß der Glaube eine freie Gabe Gottes sei; man begehre aber nichts anderes, als daß er bei dem andern Theil frei gelassen und nicht gezwungen, sondern der Landfriede vollzogen und jedermann gestattet werde, vom Gotteswort zu reden, über dessen Wirkung man dann Gott wolle walten lassen; denn Zürich sei niemals des Willens gewesen, jemand zum Glauben zu zwingen, wohl aber, das

Gotteswort frei zu halten, so daß niemand deshalb verfolgt noch gestraft werde; dies halte man für geziemt, göttlich und dem Landfrieden gemäß; darum sei es auch unnötig vorzustellen, daß man um des Glaubens willen nicht kriege, sondern nach der evangelischen Lehre dem Nächsten vergeben und Gott die Rache überlassen solle; man habe nie begehrt, die eigene Schmach, sondern die der göttlichen Wahrheit zugefügte Unchre zu rächen, was man aus christlichen Pflichten schuldig sei. 4. Weil aber die Boten aus besonderem Auftrag des Königs eine freundliche Unterhandlung versuchen wollen, und Gottes Ehre und Wahrheit den Herren von Zürich am meisten angelegen sei, so stellen sie an die Boten das freundliche Ansuchen, sich dafür zu verwenden, daß die V Orte dem angezogenen Artikel des Landfriedens Genüge leisten, das Gotteswort predigen und ungestraft öffentlich davon reden lassen; denn sobald man dessen versichert wäre, würde man im Andern desto williger und nachgiebiger sein. 5. Wenn aber die Gesandten solches nicht zu erlangen hoffen, so wolle man, da man von dem Landfrieden keineswegs weichen könne, und alle Kosten und Arbeit umsonst sein dürften, wenn jenes Zugeständniß nicht erreicht würde, mit hoher Dankagung für ihr geneigtes Erbieten, sie ganz freundlich gebeten haben, sich mit dieser Antwort zu begnügen, indem man entschlossen sei, mit göttlicher Hilfe den Landfrieden zu handhaben und sich nicht davon treiben zu lassen.

Die benutzte Abschrift stammt aus der Berner Kanzlei und trägt die Ueberschrift: „Sienach solget die antwort, so den französischen botten (zuo) Zürich worden, die min herren Rät und Burger der statt Bern inen gefallen lassen und uf dem tag zuo Bremgarten fürtragen wellend. Deß habend sy sich entschlossen ir Junij Anno x. xxxj. Statthryber zuo Bern.“ Ein Concept, d. d. Samstags nach der Auffahrt (20. Mai), berathen von Burgermeister Walder, Binder, Dchsner, Thumisen, Kambli, Edlibach, Urs Haab, Funk und Zwingli, findet sich auch in Zürich, in den Acten II. Cappelkrieg, ein Abdruck bei Bullinger, II. 402—404. Eine Copie aus Zürich hat die Basler Abschiedsammlung.

Der Vortrag der französischen Boten, ohne Datum, ist ebenfalls im Zürcher Archiv, und zwar im Original vorhanden; wir geben nur eine Stelle desselben:

1531, (20. Mai), Zürich. Vortrag der französischen Gesandtschaft, den Frieden betreffend. Schluß: „Günstigen lieben herren, als wir dann vernomen, daß des kriegs ursach von etlicher schmechworten har langt, so ir vermeinend gesagt sigend von etlichen uf den fünf Orten, und das sib der capitulierung des fridens zwischend ouch und inen usgericht, mit dester minder, lieben herren, ob da etwas ungeschickts fürgangen, so mag man es in zwen weg bessern und strafen. Der erst, daß die fünf Ort straf von denen nemend, die ir inen zöigen werdent ouch gelestret haben, das, als uns bedunkt, sy ouch nit werdent abschlagen. Der ander und der besser ist, wie er uns ansicht (üwer wißheit darumb nit underwysen), der evangelischen leer nach ze folgen, dz ist sinem nechsten vergeben alle ungerichteit und lesterung (mit) wörteren oder wärchen, als dick wir geleht sind, umb gottes eer, der uns gepotten, unserer beleidungen rach im zuo lassen, der verspricht uns widergeltnuß, und so wir selbs rach nemen wöllend, bewegend uns zwei stuck darzuo, erfüllen die sünd des übermuots, der uns anreizt, unser eer uff das hinderst zuo erhalten und da von stund an rach nemen; zum andren, so ist es mangel am glauben, dz wir kein hoffnung habend an gott, daß er uns nit halte, dz so er uns zuogesagt. Ir mögend ouch die großen fründschaft, so ir erreichen gegen den oberzelten von fünf Orten, wann ir den letzten weg erhalten (?) werdent, bedenken, daßglichen die eer, ruom und (umb?) dz groß gemüet, so ir habend, wann ir mit tugend und liebi ouch bruchen werdent. Harumb pittend wir ouch wol zuo ermesen und alle mittel suochen, damit zuo einem friden gestimpt und komen werd, als der ouch mer dann nutzlich und notwendig ist.“

Auch im St. A. Bern: Allg. Absh. DD. 310, 311.

Diese Verhandlung verlegt Morikofcr, Zwingli, II. 355, irrig auf den 20. März.

516.

Bern. 1531, 20. und 21. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg. Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.
Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 72 b. Rathsbuch Nr. 229, p. 239, 240, 243.

I. Die Boten der V Orte sind vor Schultheiß, Rätthen und Burgern erschienen und haben in ihrem Vortrag wesentlich zwei Artikel ausgeführt, 1. daß sie in dem Span wegen der Hauptmannschaft der Gotteshausleute von St. Gallen mit den Eidgenossen von Zürich nicht haben zum Recht kommen mögen zc.; 2. daß sie hoch verklagt werden, wie etliche der Ihrigen über die von Zürich verkehlich reden, und ihr zu Baden gethanes Erbieten, daß sie noch heute wiederholen, dieselben zu strafen, ihnen nichts helfen wolle, mit weiterem Inhaft.

II. Darauf haben genannte Herren Rätthe und Burger nachfolgende Antwort gegeben: Es sei allerdings der Span des st. gallischen Hauptmanns wegen auf Tagen wie jetzt zur Sprache gekommen; inzwischen seien aber so schändliche und unchristliche Reden ausgegossen worden, die nicht Zürich allein, sondern auch Bern und andere christliche Städte an ihrer Ehre höchlich verletzen, daß die V Orte im andern Falle, wenn solche Zureden nicht ergangen wären, wahrscheinlich eine gebührlige Antwort erhalten hätten; weil aber solches vorgefallen, so sei dieser Schandworte wegen ein Tag in Baden gehalten worden, auf welchem Bern und Zürich und Andere sich zum höchsten beklagt und begehrt haben, daß vermöge des Landfriedens die frechen Schänder und Lästler gestraft werden, wozu die V Orte sich damals wie auch jetzt erboten, aber dies nicht erstattet; freilich haben sie etliche gestraft, aber so spöttlich und liederlich, wie sie selbst wohl wissen, als namentlich Heinrich Schönbrunner von Zug, dessen unbillige, zu Solothurn und anderswo begangene Handlungen offenbar und niemand unbekannt seien, sodann der Hiltbrand von Einsiedeln, des Unterschreibers Sohn von Zug; ebenso wisse man, wie German und Heinrich Toß und Hans Brandenberger mit einem Wiederemann von Hedingen, aus dem Zürchergebiet, bei dem Fahr zu Eins an der Reuß gehandelt, und niemand sei, der nicht wüßte, was der Wirth zum Ochsen in Lucern zu etlichen Zürchern als seinen Gästen gesagt, dergleichen was Bastian Krey von Unterwalden getrieben, und viele andere dergleichen schändliche Worte mehr, die zu Baden angezeigt worden, von denen die V Orte auch gutes Wissen haben, was aber alles so wenig gesruftet habe, daß seither einige Personen (neuerdings) grobe unverschämte Worte geäußert, wie Margreth Seiler von Ruzwyl, die gesagt, die Berner seien „Merchengehyger“ und Böfewichte, weßhalb meine Herren nach Lucern geschrieben und begehrt haben, sie nach ihrem Verdienen zu strafen. Was für eine neue Auszeichnung mit den Ruskammen etliche aus den V Orten erdacht, und welche Reden sie dazu brauchen, nämlich daß sie die Kälber, welche die Zürcher zu Cappel gemacht, daran binden wollen, sei unverborgen; auch wisse der Bote von Unterwalden, was Herr Ulrich von Vibrach zu einem Läufer von Bern, als dieser auf die Frage, was er glaube, geantwortet, wie seine Herren von Bern, in unfreundlichem Tone gesprochen, dann glaube er nicht wie ein guter Christ; zu schweigen von andern unchristlichen Reden, die fort und fort ungestraft ausgehen. Weil nun dem also, daß alles nichts helfen wolle, und die Zusage der V Orte, jene Leute zu strafen, nicht erfüllt worden, weßhalb zu besorgen sei, daß sie den gleichen Versprechungen, die sie jetzt machen, auch nicht nachleben werden, so erklären

meine Herren, daß sie dies nicht länger ertragen können, sondern ihren Eidgenossen von den V Orten herausgesagt haben wollen,*) wenn sie die genannten Personen und Andere, die sie wohl kennen, in den nächsten acht Tagen nicht nach ihrem Verdienen und der Schwere der Sache gemäß bestrafen, daß ihnen dann der Proviant und feiler Kauf vermöge des Landfriedens abgestrikt, und zwar so lange dabei beharrt werde, bis sie die unverschämten Schmähler (wie oben gesagt) strafen, — da meine Herren die Zureden, die ihren Eidgenossen und Mitbürgern von Zürich zugelegt werden, betrachten, als ob solche sie selbst angingen, und die Sache Zürichs als die eigene schätzen und gelten lassen wollen. Da sodann die genannten Boten die Bünde angezogen, so sei doch leicht zu merken, wie sie (die V Orte) dieselben gehalten, indem sie ungeachtet der dringlichen Mahnung Berns, ihm zur Hülfe der frommen Bündner gegen den Tyrannen von Musso nachzuziehen, nicht aufgebrochen. Auf ihr Begehren (endlich), ihnen zum Recht zu verhelfen zc., erwidern meine Herren, wenn ihnen geschehe, was sich gezieme und die Billigkeit erfordere, so wollen sie dann auch thun, was billig und gebühlich sei.

Lucern hat zwei Abschriften aus der Berner Kanzlei. — Das Berner Rathsbuch hat einen gedrängten Auszug des Vortrags der fünförtischen Botschaft unter dem 20. Mai, einen Nachtrag unter dem 21. und von der Antwort nur ein Programm.

Bei I sind folgende Acten beizufügen:

1) Fürtrag meiner Herren der v Orten botten, so si vor beiden Räten und gemeinden der nachgemeldten Orten, nämlich Bern, Glarus, Basel, Fryburg, Solotorn, Schaffhufen und Appenzell gethan.

1. „Nach gewonlichem gruöße und erbietten haben si angezögt, wie inen wol ze wüssen sye, wie sich ein spane zwüschen unsern herren den v Orten einß, sodann iren Eidgnossen von Zürich anders teils erhebt und zugetragen, deßhalb dann unser herren die v Ort von denen von Zürich eben hoch und schwerlich verklagt syen; uf das syen unser herren die v Ort bewegt worden, ir botschaft von Ort zuo Ort ryten ze lassen und sich vor iner derselben verunglimpfung zuo verantworten und zuo entschuldigen und si zuo berichten, daß unsern herren den v Orten billicher not wäre und thäte ze klagen, dann denen von Zürich, und unser herren die v Ort hetten nit vermeint, daß si dero von Zürich verklagung hinderrucks inen so vil geloubens geben hätten; diewil und aber unser herren verstand, daß solicher verklagung, so hinderrucks inen beschehen ist, so vil gloubens geben wirt, wöllen si, die botten, ir antwurt und klag uf dißmal zuo dem kürzisten vergrifen, damit und mentlich spüren möge, daß unsern herren den v Orten billicher klagens ursach zuostüende dann denen von Zürich, ouch darby sich irer herren und obern befelch wyter entschließen, als dann harnach folgen wirt.

2. „Des ersten so sye mentlichem ze wüssen, wie dann unser Eidgnossen von Zürich mit unsern herren und obern gehandelt hand mit der hauptmanschaft Sant Gallen, da si inen abgezogen hand ir land, lüt, guot und herrligkeit, deß sich unser herren und obern erklagt haben zuo tagen und sunst und gern güetlich mit inen gehandelt, daß si deß abgestanden wären und nit wyter ingriffen als für einen teil, dann (?) si gerechtigkeit und gewalt hätten, das nun alles güetlich müßit hat mögen beschießen, sunders sind si mit irem gewalte allweg sürgefaren und uf das, so unser herren und obern gespürt hand, daß si güetlich nit haben wöllen abstan, haben si si rechtlich ersuocht und erfordret, daß si uns um dise spänn wöllen des rechten sin und erwarten. Uf das haben si unsern herren und obern das rechte gänzlich abgeschlagen, das nun ein unerhörts sye in einer loblichen Eidgnoschaft, dann wir solichs von unsern vordern nit ererbt haben, daß wir Eidgnossen einandren des rechten nit wöllen gestan, sondern von unsern eltern das lob erlangt, daß wir allen denen, so rechtes je begert haben, darzuo mit allem unserm vermögen geholffen haben und ja ouch denen, so uns ganz dheins wegs verwandt noch zuogehörig gewesen.

*) Der folgende Satz ist im Original unterstrichen, überdies mit einem Zeigefinger und einem „Wächstlin“ bezeichnet.

3. „Deßgelychen so haben unser herren und obern zum dicker(n) male zuo tagen begert, daß man si by dem, so das mer wurde, beliben ließe (wie allebilligkeit das erfordert); jedoch so haben si uns dasselb gänzlich abgeschlagen, das doch ein unerhörte sach ist; dann wo man land und lüt regiert, bruch und gewonheit allenthalb ist, was die mer hand gibt, daß die minder demselben folgen sölle. Und über das, so unsern herren und obern das rechte, deßgelychen daß man sy by dem mere nit hat wöllen lassen beliben, abgeschlagen, so hand unser herren und obern von den v Orten sich deß mer dann einest ze tagen erklagt, wie dann menklichem das wol ze wüssen ist, und darum angerüest, daß man inen nach lüt und sag der pünden zum rechten wölle verhelpen gegen denen von Zürich, deßgelychen daß man uns by dem mere ließe beliben. Diewyl nun sölich anrufen zuo gehaltenen tagen dick beschehen, ist uns doch dhein antwurt nie worden, ob man uns zuo rechte helfen wölle oder nit, darab dann unser herren von den v Orten ein groß beduren empfangen, diewyl si nüt anders dann rechtes begert, daß inen noch von keinem Ort nie kein antwurt werden ist. Uf das haben unser herren vermeint, kein tag mer zuo besuchen, bis daß man uns bescheid gebe, ob man uns wöllte zuo rechte helfen oder by dem mere lassen beliben, und nit (des) fürnemens gewesen, einichen gewalte mit jemand ze bruchen, sunders haben Gott also wöllen lassen walten, bis daß uns Gott zuo rechte hulfe.

4. „Und über das alles syen die von Zürich zuogefaren und haben unser herren und obern eben treffentlich und hoch verklagt, wie daß die uf den v Orten inen so schwarzlich und groblich zuogeredt haben, daß si solichs mit der hand unbestan wöllen ze strafen, da unser herren und obern vermeint, ob si schon etwar hätten, der so grob wäre, als si es darthuond, als wir nit verhoffen, daß es sich erfunde, söllten si dieselben lassen strafen nach lüt des artikels, so in dem landsfrideu stat, damit und nit der unschuldig des schulbigen entgelten müeßte. Und diewyl nun unser herren und obern solich verklagung, so si vor den Orten und andern gethan, verstanden, daß sölich verklagung uns und andern Eidgnossen wol zuo großem nachteile und schaden möchte komen, so haben doch unser herren und obern von den v Orten ir botschaft widerum gan Baden geschickt und da inen in beselch geben, daß si söllen anzöigen, daß si alle die, uf wölich sich sölich ungeschickt reden erfunden, strafen wöllen nach irem verdienen, deßgelychen ob jemand an si oder an jedes Ort insonders ansprach hätte, es sye von wegen der pünden oder landsfrideus, wöllen si inen darum des rechten sin, deßhalb wir wol vermeint, die von Zürich hätten sich sölichs unsers rechterbietens und strafe benüegt und uns by rechte lassen beliben. Nach dem aber unser herren und obern sehen und spüren, daß wir by keinem rechten beliben mögen und biszar das erbieten, so wir gethan, wenig erschossen, haben unser herren und obern uns botten abgefertiget mit diser beselch, daß wir söllen von Ort zuo Ort ryten und jedes Ort insonders manen nach lüt und sag der bünden, daß man uns zuo rechte wölle verhelpen nach lüt des artikels, so in dem bund stat, also lutende: Ob sich begeben, daß zwei Ort spanning und stößig wurden, zc. (bis schirmen). Dargegen sind unser herren und obern urbüttig, sofer sich mit rechte erfunden mag, daß unser herren wider die pünd und (den) landsfrideu gehandelt hätten, (als die von Zürich fürgeben), darum wöllen si inen das rechte wol und wee lassen thuon, und was inen das rechte gebe oder neme, demselben nachkommen und statt thuon vor denen, so harum nach lüt der bünden richten werden, und deßgelychen erbieten wir uns wie vor der zuoreden halb, die selben ze strafen, wo es sich uf einen erfunden mag; dann unser herren wol als ein groß mißfallen ab solichen groben reden tragen als ander; dann wir Eidgnossen solich reden von frömden nie gern gehebt haben, vergessen daß si sich deren gebruchen söllten, und soll inen das niemand vertruwen, daß si es gern haben, und si wöllten si ouch ungestraft nit lassen, sofer sich uf einen solichs und dergelychen erfunde; des soll man sich zuo inen gänzlich verseehen. Daß aber unser herren dero von Zürich orenträgern können gelouben geben und die strafen, so nit schuldig sind, will inen nit gezimen. Darum begeren wir, daß man denen und dergelychen andern reden, so man von den v Orten usgießen möchte, nit wölle gelouben geben, sunders daran sin, daß unser herren allweg sich zuo verantworten mögen komen; alsdann wöllen wir uns dermaß verantworten, daß menklich spüren muoß, daß uns in den und andern erdachten reden ungiätlich beschicht. Darum verhoffen wir, man werd uns gegen einandern zuo rechte verhelpen; da werden wir unser klag und antwurt wyter darthuon, wöllen ouch unser antwurt harin nit dargethan haben, sunders die selb im rechten dermaß eroffnen, daß man befinden muoß, daß uns in vilen artiklen groblich unrecht beschicht, — wiewol wir noch vil uns zuo erklagen hätten, als namlich deß, daß wir der vogty im Rintal also ane recht

entsetzt, beßgelychen unsern Eidgnossen von Schwyz die iren, so si erkouft und bezalt, abgezogen und ungehorsam gemacht, und anders vil, so wir jetz by dem nächsten beliben lassen und solichs im rechten wyter werden darthun und erzöigen.

5. „Darum, lieben Eidgnossen, wöllen die sach betrachten, was uns und inen darus entspringen mag, und daß man einmal sage, die Eidgnossen haben ir sach vor der that betrachtet, dann es uns leider zuo vil malen begegnet, daß wir die sach nach der that betrachtet haben, welches uns dann zum dickernmal übel erschossen ist. Dann wo wir die sach nit vorhin bedenken, wurd es uns darnach ze spat, wann es uns jetz mer giltet dann die vergangnen krieg, so wir gehabt haben. Doch so mag ein jetlicher Eidgnosß wol spüren und betrachten, so wir schon einandern an lyb und guote lang schädigen, daß wir doch zuoletzt widerum müessen eins werden; beßgelychen daß wir einandern recht müessen lassen ergan, und dhein teil by dem andern ane recht beliben mag, und nit ewillich kömend syend sin; dann wir einandern ze nach geseßen und nit möglich, neben einanderen also zuo beliben. Und diewyl es nun je wider zuo dem kommen muoß, wäre es besser vorhin bedacht und betrachtet, damit wir vor solichen unruowen by Frid, einigkeit und rechte beliben, das nun unser herren und obern von den v Orten wol betrachten können; dann wo unser herren solichs nit erwägen, hätten si langest suog und rechtes genuog gehabt, mit denen von Zürich ze kriegen; dann si uns unser land, lüt und guot inhaben und uns darum dheins rechten nit gestatten wöllen, da nun unsern herren billich not thäte, inen selbs zuo recht zuo helfen, so wir nit betrachtend, was uns und inen, ouch einer ganzen loblichen Eidgnoschaft darus erwachsen möchte. Dann wir nit anders befinden können, denn daß es uns allen zuo verderbnuß und zerrüttung langen wurde; darum begeren wir nit zuo dem unsern mit gewalte ze kommen, sunders verhoffen, daß solichs mit rechte beschehen werde, damit wir zuo einem Friden kommen mögen; dann wer sich rechtes benüegen laßt, der laßt sich ouch Frides benüegen. Ueber solich unser ostgethan rechtbieten und vorgeben haben uns die beid Stett den feilen koufe abgeschlagen ane rechtmäßig ursachen; wie eidgnösslich das sye, und (wie damit) die bünd an uns gehalten werden, geben wir einem jetlichen verständigen zuo betrachten, und was quots oder args by der zyt darus erwachsen mög.“

St. A. Lucern: A. Religionshäudet.

Ob etwas fehlt, läßt sich nicht ermitteln.

2) 1531, 21. Mai. (Zweiter Vortrag der fünfortiichen Botschaft). „Wyter anzöugt, wie inen von Lucern nachgeschriben, daß ein red im läger gange, daß des von Müß houptman uf dem see, als er angefordert, die schiff ze übergeben, hab ers nit wellen thun und gsprochen, die v Ort habind sinem herrn geschriben, sy wellind nit wider in kriegen; denne, wann der Herzog von Meiland sich des kriegs belade, wellend die v Ort in von sinem herzogthum verjagen; (zum dritten), wie er groß guot hinder sy gestökt hab; (zum 4., daß) ouch er, der herr von Müß, by inen sye zc., daran inen ungüetlich beschehe.“

Natshbuch 229, p. 243.

Zu II. Hier findet sich der geeignetste Platz für die Urkunden betreffend die Sperre:

1) „Uff was form und welicher ursach halb mine herren (von Zürich) den v Orten die profiaud abgeschlagen.“

„Den frommen fürsichtigen wysen Schultheis, Rat und dem großen Rat, so man nembt die Hundert, und der ganzen Gemeind der statt Lucern, beßglichen Landtman, Rat, gemeinen Landtlüten und ganzen Gemeinden zuo Uri, Schwyz, Underwalden und Zug, sampt und sonders, füegen wir Burgermeister, Rat und der groß Rat, so man nempt die Zweihundert, der statt Zürich, mit disern unserm offnen brief zuo wüssen: Wiewol in dem offnen landsfriden, der uff die kriegelichen empörungen, so sich zwüschen üch und uns, ouch andern unsern eristenlichen mitverwandten vergangens jars zuogetragen, durch etlich üwer und unser guote fründ, ouch getrüw lieb Eidgnossen, die sich gemelter empörungen schidlicher wyß beladen, usgericht, beßglichen folgendts mit dem gemeinen offnen landsbott, so zua Baden über jetzgemelten landsfriden von uns den dryzehen Orten gemeiner unser Eidgnoschaft und der selben zuogewandten usgangen und in aller Eidgnoschaft verkündt, gar heiter versächen, ouch zum höchsten verboten, daß kein teil des andern glouben sechen noch strafen, ouch niemand den andern meer an sinem lyb, eer oder guot anziehen, schmützen, schmächen, schänden noch beschädigen, sonder ob jemand's wyter schand oder schmach hierüber zuogefüegt wurde, dasselb des schmähers oder lesterers obern zuo-

geschriben, und derselb durch soliche sin oberkeit nach sinem verschulden hertenklich gestraft werden söllte, und wiewol wir bißhar allen müglichem flyß darob angeleit, damit solich schmächungen by den unsern abgestellt und verhütet werdent, und menklich dären und ander unbilligkeiten von uns überhept, in guoten ruowen und nachpürlicher eidgnössischer fründtschaft unangezogen blyben möcht, der hoffnung, (daß) uns herwiderumb von ouch und iewern zuogehöriken glyche billigkeit begegnot, unser in dem und andern fründtlich verschonet, und damit unser alte fründtschaft, liebe, trüw und einigkeit widergebracht und genuset worden wäre, als ouch iewere gesandten in dem beschluß, so zuo Baden über gemelten landtsfriden gemacht worden, da wir daruf trungen, den ersten artikel des landtsfridens der meinung und des verstands sin, daß das gotswort in iewern landschaften und gebieten fry und ungestraft sin söllte, uns heiter zuogeseit, daß wir diesen artikel jetz fründtlich nähent sich stellen und ouch in diesem jaal vertrauen, dann ir ouch so guotmüetig, nachpürlich und fründtlich in diesen dingen bewyjen welltend, daß wir darab guot gefallen und benüegen haben müchtend, da wir uns je versehen, (daß) solich zuosagen und bewilligen getrüwlich geleistet worden wäre, habend doch bißhar unsere cristenlichen mitburger und uns, ouch ire und unsere frommen underthanen wäder das gemein aller völker recht, die pündt, noch der landtsfriden noch einiche billigkeit oder fründtschaft nit sovil schirmen noch fryen mögen, dann daß wir unzhär von ouch und den iewern fräfler vermässener wyse wider recht und alle billigkeit, ouch über und wider gemelt iewer zuosagen, ouch den gemeinen geschwornen landtsfriden und gemelt daruf erfolget landtsbott, stätigs one underlaß geschelmet, kättert, diebet, bößwichtert, krieg und merchen gehyget, verräters bößwicht, schandtlich eerloß lüt, und sunst mit vil andern schandtlichen lasterlichen, eerverletzlichen schält, schmach und schmähtworten, daß wir nemlich alle krieg und märchen gehygt und zuo Cappel kälber gemacht haben, die etlich der iewern an die küefammen, damit etlich iewer zuogehöriken underthanen, ouch wider vermög gemelten landtsfridens, uns zuo sonderer schmach und verachtung sich ufgezeichnet, binden wellen, angezogen und uffs allerhinderst verachtet, verkleint und an unserm guoten lumbden und eeren dermaß gescholten, geschändt und geschmächt, daß es nit allein allen erbaren cristenlichen oren ze hören, sonder ouch ungezwyselt der summen, die zuo überschinen, billich ein grewel ist. Und so wir wol, um fridens und gemeiner Eidgnoschaft gemeiner ruow und wolfart willen (wiewol mit beschwärem gemüet), solichs alles übersächen und iewer etlichen uffs ernstlichest nit nun einmal zuogeschriben, uns vor solichen frästen und muotwillen zuo sin und die nach der billigkeit ze strafen, können wir doch uff allen anzöygungen nit anderst befinden, denn daß ouch daran wol gedienet, und unser fründtlich vorgeben eben dahin gericht habe, wo die iewern uns vor mit worten geschändt und geschmächt, daß sy uns jetz sygentlich mit tättlicher hand, in hüßern und uff dem selb antoufend, überfallend, tragend, muotwillend, darnider schlachend, ouch dermaß so schandtlich, verachtlich und unfründtlich ein und all tag mit uns handlent, daß wir unsers lybs, läbens, guots und eeren nit meer sicher by den iewern sin mögent, deß wir doch sunst von allermenklichem vertragen, zuo dem uns nu vil zit här, was uns joch an dhand gestoßen, von ouch kein trost noch hilf begegnot, sunder wir wol befunden, wie zuo unser zertrennung und verderbung mängerlei untrüwer pratiken unzhär fürgenomen und geliebt worden, geschwygen, daß ir iewern biderwen gemeinden on grund fürgeben, wie ir gedachten (wo?) Pündtern nütit schuldig sygent, und der müßsich überfaal sich von des gloubens wegen zuogetragen, deßglichen (daß) der von Müß nit des willens gewesen, jetz erempten Pündtern einichen schaden zuozesüegen, und wir also muotwilligklich, on alle not ufgebrochen sygent und ein solichen schwären kosten ufgetriben habent, und vil ander nichtige unbegründte ding, als ob wir ouch von iewern glouben, fryheiten, rechten und gerechtigkeiten mit gwalt ze trängen understüendent, ouch zuo tagen und anderswo offen luginen und unwarheiten von ouch ufgebend, und uns also vor iewern biderwen gemeinden mit solichem und andern derglichen nichtigem fürgeben, die wir alle umb kürze willen hie zuo erzellen underlassent, stätigs verleident, verhaßt machend und zuo unfründtlichem ungunst fürerent, ouch unser getrüwe wolmeinung zuo argem verkeerend, daran uns aber gwalt und unrecht beschicht, und die warheit, wo die an die summen kommen mag, unser unschuld (wills gott) allweg verantwurten muoß. Und wiewol uff jüngstem tag zuo Baden wir mit sampt anderen unsern cristenlichen mitverwandten ouch heiter anzöigt, daß wir söliche fräsel und hochmuot nit mee erlyden kömment noch möchtend, ir uns ouch verträßt, daß ir die abstellen und die schandtlichen schmächer nach irem verdienen strafen und solichs nit mee gestatten welltint, haben wir doch noch nit erfahren, daß jemand darumb gestraft, sonder wol sidhär und uff ein nüws vil üppiger schandtliedern, schmach

und schmutz worten, zuo nachteil und schmälereung göttlicher und unserer eeren, ganz unverschampt gefungen und gebrecht worden sygent. Und ob schon etlich in straf genommen, ist doch so ringsüeg und schimpfflich mit den selben gehandelt, daß solichs by kein rechtsverständigen erbaren gemüet gnuogjam sin geachtet werden mag. Sidtenmal dann diser schmähungen und unbilligkeiten kein end noch ushörens sin will, und wir wäder byn pündten, dem landtsfriden, üvern und unsern offnen mandaten, zuosagungen und vertröstungen nit belyben können, deßhalb wir wol göttlichs recht, glimpf und fuog gnuog hettend, soliche unbilligkeit und frävel handlungen mit der hand ze strafen; damit aber der unschuldigen, ouch witwen und weisen verschonet werde, haben wir als die, so gemeiner Eidgnoschaft usnung und wolhart ganz getrüws gemüets begirig, den frommen zuo guotem, biewyl in dem beschluß des landtsfridens heiter zuo Baden erläuteret, wo vilgedachter landtsfriden an uns nit gehalten werde, daß wir üch dann die profiand wol abstricken mögend, das miltre an dhand genommen, und wellend üch in kraft und vermög jeh angeregten landtsfridens, biewyl der zuosamp den pündten in obangezögten und anderen stücken jeh vilfaltlich an uns überfaren und nit gehalten worden, die profiand, fryen merkt und seilen kouf hiemit abgestriekt und verseit haben, üch ouch diser dingen nütit meer zuogan lassen, so lang und vil unz dise unbilligkeiten abgestellt, die fräßen üppigen schänder und schmähler an lyb, eer und guot nach irem verdienen und schwäre der sach gestraft, und wir von üch versichert werdent, weß wir uns doch in kraft der pündten und vilgemelten landtsfridens, ob ir die an uns halten wellend oder nit, verjächen söllent; dann wir je solicher untrüw, gefärden und hochmuots von üch witer nit gewarten wellent; darnach mögend ir üch haben zuo richten. Geben und zuo Zürich mit unser statt sürgedrucktem secret insigel verwaret uff den Pfingstabend, von Cristi gepurt gezelt fünfzehnhundert und darnach im einunddreißigsten jar“ (27. Mai).

Et. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg. — Et. A. Lucern: Acten Religionshändel (Zwei besiegelte Ex.) — A. A. Basel: Abschiede (Zürcher Copie).
A. A. Schaffhausen: Corresp. (Copie aus Zürich).

Abgedruckt bei Bullinger, II. 389—391, nach einer stellenweise ziemlich mangelhaften Recension.

2) Verkündung des Proviant=Abschlags durch Bern:

„Den frommen sürsichtigen ersamen wysen Schultheiß, Räten, Hunderten und der ganzen Gemeind der statt Lucern, deßglichen Landtman, Amman, Räten und gemeinen Landlüten zuo Ury, Schwyz, Underwalden ob und nit dem Kernwald und Zug mit dem ussern Aempt, sampt und sonders, thuond wir Schultheiß, Rät und Burger der statt Bern mit diesem offnen brief zuo wüssen: Biewol in dem landtsfriden, so zwüschen üch und uns, ouch andern unsern christenlichen verwandten usgericht, deßglichen demnach mit gemeinem edict und mandat, durch gmeiner Eidgnoschaft und zuogewandten ratsanwältten von Baden usgangen und allenthalben publiciert, gar luter versesehen und zum höchsten verpotten ist, daß kein teil des andern glauben sechten noch strafen, darzuo niemand den andern meer an sinem lyb, eer oder guot beleidigen, beschedigen, antastan, anziehen, verlezan, schmützen noch schmechen sölt, sonders sich jederman deß vergoumen; ob aber jemandis sölichs überfüere, alldann des verlezten oberkeit sölichs des schméchers und getäters obern zuoschriben, dasselbig nach verschulden hertenklich ze strafen, und wiewol wir unsers möglichen slyß und ernsts darob gehalten, sölich schmechungen by uns und den unsern ze verhüten und abzustellen, damit menklich by uns und umber den unsern gliche früntlichkeit, eidgnössische trüw, liebi und wolhaltung begegnen sölt, damit wir gmeinlichen zuo (in) guotem friden bliben wärend, und uns genzlich versesehen, dwyl üver potten in beschluß des landtsfriden(s) zuo Baden sich expotten und merken lassen, wann wir unserer meinung und verstands über den ersten artikel des landtsfriden domals stillstündend und üch an dem ort vertrautend, wellend ir üch so guotwillig, früntlich und lieblich erzöigen, daß wir darab guot gefallen und benüegen haben wurden, ir und die üvern hettend nit allein uns und die unsern von des glaubens wegen nit geschmecht, sonders ouch dem heiligen trostlichen wort gottes by üch ganz fry und ungestraft statt, sichrung und uswachs geben. So aber je das by üch nit gsin mögen, und weder uns noch unser christenlich brüeder und die unsern weder die pünd, der landtsfriden, gmeiner Eidgnossen mandat noch das gemein rächt, vil minder unser früntlich expieten, vermanen und pitten, darzuo unser geduld nit sovil helfen, fryen, schirmen und fristen mögen, dann daß wir und unser verwandten und die unsern vorhar von üch und den üvern wider alle billigkeit, wider die pünd und geschwornen landtsfriden, und als ir selbst wol wüßt, unverschuldter sach schelmen, lezer, dieben, bößwicht, krieg und merchen ghyger und sunst mit vil andern erverlezlichen, unchristenlichen, unmenschlichen, laster-

lichen schelt, schmach und schmutz worten gescholten und unserer eeren beladen worden, und noch teglichen ane underlaß von ouch und den üwern angetastet werden, geschwigen der beschwerlichkeiten, die wir üwern potten, so uff xxvj tag Merzens by uns (zuo Baden?) gsin, anzücht und in schrift geben haben ze., und wiewol wir umb Friden und ruowen willen, und damit menklich gespüren möcht, daß wir gern gemeiner loblicher Eidgnoschaft wolstand, nutz, eer und frommen gefürdern und erhalten weltend, sölichs alles mit geduld gelitten, übersehen und (der) üwern etlich trungenlich vermant haben, uns und den unsern vor sölichem tragen, schwächen und schänden ze sin und die tater nach irem verdienen ze strafen, können wir doch nit anders befinden, dann daß ir daran gefallens habend, so ir doch sölichs alles ungestraft hingang lassend, ungemeldet daß ir den üwern, uns ze verunglimpfen und verhaßt ze machen, fürgebend, wie wir ouch von üwern glauben, fryheiten, rechten, herligkeiten und gerechtigkeiten understandind ze trengen, wie wir zuo tagen und sunst luginen fürgebind, daran uns ungnüetlich beschicht, und wiewol uff jüngstem tag zuo Baden, xvij^{tem} Aprellens (sic) gehalten und durch uns uffgeschriben, wir sampt andern unsern christenlichen mitburgern zum höchsten erklagt und ouch heiter anzücht haben, daß sölich schmachreden, tratz, hochmuot und verachtung in unserm erlyden nit mer sin wellte(n), beßhalb ir die unvereschampten zuoreder nach irem verdienen ze strafen zuosagant, und daß ir sölichs nit mer gestatten weltend, hat das sovil erschossen, und ist ob der straf so fast gehalten, daß demnach vil schantlicher reden uns zuogelt worden, die nit allein zuo schmeierung unserer, sondern göttlicher eeren reichend, und ob glich wol etlich in straf genomen, ist doch so lieberlich und schimpflich darin gehandelt, daß es der rechtmäßigkeit ganz unglich und gar von niemands gnuogsam mag erachtet werden. Dwyll nun nit anders darinne will gehandelt, die schmechungen nit abgestellt noch gestraft, die zuosagungen, landsfriden, pünd und gemeine landspot nit anderst an uns gehalten werden wellen, beßhalb wir glimpf, eer, recht und suog überflüssig, mit der hand darzuo ze thuond; damit aber dero, so kein schuld daran tragend, ouch witwen und weisen verschonet werde, haben wir uns eins bessern beßacht und das mitter an dhand genommen, dadurch menklich sächen und gespüren mög, daß wir gemeiner loblicher Eidgnoschaft usnung, wolart und glückliche bestendigkeit ganz begirigs getrüws gmüets gern fürdern und erhalten weltend, ouch vor abfal und trennung ze verhüeten, und uf sölichs gwalltliche tattliche handlung underlassen. Dwyll aber in entlichem beschluß des landsfridens luter zuo Baden erlüert, wo oftgemelter landsfriden an uns nit gehalten, daß wir ouch alsdann die profand und seilen kouf wol abstricken mögen, wellen wir ouch in kraft und vermög dicangezognen landsfridens, dwyll derselbig in oberzelten und andern stücken wilfältiglich an uns und unsern mithaften nit gehalten worden, und nach besag des abscheids, so wir üwern potten (an) xxj diß manots geben, die profand, fryen merkt und seilen kouf hiemit abgestriekt, versperrt, versagt und verlegt haben, also daß wir von schierist künftigem Pffingsttag hin weder ouch noch den üwern uff, in und durch unsern, ouch frömbden landen und gepieten alles das, so der mensch geleben muoß, gar nützit zuogan, zuosieren, koufen, zuotragen noch sunst in dhein wiß noch weg zuokommen lassen wellend, als lang und vil, biß ir die fräfnen üppigen schänder und schwächer, die wir ouch in obangeregtem abscheid zum teil anzücht haben, und ander, die ir, wo ir uff den grund gan wellend, wol kennend und wüßend, nach schwere und gröbe der tat und zuored, ouch nach irem verdienen, an lyb, eer und guot gestraft und sölich unchristenlich unmenshlich sachen abgestellt habind, daß wir, unser mitverwandten und die unsern vor ouch und den üwern versichert und beß vertragen syend und wüßens haben mögind, ob ir wilgemelten landsfriden an uns halten wellend; dann wir je sölicher traklichen unbilligkeiten, schmutz und schandworten nit wyter erwarten wellend; darnach wüßt ouch ze halten. Geben under unser statt fürgedruckten secret insigel Sonntags xxj tag Meyens (des) jars nach der menschwerdung Christi, unserß einigen Heilands, fünfzechen hundert driffig und eins gezelt.“

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg (Bern. Copie). — St. A. Bern: Teutsch Miß. S. 481—484; 485—491 (3. Th. Mandat für Stadt und Land).

St. A. Lucern: A. Religionshändel (besieg. Ex.). — St. A. Basel: Abschiede (Copie aus Zürich). — St. A. Schaffhausen: Corresp. (Copie aus Zürich).

Abgedruckt bei Bullinger, II. 392—395, jedoch ebenfalls mit mancherlei kleinen Abweichungen und Fehlern.

3) 1531, 21. Mai. Bern an Zürich. Nachdem die Boten berichtet haben, was in Narau und Zürich gehandelt und beschlüsslich verabschiedet worden, lasse man sich gefallen, den V Orten den Proviant abzustreichen für so lange, bis sie die schändlichen Lasterer („zuoreder“) strafen nach der Schwere und Größe der

Sache und ihrem Verdienen; doch schein es, weil die Knechte aus dem Feld durch die Länder heimkehren, nicht wohl thunlich, den Abschlag von Stund an zu verkünden, habe dies also bis auf den Pfingsttag (28. Mai) verschoben; unterdessen werden so ziemlich alle Knechte hier („hie ussen“) anlangen; dann werde man das Ausschreiben ergehen lassen. Dergleichen möge Zürich verfahren und darüber nichts Thätliches ohne Vorwissen und Bewilligung Berns anfangen; man werde auch laut des Abschieds eine Botschaft auf nächsten Samstag (27. Mai) zu Bremgarten haben und ihr Befehl geben, nach Mellingen zu reiten, überhaupt an jenen Orten mit den Boten von Zürich (in der Sache) zu handeln.

St. A. Bern: Teutsch Mißf. S. 467. — St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

4) 1531, 22. Mai. Bern an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben mit beigelegter „Form“ der Verkündung des Proviantabschlags. Man lasse sich dieselbe gefallen und werde den V Orten in gleichem Sinne zuschreiben, mit einziger Ausnahme von zwei Puncten, indem man nämlich nicht passend finde, ihnen den dadurch begangenen Bundbruch vorzuwerfen, daß sie auf die Mahnung der Bündner und Berns nicht geachtet, sondern dies ruhen lassen und bei demjenigen bleiben wolle, was man den V Orten (gestern) geantwortet, wie die beigelegte Copie laute; sodann halte man die Forderung, daß die Schänder zu vollem Genügen der zwei Städte gestraft werden sollten, für zu schwer und unglimpflich und glaube, es sei genug an dem Verlangen, daß die V Orte nach Verdienen und der Schwere der Sache strafen, wie es die erwähnte Antwort ausdrücke. Man bitte und vermähne nun Zürich, sich damit zufrieden zu geben, damit beide Städte bei gleicher Meinung erfunden werden. Auch erwachte man für unnöthig, eine Botschaft zu den Toggenburgern und nach Glarus mitzuschicken, werde aber dahin schreiben und eine Copie mittheilen, damit die Boten von Zürich dies auch vortragen und im Namen Berns dort handeln können.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg. — St. A. Bern: Teutsch Mißf. S. 471, 472.

517.

Bern. 1531, 22. Mai f.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 229, p. 249, 254.

I. (22. Mai). 1. Der Bote des Herzogs von Savoyen, Herr von Longcombe, trägt dessen Beschwerden vor über etliche Artikel des (zu erneuernden) Bündnisses, betreffend Hülfsleistung, Burgrechte, Vorbehalte, und ersucht um eine Milderung, mit Beirath seines Bruders und seiner Stände. Auch trägt er auf eine neue Tagleistung an zur Festsetzung der Marchen gegen Aelen. 2. Antwort: Ehren halb könne der Rath sich nicht weiter einlassen; neue Mittel mögen (von Seiten des Herzogs) vorgeschlagen werden; man werde aber nichts beschließen ohne Zustimmung des großen Rathes. Zur Bestimmung der Marchen sei (der Herzog) schon öfter (vergeblich) berufen worden.

II. (24. Mai). Einwilligung zur Sendung einer Botschaft nach Aelen, doch auf des Herzogs Kosten, 2c.

518.

Freiburg. 1531, 23. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 48; Instructionen, II. 8. Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18.

I. Eine Botschaft der V Orte lehnt in ihrem Vortrag die Klagen über Schmähungen ab, die die übrigen gegen die Zürcher oder Andere sollen ausgegossen haben, und bittet, solchen Vorwürfen keinen

Glauben zu schenken; sie ermahnen auch Freiburg zum höchsten, ihnen vermöge der Bünde zum Recht zu verhelfen.

II. Darauf wird schriftlich Antwort gegeben, „wie sie im Mißwidenbuch steht“:

Man wisse um die Sachen und habe deshalb alle Mühe angewendet, um sie zu einem guten Ausgang zu führen, sehe aber wohl, was es bisher gefruchtet. Da nun die Anwälte von Ort zu Ort reiten wollen, um zu erwirken, daß die V Orte bei Recht bleiben, was sich aber lang verziehen würde, so sei man Willens dafür zu arbeiten, daß ein Tag ausgeschrieben und alle Mittel versucht werden, damit Einigkeit und Friede hergestellt werde. Man wisse wohl, wie die V Orte grober Reden beschuldigt werden, habe aber diesen Klagen nicht vollen Glauben geschenkt, wiewohl man besorge, es seien etliche strafwürdige Reden vorgekommen. Da bitte und begehre man, daß sie die Thäter je nach dem Sachverhalt strafen, an Leib oder Gut, und (etwa) sie zum Widerruf auf der Kanzel anhalten, damit die von Zürich, Bern und Andere sich zu begnügen Ursache haben. Man werde auch nach Bern schreiben, wie sich die Boten der V Orte über die dort erhaltene Antwort beschweren, und die Bitte stellen, ihnen zum Recht zu verhelfen und von dem Voratz der Sperrung des feilen Kaufes abzustehen, weil sie sich doch daren ergeben zu strafen, was (wie es?) billig sei.

St. A. Solothurn: Absh. Bb. 18 (Copie).

Bei II ist folgender Act beachtenswerth:

1531, 23. Mai. Freiburg an Bern. Die heute erschienenen Boten der V Orte haben weitläufig ihre beschwerlichen Anliegen erzählt, die ihnen gewisser Reden wegen zustoßen, und sich einigermaßen „entschuldigt“. Da sie nun die Erklärung geben, daß sie jeden strafen wollen, der nach Form Rechtens der gebrauchten Schmachworte überwiesen werde, und dabei Recht gemäß den Bünden anerbieten, so finde man, daß sich Zürich damit begnügen und das Recht annehmen sollte. Weil dies noch nicht geschehen, so bitte und ermahne man Bern freundlich und brüderlich, bei Zürich in diesem Sinne zu arbeiten, damit die Eidgenossenschaft bei Frieden und Einigkeit bleibe. Aus dem heute empfangenen Schreiben (Berns) ersehe man auch, was es mit Zürich und andern Orten jüngst beschlossen habe, nämlich den V Orten den feilen Kauf abzuschlagen, wenn sie nicht binnen acht Tagen die Schuldigen strafen würden, zc. Die Boten der V Orte äußern ihr Bedauern über diesen Entschluß, und da sie sich zum Rechten erboten und alle, die etwelcher Reden gegen Zürich oder Bern überwiesen würden, rechtlich strafen wollen, bitte man Bern nochmals, Zürich zu bewegen, sich damit zu begnügen, das Recht an Hand zu nehmen und den Abschlag des feilen Kaufs zu unterlassen. Werde das Recht gebraucht, so hoffe man zu gutem und ehrlichem Austrag und Frieden zu kommen.

St. A. Freiburg: Mißwiden Bb. 9 und 10.

519.

Solothurn. 1531, 25. Mai (Donstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 248, 249—252.

Vortrag der Botschaft von den V Orten (wie in Freiburg).

Ein eigentlicher Abschied fehlt; das Wesentliche enthält aber ein Bericht der Boten an ihre Obern:

1) 1531, 25. Mai (St. Urbans Tag), Solothurn. „Wir schicken ouch hie die antwort, so uns zuo Fryburg worden ist. Des selben glychen(!) hat uns der herren antwort von Soloturn in geschrift nit mögen werden; doch so lut sy fast wie die von Fryburg, daß sy wellend ernstlich und fürderlich in der sach handlen und uns zuo recht helfen, so vil inen vermüglich ist, und angends denen von Fryburg schriben, daß sy ouch fürderlich in der sach wellend handlen, damit daß wir zuo recht mögend komen, doch allwegen mit dem anhang der von Fryburg und Soloturn, daß ir die wellend strafen, die dann unzimliche red brucht hand wider die von

Zürich und Bern, uf die es kundtlich erfunden wurd, dann es uns allenthalben ernstlichen fürgehalten wirt, und so die gestraft werdend, achten sy, sy wellend die sachen wol zuo gutem end bringen.“

2) Das Datum ist aus dem Rathsbuch geschöpft, das einen ziemlich umfassenden Auszug des Vortrags gibt und in der Antwort mut. mut. mit obigen Andeutungen übereinstimmt, am Schluß aber beifügt, daß die Räte gedenken, mit Freiburg einen Tag zur Behandlung dieser Dinge zu verkünden.

Wir lassen bezügliche Acten folgen:

3) 1531, 26. Mai (Freitag vor Pfingsten), Solothurn. „An min herren von Friburg, daß si ein tag-satzung bestimmen von der v Orten wegen.“ (Folgt eine große Raumlücke, für ein Concept?).

Rathsb. 20, p. 254.

4) 1531, 27. Mai (Vigilia Penthecostes). Freiburg an Solothurn. Antwort auf dessen Schreiben betreffend den Vortrag der V Orte. Da dieselben das Recht begehren, und man wisse, was die Städte Zürich und Bern beschloffen haben, so bedürfe die Sache guten Rathes, um dieses Vorhaben abzuwenden und weitere Uebel zu vermeiden. Mit Rücksicht auf das Erbieten der V Orte . . . hielte man nun für gut, daß die Boten von Solothurn und Freiburg, die nach Zürich verordnet seien, dort vor dem Rath ernstlich und in bester Meinung vorstellen, was der ganzen Eidgenossenschaft an diesen Dingen gelegen sei, und bitten, das Recht anzunehmen, auch die übrigen Botschaften, die dahin kommen, vermögen, Zürich dazu zu weisen, und weil die gesetzte Frist zu kurz erscheine, zumal die Boten der V Orte jetzt eben herumreiten und die „Reise“ nicht so bald vollenden können, so wäre zu verlangen, daß Zürich mittlerweile stillestehe, und nach Vollendung jenes Umritts ein gemein-eidgenössischer Tag zu halten, auf dem man wohl etwas Fruchtbares finden könnte. Man habe auch an Bern geschrieben und es freundlich ersucht, auf seinem Vorsatz nicht zu beharren. Wie man die Boten der V Orte abgefertigt, ersehe Solothurn aus beigelegter Copie, zc. zc.

St. A. Freiburg: Mißiven Bd. 9 und 10.

520.

Bern. 1531, 27. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch 229, p. 265.

Eine Botschaft von Basel legt Briefe betreffend die Landgrafschaft Sisgau vor und begehrt, daß man ihre Herren bei dem gemachten Anlaß schirme. Deshalb wird beschloffen, eine Botschaft nach Solothurn zu senden, um in diesem Sinne zu wirken und dabei merken zu lassen, daß Basel gute Gewahrsamen vorgelegt habe, zc.

1531, 23. Mai. Bern an Basel. Den hieher gesetzten Tag wolle Solothurn nicht besuchen; daher könne Basel seine Botschaft zurückhalten; man bitte es aber, seinen Anspruch auf die Herrschaft Dorned gütlich und gänzlich fallen zu lassen; dann dürfe man hoffen, den Span um die Marchen, wie es verabschiedet, zu gütlichem oder rechtllichem Austrag zu bringen, zc.

St. A. Bern: Teutsch Miß. S. 477.

521.

Lucern. 1531, 27. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Acten H. Cappelerkrieg.

a. Die Rathsboten der V Orte schreiben an Bern:

„Unser früntlich willig dienst sampt was wir eeren liebs und guots vermögend, zuovor. Fromm fürsichtig wys, insonders guoten fründ und getrüwen lieben Eidgnossen. 1. Als dann nechst vergangner wuchen unser herren und obern ratspotten vor ouch erschinen und etlich unser beschwärt und anligen ouch mit lieblichen und früntlichen worten (als wir uns verseechen) angezöngt und erzelt, wölich ir anbringen ouch nit angemem gewäsen, als wir in üwer schriftlichen antwort, so ir inen geben, und (die) gedachten pottet uns zuogeschickt, wol vermerkt, wöliche antwort unser herren und obern beschwärt, dwyl sy doch ouch allein umb alle billigkeit und rechte angerüeft haben, und uff söliche üwere antwort haben unser herren und obern, ouch darauf desten bas mögen begegnen, einen tag hie zuo Lucern angefaht; uff sölichem tage ist uns von ouch ein andere geschrift zuokommen, mit wölicher ir uns die provand und allen feilen kouf abstricken und abkünden, usz der ursach, daß wir die, so ouch, üvern und unsern Eidgnossen von Zürich gröblichen zuoreden, nit strafen, und thuond söliches in kraft und usz vermög des landsfridens. 2. Nun, getrüwen lieben Eidgnossen, wüßt ir wol, daß der selb landsfriden dheins wegs nit vermag noch uszwüßt, daß umb söliche schmachwort uns feiler kouf von ouch oder andern sölle abgeschlagen werden, sunders lutet der artikel des landsfridens allein, so wir den kosten nit erlegen, daß alsdann uns die provand verspert sölle werden etc., ab wölicher versagung der spis wir, und nit ane ursach, traffenlich und hoch beduren und befrönden empfangen, vermeinen ouch, daß unser herren und obern noch ire vorältern söliches umb ouch noch üwer vordern nie verdienot noch beschuldot haben und sich ouch versächen, ir hätten bas erimmerot und betrachtot, was liebe, leids, guots und böß ir und üwer vorfaren vornacher mit uns und unsern gelitten und gehabt, uns nit so kleinfüeg geachtet, geschickt und umb so klein achtbar ursachen übergeben, zuo denen dann sy und wir unser lib, eer und guot, ouch alles vermögen zum dickern male gefaht; aber wie dem allem, so langt an ouch unser ganz hochgeflissen und trungenlich pitt und begär, ir wöllend die pünd und landsfriden bas besächen und erduren, ouch eines besseren besinnen und das alt hargebracht brüederlich hartkommen nit gedulden von so ringwichtigen sachen wegen zuo undergang, abfalle, zertrennung und zerstörung einer löblichen Eidgnoschaft kommen ze lassen, sonders betrachten, was üwer und unser aller nutz, lob, eer und wolfart sye und in die harr syn möge, uns den kouf nit, als ir fürgenommen, verlegen, aber den wie bißhar gebrucht, folgen und gedychen lassen; erbüeten wir uns (als wir dann vil und dick gethan) abermalen, die so ouch oder andern üvern mithaften zuogeredt, ze strafen, haben ouch die, so uns zuo Baden uff dem letzten tage und sunst bißhar angezöngt, und uff die sich die reden erfunden haben, nach billigkeit und nach irem verdienen gestraft, wie dann der landsfriden söliches ouch zuogibt, namlich daß ein jede oberkeit sölich überträtter irem gefallen und der gepüre nach strafen sölle; wo aber der teil, denen der überträtter zuogeredt hätte, sich sölicher straf nit benüegen noch ersettigen wölt, wo dann sölicher gebrucher der schmüzworten in desselben teils herschaft ergriffen, mag si alsdann in darnach, wie es ired gefallen will, strafen. 3. Nach dem aber ir villicht sagen, daß ir die, so harin schuldig, in üvern gepieten niemer möchten beträtten, wolan, damit ir spüren, daß wir geneigt, niemand in sölichem zuo verschonen, sunders sy ze strafen, uff daß ir befinden, uns sölich ungeschickt händel und reden leid sin, mögen ir üwer potschaft an die ort und end, da die, so überträtten, gefäßen, schicken, dieselben mit recht fürnemen und söliches gegen inen bruchen; müessen ir sächen, daß ouch guot und fürderlich recht gegen den selben gehalten soll werden, ouch so sy underligen wurden, wöllten wir sy irem verdienen nach strafen, oder sofer ir uns vertruwen, wöllen wir si selbs (wann sich die klag je uff einen erfündt, dann einen ze strafen, vor und ee der handel kundtlich und er des bezüget, so er des abred ist, bedunkt uns nit zimlich) wie dick gemeldet strafen. 4. Getrüwen lieben Eidgnossen, wir hätten uns ouch eines so schnellen abschlags der profand zuo ouch nit versächen, dwyl wir doch den üvern, als sy jeh

letzt uff dem müßsichen kriege heim gezogen, als wir anders nit wüssen, (nüt) dann alle zucht, fründtschaft, liebe und dienst bewisen und erzöngt haben; aber iwer gächer abstrick des koufes macht, daß wir besorgen müessen, als ob wir inen etwas widerigs gethan hätten, wölichs uns leid wäre, und verhoffen nit, daß es beschäcken sye; jedoch so langet abermalen an üch unser ganz ernstlich und fründtlich pitt, ir wöllen nit einem jeden verträger, es sye joch in dem und allen andern händlen, so üch und uns gegen einandern begären zuo verbösern, zuo verhexen und zuo verwirren, nit gehör noch gelouben geben, sonder uns als bald als sölichen versuochten falschen und vergiften natters zungen gelouben. 5. Fürer, getrüwen lieben Eidgnossen, als dann in der antwort, so die gemelten anwält von üch letst erlangt, begriffen, auch unser herren und obern hoch angezogen als die, so die pünd nit gehalten, darab gedachten unser herren merktlich beschwärt, und beschicht auch inen daran fast ungüetlich und unrecht, vermeinen auch ganz dheins wegs die lüt ze sind, sonders an menklichem das, so sy schuldig, gehalten und erstattet (ze) haben, als sölichs frommen eidgnossen gezimpt, bitten auch deshalb üch, ir wellen die pünde bas erlösen und erkunden, ob wir schuldig, uff iwer oder ander ermanung üch zuozegüchen in frömbde land; der pund verpflcht und verbindt uns auch nit witer, dann üch und andern iweren und unsern Eidgnossen (ze) helfen, ir eigen land und lüt ze schützen und ze schirmen, zuo dem daß wir domalen in großer gefare unsers lands selbs gestanden sind; wir sind auch gemelten Pündtern (als auch ir) nüt pflchtig noch schuldig zuozegüchen, deßhalb wir nit vermeinen die pünd gebrochen haben, begären auch deß zuo rechtlicher erlüterung nach vermög der pünde ze kommen, ob wir oder wär in sölichem brüchig sye; soferer mit recht uffsündig und erlanndt würt, daß wir in sölichem nit gethan, als sich gebürot hette, wellen wir desselben wie billich engelten. 6. Wir bitten auch üch, ir wellend uns by unserm oftgethanen und erzelten erpieten, recht, pünden und landsfriden lassen blyben und uns den feilen kouf nit abslachen, sonders mit uns wie iwer älter in guoter fründtschaft und friden läben, diewyl wir bißhar uns allwäg, es sye mit darlegung des gelts und andern beschwärden, so uns begegnot, geliffen, damit frid und ruow bester fürer erhalten, und uneinigkeit vermitteln belibe. Stat uns umb üch ungespart alles unsers vermögens alle zyt ganz geneigts willens und gemüets zuo verdienen und zuo beschulden, und wie wol wir uns zuo üch alles guotes, als zuo unsern getrüwen lieben Eidgnossen, versächen, jedoch so begären wir harüber iwer verschriben fründtlich und güetig antwort by diesem unserm harumb allein gesandten potten. Datum und mit unser lieben Eidgnossen von Lucern secret (insigel) verwart uff den Pfingstabend Anno .c. xxxj.º.

b. Berathungen über die Zuschriften der französischen Gesandten, s. Noten.

Es darf angenommen werden, daß Boten der V Orte längere Zeit in Lucern versammelt waren, um auf neue Zufälle zu warten und allerlei Maßregeln der Abwehr zu berathen.

Zu a. 1531, 31. Mai. Bern (Schultheiß, Räte und Burger) an die V Orte. Antwort auf ihr Schreiben vom Pfingstabend. Weil der berührte Handel nicht Bern allein, sondern auch Zürich angehe, und sie über die Motive zur Abstrickung des feilen Kaufs bis zum Ueberfluß berichtet worden, so könne man keine weitere Antwort geben, werde sich aber mit Zürich beschwären unterreden und berathen.

St. A. Lucern: Mißiven. — St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg (Copie). — St. A. Bern: Teutsch Miß. S. 498.

Zu b. 1) 1531, 22. Mai, Zürich. Die Gesandten des Königs von Frankreich, Meigret und Dangerant, an die Boten der V Orte. „Großmächtigen eerenden herren, als wir üch hievor geschriben, sind wir in dise statt komen, ein friden zwischend üch und denen herren diser gedachten statt ze tractieren, welche wir erslich gar ruch empfunden, und wolltend uns gar nach onverhört wider heimschicken; nüt bester minder zuo letsten habend sy (uns) öffentlichen vor klein und großem Rat verhört, alda wir unser vermögenlichst best gethon, sy zuo ermanen, daß zuo einem friden gestimmt wurde. Uf gester sind sechs des kleinen Rats zuo uns komen, die uns die antwort, wie sy angeschlagen, erlütert habend“ . . . (Folgt ein freier, aber etwas kurzer Auszug der von Zürich gegebenen Erklärung, mit Nennung von zwei Bedingungen: Beidseitige Beobachtung des (Artikels im) Landfriden, betreffend das Verbot von Strafen gegen Andersgläubige, und Bewilligung (der V Orte), daß das Gotteswort frei verkündigt werde). „Weliche zwen artikel, so ir üch dero begebend, wöllend sy dann artikel geben zuo usnung frides und fründtschaft gegen einandren, die söllend so erlich und zimlich sin, darmit ir verzurachet söllend werden zuo erkantnuß, daß sy ein lufft, mit üch in friden und ewiger fründtschaft ze leben habend;

sunst, und wo ir die zwen artikel nit annemen wölltend, nachdem sy uns der arbeit, so wir gehebt hettend und haben wurden, gedanket, so habend sy uns gebetten, daß wir wider abweg rittend; dann si habend uns gesagt, daß (sy) on die zwen artikel vermeinend kein tractat eins fridens mit ouch ze machen.“ Ansuchen um sofortige Antwort, da sie genöthigt seien, zur Empfangnahme des von dem König geschickten Geldes (wieder) nach Solothurn zu reiten, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

2) 1531, 25. Mai, Zürich. Die französischen Gesandten, Meigret und Dangerant, an die Boten der V Orte. Hinweisung auf das letzte Schreiben. 1. „Diewil wir (nu) brief empfangen von einem iwer guoten fründen, by dem er uns bericht, daß ouch die zwen artikel frönd nemen werdend, uns bittende . . ein besser mittel ze finden zuo sölichem friden; . . ir verstand wol, daß die artikel uns also in wys und form, wie wir sy ouch geschickt habend, geben sind, und wär uns übel angestanden als mittlern, von denen artiklen ze reden und gespräch (ze) halten mit denen von diser genannten statt, wir hettend dann vorhin antwort von ouch; wann in sölichem hettend wir uns mer partygisch dann mittler erzöigt, deßhalb uns bedunkt (iwer wysheit nit ze leren), ir werdend wol handeln, so ir uns ein ylande antwort schickend über die zwen gedachten artikel, anzöigende gründ und ursachen, warumb ir ouch nit mit inen vereinbaren mögend, so wöllend wir uns üeben, zum möglichen ze mittlen mit sampt iweren andren fründen und Eidgnossen, den friden und einikeit under ouch ze schöpfen; wüssend ouch daß wir nütit darin wöllend sparen inhalt des gebots, so der Künig . . uns mundlichen, geschriflichen und durch eigen bottschaften gegeben hat. 2. G. I. h., wir sind ouch wol bericht, daß die herren von Zürich nit vermeinend, ouch predicanten in kein weg ze geben, sonder ist allein ir sinn und gemüet, daß iwer predicanten predigent (und) verkündent das wort gottes öffentlichen ungestraft nach dem nūwen und alten testament in sölicher fryheit, wie es zuo iwerer vorfarer und elteren zyten verkündt ist worden. Daruf wöllend ouch wol beraten, wann wir ouch nit wölltend einicherlei raten, das da wäre wider iwerer gewüssenen fryheit old wider nutz, eer und iwerer landen fryheit, sonder vil mer ouch helfen die ze behalten. Wir wartend iwer antwort, (darby) bittend wir ouch, daß die besched so bald ir mögend“ . . .

St. A. Lucern: A. Religionshändel (Original).

522.

Weinfelden. 1531, 29. Mai (Montag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau.

Verhandlungen der Thurgauer Landsgemeinde, in Gegenwart einer Botschaft von Zürich.

„Abscheid von der gmeind zuo Weinfelden.“ 1. Auf den von der Mehrheit unterstützten Antrag, die acht „Zuchtgaumer“ der großen Kosten wegen abzustellen und die Geschäfte der Zwölf den Landrichtern zu übertragen, ist nach mehrfacher Besprechung beschlossen, diesen Artikel nochmals an die Gemeinden zu bringen, da etliche darüber keine Befehle gehabt; was dann das Mehr wird, soll geschehen. 2. Da die Gerichtsherrn die Gemeinden in Bern und Solothurn verklagt, worauf den Thurgauern scharfe Mißsiven zugekommen sind, und letztere dann begehrt haben zu wissen, ob alle zusammen oder einzelne Personen gemeint seien, und Zürich (den Gerichtsherrn?) geschrieben, daß es die Gemeinden bei dem Recht, die Bußen, die „von göttlichem Wort herlangen“, durch die Ehegaumer einzuziehen und für die Armen zu verwenden zc., wolle bleiben lassen, und dabei gefordert, daß nicht die ganze Landschaft, sondern die Schuldigen, die sonst die Gerichtsherrn an ihren Freiheiten kränkten, angeklagt würden, haben die Boten („wir“) mit denselben geredet und die Antwort erhalten, sie werden sich vollzählig versammeln und dann guten Bescheid geben. 3. Hauptmann Federli hat über sein Thun und Lassen im Kriege Bericht erstattet und dabei angezeigt, daß die Thurgauer keine Botschaft nach Mailand zu schicken gehabt, auch keine Aemter empfangen, worüber der gemeine Knecht unwillig geworden und die Eidgenossen, die nichts über sie zu gebieten haben, deßwegen heftig beschuldigt hatte; dennoch haben die Boten

sowohl Zürich als den Hauptmann Göldli zum treulichsten verantwortet, so daß „sie“ hoffentlich zufrieden seien. 4. Es ist auch angezogen worden, ob die 40 Knechte, welche die Thurgauer noch im Felde haben, besoldet werden sollten, und erkannt, den Handel tapfer vollenden zu helfen und auf jeden Mann, den die Gemeinden im Felde gehabt, $\frac{1}{2}$ Gulden sofort zu legen und zu schicken, was bei 250 Gulden bringt. 5. Auf das Begehren, den Proviant abzuschlagen, haben sie geantwortet, sie wollen mit Leib und Gut zu Zürich halten und leisten, was sie zugesagt haben, möchten aber wünschen, daß es das Beste dazu reden ließe, und deßhalb eine Botschaft von den Gerichtsherrn und den Gemeinden ausgesprochen. — (Dieser Abschied ist augenscheinlich ein Bericht der Zürcher Boten).

523.

Lucern. 1531, 30. Mai (Pfingstdienstag).

Staatsarchiv Lucern.

a. Die Rathsboten der V Orte schreiben an die fünförtische Botschaft in Schaffhausen: Die früher gegebene Weisung, von Schaffhausen heimzukehren, sofern keine andern Befehle gegeben würden, sei nun dahin geändert, daß auch Clarus, Appenzell und die Gemeinden im Toggenburg besucht und im Sinne der Instruction ermahnt werden sollen. Würde deren Eröffnung vor den Gemeinden nicht gestattet, so wäre das zu berichten. Sodann begehre man bei diesem Boten die Antworten von Basel und Schaffhausen zu vernehmen.

Et. N. Lucern: N. Religionshandel.

b. Schreiben der V Orte an den Bischof von Sitten und die Landschaft Wallis. 1. Erinnerung an das letzte Schreiben, wodurch die Gefahr geschildert worden, in welcher sie stehen, und die ihnen bisher begegneten unleidlichen Handel, nebst Mittheilung einer Copie von der zürcherischen Proviantabschlagserklärung und Hinweisung auf eine ähnlich lautende von Bern, welche in dem angerufenen Landfrieden nicht begründet seien, 2. „Diewyl nun wir nit wissen können, zuo wölichem ende sich diser anfang und abstrickung der spys länden wölle, ouch was (die) genannten unser widerwärtigen fürzenemen willens syen, deßhalb so langet an iüwer fürstlich gnad und ersam wyßheit unser ganz hochgeflissen und trungenlich bitte, si wölle uns allezyt in gnädiger und getrüwer befehl haben, und sofer wir ü. f. g. und e. w. wyter ermanen und ersuchen wurden, daß sy uns by tag und nacht mit ir hilf und bystand uns trostlich gegen allen unsern widerwärtigen zuozüchen wölle, uns von derselben gewalte, übertrang und unbilligkeit entschütten und erretten, darzuo by unserm waren ungezwyloten cristenlichen gelouben (von wöliches wegen wir dann diß alles syden und durchächtet werden, wiewol unser widerwärtigen ander ursachen fürwenden) helfen handhaben, und damit wir by sölichem behyben mögen, beschützen und beschirmen; dasselb wölle wir ungespart unser vermögens, lybs, eeren und guots umb iüwer f. g. und e. w. underthäniglich und ganz geneigts gemüetes haben zuo beschulden. 3. Wir wölle ouch iüwer f. g. und e. w. nit verhalten, daß unser lieben Eidgnossen von Zug sich wider ire fryheiten und privilegia erbotten haben, damit (sic), ob sy unseren widerteil eersättigen möchten, dem ist also: gemelten unser Eidgnossen von Zug verhoffen, daß si die iren, so denen von Zürich zuogeredt, irem verdienen nach an lyb und guot gestraft haben, und wo man sich der straf nit vernüegen wölkt, erbüeten si sich, sofer man deß uf si nit zuo recht wölkt komen, daß si inen wöllend des rechten vor den unpartyhgen Orten erwarten. Ist das nun nit gnuog erboten, und will solichs nit helfen, so wölle uns recht der barmherzig ewig gott, die hochgelobte

magt Maria und sine lieben  userwelken, ouch  uwer f urlich guad und ersam wysheit, unser getr uwen lieben v atter und br ueder, bystan und hilflich sin, so ferr es je nit anders mag sin, (so) w ollen wir mit derselben hilf trostlich und underzagt daran. Der Allm achtig w olle  uwer f. g. und e. w. allezht verlychen, das so si notd urftig zuo sel und lyb, Amen.“

Staatsarchiv Lucern: Concept.

524.

Glarus. 1531, 30. Mai (Dienstag nach dem Pfingsttag).

Staatsarchiv Z urich: Acten II. Gappelerkrieg.

Gesandte: Z urich. (Johannes Schweizer, Pannerherr).

Auf das hohe und dringende Ansuchen, welches Z urich der V Orte halb gethan, geben Landammann und zwiefacher Rath zu Glarus folgende Antwort: 1. Die Schmach- und Schm ugreden, die den Eidgenossen von Z urich t aglich begegnen, seien ihnen in Treuen leid und ganz „umm ar“. 2. Da sodann Z urich erkl are, es k onne solche nicht mehr dulden, habe aber um gr o erer Einigkeit willen sie einstweilen nicht mit der That abstellen wollen, sondern das Mildere an die Hand genommen und den V Orten Proviand abgeschlagen, und dabei begehrt, da  Glarus sich hierin nicht s ondere, sondern denselben auch feilen Kauf und Markt abstricken solle, so habe man zu erwidern, da  Z urich wohl wisse, welchen Flei  man in dem fr uheren Ausbruch angewendet, damit die Sache beigelegt werden m ochte, und da  man auch seither immer als Schiedleute und Mittler gehandelt, um den Frieden zu erhalten; da  dieses freundliche Scheiden und Mitteln so wenig gefruchtet, und die dar uber gemachten Briefe nicht besser gehalten werden, bedaure man von Herzen; man w urde nichts Lieberes sehen, als da  die Uebertreter des Landfriedens nach Verdienen gestraft w urden. Dem Begehren, den V Orten feilen Kauf abzuschlagen, zu entsprechen erachte man nicht f ur n othig, indem man guter Hoffnung sei, da  dieselben solche bosshafte Leute auf Vermitteln etlicher Schiedorte geb uhrend strafen und sich k unftig verhalten werden, wie es guten Eidgenossen zieme; zudem sei das Land so eng, da  man von hier aus den V Orten wenig Proviand zuf uhren k onne; ferner habe man etliche Vogteien mit Schwyz gemeinsam zu verwalten; da dieses nicht dulden w urde, da  man ihm dort den Proviand sperrete, so k ame man dadurch in Span und Streit mit demselben; endlich sei Z urich unverborgten, da  man gegen den M usser noch in Fehde stehe; da man schon diesen Krieg der gro en Theurung wegen nur schwer ertrage, so w urde der Hunger noch dr uckender, wenn die Leute sich nicht mit Arbeit ern ahren k onnten; wenn jedoch, was Gott verh ute, etwas Th atliches geschehen m usste, so w urde man sich weiter entschlie en, wie es frommen Eidgenossen geb uhre, welche die B unde und den Landfrieden halten wollen; man sei aber noch guter Hoffnung, da  mit der Gnade des Allm achtigen diese Zwietracht abgestellt und weitere Emp rung verh utet werde.

Die Z urcher Botschaft war auch nach Toggenburg bestimmt. Ihre Instruction (I. 194, 195) entwickelt die bekannten Klagen gegen die V Orte, begr undet den Beschlu  des Proviandabschlages, stellt auch das Ansinnen, denselben durchf uhren zu helfen, und mahnt um Beistand f ur den Fall eines Ausbruchs der Gegner. Ein anderer Artikel ber hrt den M usserkrieg, resp. Benner Luchfinger (von Glarus).

525.

Basel und Schaffhausen. 1531, c. Ende Mai.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel.

Vortrag der fünfförtischen Botschaft, entsprechend den Nummern 516, 518, 519.

Wir haben nur folgenden Act zur Verfügung:

1531, 1. Juni (Donstag in der Fronfasten), 10 Uhr Vormittags, Schaffhausen. Die Boten der V Orte an ihre Obern. 1. „Newer geschriift hand wir empfangen uf Mittwoch am morgen um die nünten stund und darin verstanden, daß wir söllen gan Abenzell und Glaris und Dogenburg riten; das wellen wir tuon, dann wir vermeinten, wir wellten uns so vil gewalts angenommen han und in die zwei Ort geritten sin; dann unser fürtrag vil lüten wol gefallt, und hand wol verstanden an etlichen lüten, so wir langest (dar)mit chon wären, so wär es guot gefin und mer mögen schaffen dann jetz. 2. Demnach so ir begeren der antwurt von Basel, ist uns antwurt worden, sy wellent mit anderen Eidgnossen über den handel sitzen und darnach uns antwurt ge(ber)en um die manung, so wir tan hand, mit anderen Eidgnossen, daß sy truwen glimpf und eer zuo han. 3. Wyter so hand uns die von Schaffhusen antwurt gen, sy wellent in der sach handlen nach irem besten vermögen, damit wir by Friden mögen beliben und einikeit, daran sölli sy nit duren host, müey noch arbet; dann si heigen (den) bund bisshar gehalten, das wellent sy fürer ouch tuon. 4. Witer, gnädigen herren, wir sind bericht durch ein guoten günner und ware chundschaft, wie die Durgöuer gemeindet haben, sy wellen die gotshüser alle zuo iren handen nemen mit aller nutzung. Witer sind wir bericht, daß die von Zürich ir botten an den gemeinden gehebt haben und sich ab uns fast erschlagt und sy geheissen, daß sy gerüst sigen, dann si wellen ussin. Af das hand die Durgöuer inen das zum andern mal abgeschlagen, sy wellen ghein chrieg han, sy vermögens nit; doch so hand sy zwen botten gan Zürich geschickt uf den tag, so sy jetz hand, und versuochen abzustellen. 5. Witer vernemen wir, daß die uderwögt uf Zürichbiet in dem Durgöu umhar faren und inen sägen, wenn man inen zum andern mal entbüte, so söllen si ussin. Wir sind ouch bericht, daß si die büchsen roß beschickt hand, und uf die hincchtigen nacht verschinen ist botschaft chon in (das) Grüneniger amt, wann der ander bott chöm, daß si ussigen.“ (?) . . .

526.

Zürich. 1531, 1. bis 3. Juni (in der Pfingstwoche).

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bb. 11, f. 93. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede DD. 289. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.
Kantonsarchiv Freiburg: Absch. Bb. 87 (auch Bb. 10). Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 18.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Bern. (Hans Jacob von Wattenwyl; Wendicht Schük). Basel. (Simon Alprecht). Freiburg. (Hans Rüenzis). Solothurn. (Thomas Schmid, des Raths). Schaffhausen. (Hans Jacob Murbach; Hans Ziegler am Rhein). (Andere unbekannt).

a. 1. Da dieser Tag vornehmlich wegen der Pacten und Bedinge, welche die eidgenössischen Hauptleute im Feld der müssischen Fehde halb mit dem Herzog von Mailand abgeredet und besiegelt haben, nämlich zu

deren Bestätigung, von Zürich angefehrt worden, so ist des genannten Herzogs Botschaft, mit Credenzbriefen versehen, persönlich vor den Boten erschienen und hat, nach vielen gnädigen und freundlichen Erbietungen, die Einwilligung zu der im Schlosse Mailand zugesagten und verbrieften Abrede und Verständniß, im Namen der Herren und Obern, begehrt. 2. In Erwägung der Umstände und Gestalt dieser Handlung hat man denn auch nicht finden können, daß es ehrlich und nützlich wäre, von diesen Capiteln, nachdem sie durch alle Hauptleute und Anwälte im Felde in aller Form angenommen und bekräftigt sind, zurückzutreten oder die dabei beteiligten Angehörigen („die unsern“) hierin hinten („hindersich“) zu stellen, weil gewiß alles in guter Meinung geschehen und wohl zu gedenken ist, daß sie ohne Zweifel nichts gespart hätten, wenn sie es weiter hätten bringen mögen u. c.; demnach hat man nach ernstlicher Unterredung die erwähnten Capitel einhellig und förmlich, „um unser aller Ehre willen“, bekräftigt und ratificirt und der Botschaft des Herzogs auf ihr Begehren Brief und Gewahrsame, unter dem Siegel der Stadt Zürich, behändigt, jedoch mit dem Beding, daß der Herzog gleiche Bestätigungsbriefe, unter seinem fürstlichen „hangenden“ Siegel, geben und dieselben dem Hauptmann von Zürich noch im Felde unverzüglich zustellen solle, was dann die Botschaft auch öffentlich bewilligt und zugesagt hat. 3. Wiewohl etliche Orte für besser hielten, daß der Herzog die Besoldung der Knechte gänzlich auf sich genommen hätte, und etliche andere als nothwendig anrathen, in Betracht der großen Theuerung sich zu größeren und namentlich auch gleichen Sölden zu vereinigen, damit die Knechte nicht etwa der Ungleichheit oder Armut wegen die Lust zum Dienste verlören, so hat man (zulezt) doch, weil man sich gemeinsam entschlossen, die oberberührten Capitel zu bestätigen, nicht für ziemlich erachten können, der Sölde halb wider den Inhalt jener Abrede mit dem Herzog viel zu markten („uf und nider ze franglen“), und in der Voraussetzung, daß jedes Ort wohl dafür besorgt sein werde, die Seinigen im Felde („da innen“) nach Umständen gebühlich zu versehen, sich auch zur Ausgleichung oder Besserung der Sölde nicht vereinigt, sondern es einfach und bestimmt bei den Capiteln bleiben lassen und jedem Orte heimgesetzt, nach seinem Gutbedünnten die Angehörigen zu erhalten und zu besolden; man kann jetzt den Herzog einmal nicht weiter treiben, er thue denn aus freiem gutem Willen etwas hinzu, insbesondere da den Boten angezeigt worden, daß den Hauptleuten bewilligt sei, einige Knechte weniger zu halten, damit sie denselben um so besser ausschelfen könnten. 4. Es wird aber den Leuten im Felde ab diesem Tage, im Namen aller Orte, geschrieben, daß sie dort verharren, ehrlich und wohl dienen sollen, und daß keiner ohne gehörigen Paßport heimziehe; es sollen sich auch die Hauptleute unter den Knechten erkundigen, welcher nicht gerne dienen wollte, und dessen Namen und Heimat bei guter Zeit den Obern anzeigen, damit sie einen andern an seiner Statt hinein fertigen mögen, doch daß jener nicht abgehen dürfe, bis derselbe (Ersatzmann) im Felde angelangt sei; wenn einer solches überfähe, so würde die Obrigkeit ihn dermaßen strafen, daß er sein Unrecht erkennen müßte. 5. Man hat ihnen ferner geschrieben, wie man erfahren, daß sie das eroberte Schiff wieder verloren, und bedauere, daß sie dieses und anderes nicht berichten, und sie ermahnt, Gott und unser aller Ehre vor Augen zu haben, wachsam zu sein, vom Spielen und Zutrinken und andern Lastern abzustehen, auch fortan immer zu melden, wie es bei ihnen stehe, und sich keine Kosten reuen zu lassen, da man sie hierin keinen Schaden leiden lassen, sondern ihnen die Kosten abtragen wolle. ¶ Die Eidgenossen von Bern haben angezogen, wie die Zhrigen mit fremden Landstreichlingen, die jung und stark und wohl zur Arbeit tauglich, sehr belästigt werden, und Verrätherei und andere Uebel von ihnen zu besorgen seien, und wünschen, daß Mittel gefunden werden möchten, um solches Vubenvolk abzukommen. Weil aber jetzt leider eine so harte theure Zeit vorhanden, daß Mancher betteln muß, der lieber arbeiten würde, und zu verhoffen ist, daß die Sache etwas milder werde,

wenn man einige Zeit zuwarten und mit den Armen Mitleid haben wollte; weil zudem das Land weit und wie man auch darüber nachdenken mag, die Abhilfe als unmöglich erscheint, so hat man sich darüber verständigt, daß jedermann in seinen Gerichten und Gebieten auf dergleichen Volk besser Acht haben, „sie“ nach ihrem Wesen und Wandel, und womit sie umgehen, genauer befragen, und wenn jemand verdächtigt und überwiesen, daß er des Almofens nicht „genöß“ wäre, ihn vorladen und ihm deutsch erklären solle, daß man, wo man ihn weiter ergriffe, mit ihm handeln würde, was „dazu gehöre“. **e.** 1. Da dem Landvogt im Thurgau durch schriftlichen Befehl von den Boten der beiden Städte Zürich und Bern ab dem letzten Tage aufgetragen worden ist, mit den Frauen zum Paradies freundlich zu reden und sie zu ermahnen, sich dem göttlichen Wort anzuschließen, weil doch die ganze Landschaft sich demselben verglichen, und das Kloster in deren hohen und niedern Gerichten liege, so haben sich die Eidgenossen von Schaffhausen mit vielen freundlichen „Entschuldigungen“ über solchen Eingriff beklagt, indem sie vermeinen, weil jenes Kloster allezeit und weit über Menschengedächtniß unter ihrer Schirmherrschaft und Verwaltung gestanden und darin bis auf diesen Tag geblieben, und ihnen deßhalb niemals Eintrag geschehen, so sollte man sie dabei ruhig lassen und bei dem lang hergebrachten Besitze handhaben, indem sie sich bisher bei den Frauen mit allem möglichen Fleiße verwendet haben, um sie zu bewegen, sich der Landschaft zu vergleichen; weil aber viele derselben alt, krank, blind und schwachsinzig („unmöglich“) seien, so haben sie, um größere Irrungen zu vermeiden (wie zu Diebstahnen geschehen) sich nicht entschließen mögen, irgend welchen „Frevel“ oder Gewalt an sie zu legen, sondern ihnen das Gotteswort verkünden lassen, der guten Hoffnung, es werde daselbe sie mit der Zeit bewegen, freiwillig „abzustehen“. 2. Da nun Glarus, Freiburg und Solothurn hierüber keine Befehle gehabt, so haben Zürich und Bern die von Schaffhausen freundlich ermahnt, jedermanns Rechten unborgreiflich, mit jenen Frauen göttlich zu reden und darauf zu dringen, daß sie die Ceremonien beseitigen, auch zu verschaffen, daß der (verordnete) Prädicant mehr als bisher sich bestreibe, dahin zu gehen, um das Gotteswort zu verkünden. Wenn dies geschieht, so sollen dann die Thurgauer ruhig bleiben und weiter keine Gewalt anwenden. 3. Die Rechtsfrage („Gerechtigkeit“), wem das Kloster zustehet oder nicht, hat man an die Herren zu bringen angenommen, in der Meinung, daß derjenige Theil, der auf seinen Anspruch nicht verzichten will, den andern laut der Bünde zu „rechtfertigen“ wissen werde. **a.** 1. Es beschwerten sich auch die Thurgauer, daß ungeachtet des von den vier Orten aufgerichteten Vertrags zwischen den Gerichtsherrn und ihnen, der bestimme, daß ein gemeiner Klostervogt ins Thurgau gesetzt werden sollte, dies noch nicht „gestattet“ worden sei, und deßhalb die Güter abgingen, sodaß niemand wisse, wohin sie kommen; ferner enthalte der Vertrag, daß man sie an den Gerichten nicht mit Edlen und Amtleuten „übersehen“, nämlich nicht mehr als vier (solche Personen) daran setzen sollte; dennoch besetze der Bischof von Constanz seine Gerichte mit Edeln und Amtleuten nach seinem Gefallen; darum bitten sie hiegegen einzuschreiten, damit dem Vertrage nachgelebt würde; denn sollte mit der Einsetzung eines Klostervogtes noch länger verzogen werden, so könnten sie dies nicht ertragen, weßhalb sie bereits abgemehrt haben, hierin selbst zu handeln und die Klöster mit Amtleuten zu versehen. 2. Man hat an solchem Mehr kein besonderes Gefallen; weil aber niemand bevollmächtigt ist, hierin irgend etwas vorzunehmen, so bringt man dies heim, in der Hoffnung, daß die Obern beförderlich das Nöthige thun, um die Thurgauer zufriedenzustellen; dabei werden sie jedoch freundlich ermahnt, die Unruhe dieser Zeit zu bedenken, und daß der Aufschub in keiner schlimmen Absicht geschehen, also einstweilen noch gutwillig stillzustehen und nicht von sich aus einzugreifen, indem sie wohl ermessen können, daß die Obern es nicht billigen würden, wenn sie aus eigener Macht etwas unternehmen wollten. **e.** Bern hat den Eidgenossen von Zürich

eine Copie der Zuschrift, die es am letzten Tag Mai von den V Orten empfangen, in der Meinung mitgetheilt, daß sich die Boten (der zwei Städte) über eine Antwort und weitere Schritte hier verständigen sollten; dieselben fühlen sich aber für diese Angelegenheit zu schwach und halten für nützlicher und besser, daß ihre Obern den Handel selbst berathen, bringen dies also wieder hinter sich, mit der Abrede, daß beide Theile die Sache reiflich erwägen, darüber geeignete Rathschläge verfassen und diese mündlich oder schriftlich „zusammentragen“ sollen, damit sie desto einmüthiger Antwort geben und sonst thun können, was sich gebührt.

f. 1. Weil man mit der Abschlagung des Proviants den Vortheil von Handen gegeben hat, indem man jetzt allezeit den Vorstreich von den V Orten erwarten muß und keine Stunde weiß, ob man sicher ist, so hat Zürich die Burgerstädte zum freundlichsten ermahnt, gemeinsamen Rathschlägen nachzutrackten, ob man, wenn die V Orte einen plötzlichen Ueberfall thäten, oder wenn man glaubwürdige Nachrichten von ihren Anschlägen, einen solchen zu machen, erhielte, nicht lieber Vormann sein, also den Angriff nicht abwarten, oder wie und auf welchen Plätzen man zusammenkommen und einander beispringen, und wie man sich überhaupt dabei verhalten wollte. 2. Wiewohl nun die übrigen Orte selbst erkennen, daß solche Anschläge und Verständnisse hochnothwendig sind, so hat man, weil in der Ausschreibung dieses Tages hievon keine Meldung geschehen, und weil man nicht weiß, was den Obern hierin gefallen möchte, deßhalb auch keine Befehle hat, vorläufig doch nur das Gutachten Zürichs angehört und dasselbe in den Abschied genommen, um es heimzubringen, in guter Zuversicht, daß die Obern eilends mündlich oder schriftlich nach Zürich melden, was sie daran gut finden, und sich billigen Dingen nicht entziehen, sondern, wenn es überfallen würde, zu ihm stehen werden, wie sich gebührt. 3. Der Bote von Schaffhausen wendet zwar ein, daß der letzte Abschied etwas zu viel sage („vergrifflich verfaßt“), als ob nämlich über die Abschlagung des Proviants alle gleicher Ansicht gewesen, während doch „sie“, im Namen ihrer Herren, dazu gar nicht eingewilligt haben, und zwei- oder dreierlei Meinungen gewesen seien; was man ihnen aber in den Abschied gebe, wollen sie gerne heimbringen, da ihre Herren von der Abstrickung des Proviants nichts gewußt, bis sie es durch das allgemeine Gerücht vernommen haben. **g.** Da der Landvogt im Thurgau im Namen des Bischofs von Constanz, der die Dompropstei an sich zu ziehen unternimmt, ersucht worden ist, ihm deren Nutzungen im Thurgau verabsolgen zu lassen, Constanz dagegen geschrieben, man möchte den Bischof abweisen, nicht bloß weil die genannte Propstei der Stadt heimgefallen, sondern weil den Thyrigen noch Zinse und Gülten ausstehen, die daraus abgetragen werden sollten, so hat man dem Landvogt befohlen, sich der Sache nicht weiter zu beladen, sondern den Bischof, sofern er wieder an ihn gelange, an die Obern zu weisen. **h.** 1. Dem Commenthur von Tobel ist ab dem letzten Tag geschrieben worden, sofern er bei diesem Hause und dessen Verwaltung zu bleiben begehre, solle er sich dem Land vergleichen, den Leuten kein Aergerniß geben und sein päpstliches Wesen und den Orden abthun, worauf er sich nun schriftlich entschuldigt, daß er dem Gotteswort noch nicht zuwider gehandelt habe, und wenn er auch andere Häuser versehe, so thue er nichts anderes, als was einem Biedermann gezieme zc. 2. Weil es sich aber nicht zusammen „concordiren“ will, nach evangelischer und des Ordens Art zu leben, so hat man ihm wieder geschrieben, das letzte Schreiben sei in der guten Absicht, ihn zu warnen, geschehen; man beharre dabei und begehre nochmals, daß er sich der Landschaft gleich mache, wenn er das Haus Tobel verwalten wolle, und von den andern Häusern abstehe; wenn ihm aber dies nicht gefalle, so möge er wählen, bei welchem Haus er bleiben wolle, da man ihm diese „Figge“ nicht zu lassen gedenke. **i.** Zürich legt eine Ordnung betreffend die Täufer vor, die ihre Ehegenossen („eegemächt“) verlassen, und gibt den Boten auch Copieen davon. Weil aber die andern Orte das darin enthaltene „Wörtchen“ ohne Gnade „drückt“, indem ihre Herren bisher immer noch mehr zur Verzeihung als zur Rache geneigt

gewesen, so hat man dies heimzubringen beschlossen; was den Obern hierin gefallen will, werden sie Zürich auf dem nächsten Tage eröffnen. **K.** Da die Eidgenossen von Appenzell den Täufern und andern Abgewichenen in ihrer Landschaft Aufenthalt und Schirm gewähren und dadurch zur Trennung vieler Ehen („eeren“?) und zu andern Lastern und damit zu Aergerniß und Irrungen Anlaß geben, woraus zuletzt allen großer Nachtheil erwachsen könnte, so hat man, um solchem zuvorzukommen, weil sie jetzt ein „Gespräch“ angeordnet haben, ihrem Boten in den Abschied gegeben, ernstlich und dringlich an seine Herren zu bringen, daß sie sich in Betracht solcher Schäden, und daß Zwietracht eine Mutter alles Unfriedens sei, den christlichen Städten und andern anstoßenden Landschaften im Gotteswort vergleichen und ihre Gelehrten dahin bringen möchten, sich vermöge göttlicher Schrift hierin zu vereinigen; deßgleichen sie zu ersuchen, den der Täufern oder anderer Dinge wegen Vertriebenen keinen Vorschub mehr zu leisten, sondern dieselben von sich zu weisen, da hiemit ohne allen Zweifel zuvor Gott und dann auch den christlichen Städten und der ganzen Nachbarschaft sehr viel gedient und solches auch zu ihres gemeinen Landes Friede und Einigkeit beitragen werde, wobei man sich erbietet, einige unserer Gelehrten zu ihrem Gespräch zu verordnen, sofern dies ihnen gefallen wollte. **L.** Den Bundesgenossen von den III Bünden wird ebenfalls ernstlich empfohlen, ihre Obern an die Bitte, welche gemeine Hauptleute bei ihrer Heimkehr an dieselben gebracht, nämlich die beschlossene Disputation vor sich gehen zu lassen und dem Wort Gottes Statt zu geben, treulich zu erinnern und sie zu bitten, derselben günstig eingedenk zu sein; damit werden sie Gott und den christlichen Städten großes Gefallen thun. **M.** Weil die beiden Städte (Zürich und Bern) von Seiten der V Orte stetig und stündlich mit einem Angriff bedroht sind, so hat Zürich eine Botschaft zu den Bündnern verordnet, um sie zu einem „Auszug“ zu ermahnen, was es hiemit den übrigen (Städten?) berichten will, damit man es den Herren und Obern anzeigen könne.

N. Zürich schlägt vor, den Bauern im Meyenberger Amt den Proviant ebenfalls zu sperren, weil sie die allerbösesten, böser als die Lucerner, auch zu Vaar gewesen seien; weil man voraussetzt, daß den Obern damit nicht „mißdient“ werde, so hat man Zürich anheimgestellt, darin zu handeln, was es für gut erachte; die Boten der andern Orte, die hierin ohne Vorwissen ihrer Herren nichts bewilligen können, wollen es heimbringen.

O. Nachdem eine Botschaft in Schaffhausen gewesen, um zur Entledigung der biderben Leute aus dem Aleggau, die der Abt von Rheinau in die Acht gebracht hat, mit diesem im Auftrag der drei Orte (Zürich, Bern, Glarus?) gütlich zu handeln, ist auf Hinterbringen abgeredet worden, daß der Abt im Laufe eines Jahres 60 Mütt Kernen, 30 Malter Haber, 4 Fuder und 1 Faß Wein, 300 Gulden Schaffhauser Währung und 3 Fuder Heu, alles auf einige festgesetzte Ziele, von dem Kloster erhalten, dieser Vertrag aber nur für ein Jahr bestehen soll, und jeder Theil dem andern auf den jekigen Zurzacher Markt „zu- oder abschreiben“ kann, wobei auch bestimmt ist, daß sich der Abt und der Convent für ein Jahr hiemit gänzlich begnügen sollen. Sofern dies alles in den „Vertragsjettel“ aufgenommen wird, wie die Abrede lautet, soll man um des Friedens willen, und damit den biderben Leuten geholfen werde, dem Abt zusagen, bei dieser Verkommniß zu bleiben, jedoch so daß alle drei Orte darin „bestimmt“ werden. **P.** 1. Weil die Eidgenossen von Zürich genau berichtet sind, daß in den V Orten offen gesagt werde, man wolle ihnen zwei Prädicanten „geben“, die Messe und die Bilder beseitigen und den „müßsichen Kosten“ von ihnen fordern und habe ihnen deßwegen den Proviant abgeschlagen, so haben sie sich vorgenommen, damit der gemeine Mann den wahren („unser“) Grund und die Wahrheit erfahre, einen Bericht über die vornehmsten Ursachen, warum man zur Versperung der Proviant geschritten sei, in einem Druck („trüchli“) ausgeben zu lassen, wenn es den andern Städten gefallen wollte. 2. Weil aber solche Drucke sich schnell weithin verbreiten und immer wohl erwoogen sein

müssen („gar großer betrachtung bedürfen“), wozu sich die Boten nicht befähigt fühlen; weil sie zudem hierüber nicht instruiert und ihre Obern auch nicht alle in gleichem Maße theilhaftig sind, sondern jedes Ort seine besondern Ursachen hat; weil ferner namentlich Basel und Schaffhausen für unnöthig erachten, sich eines solchen Druckes irgendwie anzunehmen, und da die christlichen Mitbürger auch früher nicht gebilligt haben, daß solche unerhörte Schmähungen „in den Druck verfaßt“ würden, so hat man ohne Vorwissen der Obern sich mit dieser Sache nicht beladen, sondern das Gutachten deren von Zürich nur heimbringen wollen. 3. Darauf haben dieselben eröffnen lassen, sie hätten verhofft, daß man sie hierin nicht hindern würde; weil sie und alle Andern gegen jene erdichteten Reden nicht gleichgültig sein könnten, so seien sie nichts desto weniger entschlossen, einen solchen Bericht für sich selbst ausgehen zu lassen, mit der Bitte, daß man dies im Besten deute und keiner andern Ursache als der dringenden Nothdurft zumesse, da es nur in guter Meinung geschehe, und da („so wol“) die Boten von Bern anziehen, daß diese Sache ihre Herren nicht weniger angehe als Zürich, weßhalb sie billig darum zu befragen wären, so haben „sie“ es („doch“) begehrt, in ihren Abschied zu setzen, um ihre Obern desto besser berichten zu können. ¶ Der König von Frankreich hat geschrieben, daß man dem Herrn von Barbezieux („Barbesü“) nicht verwehren möge, den Streit, den er von seiner Hausfrau wegen mit dem Herrn von „Jaruonffe“ (?), der Grafschaft und Herrschaft Vava („Vava“) und etlicher andern Güter halb, die ehemals dem Herrn Johann Philibert von La Palud zuständig gewesen, zu haben vermeint, mit dem Recht austragen zu lassen; weil aber der Herr von „Jaruonffe“ (?) das Burgrecht von Bern besitzt, so findet man nicht passend, jetzt darüber Antwort zu geben, befiehlt hingegen den Boten von Bern, sich über diesen Handel genau zu erkundigen und auf dem nächsten Tage zu berichten, was weiter zu thun sei. ¶ Der Gubernator oder „Thesaurier“ von Salins („Sälis“) hat sich erboten, das Jahrgeld von der Erbeinung wegen auf dem nächsten Tage, wo gemeine Eidgenossen zusammenkommen, zu bezahlen, sofern ihm solcher verkündet werde; dies hat man zu „mehrer Gedächtniß“ in den Abschied genommen. ¶ 1. Die französische Botschaft hat drei schriftliche Vorträge eingelegt, von denen zwei vorher in Zürich angebracht, und der dritte für alle Orte gemeinlich bestimmt gewesen, und uns mit gar vielen freundlichen Vorstellungen und Erbietungen auf das dringlichste zum Frieden ermahnt und gebeten, alle die Gefahren, die aus der Zwietracht erfolgen möchten, auch die Liebe, die Gott dem Nächsten zu beweisen geboten, zu betrachten und dem König zu Ehren uns zum Frieden zu schicken und namentlich in eine Tagsatzung an einem unparteiischen Orte zu willigen, die Sperrung des Proviants bis zu jenem Tage aufzuheben und mittlerweise nichts Thätliches wider die V Orte vorzunehmen; dann wollten sie (die Gesandten) sich keine Mühe reuen lassen, sondern allen möglichen Fleiß daran setzen, um durch Vermittlung der Eidgenossen von den unparteiischen Orten und ihrer Zugewandten einen Vergleich zu bewirken, woran der König besonders großes Wohlgefallen hätte. 2. Es haben sodann auch Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, samt den Bündnern, den Gerichtsherren und den Gemeinden im Thurgau die Burgerstädte („uns“) in gleicher Weise zum höchsten und dringendsten ersucht, die große Theurung, den noch andauernden (müßlichen) Krieg und die bösen Folgen der Zwietracht wohl zu ermessen, in das freundliche Ansinnen der französischen Gesandten zu willigen und dieselben „gute Boten sein zu lassen“, in der Hoffnung, daß mit Gottes Hülfe eine „glückliche Stunde“ und so viele Mittel gefunden würden, daß man in allen Dingen vereinigt und zu gutem Frieden gebracht werden könnte. 3. Weil aber die Boten (der Städte) über diese Dinge Antwort zu geben und ihren Obern die Hand zu „beschließen“ keine Vollmacht besitzen; weil zudem die Abstridung des Proviants von den Herren ausgegangen ist, von denen sie billig allein wieder aufgehoben werden soll, und man sich nicht für befugt erachtet, deswegen irgendwelchen Tag anzusetzen,

so läßt man es gänzlich und ungemindert bei den Beschlüssen der Obern bleiben; man will jedoch diese Verhandlung samt den französischen Vorträgen gern an die Herren und Obern bringen und ihnen überlassen, ob sie eine Unterhandlung annehmen und einen Tag besuchen wollen oder nicht; man will also weder etwas zugesagt noch abgeschlagen, sondern den Herren freie offene Hand vorbehalten haben. 4. Nachdem aber die obgenannten Schiedorte und Zugewandten sich über diese Antwort mit einander berathen und einen Tag, als von nächstem Sonntag über acht Tage, nämlich den 11. Tag Brachmonat Abends in Bremgarten an der Herberge zu erscheinen, angefetzt und auch die V Orte dahin beschrieben, haben sie die christlichen Städte freundlich gebeten, inzwischen nichts Thätliches anzufangen, sondern jenen Tag zu erwarten und dessen Besuch nicht abzuschlagen; dieselben antworten jedoch, daß sie zu gar nichts eingewilligt, sondern es völlig dem Gefallen ihrer Herren heimgesetzt haben und sich weiter nicht einlassen wollen. **t.** Den Hans Wyß von Ottenhausen, der geredet haben soll, es haben Alle, welche die Mutter Gottes und die lieben Heiligen nicht als Fürbitter ehren wollen, Rütze angegangen *z.*, soll Bern wo möglich in seinem Gebiet verhaften lassen; auch in Zürich will man auf ihn fahnden. **u.** Wegen der Schmachworte, die der Bader zu Baden gebraucht, ist vereinbart, an die Stadt zu schreiben, wie die Berner Instruction vorschlägt.

v. Die Boten von Bern sind beauftragt, eine Abschrift des Briefes, welchen der Comthur von Hüllich an den Vogt in Lenzburg geschrieben, denen von Zürich zu übergeben, sofern der gute Herr nicht (sonst) erwähnt würde.

St. N. Bern: Instruct. B. 76 b.

t, u aus dem Berner Exemplar. Im Freiburger und Solothurner fehlen. **e—p**, im Basler **e—e, g, h, m—o, t** *z.*, im Schaffhauser **e, g, h, n, o, t** *z.*; **d** ist gestrichen.

Zu **a.** 1531, 23. Mai (Dienstag vor Pfingsten). Zürich an Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, III Bünde, Thurgau und Toggenburg. Sie werden nun (ohne Zweifel) bereits wissen, wie der Herzog von Mailand und der eidgenössische Heereszug, der wider den Tyrannen von Musso zu Felde gelegen, über die Fortführung und Vollendung des Krieges und die Pflichten jedes Theiles einen Bericht und Verstand aufgerichtet und angenommen haben, worin unter andern Capiteln abgeredet worden, daß die Eidgenossen samt den III Bünden von den 2000 Mann, die man im Felde gelassen, 800 besolden sollen; weil nun die Hauptleute den Knechten nicht mehr als eine Krone(?) zugestanden haben, mit welcher sich bei der großen Theuerung keiner erhalten könne, und also zu besorgen sei, daß sie, wenn sie an Geld Mangel leiden, nicht lange im Dienste bleiben werden, womit aber dem Herzog der erwähnte schon zugesagte Vertrag nicht gehalten würde, was dann allen wohl schimpflich anstünde, so haben sich die Hauptleute bei dem Abzug vereinbart, sofort nach der Heimkunft die Ausschreibung eines Tages zu veranlassen. Nachdem nun die Botschaft des Herzogs mit den fürstlichen Credenzbriefen *z.* seither in Zürich angekommen sei und begehre, daß jener Verstand zum „Ueberfluß“ (von den Obrigkeiten) bekräftigt werden möchte, so habe man für gut und nothwendig erachtet, daß alle (betheiligten) Orte sich über diese Dinge unterreden, und deshalb einen Tag nach Zürich angefetzt, um Mittwoch nach Pfingsten Abends an der Herberge zu erscheinen und morndes (1. Juni) zu berathen, wie man sich der Besoldung wegen verhalten wolle, und endgültig zu beschließen, was für eine Antwort dem Herzog zu geben und was sonst noch zu thun sei; mit freundlicher Bitte, den Tag mit Vollmacht zu besuchen und zu gemeinem Nutzen handeln zu helfen. . .

St. N. Zürich: Missiven.

Zu **s.** 1) Die drei Vorträge sind zusammengetragen in der Berner Abschieds-Sammlung, DD. 307—321. Die zwei ersten sind theils aus früheren Abschieden, theils aus entsprechenden Acten bekannt; der dritte ist, wie eine Stelle der Einleitung zeigt, dadurch veranlaßt, daß auch Bern in den Streit als Mittheilhaber Zürichs sich eingelassen. Basel hat Abschriften von zweien, aus der Zürcher Kanzlei, in der Abschieds-Sammlung.

2) 1531, (N. Juni?), Zürich. Vortrag der französischen Gesandtschaft, über den Frieden.

(Antwort auf den früher gegebenen Abschied, Nr. 515). I. Da die Boten nicht Vollmacht genug gehabt, die zwei begehrten Artikel zu bewilligen, so haben sie dies den V Orten angezeigt, worauf diese schriftlich geantwortet, sie wollen gänzlich, bis auf den kleinsten Punct, die Bünde und den Landfrieden halten, wie dieselben lauten; die der Schmähungen schuldig erfundenen Personen haben sie gestraft, und seien noch andere, so wollen sie auch diese bestrafen. . . . Betreffend die Verkündung des göttlichen Wortes bitten sie, Zürich zu ersuchen, daß es sie nicht zu etwas anderem nöthige, als sie gewöhnt seien, 1. weil solches in den Bundbriefen nie verhandelt worden; 2. weil man sonst denken könnte, sie wären bisher Ketzer (oder?) Abergläubige gewesen; sie hoffen, es sei das Gotteswort bisanhin in ihren Gebieten verkündigt worden wie in andern christlichen Landen und Königreichen; es wäre also dieser Artikel gar sehr ihrer Ehre zuwider; sie erbieten sich aber, darin den Landfrieden treulich zu halten und nichts anderes zu thun, als was Zürich (in gleicher Lage) für sich selbst begehrte, und bitten dabei, alle Dinge, die zu Frieden und Einigkeit dienen, zu versuchen.

II. Vorstellung der Folgen des Proviantabschlags: Große Sterblichkeit und Schwächung der Eidgenossenschaft; Bitte, das Erbieten der V Orte anzunehmen, da sie in allem Uebrigen zur Versöhnung geneigt seien. . . .

III. „Günstigen lieben herren, wiewol die anforderung, so ir thuond, dz göttlich wort frylichen ze predigen lassen, gerecht und billich ist, jedoch sid dz ir inen allwegen ze verston geben habend, ir wöllend sy nit zuo andrem glauben, dann den sy habend, zwingen, so bedunkt uns (üwer wisheit darmit nit zuo leeren), dz der artikel üch ze kriegen nit erwegen sol, in ansehung, wie wir zuo nechsten auch gesagt, daß der glaub sich in der menschen herzen mit gewalt nit setzen mag . . . , üch ermanend und pittende, dz ir üch des kriegs müeßig gon und umb des Königs eer willen zerfchlagen thüegend(?); diewil doch kein anderer stoß dann umb den artikel ist, (so) wöllend uns vermechtigen, die andern sachen, darumb ir uneins sind, ze mitlen dermaßen, daß jetlicher wirt erkennen, daß der König ein gemüet und begird hat, üch in Friden und fründtschaft ze leben verschaffen, und so ir uns in einem zedel gebend die, dero ir üch geschmecht und gelestret empfindend, so wöllend wir alle unfer best thuon, daß üch dero ersatzung gethon werde, welches wir sicherlichen wüssend, daß die fünf Ort nit abschlagend, und sagend üch zuo, wir wöllend uns darin legen und üeben, als die über des Königs gepot großen lust und fröid von uns selbs habend, dz diser Frid und einikeit gemacht werde.“

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

Dieser Vortrag ist wie der vom 20. Mai nach einem beiliegenden Actenstück — Vortrag an Berner Gesandte — auch für Bern bestimmt und diesem abschriftlich zugestellt worden, mit dem Begehren, einen gültigen Tag zu bestimmen, unterdessen die Sperre aufzuheben und nichts Thätliches zu versuchen, zc. zc.

ib. ib. Auch St. A. Basel: Abschiede (Copie).

3) 1531, 2. Juni (Freitag in der Pfingstwoche), Zürich. Die Boten von Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell an Lucern. Wegen des bekannten Zwiespalts zwischen den V Orten und den Städten Zürich und Bern samt Mithaften habe man im Auftrag der Obrigkeiten einen „ilenden“ Tag nach Bremgarten angesetzt auf den 11. d. M. und bitte und ermahne nun Lucern, denselben den vier Orten auch zu verkünden und dafür zu wirken, daß er von allen besucht werde; denn den andern Eidgenossen habe man den Tag auch angezeigt und hoffe, daß sie ebenfalls erscheinen werden, zc. Siegel von Hans Aebli.

St. A. Lucern: A. Religionshandel.

Zu II. Näheres über Baden's Verschuldung erfährt man aus der Instruction selbst nicht, indem sie auf bezügliche Beilagen verweist; dagegen deutet sie an, daß der Beklagte viel zu milde bestraft worden sei; deßhalb wird vorgeschlagen, mit Verfügung einer Sperre zu drohen, wenn sich die Stadt nicht besser (in die Beobachtung des Landfriedens) schicken wollte.

St. A. Bern: Instruct. B. 76 a.

527.

Solothurn. 1531, 1. Juni (Dienstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 261, 262.

1. Gesandte von Bern, nämlich Jacob Wagner und Lienhard Tremp, eröffnen in Betreff des Zwistes mit Basel, es gefalle ihren Herren nicht, daß sich der Handel zer schlagen, und Solothurn den angefehten Tag nicht besucht habe; sie seien aber gegen Solothurn zu allem Guten geneigt und begehren, daß es an einer andern Verhandlung theilnehme, zc. 2. Man antwortet, wie man vordem geschrieben, wenn Basel, der getroffenen Einleitung gemäß, über die streitigen Marchen wolle unterhandeln lassen, so wolle man die Sache gern (Bern) vertrauen; aber betreffend die Hoheit über die Herrschaft Dorneck könne man sich nicht einlassen, indem man es schimpflich finde, daß Erkauftes und mit dem Schwert Behauptetes von Basel beansprucht werde; daher bitte man Bern, diesen nie bestrittenen Besitz zu handhaben zc. 3. Die Boten bemerken, eine Unterhandlung mit Basel habe eben bezweckt, dasselbe von seinem Anspruch abzubringen; daher begehren sie nochmals, daß Solothurn zusage, einen weiteren Tag zu beschicken. 4. Es wird erwidert, man traue Bern alles Gute zu, könne aber über die Forderung Basels (schlechterdings) nicht unterhandeln; doch ersuche man Bern, für sich mit Basel zu handeln, um es zum Verzicht zu bewegen*).

Es folgte, in Gegenwart der Berner Botschaft, eine Rechtsverhandlung zwischen dem Pfarrer von Nettingen und Hans Hachenberg, über verletzende Aeußerungen gegen die Messe und heftige Schmähungen von Seiten Hachenbergs. Nach Verhörung der Kundschaften wurde die Gesandtschaft ersucht, einen freundlichen Ausgleich versuchen zu lassen, was sie aber nur heimbringen, nicht von sich aus gestatten wollte. Eine andere, sehr einläßliche Verhandlung über dieses Geschäft ist auf p. 412—419 desselben Bandes verzeichnet, unter dem Datum Montag nach Ursi (was 2. October bedeuten muß, gleich Montag nach Michaelis, ib.), in Gegenwart Crispin Fischers von Bern, der auftragsgemäß für den Pfarrer Partei nahm und eine gültliche Erledigung abschlug.

528.

Brunnen. 1531, 1. Juni (Donstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schreiben an Lucern: 1. Antwort auf dessen Schreiben: Man sei mit der Entschuldigung (des Ausbleibens) befriedigt. 2. Schloß und Stadt Rapperswyl betreffend habe man für nothwendig erachtet, einen Zusatz dahin zu verordnen, nämlich aus jedem der

*) Das Original fährt fort: „Als inen diß antwort eroffnot, haben si gesagt, si haben darum die antwort vor Rate geforprot, daß inen befolchen, min herren anzuoleren, nütit unfrüntlichß gegen denen von Basel fürzenemen, dann si solichß mit denen von Basel auch geredt, sonders dem anlaße zuo geleben. Also haben min herren gesagt, daß si nütit unfrüntlichß wöllen gegen inen fürnemen, so ferr die von Basel min herren auch gerüewigot lassen zc.“

drei Orte zwanzig Mann, die sich gerüstet halten sollen, um auf Befehl der dreiörtlichen Boten, die sofort dahin reiten werden, in die Stadt zu ziehen. Neues sei sonst nicht zu melden; doch bitte man um gutes Aufsehen, wozu man diesseits auch bereit sei, wie Lucern von dem Boten, der zwischen 1 und 2 Uhr hier gewesen, vernehmen könne.

1531, 31. Mai (Pfingstmittwoch). Schwyz an Lucern. Da man schriftlich und mündlich vernehme, daß Anschläge auf Schloß und Stadt Rapperswyl im Gange seien, um sie in fremde Gewalt zu bringen, und da sich gebühre, hierin ernstlich zu handeln, so habe man den übrigen drei Orten auf morgen zu guter Tageszeit nach Brunnen Tag verkündet; man bitte auch Lucern, eine Botschaft abzuordnen.

St. A. Lucern: Nisijven.

529.

Rapperswyl. 1531, c. 2. Juni f.

Archive Zürich, Bern, Lucern.

Verhandlungen der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden mit der Gemeinde.

Ein Abschied wurde wahrscheinlich nicht verfaßt; wir legen dafür etliche Acten ein:

1) 1531, 2. Juni. Mittheilung von Zürich an Bern: „Der bott, so min herren von Zürich gan Rätt gefergget, uf die Rapperschwylische unruow ze sechen, schribt denselben m. h. dise meinung: Gnedig mine herren, wie man üch (mich?) des hüttigen handels bericht, ist im also, daß dis (die?) hoflüt in die statt komen sind und also die thor ingenommen uf der ursach, daß man inen abermals (als zum teil erfunden) ein zuosatz in die statt hat wellen nemen; dann als sy zuo dem nderen thor gegen der bruck kommen, habend sy schon etlich frömb(d) von Schwyz und uf den Höfen vorhanden funden, welche sy ilents widerumb hinusgefertiget und dasselb thor mit sampt den schlüsslen ouch ingenommen. Ueber solichs sind etlich ander me kommen; die habent ouch hinin begert; die hat man ouch abgefertiget. Doch hat man den houpiman Wolrichen und den vogt Dürler gehört vor einer gmeind. Uf solichs hand sy also ein gmeind gehan und hand sich deß bergstalt ver- einbart, erstlich so wellent sy kein zuosatz gänzlich nit han. Nach sölichem ist ein Schultheiß also (?) ouch an der gmeind gsin, mit sin harnisch, und uf sine hosen sine guote krüz und schlüssel gneigt (gnäht), das doch sunst nieman gehebt hat; aber scheiden ist im not gsin, im wärind sunst die schlüssel abgetrennt worden; dann er hat also müessen mit sampt dem Uoli Weberli, wirt zum Dchsen, ab der gmeind entrünnen. Nach sölichem hand sy ein nüwen Rat bergstalt verordnet, namlich von der gmeind in der statt rij man und von der gmeind uffenthalb der statt ouch rij man; die sollent also nidersitzen zuo den vorderigen Räten und dieselbigen, die wider mine herren oder wider ein arme gmeind gethan, strafen. Uf söliches sind der dryen Ländern botten kan (komen), namlich von Uri der amman Troger, der, sobald er kommen ist und ire meinung verstanden, wie sy sich vereinbaret, nieman inzelan, sunder ire statt also zuo behalten, und sy von der gmeind also die ze strafen, die denn mißhandlet habint, hat er begert, man solle im den schryber vermögen, damit er sine herren berichte, wie es stand, darmit sy rüewig sigent; dann wo das nit geschehe, wüsse er wol, daß der sturm im ganzen land gan wurde. Aber sin beger des schribers halb ist im nit verlangt, sunder von der gmeind also geantwortet, wer sy unrüewig gemacht hab, der mache sy wider rüewig. Die anderen botten habent sy mir nit anzöugt, wer sy sigent, ob ander mer von Schwyz denn wie die vorbenempten kommen sigent; dann dieselben sind frieg vorhanden gsin mit sampt etlichen (wiewol sy es verlougnend) zuosäkeren, wie obstat. Item unser Eidgnossen von Glarus sind nit beschriben bis erst, als ich verstan, do man gesechen hat, daß die praticia gefält hat; do hat man inen ouch geschriben; sy sprechend ouch, sy wellint sy nit hören, namlich die drü Ort,

bis und unser Eidgnossen von Glarus, (als) ire herren, ouch darzuo kommend; so wellint sy also, namlich die gemeind, by einandern beharren bis zuo ustrag irs fürnemens. Und wie ouch fürkommen, daß etlich wundt geschlagen, hand wir nit gehört; wol etlichem eins also mit flacher haliparten worden, ouch die spieß gegen einandern niderglan, darmit dann die wyber an mort geschrei kommen. Also will ich, g. m. h., beharren und mich, ob mir uf den morndrigen tag nit wyters begünet, widerum heimverfertigen.“

St. A. Bern: Mg. Absch. DD. 279, 280.

2) 1531, 3. Juni, 1 Uhr Nachmittags. Schwyz an Lucern. 1. „Uns ist uf dise stund ilents zuokomen, wie daß die Züricher mit einem züg enhalb sees uszüchent, mögend aber nit wüssen, was ir fürnemen ist; dann nach dem ansehen, das uns vorhar begegnet hat, gedenkend wir wol, es sy(e) über Rapperschwyl erdacht. So aber wir von den dryen Orten unser treffentlich botschaft hinus geschickt, haben wir ein zuosatz verordnet und besolchen, den ilents in die statt zuo fertigen, bis die, so von unsern dryen Ländern, ouch hinus komen mögen, wellent also zuosehen, was uns wyter begegnen, werden wir aber handlen je nach gestaltsami der sach, das eerenlütten und frommen Eidgnossen zuostat. Desß (sic) haben wir ouch vertruwter meinig nit wellen verhalten, mit ernstlichem begeren, daß ir den handlungen guot acht haben und ufmerken wellent, was uns nütlichs belangen, daß wir einandern trostlich zuo hilf komen und thüeyent als biderb lüt.“ . . . 2. „Glich in dem, als der brief bis hiehar geschriben, ist uns zuokomen, daß die Rapperschwylere puren in die statt gfallen und die ingnon haben, wüßent aber nit, obs zuo unsern oder den Zürichern zuo handten beschehen ist; doch so redent sy, sy wellent uns halten, was sy uns schuldig sygent; was sy aber thuon (werdent), mögen wir nit wüssen; doch so ist vogt Holtrich da innen, der uns semlichs zuogeschriben, vermeinende, sy wellent die statt redlich beheben, desßhalb der zuosatz jetz abgestellt“ (worden). Empfehlung zc.

St. A. Lucern: Mijiven.

3) 1531, 4. Juni. Schwyz an Glarus. Da in Rapperschwyl ein Zwiespalt ausgebrochen zwischen den Burgern und den Yhrigen außerhalb, so habe man Glarus bereits einmal schriftlich ersucht, eine Botschaft mit den drei andern Orten dahin zu schicken, um zu vermitteln; daß es diesem Begehren nicht entsprochen, müsse etwas befremden, da doch die drei Orte nichts anderes zu handeln begehren, als was zur Ruhe und Einigkeit diene, und was die besiegelten Briefe ihnen zugeben; darum werde die Bitte erneuert, bei der Unterhandlung mitzuwirken und in jedem Falle schriftliche Antwort zu geben.

St. A. Zürich: Eshub. Doc. Samml. IX. 56.

530.

Frauenfeld. 1531, 2. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg.

I. Die Botschaft der V Orte trägt der Gemeinde vor, wie sie mehrmals wegen ihres Spans mit Zürich auf Zagen gehandelt und um die gegenseitigen Forderungen immer Recht begehrt, solches aber bisher noch nicht haben finden können, da Zürich es bestimmt abgeschlagen, was doch unerhört und kläglich sei, daß in der Eidgenossenschaft einem, der nichts anderes als Recht begehre, dies nicht zu Theil werden möge, während man von den Altvordern her je und je den Ruhm gehabt, daß man allen, denen Recht gemangelt, dazu verholfen habe. Darum haben die Obern gemeine Eidgenossen um Recht angerufen, darauf aber noch keine Antwort erhalten. Weil sie gesehen, daß sie nicht dazu gelangen, auch bei keinem Mehr bleiben könnten, so haben sie den Entschluß gefaßt, die Sache Gott zu befehlen und ruhig eine bessere Zeit zu erwarten; nachdem aber die Eidgenossen von Zürich vor den andern Orten und vielleicht auch hier sich beklagt haben, daß ihnen von den Angehörigen der V Orte etliche Schand- und Schmachworte begegnet, die nicht mehr zu erleiden seien, weißhalb

sie genöthigt wären, dies mit der That zu strafen, hätte man wohl vermeint, daß sie solches mit Recht thun würden, damit nicht der Unschuldige des Schuldigen entgelten müßte. Damit aber gesehen würde, daß die Obern an solchen Schmachreden kein Gefallen trügen, so haben sie ihre Botschaften nach Baden abgefertigt mit dem Befehl, sich darüber zu verantworten und zu begehren, daß Zürich die Schuldigen anzeige, die sie dann dermaßen strafen wollten, daß männiglich ihr Mißfallen augenscheinlich spüren könnte, auch sonst sich zu erbieten, um den Landfrieden und alle Dinge, um welche Zürich etwas von ihnen zu fordern hätte, gütlich das Recht zu gestatten. Weil nun dieses Rechterbieten nicht mehr gewirkt, als daß Zürich mit seinen Klagen weiter gefahren sei und ihnen zuletzt feilen Kauf abgeschlagen, so seien die Obern verursacht worden, die gegenwärtigen Boten von Ort zu Ort abzufertigen mit dem Befehl, jedes besonders laut der Bünde zum höchsten zu ermahnen, sie beim Recht zu schirmen und bei dem Artikel der Bünde, der deutlich sage, daß im Fall eines Streitens zwischen zwei oder mehreren Orten die übrigen demjenigen Theil, der sie um Recht anrufe, dazu verhelfen sollen, zu handhaben. Dies zeige man hier an in der Zuversicht, die Gemeinde (Frauenfeld) werde, gemäß ihren Eidspflichten, nach ihrem Vermögen daran sein, daß ihre Herren und Obern bei Recht geschirmt werden und dabei bleiben können, da sie doch erbötig seien, sich geben und nehmen zu lassen, was der Bünde oder des Landfriedens halb über sie mit Recht gesprochen werde. Sie begehren übrigens diesmal nichts weiter zu klagen, wiewohl sie viel vorzubringen hätten, auch nichts zu verantworten, obschon die Nothdurft es größlich erforderte; aber sie hoffen, die Thurgauer werden nicht allen Reden sogleich Glauben geben, sondern sich dafür verwenden, daß beide Parteien gegen einander zum Recht gewiesen, wo sich dann wohl erfinden werde, wer Recht oder Unrecht gethan, und welchem Theil zu kurz oder zu lang geschehen sei. Sie zweifeln auch nicht, daß die Thurgauer ermessen können, wie großer Schaden und Nachtheil aus solchem Zwiepsalt erwachsen würde, und daß, wie ernstlich zu besorgen, die Zertrennung der Eidgenossenschaft daraus erfolgen möchte, und wenn auch jeder Theil den andern ins Verderben brächte (was Gott verhüten wolle), so müßte man zuletzt doch wieder gemeinsam haushalten, mit einander zum Recht kommen und gegenseitig dabei bleiben lassen, da man nicht ewig Feind sein könnte. Weil nun die schwerste Klage sich auf die Zureden beziehe, so seien sie erbötig, wo einer der Thyrigen mit Recht schuldig erfunden würde, denselben darum nach seinem Verdienen zu strafen; weil aber bisher noch keiner überwiesen worden, so können sie unverdient niemand strafen; sie möchten indeß wünschen, daß nicht jedem Ohrenbläser ohne Weiteres Glauben geschenkt, sondern wenn einer verklagt wäre, die Kundschaft dessen Obrigkeit zugeschiedt, oder dieser vergönnt würde, solche selbst einzunehmen. Sie wollen sich hier auch über dasjenige, was den Thurgauern gegen sie schon geklagt worden, nicht verantworten, da es wenig nützte, wenn der eine Theil hinter dem andern gehört würde; sie vertrauen aber den Thurgauern, daß diese nach ihrem Vermögen ihnen zum Recht helfen werden, so daß jeder Theil sein Anliegen gegen den andern darthun könne, indem sie der Zuversicht seien, daß man ihr Erbieten gegiemend und aller Billigkeit gemäß finden werde, und wenn sie zum Recht gelangen, so werde unzweifelhaft damit auch Friede, Ruhe und Einigkeit erreicht, wozu der allmächtige Gott mit seinen Gnaden verhelfen wolle.

II. (Da die Gemeinde durch Mehrheitsbeschluß verweigerte, diesen Vortrag von sich aus schriftlich abfassen und an die Landsgemeinde zu Weinselden (7. Juni) bringen zu lassen, so wurde derselbe von dem geschwornen Schreiber in die Form einer Missive, mit Datum und Unterschrift, jedoch ohne Angabe eines Siegels, gebracht und dem Landvogt zur Verlesung in Weinselden übergeben. Das benutzte Actenstück ist vielleicht das Original, jedenfalls aber, nach einem Zusatz von der Hand Locher's, betreffend den definitiven Beschluß der Landsgemeinde

über die Wahl von acht „Zuchthütern“ anstatt der „Zwölf“, noch vor dem bezeichneten Tage hergestellt worden. Bezügliche Schreiben finden sich im St. A. Zürich: A. Thurgau.)

531.

Lucern. 1531, 3. Juni (Samstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel.

Tag der V Orte. **a.** Jeder Bote weiß, wie man denen von Wallis geschrieben und sie ernstlich ermahnt hat, ein getreues Aufsehen zu haben, damit sie für alle Fälle gerüstet seien. **b.** Die an die (unparteiischen) Orte abgeordneten Boten haben die Antworten von Basel und Schaffhausen geschickt, welche also lauten: Basel werde sich mit andern Eidgenossen über die Mahnung berathen und alsdann gebührende Antwort geben; Schaffhausen verspricht in der Sache zu handeln nach bestem Vermögen, damit die V Orte bei Frieden und Ruhe bleiben; dafür wolle es weder Kosten noch Arbeit sparen; denn es habe bisher die Bünde gehalten und wolle es auch ferner thun. **c.** Ferner schreiben die erwähnten Boten, daß die Thurgauer im Sinne haben, alle Einkünfte ihrer Gotteshäuser zu Handen zu nehmen; daß die Zürcher zu den Gemeinden im Thurgau Boten geschickt, die V Orte schwer verklagt und (die Leute?) „verbösert“ und sie zur Rüstung gemahnt, was aber die Thurgauer abge schlagen haben, indem sie keinen Krieg wollen; doch haben dann die Thurgauer zwei Boten auf gegenwärtigen Tag in Zürich gesandt, um einen Vermittlungsversuch zu machen; und weiter, daß Unterbögte aus dem Zürchergebiet im Thurgau „umherfahren“ und den Leuten sagen, sie sollen sich auf ein zweites Gebot gerüstet halten; daß die Zürcher die Kasse zu den Büchsen schon „beschiedt“ haben, und am letzten Mittwoch Boten ins Grüninger Amt gekommen, um anzuzeigen, daß der Ausbruch geschehen solle, sobald der zweite Bote anlange. **d.** In Betreff des Tractats, den der Herzog von Mailand abzuschließen begehrt, wird beschloffen, zuerst die Verhandlung des Herzogs mit den andern Eidgenossen zu „verhören“ und dann weiter über die Sache zu rathschlagen. **e.** 1. Der Priester und Laien halb, welche ein ärgerliches Leben führen, ist kein endlicher Beschluß gefaßt, weil die Vollmachten ungleich lauten. 2. Schwyz eröffnet die Instruction, es wäre gesonnen, mit den Priestern ernstlich zu reden, sie sollten, sofern sie Mehen haben wollen, dieselben heimlich halten und nicht „so offenbarlich“, zum Ärgeriß des gemeinen Mannes; „deßgleichen“ sollten sie solche nicht in die Wirthshäuser, die Bäder, auf die Märkte zc. führen, wie Eheweiber. Was die Laien betrifft, so sollten Rathsherren, Gerichts- oder Amtleute, die Eheweiber und daneben noch Mehen haben, ihrer Ehren und Ämter entsetzt werden; wenn sie sich dann nicht bessern würden, so müßte man sie strenge bestrafen. 3. Diese Artikel sind heimzubringen, um in jedem Ort zu berathen, wie man „diesem unmordentlichen Leben“ begegnen und dem Ehebruch Einhalt thun wolle. **f.** Jeder Bote kennt die Antwort Berns auf das Schreiben der V Orte: Es wolle, da dieser Handel nicht Bern allein angehe, darüber mit den christlichen Mitbürgern Unterredung pflegen. **g.** Ueber den Antrag, den Orten, die den V Orten den feilen Kauf abge schlagen, auch nichts mehr zukommen zu lassen, wird auf die dringende Bitte etlicher Orte beschloffen, es solle dies auf dem nächsten Markt noch nicht geschehen; dann aber soll man sich weiter berathen, was hierin zu thun sei. **h.** An die Bündner hat man ein freundliches Entschuldigungsschreiben gerichtet, daß die V Orte ihnen nicht zu Hülfe gezogen, und dabei Beschwerde geführt wegen der ihnen zugelegten Schimpfworte (?). **i.** Eben als die Boten der übrigen

vier Orte abgereist waren, langt ein Schreiben der in Zürich versammelten Boten von Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell ein, worin sie berichten, daß sie zur Beilegung des Spans zwischen den V Orten und den zwei Städten nach Bremgarten auf den 11. dieses Monats einen Tag angesetzt haben, und die V Orte dringend einladen, denselben zu besuchen, da sie (die Boten) hoffen, da etwas Gutes handeln zu können.

K. 1531, 2. Juni (Freitag nach Pfingsten), Lucern. Die Boten der V Orte schreiben an Zürich: „Wir werden warhaftiglich durch geloubfam und erlich gesellen, unser herren und obern zuogehöriken, bericht, wie daß die üwern zuo Horgen am Zürichsee inen fürgehalten haben, wir von den fünf Orten syent all meineid bößwicht, deßgelychen haben wir nit jovil warms bluoet in uns, daß wir üch dheinerley mer bedörfentzuorenen, darzuo daß dheiner der unsern so frisch sye, daß er dörfte das sin, so er under oder hinder üch habe, reichen zc., wölichs nun ungeschickt erverleßlich reden sind und uns unser, deßgelychen unser herren und obern ere und guoten gelimpfe berüeren; deßhalb so langot an üch unser früntlich begere, ir wöllen nach vermög des landtsfriedens gedachten die üwern zuo Horgen, so dann soliche wort wider uns gebrucht (wölich üch wol angezeigt werden, so ferr ir denselben nachfragen) nach gestalt und gebüre des handels strafen.“

St. A. Zürich: N. II. Capp. Krieg.

I. 1531, 2. Juni (Freitag nach Pfingsten). Zug an Lucern. Seit dem letzten Schreiben sei mancherlei Rundschaft gekommen; deßhalb bitte man, so fern die Boten von den Waldstätten noch nicht abgereist wären, daß dieselben ersucht werden, bis morgen zu bleiben; im andern Fall, daß denselben eilends nachgeschickt werde, da die Noth erfordere, mit ihnen zu reden; darum werde bis morgen früh ein Rathsbote in Lucern eintreffen. Man erfahre (nämlich) weiter, daß „sie“ (die Zürcher) auf morgen oder Sonntag spätestens Zug überfallen wollen; das habe man als gewisse „Rundsame“ von einem Zürichbieter, der in „dieser“ Nacht zu seinem Bruder hergekommen, ihn aufgeweckt und gewarnt habe; deßgleichen habe ein Ehrenmann aus dem Berner Gebiet, der in Eile gekommen, seine Freunde auch benachrichtigt.

St. A. Lucern: Mijßen.

Aus **K** und **I** ergibt sich, daß obiger Tag schon am 2. Juni begonnen hatte.

Zu **H.** 1531, 3. Juni (Samstag nach Pfingsten), Lucern. Die Boten der V Orte an (die III Bünde). „Unser fründlich willig dienst, zc. zc. 1. Wir vernemen, wie dann ir zuo merlichem großem unwillen gegen und wider uns bewegt syen, von wegen daß wir in nächstem Müßerriege us üwer manen üch nit zuogezogen sind. Nun, getrüwen lieben pundtgnossen, bitten wir üch zum allerhöchsten uns möglichen, ir wöllen sölich unser usßbeliben und daß wir nit hinin mit unsern zeichen komen, gegen uns nit verargen, dann es warlich mit dheinen gefärden noch us bösem willen noch gemüete nit beschehen ist, sunders (darum) daß wir domalen in so treffenslicher gefare unser selbs landen gestanden sind, daß uns nit gebürlich noch süetlich wollt bedunken, unser lande zuo entblößen und undergan ze lassen, zuo dem daß ir wol wüßet, wie wir uns us dem tag zuo Baden erbotten, wo wir üch mit unser botschaft und sunst beholfen und beraten sin möchten, daß wir uns in solichem ungespart aller müeg, kostens und arbeit nützit beduren wöllten lassen, wölichs uns durch unser Eidgnossen von Zürich und Bern abgeschlagen und gejagt, daß ir hierzuo dheiner botschaft notdürftig; deßgelychen so sind ir der unsern bis har nit notwendig gewesen, dann der üwern und üwer mithelfern (als man sagt) nun zuo vil gesin; ouch üch (Gott sye lob) allweg gelüchlich und wol ergangen, deßhalb dann ein großer unkoft vergebens und unnützlich usgeluffen wäre. So ferr aber üwer fürgang sich nit gelüchlich hätte wöllen erzöigen, waren wir des gänzlichen willens und fürnemens (söllen ouch uns das ungezwyslot gelouben und üch deß zuo uns vertrösten), daß wir den nächsten über das gebirg üch mit unser hilf und vermögen trostlich, als unsern lieben pundtgnossen, zuogezogen sin und üch dheins wegs wöllten verlassen haben. Deßgelychen so sind wir von unserm landvogt von Lowis mer dann einest ermant worden, ein getrüw ussehen ze haben, dann er sich zuo dem vermellen von Müß

nüßit verseehe, dann daß er in unser vogty uns schaden zuozesüegen auch willens sye, so ferr im (daß) gelingen möchte, deßhalb wir dann allweg (des) fürnemens gewesen und noch sind, wo die notdurft solichs erfordrot hätte oder erhöuschen wurde, wie obgemeldet hinin ze züchen. Nachdem aber üch anders, dann unser gemüete gegen üch gewesen und noch diser zit unverruckt ist, villicht durch unsere widerwärtigen und die, so uns zuo verunglimpfen begeren, fürgetragen und ingebildet sin möchte, bitten wir üch zum trungenlichosten, ir wollen solichen bösen und falschen nidigen zungen dhein (ge)höre geben, sunders das besser gelouben und üch zuo uns nüßit dann aller eeren, guots, liebe und früntschafft (wöliche dann üch zuo bewyjen und zuo erzöigen wir ganz geneigt sind, wüß der allmächtig gott) verseechen und getrösten.“ 2. Verwahrung gegen die vielfach erhobenen Anklagen über Schmähungen gegen Andere, mit Hinweis auf die deßhalb an einige Orte abgeordnete Botschaft zur Verantwortung, und das bezügliche Rechtserbieten, zc.

Staatsarchiv Lucern (Concept).

532.

Büridj. 1531, 3. Juni (Samstag vor Trinitatis).

Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau.

1. Vor Rätthen und Burgern erklären die Thurgauer den Willen, Leib und Gut einzusetzen, wenn Zürich in dieser gefährvollen Zeit, besonders von den V Orten, bedrängt werden sollte, und begehren zu wissen, wie viele Mannschafft sie aufbieten und wo sie dieselbe sammeln müßten, und da sie nächsten Mittwoch eine Landsgemeinde zu halten gedenken, so wünschen sie, daß eine Botschaft dazu abgeordnet werde. 2. Es werden hierauf Caspar Rasal und Ulrich Funk dahin abgefertigt mit dem Befehl, den Thurgauern für ihre freundliche Gesinnung und ihr tröstliches Erbieten bestens zu danken und die Zusicherung zu eröffnen, daß man dies allezeit gnädig erkennen wolle. Die Stärke des Auszugs zu bestimmen stelle man ihnen selbst anheim in der Zudersicht, daß sie sich hierin nach Gebühr zu halten wissen werden; den Sammelplatz werden im Fall des Bedürfnisses die Rätthe oder die Hauptleute wohl anzeigen. 3. Daß einiger Unwille über die acht Zuchtthüter herrscht, bedauert man, findet aber die Widersetzlichkeit („der uffsaz“) noch so groß, daß für das Evangelium große Gefahr („anstoß“) zu fürchten wäre, wenn die Acht abgestellt würden, und da man die Beschlüsse des Synodus aufrechtzuhalten sich schuldig glaubt, so will man diese Zuchtgaumer bis zur nächsten Synode im Amte bleiben lassen und fordert daher, daß sie nicht entsetzt werden. 4. Da die V Orte letzter Tage Zürich vor einer Gemeinde zu Frauenfeld verunglimpft haben, als ob man ihnen ihre Rechte an den Gotteshausleuten und im Rheintal vorenthielte, kein Gehör oder Geleit gäbe zc., so sollen die genannten Boten zum allerfreundlichsten erwidern, daß man ihnen Geleit und Sicherheit nie abgeschlagen und den Landfrieden nicht verletzt habe, (aber) ein Rechtsverfahren zu gestatten nicht schuldig sei, was die Boten des Nähern zu begründen wissen; sodann sollen sie bitten, solchen grundlosen Anklagen keinen Glauben zu schenken, und vorstellen, daß alles was man bisher im Thurgau, unter den Gotteshausleuten und im Rheintal gehandelt, zur Handhabung der christlichen Lehre und zur Wohlfahrt des Vaterlandes unternommen sei, u. f. f. — (Nachtrag). 5. Dem Rath zu Frauenfeld ist vorzuhalten, daß man es unleidlich finde, den Landammann des Sitzes im Rath zu entsetzen, da derselbe vorher immer im Rath gesessen; man verlange daher, daß die Rätthe sich besser zur Eintracht schicken und sich nicht sondern, den Landammann auch beiziehen, wiewohl sie einwenden, der jetzige sei nicht ehrbar und tauglich; das sei ihnen vorher wohl bekannt gewesen, sodasß sie es billig vor seiner Wahl hätten einwenden können und

nicht bis jetzt verschwiegen haben sollten; es lasse sich aber wohl vermuthen, warum sie darauf jetzt verfallen. 6. Die Schrift, welche die V Orte für die Landsgemeinde haben aufsetzen lassen, mag der Landvogt nach Weinfelden mitnehmen und da verlesen lassen; doch sollen die Boten die Berunglimpfungen bestmöglich ablehnen; sobald sie nach Frauenfeld kommen, sollen sie sich aber eine Abschrift verschaffen und diese sofort hieher schicken, damit man sich nach Bedürfniß darüber berathen kann.

533.

Chur. 1531, c. 4. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Gappelerkrieg.

Verhandlungen eines Boten von Zürich — Hans Edlibach — mit den III Bünden (vor und nach obigem Tage).

Wir haben nur folgende Acten zur Verfügung:

1) 1531, 4. Juni, Chur. Hans Edlibach, Bote von Zürich, an seine Obern. „Frommen vesten zc. zc. Als ich gan Kur komen bin, hab ich die dry Bünt nit bin einandren funden; alda bin ich für ein ersamen rat zuo Kur kert und üwer miner herren enpfelch inen uf das aller früntlichest fürgehept und demnach iren rat gehept, wie ich mich wyter sölte halten; hand sy mir zuo einer antwurt geben, wie sy üch zuogschriben hand, und witer, wil die van Planz der vordereft punt sy(en), so ratents mir, daß ich gan Planz rit und inen min enpfelch och entbeck; das hab ich tan, und als ich gan Planz bin komen und min enpfelch entbeckt, hand sy mir anzögt, wie es im feld mit den büchsen ergangen sy, und daruf mich geheißten, mit iren botten wider gan Kur zuo riten; da werd ein tag in il sin; da werd ich die dry Bünt bin einandren finden; das ist gesche(che)n, und uff hütt Sunntag hand sy mich verhört mit gar guotem willen und mir anzögt, daß die botten, so alda zuo Kur wärint, all ein mündig wärint, ir lib, eer und guot zuo einer loblichen statt Zürich zuo setzen, aber je doch so habent sy nit gwalt hinder iren gemeinden, und hand ilents hinder sich geschickt um mer gwalts, und wellents demnach mir ein antwurt gen, die üch fröwen werd, und mich uff das höchst betten, bin inen zuo bliben, bis sy mir ein volkomme antwurt gebint, und uff das hab ich sy zuin andren mal betten, sy söllent ir antwurt mir nachschicken; daran werdent ir mine herren ein guot benliegen han; das hand sy schlecht nit wellen duon und mir geseit, sy wellents üwer wysheit schriben und mich verantwurten; also hab ich mich lassen überreden und blib bis Donstags den nünden tag Brachots; das hab ich üwer wysheit nit wellen bergen.“ . . .

St. A. Zürich A. II. Gapp. Krieg.

2) 1531, 4. Juni (Sonntag Trinitatis). Die Rathsboten gemeiner III Bünde, auf dem Beitag zu Chur versammelt, an Zürich. Da es seinen Rathsfreund und Seckelmeister (Hans Edlibach) hieher abgeordnet, seien sie, nachdem er seinen Befehl vorgetragen, für ihre Personen ganz geneigt und gutwillig gewesen, demselben treulich zu entsprechen; weil sie aber vorher nichts davon gewußt, sondern anderer Geschäfte wegen getagt, und darum von ihren Herren und Gemeinden keine Vollmacht zu endlicher Antwort gehabt, so haben sie den genannten Sendboten freundlich gebeten, noch etwa vier Tage hier zu bleiben; inzwischen wolle man die Sache eilends an die Gemeinden bringen und auf nächsten Freitag bestimmte Antwort geben, da nur der mindere Theil der Boten von den Gemeinden hier gewesen; sie hoffen indeß zuversichtlich, daß ein freundlicher und tröstlicher Bescheid erfolgen werde, wie Zürich solchen auch gegeben. Sofern ihm aber unterdessen etwas Widerwärtiges begegnete und es ihrer bedürfte, so solle es dies bei Tag oder Nacht schreiben; man werde dann sofort aufbrechen und mit Leib und Gut zu ihm halten. Bitte, diesen Verzug nicht unfreundlich zu deuten, da es wohl

wisse, wie „seltsam“ die Gemeinden seien, und die Gebräuche ihres Landes kenne. Man erwarte stündlich neue Vorkämpfer aus dem Lager und werde solche eilig melden.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

534.

Peterlingen und Wislisburg. 1531, 4. Juni f.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 77.

I. Michel Augsburger, Gesandter von Bern, ist beauftragt, in Payerne am Sonntag vor der Erneuerung des Bundes*) der ganzen Gemeinde vorzuhalten, wie ihren Zusagen zuwider der christliche Glaube bei Fremden und Heimischen angefochten und den Angehörigen besonders verboten werde, von dem Gotteswort zu reden und es zu lesen, wie auch die evangelische Predigt nicht zugelassen werde, was Bern zum höchsten Bedauern, weshalb es wissen wolle, ob die Gemeinde bei ihren Versprechungen bleiben und jedermann des Glaubens halb ungestraft lassen wolle oder nicht; darüber solle sie durch eine Abstimmung entscheiden. Wenn sie entspricht, so sollen die Boten den Eid vorsagen („geben“) und den Bund erneuern, im andern Fall deshalb sich nicht einlassen, sondern heimkehren, dabei aber anzeigen, daß man hier nur unter gewissen Bedingungen schwören wolle.

II. Auch die von Avenche(s) sollen ernstlich ermahnt werden, ihrer Zusagen eingedenk zu bleiben, das göttliche Wort ungehindert predigen zu lassen, die Verkündiger und Zuhörer nicht zu strafen oder zu verspotten, aber niemanden zum Wort Gottes oder zur Messe zu zwingen; denn Beleidigungen gegen Anhänger des Gotteswortes würde man nicht ungeahndet hingehen lassen. Das alles soll an beiden Orten in dem Sinne angebracht werden, daß man jedermann frei wissen und niemandem gestatten wolle, Gewalt zu üben.

Zu I. In gleichem Sinne wurde in Bern verfahren laut der Aufzeichnungen im dortigen Rathsbuch (Nr. 229, p. 294), wo vorbehalten ist, daß der geleistete Eid nicht binden sollte, wenn die Peterlinger den (evangelischen) Glauben anfechten würden.

535.

Solothurn. 1531, 7. Juni (Mittwoch u. S. Fronleichnam's Abend).

Kantonarchiv Solothurn: Urkunden.

Erneuerung des alten Bургrechts zwischen Solothurn und der Stift zu Münster in Grangfelden (Grandval), nebst Bestimmungen über den außerordentlich einzusetzenden (weltlichen) Statthalter und (Schirm-) Vogt.

*) Die Beschwörung fand in Bern, Freiburg und Payerne alljährlich auf Trinitatis statt.

1) „Wir Cornelius von Liechtenfels, Probst, und das Capitel zu Münster in Graubündel, Basler Bistums, an einem, sodann wir der Schultheiß und Rat der Stadt Solothorn, Luzerner Bistums, dem anderen teilen, tun kund und bekennen öffentlich mit | diesem brief: Als sich dann leider diser zyte allerlei zweispaltigkeit in unserm heiligen cristenlichen gelouben und allerlei nürwung zugetragen, dermaß (daß) wir Probst und Capitel zu Münster besorgt, daß wir nit wol by vollbringung | der heiligen göttlichen ämptern der meß, singen und lesen, ouch andern der kilschen cerimonien, wie die bißhar in bemeldter Stifte zu Münster gehalten und gestift, beliben mögen, zuodern daß uns ander unser rechtfame und gerechtigkeiten | genommen und entzogen wurden, es wäre dann daß vorgemeldten Schultheiß und Räte von Solotorn, denen wir sonst mit alten burgrechten uß nachlasse wylend Bischof Humberts lange zyte verpflichtet, uns harin ir rate und hilfe | mitteilten, beßhalb ouch wir mer dann einmal zuo inen geschickt und um solichen iren getrüwen rate nach vermöge brief und sigel angejuocht, darin si uns bißhar günstelich gewillfarot; deßgelychen wir Schultheiß und Räte zuo Solotorn ouch | angefehen sölich fründschaft und das burkrecht, wölichs dann obbemelten herren Probst und Capitel by unserm vordren und uns gehabt, in krafte wölichs wir schuldig und verbunden, si und ir gottshuse by dem iren zuo beschirmen haben, und uns | also zuo nutze und wolvarie des vorgesagten gottshuses wüßend und wolbedacht mit inen diser nachfolgenden artiklen zuo bestärkung (des) vorangezeigten alten burgrechten vereinbaret, die dann also wyßen. Und namlich anfangs, (1.) daß wir Probst | und Capitel und all unser ewig nachkommen in und by dem burgrechten, wie wir das (von) alter har by einer Statt Solotorn gehabt, beliben und denselben von sölichen burgrechtes wegen järlich reichen und geben söllen den gewonlichen uodal und burger | zins, wie wir dann sölichen bißhar bezalt und usgericht, namlich dry pfund unser Solotorn wärung. (2.) Dargegen und hinwider so söllen wir Schultheiß und Rat zuo Solotorn und alle unser nachkommen dieselben herren Probst und Capitel zuo | Münster und ir ewig nachkommen in sölichen burgrechten behalten, die alles unsers besten könnens und vermögens handhaben, schützen und schirmen by dem gottsdienste, wie (der) bißhar erlich und loblich an dem orte gehalten und vollbracht, gelych wie | unser Stifte zuo Sant Ursen in unser Statt, ouch (by) allen und jeden oberkeiten, rechten und gerechtigkeiten, hartommen und gewonheiten, bergelych zinsen, zechenden, renten und gülden, stüren und andern fällen, haben und glietern, wie dann inen die bißhar | zuogestanden und gehörig gewesen, und si darvon, so vil und es möglich, wider rechte nit tringen lassen, wir ouch für uns selbs und die unsern si darvon nit tringen, sondern inen trüwlichen wie in unsern eigenen sachen bystan. (3.) Und damit sölichs | dester süeglicher und statlicher beschehen möge, so ist zwischen uns Probst und Capitel, deßgelychen Schultheßen und Räte beschlossen und abgeredt, daß wir, dieselben Schultheiß und Räte, einen von unserm kleinen oder großen Räte, so uns harzuo | tougenlich, geschickt und erlich bedunkt, verordnen und hinüber fertigen söllen und mögen, wölicher des Probstes Statthalter und des Capites Vogte sin sölle, denselben ouch wir Probst und Capitel also angenommen haben und jeder zyt | annemen söllen in wyse, form und gestalten hienach gelütret. (4.) Und namlich so soll gedachter statthalter und vogte jekig und künftig unser (des) Probstes und Capitels, darzuo unser Schultheßen und Räte von wegen des burgrechten amptmann sin, | den jekbemelbten herren Probst und Capitel zuo enthaltung ir(er) herlicheit, zinsen, zechenden und andren zuogehörden hilfe, rate und bystande bewyßen, solich ir zins und zechenden, ouch ander pflichten von den underthanen und an andern | orten, da solichs die notdurft fordret, bezüchen und inbringen, die gericht und rechte, da es sich gebüret, halten und järlich sinens innemens, usgebens und aller handlung rechnung und lütrung in unser deren von Solotorn ratsbotschafte bywysen | geben, damit, so zuo zyten ein statthalter und vogte sich ungeschicklich oder nit zuo nutze und gefallen der Stifte halten und tragen wurde, wir in da dannen berüefen und einen andern an sin statt verordnen mögen, und also für und für gehalten werden, | es wäre dann sach daß sich hienach so rüewig zyt und löuse zuotragen, daß uns Probst und Capitel, deßgelychen Schultheiß und Rat zuo beiden teilen bedunken wurde nit von nöten sin, wyter und fürer einen statthalter unsers des Propstes, oder einen vogt | des Capitels an dem orte ze haben; alsdann und nit anders mag sölicher amptmann hinwege genommen werden. (5.) Wir die vilberüerten Probst und Capitel, in bedenken des günstigen guoten willens, so (die) vorgenannten herren Schultheiß und Räte zuo uns und unserm | Gottshuse tragen, haben uns erbotten und begeben, den statthalter und vogte, so si uns je zuo ziten verordnen und zuoschicken werden, mit behusung und ouch einer gebürlicher besoldung, damit er eerlich

by uns sitzen und uns an dem orte gedienen möge, zuo | versehen, namlich einer corherren pfrunde in allen fruchten wie ein priester, usgesetzt das, so den vieren, die den fronaltar versehen, gehörig, darzuo sin behufung, binden, garten, höwgewächsde für ein roß und vier küe; doch soll er das in sinem kosten hōwen, | und über das zehen gulbin, zwei malter weizen und zwei malter habers, und in jetz bestimmter besoldung soll er auch uns alsdann in allen und jeden unsern geschäften und händlen ze dienen schuldig und pflichtig sin, so wyte sich die marchen unser | gericht wurden strecken; aber so wir in usserthalb des Münsterthals jenderthin wurden schicken, alsdann in darzuo siner zerung bekerung und abtrage thuon. (6.) Und soll dise handlung, besserung und merung des alten burgrechten dem hochwürdigen Fürsten, | unserm gnädigen herrn dem Bischof von Basel, als dem rechten oberherren des Münsterthals und kastenvogte deselbigen gestiftes, wölicher sinen gunst und willen harzuo (ge)geben, beheinen abbruch oder nachteile gebären an allen sinen oder siner | gnaden nachkommen oberverüerten rechten und gerechtigkeiten, sonders hiemit gänzlich vorbehalten sin. (7.) Und diewyl nun wir die vilbemelbten Probst und Capitel, desgelychen Schultheiß und Rat diß also zuo beiden syten gegen | und mit einandern angenommen haben und ingangen sind, so zusagen, geloben und versprechen wir Probst und Capitel für uns und unser nachkommen by unsern wörden und eeren, sodann wir Schultheiß und Rat zuo Solotorn | auch für uns und unser nachkommen by unsern waren und guoten trūwen an rechten eiden statt, dem allem also zuo geleben und nachzukommen und darwider niemer ze thuond noch schaffen, verhängen noch gestatten gethan | (ze) werden, mit verzychung alles des, damit sich einer oder der ander teile wider obgeschriben ding jemer usziehen köunt, schirmen und behelfen und auch sagen möcht, daß gemeiner verzug (verzig?) ane einen sonderbaren nützig söllte oder verfällich wäre, alles erbarlich und ungesarlich. (8.) Und des alles zuo stäter und merer sicherheit haben wir die vilgesagten Cornelius von Liechtenfels, Probeste, unser probstie, desgelychen das Capitel unsers gottshuses, und | aber wir Schultheiß und Räte zuo Solotorn unser Statt insigel an diser brieffe dry gelych lutend lassen henken, uns zuo allen syten siner inhaltles ze binden und zuo besagen, und jede unser der vorbemelbten partyen | einen genommen. Beschehen und gehandelt zuo Solotorn (uf) Mittwochens unsers Herrn fronlychnams abend, als man zalt von der geburte Christi Jesu, unsers lieben Herrn, tusend fünshundert dryßig und ein jare." |

2) Im Original schließt sich ungetrennt an:

| „Hiemach folget der eide, so der statthalter herren Probstes und vogte des Capitels zuo Münster soll geloben und schwören, namlich gedachten herren Probst und Capitel, desgelychen minen herren Schultheissen und Räten der Statt | Solotorn von wegen des burgrechten getrüw und holbe ze sind, iren nutze ze fürdren, iren schaden ze warnen und ze wenden, darzuo in schirme des gottsdienstes, auch inbringung und bezuge ir(er) zinsen, zehenden und zuogehörden dienstlich, beholfen und beraten ze sind und anders, so der usgericht burgrechtbrief vermag und wyset, ze halten und zuo ersiatten, getrüwlich, erberlich und ungesarlich, als im gott soll helfen und die heiligen.“

Berg. Urk. mit wohl erhaltenen Siegeln.

3) Vorverhandlungen über die Rechte Solothurns und seines Vogtes fanden am 6. und 7. Juni statt; der Abschluß muß aber noch unter obigem Datum erfolgt sein.

Rathob. 20, p. 273—276, 270.

536.

Zürich. 1531, 8. Juni (Donstag nach Trinitatis).

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg.

I. Auf das Schreiben an die von Weesen, die Versagung des feilen Kaufs gegen die V Orte betreffend, haben dieselben samt einer Botschaft aus dem Gaster hier anbringen lassen, daß sie zwar gerne willfahren würden, aber Bedenken dagegen hegen, weil sie Schwyz unterthan seien, und es ihnen und ihren Kindern zu

ewigem Unwillen und Last gereichen möchte, wenn sie gegen ihre Herren dermaßen handelten; dennoch wollen sie entsprechen, wenn Zürich sie vertrösten könne, sie nicht zu verlassen, und sie besonders in einen Frieden deutlich begriffen werden.

II. Darauf geben Rätthe und Burger diese Antwort: Weil die von Weesen und Gaster dem göttlichen Wort anhangen und in dem Landfrieden eingeschlossen seien, dieser aber von den V Orten so gröblich verlegt worden, daß man wohl zu Schwererem Ursache hätte, und jene, weil sie zu dem Landfrieden geholfen, deßhalb auch schuldig, denselben handhaben zu helfen, so habe man sie ersucht, den genannten Orten den Proviant zu versperren; weil der Landfriede alle Liebhaber des göttlichen Worts belange und zu dessen Beschirmung dienen solle, so halte man dafür, daß alle Betheiligten verbunden seien, dadurch die g. Ehre zu äufnen; denn würden die von Weesen und Gaster dies nicht thun, so wäre man veranlaßt, ihnen auch nichts mehr zugehen zu lassen; würde ihnen aber deßwegen etwas zugemuthet, so könnte man sie auch nicht verlassen, und sei man erbötig, sie namentlich und bestimmt in einen Frieden einzuschließen; dessen dürfen sie sicherlich getröstet sein.

1531, 4. Juni (1. Sonntag im Brachet). Vogt und Rath zu Weesen an Zürich. Antwort auf dessen Schreiben: Sie haben sich darüber berathen und demzufolge eine Botschaft abgefertigt, die am Montag in Zürich eintreffen und eröffnen werde, was man zu thun gegonnen sei . . .

St. A. Zürich: N. II. Capp. Krieg.

537.

Bern. 1531, 10. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 229, p. 318.

I. Boten der Princessin (von Oranien) tragen vor, wie die Klosterfrauen (von Orbe) ihre Kirchenzierden während des Feldzugs nach Genf ihr zur Beschirmung zugesandt haben, die nun aber zurückgeschickt seien, und bitten, dies nicht zu zürnen. Ferner begehren sie, daß man diese Frauen bei dem Herkommen bleiben lasse und mit dem (aufgestellten) Prädicanten nicht belästige, bis beide Städte eine Aenderung verfügen; denn es seien ihrer zwei der Princessin verwandt und ihr untergeben.

II. Antwort: 1. Man wolle die Frauen gar nicht zwingen, (aus dem Kloster) zu gehen, lasse ihnen aber durch den Prädicanten das Gotteswort verkündigen; vertreiben werde man sie nicht, bis das Mehr unter ihnen selbst (für den Austritt) erfolge; wenn der Prediger nicht Gottes Wort lehrte, so würde man ihn bestrafen. 2. Die Kirchenzierden sollen wieder in das Gotteshaus gebracht und nicht mehr entfremdet werden. 3. An die Prädicanten zu Orbe (ist zu schreiben), sie sollen ohne alle Scheltungen predigen und „leichte Speise“ (bieten), bis (die Zuhörer) starke (vertragen). 4. Dem Vogt zu Schallens wird befohlen, die von der Princessin zurückgelieferten Zierden genau zu verzeichnen und dem Gotteshaus zu übergeben.

538.

Bern. 1531, 12. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 2, 3.

I. Die Botschaft von Peterlingen erklärt, die Stadt sei hier unbillig verklagt worden; der Kläger hätte nicht des Gotteswortes wegen gehürmt werden wollen, sondern allein des Zeddels wegen, der an des Prädicanten Thüre geschlagen worden; die Gemeinde bitte, sie bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen; denn sie halte sich darin der Landschaft Waat gleich; Prediger wolle sie halten wie von Alters her. II. Antwort: Die Stadt wisse wohl, was man ihrem Boten hier erklärt, und was der diesseitige vorgetragen; man lasse es dabei bleiben, daß der Eid nicht binden solle, wenn sie das Gotteswort nicht frei und ungestraft lesen und verkündigen lasse; wenn sie sich dabei nicht beruhige, so werde man des Eides halb auf andere Mittel denken. III. Die Boten antworten, sie haben hierüber keine Vollmacht.

Es ist Nr. 534 zu vergleichen. Sodann sei hier bemerkt, daß eine Reihe von Aufzeichnungen über diese Verhältnisse nicht berücksichtigt werden können.

539.

Brunnen. 1531, 12. Juni (Montag nach U. Herrn Fronleichnam's Tag).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Boten der V Orte erlassen um 2 Uhr Nachmittags in dringendster Eile an die Boten derselben Orte in Bremgarten folgendes Schreiben:

„Als wir uf hüt diser stund allhie zuosamen komet, von wegen des plazes zuo Rapperschwyl allhie zuo handeln, in was gestalt wir den by unsern handen behalten, in ansehen, was unsern herren allen daran gelegen zc., dwyl wir aber nit wissen, was sich by üch zuo Bremgarten zuotragen, und wie sich die handlungen und unser spämm zuo friden oder widerwillen zuotragen; so aber uns der bott von Luzern bericht, mit was befelch sine herren den botten gan Bremgarten abgefertiget, sofer man den feilen kouf nit ufthuon, und man uns by dem erbieten, so unser botten jets jüngst umgfüert, nit bliiben lassen (well), daß er uffsiken, heim ryten und wyter nit handeln söll; so aber das beschehen, möcht daselb dahin reichen, daß wir in dem verkürzt und deßhalb in der it um Rapperschwyl kometen möchten. Dem vorzuosin, dwyl der bott verstanden, was uns übrigen Orten daran gelegen, hat er sich für sine herren . . von Luzern dis schribens angenommen und wir uns für in vermächtiget und ime hienebent besolchen, dwyl wir hievor mermalen und jets aber verstanden, daß sy sich von uns übrigen vier Orten in unsern nöten theins wegs sündern, daß er sine herren deß von unser wegen berichten und sy fründlich bitten (sölle), semlichs güetlich zuo gestatten, irem botten, so er' disem unserm schryben nachkomet, semlichs ane nachteil zuo halten und nit zuo verargen, der ungezwyselten zuoversicht, unser getrüw lieb Eidgenossen von Luzern werden uns hierin der notdurft nach wychen und semlichem unserm schriben, von irtwegen gethan, als uns notwendig, güetlich und fründlich statt geben. Deßhalb so ist an üch sampt und sunders von wegen unser aller herren und obern unser ganz fründlich, ernstlich und getrungenlich meinung, in ansehen aller geschwindigkeit, so wider uns fürgenommen, ir wellent semliche antwort, so der bott von Luzern in befelch hat,

güetlich in verzug stellen und nochmals nit fuoter (fürher?) schütten, sunder fürzuchen so vil nach gelegenheit der sachen müglich, bis und ob ir vernemen mögt, wie sich unser sachen schicken, um daß, ob es üch guot beduncken, wir Rapperchwyl besetzen mögen, daß der platz von unsern handen nit entwert (wurde). Und dwyl uns allen, als ir selbs erkennen, an dem platz . . so vil gelegen, langt an üch unser ganz früntlich ernstlich bitt, will und meinig von wegen unser aller herren und obern, daß ir uns ilents und ane verziehen by diesem hierum gesandten botten berichtet, was üch begegnet, und was üch beduncken well, Rapperchwyl zuo fürsetzen oder nit, um daß uns des ends nit verfürzt (und) uns (nit) nachteiligers dann biszar an die hand stoßen (mög), üch hierin bewysende, als wir uns zuo üwer jedem insunders versetzen“, u. s. f. Siegel von Seckelmeister Martin Auf der Mauer.

540.

Bremgarten. 1531, 12. Juni f. (Montag vor Viti und Modesti f.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 108. **Staatsarchiv Bern:** Allg. Abschiede DD. 411. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bb. 18. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard. Sammlung, T. XV. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gefandte: Zürich. (Diethelm Rüst, Burgermeister; Johannes Meuler; Werner Beyel, Stadtschreiber). Bern. (Peter im Hag, Benner; Jacob Wagner, des Rath's). Lucern. (Hans Golder, Schultheiß). Uri. (Hans Dietli, Ammann). Schwyz. (Wogt Gupfer). Unterwalden. (Hans?) Lussy, Ammann). Zug. (Oswald Toß, Ammann). Glarus (unbekannt). Basel. (Bernhard Meyer; Rudolf Frei). Freiburg. (Lorenz Braundeburger; Hans Lanther). Solothurn. (Thomas Schmid, des Rath's). Schaffhausen. (Hans Jacob Murbach?) Appenzell. — St. Gallen. — Graubünden. — Wallis. — Rothweil. — Thurgau. — Sargans. — Neuenburg. — Frankreich. (Maigret, Dangerant). Mailand. (Panizono).

a. 1. Zu Anfang dieses Tages hat die Botschaft aus den III Bünden zu verstehen gegeben, daß die Zahl der Knechte, die man theils in herzoglichem, theils in eidgenössischem Solde emet dem Gebirge hat, sich von Tag zu Tag vermindere, während der Feind sich verstärke; daß der Herzog in der Erfüllung der Pflichten und Zusagen, die er mit den Capiteln eingegangen, sich gar langsam und lau erzeige, gleich als wäre es ihm dabei nicht rechter Ernst, und daß der Befoldung halb unter den Knechten großer Unwille vernehmlich werde, der großen Theuerung wegen; zugleich wird angezeigt, daß der leztlin vorgekommene Anfall, bei welchem, nach der Kundschaft der Bündner, bei dreißig deutsche und wälsche Eidgenossen (todt) geblieben, durch jene Unzufriedenheit veranlaßt sei; auf diese Nachricht haben sie eilends eine Botschaft hinein geschickt, um den Stand der Dinge jenseit des Berges genau zu erfahren; die hieher verordneten Boten haben indessen deren Berichte nicht mehr zu Hause erwarten können, hoffen jedoch, daß ihnen dieselben bald zugehen werden; sie bitten nun dringlich, weil man ihnen von Anfang so hülfreichen Beistand bewiesen, ferner unsere Hand ob ihnen zu halten und ihnen hierin nichts abzuziehen. 2. Weil nun die Umstände schwierig, und viel daran gelegen ist, so hat man darüber mit allem Ernste mancherlei gerathschlagt und erwogen, und weil man besorgen muß, mit Schriften nichts „Verfängliches“ ausrichten zu können, um größerer „eehafti“ willen beschlossen, eilends eine beglaubigte Botschaft von Zürich, Glarus und den III Bünden zum Herzog von Mailand und zu gemeinen Hauptleuten und Knechten zu schicken, mit dem Befehl, die Lage der Dinge, nämlich die (Zahl

der) Knechte, die Gründe für des Herzogs Langsamkeit, die Besoldungsverhältnisse und alle andern Umstände zum gründlichsten zu erforschen, mit den Hauptleuten und Knechten nach Nothdurft zu reden, (den Herzog) zu ermahnen, daß er dem, was er eingegangen, „verfänglich“ Statt thue, und sonst alles zu handeln und zu verrichten, was die Sachlage und das Bedürfniß erheischen, und ihre Instruction weiter bestimmen wird; wenn die Boten dort mehr erfahren, als man hier schon weiß, so sollen sie ebenfalls Gewalt haben, zu thun, was sie für löblich, nützlich und ehrlich erachten mögen. 3. Damit aber die Knechte besser zusammengehalten werden und nicht jeder nach seinem Belieben heimlaufe, aber auch niemand zu „unwilliger Dienstbarkeit“ genöthigt sei, so hat man sich vereinigt, daß jeder Knecht wenigstens einen Monat dienen und keiner ohne Paßport heimkommen solle; wenn einer dennoch ohne solchen heraus liefe, so soll derselbe mit einem Monatssold an Geld oder acht Tagen Gefängniß bei Wasser und Brot dafür büßen; wer bereits den Urlaubsschein von seinem Hauptmann erwirkt hat, soll doch nicht heimkehren, bis ein Anderer an seiner Statt hineinkommt; auch sollen die Ueberlöbde in Zukunft abgestellt bleiben, damit die Zahl und die Stellen („bläß“, Chargen?) der Knechte immer voll und besetzt seien. Und da, wie oben gemeldet, der Besoldung wegen unter den Knechten großer Unwille herrscht, wobei die Theurung in Anschlag zu bringen ist, so hat man sich vereinbart, daß jedes Ort (nach dem Vorschlag Berns) von jezt an seinen Knechten für den Monat vier Kronen geben solle, und deßhalb den Boten nach Mailand befohlen, den Herzog zur Bewilligung des gleichen Soldes zu vermögen für die Knechte, die für seinen Dienst bestellt sind. Wiewohl die Gesandten von Zürich und einigen andern Orten hiezu nicht Vollmacht haben, so wollen sie doch solches an ihre Obern bringen, in der Zuversicht, daß dieselben sich hierin nicht absondern werden. 4. Der Botschaft der Bündner hat man darüber, daß sie, obwohl am nächsten gelegen und am meisten theilhaftig („verwandt“), bisher nicht „zum fleißigsten“ gewesen seien, — was man aus dem empfangenen Schaden (an sich) und dem Umstande, daß sie auf diesem Tage keinen genauen Bericht über den Vorfall und die jetzige Sachlage haben geben können, wohl erkenne — Bedauern ausgesprochen und deßhalb ernstlich mit ihr geredet, daß sie (ihre Obern) fürderhin sich der Sache mehr annehmen und eifriger dafür sorgen, auch „den Rücken bas dahinter thun“ sollten, damit dergleichen Unfälle verhütet würden, und man täglich und stündlich über alle Dinge zuverlässigen Bericht erhielte. 5. Man hat auch den Hauptleuten geschrieben, daß sie bis zum Eintreffen der Botschaft den Knechten trostlich und tapfer zusprechen und sie treulich in rechtem Diensteifer zusammenhalten sollen, damit dieselben nicht etwa einen schändlichen Ausbruch machen, sondern die Botschaft erwarten. 6. Endlich haben die Hauptleute durch Boten und Schriften berichtet, wie ihnen auf der Straße nach Mailand, als sie den Sold haben holen wollen, des Herzogs Botschaft begegnet sei und auf ihre Klagen, aus dessen Befehl, für den laufenden Monat jedem Knecht vier Kronen zu geben bewilligt habe, allein den Capiteln unbeschadet; dabei wird auch angezeigt, daß die Unsern in drei schwache Haufen getheilt und so weit von einander liegen, daß keiner im Fall der Noth dem andern Hülfe leisten könnte; daß weder „der Herzog“ noch die Unsern „wegstark“ wären, der See noch zum größern Theile in „müßlicher“ Gewalt sei, und der Haufe des von Musso täglich zunehme, der unsrige sich dagegen vermindere zc. 7. Da hieraus nicht wenig Gefahr zu besorgen ist, so hat man die Bundesgenossen (von den III Bündnen) schriftlich aufgefordert, zu verschaffen, daß diese Unordnung abgestellt werde, „den Rücken etwas handlicher unter den Handel zu thun“ und sich die Sache ernstlicher als bisher angelegen sein zu lassen, die Unsern mit einem frischen Auszug zu verstärken und sonst die nöthigen Anstalten zu treffen, so daß man ihren Eifer spüren könnte. Das Uebrige will man heimbringen und den Herren überlassen, darin zu handeln, was ihnen gefallen wird. 8. Auch hat man dem Regiment zu Innsbruck geschrieben, den „ein-

zefigen“ Knechten den Durchpaß zum Müßer nicht zu gestatten, sondern sie zu rechtfertigen und mit Hinderung unserer Widerwärtigen der Erbeinung genug zu thun, mit dem Begehren einer schriftlichen Erklärung, ob „sie“ dies thun wollen oder nicht, wie jedermann weiter weiß. **B.** I. Da dieser Tag durch („uns“ . . .) die Botschaften von Frankreich und den Eidgenossen von den Schiedorten samt dem Thurgau, zum Zwecke gültlicher Unterhandlung zwischen den V Orten und den Eidgenossen von Zürich und Bern samt ihren Mitthäften, angefehrt und hieher beschrieben worden, und jene Botschaften („wir“) von ihren Herren und Obern mit Befehl und Vollmacht erschienen sind, alles zu thun und zu handeln, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möge, so haben sie beide Parteien ernstlich vorgenommen und sie ersucht, ihre Stöße und Späne anzuzeigen. II. Es haben aber die Gesandten von Zürich und Bern auf eine weitere Darlegung ihrer Klagen sich nicht einlassen wollen, da solche auf frühern Tagen zur Genüge vorgetragen worden seien*), und den Bescheid eröffnet, daß sie zunächst abgefertigt seien, um anzuhören, was Gutes und zum Frieden Dienliches hier gehandelt würde; je nach Befund („uff das selb“) hätten sie dann Befehl, ihrerseits zu handeln; weil nämlich ihre Herren durch etliche Beschwerden gegen die Eidgenossen von den V Orten bewogen worden, denselben den Proviant abzuschlagen, so hatten sie dafür, die letztern werden darauf wohl ihre Antwort geben, wonach dann die Schiedleute eingreifen können; wenn aber die Klagen der beiden Städte je nochmals vorgenommen werden sollten, so haben die V Orte solche schriftlich bei Händen, wie es ihnen zugeschrieben worden, die man dann verhören könne. III. Darauf haben aber die V Orte die Schiedleute und die Boten von Zürich und Bern zum dringlichsten gebeten, sich vor allen Dingen dafür zu bemühen, daß ihnen Proviant und feiler Kauf wieder zugehe, da sie laut ihrer Befehle nichts Fruchtbares zu handeln hoffen dürfen, bevor dies geschehe, und da die erwähnten, ihnen zugeschickten (Abschlags-) Briefe unter Anderem sie darstellen, als ob sie Leute wären, welche weder Bünde noch Eide und Landfrieden hielten, so bitten sie Zürich und Bern, diese Briefe samt der Abstrickung des Proviantes aufzuheben, sie für gute getreue liebe Eidgenossen zu halten und als solche zu benennen; sofern solches an ihnen „erfunden“ würde, wollten sie dagegen sich dermaßen in die Sachen schiden, daß man spüren könnte, wie geneigt sie zu aller Freundlichkeit seien, und es an ihnen in ziemlichen Dingen nicht fehlen müßte; wenn aber dies nicht möglich wäre, so seien sie doch der Zuversicht, daß man sie den Bünden und dem alten Herkommen gemäß bei ihrem Recht bleiben lasse; denn sollten sie hier lange tagen, während der „Haft“ des feilen Kaufs nicht gelöst würde, so hätten sie nur desto größern Unwillen unter den Ihrigen zu besorgen. IV. Hiernach hat man die Botschaften von Zürich und Bern samt ihren Mitthäften mit allem Ernst ersucht, weil die V Orte sich erbieten, nach Aufhebung des Hafts zu allen billigen Dingen sich weisen zu lassen, ihnen hierin freundlich zu willfahren, wogegen sie aber ihre Instructionen vorgewiesen haben, im Wesentlichen des Inhalts, sofern die Schiedboten sich getrauen, bei den V Orten zu „erheben“, daß sie den Landfrieden in dem (I.) Artikel, wonach kein Theil den Glauben des andern anfechten noch strafen solle, gehörig erfüllen und gestatten wollen, das Gotteswort (in ihrem Gebiet) zu verkünden, davon zu reden und es frei zu hören, so werden sie (die Städte) sich demnach aller Ziemlichkeit befleißigen. V. Da man dann auch die V Orte um Eröffnung ihrer Befehle gebeten, so haben sie den Bescheid gegeben, daß sie zur Beruhigung („hinderstellung“) der hitzigen Gemüther unter den Ihrigen instruiert seien, vor Allem wegen Deffnung

*) Vergleiche indessen Bullinger, III. 1—9. „Wes sich die statt Zürich beraten habe, uff dem tag zuo Bremgarten fürzutragen der fünf Orten halb. Entschuldigung und erzellung, wer billicher über den andern zuo klagen habe“, — dem letzten Concept (d. b. Mittwoch nach Trinitatis, 7. Juni) im Staatsarchiv Zürich fast wörtlich gleichlautend.

der Sperre zu handeln und wenn diese erlangt werde, die Mittel, die etwa hernach vorgeschlagen würden, an ihre Obern heimzubringen und ihnen hierin nichts zu vergeben („nützt uß der hand ziehen“); im andern Falle hätten sie gar keine Gewalt, auf etwas einzutreten. VI. Da die Instructionen der Parteien so weit aus einander gehen, so haben sich die Schiedleute mit allem Fleiß und Ernst bemüht und berathschlagt, was bei solchen Umständen zu thun und zu vermeiden, und wie jeder Theil in der Güte zu weisen sei, auch mancherlei Mittel erwogen und in Betracht des großen Unheils, das ihnen und gemeiner Eidgenossenschaft aus dieser Uneinigkeit entstehen möchte, zuletzt als fruchtbar und zum Frieden dienlich angesehen, mit nachfolgenden Mittlungsvorschlägen dazwischen zu treten, jedoch vor Eröffnung derselben den V Orten ernstlich vorgestellt, wie sie zwar wohl wissen, daß Zürich und Bern und ihre Mithaften allermeist wegen der schändlichen Schimpf- und Schmachworte, die denselben durch die Ihrigen in wirklich grober, unverschämter und unchristlicher Weise begegnet, die aber nicht laut des Landfriedens gestraft worden, in diesen Widerwillen gegen sie gerathen seien, und wiewohl sie vorwenden, sie hätten diejenigen bestraft, deren Verschuldung sie begründet erfunden, so wisse man doch wohl, daß sie vielleicht etliche deßwegen, weil sie eines großen Geschlechts, Namens und Anhangs seien, zu strafen veräuimt, so daß man bedauern müsse, daß sie gegen diese groben Zureden nicht mit gebührlchen Strafen eingeschritten, sondern solche gestattet haben, woraus aber, wofern hierin nicht vorgeesehen würde, große Zwietracht und bedenkliche Unruhen erwachsen möchten; um solchem zuvorzukommen, hätten sie, die Schiedleute, Artikel aufgesetzt, um deren Annahme und treue Beobachtung sie hiemit freundlich bitten. Deßgleichen haben sie mit den Städten, und zwar nicht minder ernstlich, geredet, in dem Sinne, daß sie ihres Unternehmens sich wohl besser enthalten und nicht zum hüzigsten gehandelt hätten, und hernach die Schiedartikel vorgelegt, nämlich:

VII. 1. Die Schmach- und Scheltworte, die eben der Ursprung dieser Zwietracht, und derentwegen die Eidgenossen von Zürich und Bern mit denen von den V Orten in Unwillen gekommen sind, sollen jetzt und hiemit gütlich und freundlich zu beiden Seiten gegen einander aufgehoben sein, fürderhin als todt und abgethan betrachtet und von keinem Theil jemals wieder in Argem oder zu irgend welcher Unfreundschaft angezogen werden, sondern beide Parteien, dieselben hintanzehend, einander für gute fromme getreue liebe Eidgenossen und Freunde halten, wie sie von Altem löblich hergekommen, in besonderer Freundschaft stehen, und fortan Jeder allen Fleiß und Ernst daran setzen, daß der Andere von Seiten der Seinigen dergleichen verletzender Antastungen enthoben bleibe, und die frechen muthwilligen Schänder allenthalben laut des Landfriedens strenge, ohne Schonung, gestraft werden, und hierin dem Landfrieden treulicher als bisher Genüge geschehe.

2. Weil nun alles Vergangene aufgehoben und den Strafwürdigen verziehen sein soll, so sind zu beiden Seiten diejenigen, die des Glaubens und des göttlichen Wortes wegen vertrieben und von dem Ihrigen verwiesen worden, ohne alle Entgeltniß wieder zu Haus und Heim zu lassen und weiter nicht zu strafen oder anzusechten.

3. Betreffend die Meinung der Eidgenossen von Zürich und Bern und ihrer Mithaften, daß die von den V Orten vermöge des Landfriedens schuldig seien, das Gotteswort in ihren Landen verkünden, davon reden und es lesen zu lassen und deßhalb den Ihrigen nichts Arges und Unfreundliches zuzufügen, erkennen die Schiedleute, daß die Eidgenossen von den V Orten bei allen ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, alten Bräuchen und Gewohnheiten, als der Messe, Vesper und andern dergleichen Ceremonien, wie sie solche bisher gehalten und noch haben, bleiben mögen und ihnen hierin nichts abgedrungen („abgetädigt“) werden solle; da sie aber

selbst bekennen, daß der Glaube als eine freie ungezwungene Gabe von Gott allein komme, während sie damit, daß sie den Ihrigen abgestriekt, die heilige göttliche Schrift alten und neuen Testaments zu lesen und etliche um des Glaubens willen von Haus und Hof verwiesen, den Landfrieden — nach dem Bedinken der Schiedboten — einigermaßen geschwächt („etwas zu viel gelhan“) haben; und da Gottes Wort zu lesen und davon zu reden nichts Leibliches und Aeußeres (berührt), sondern Früchte der Seele und ewiges Heil bringt, und sie (die Obern) sich rühmen, auch das Gotteswort zu haben und Christen zu sein (wofür man sie denn auch hält), und es unter Christen nicht billig ist, dasjenige abzuschlagen, was zum Seelenheil dient, so ist hierüber erkannt, es sollen hinfür die V Orte in ihren Gebieten und Herrschaften jedermann zulassen, das alte und neue Testament ungestraft zu lesen, und dies niemand wehren noch verbieten, sondern ihre Leutpriester, Pfarrer und Seelenhirten anweisen, dermaßen zu predigen, daß sie es mit göttlicher Wahrheit zu verantworten getrauen, jedoch nicht gebunden sein, andere Prädicanten, als die sie selbst dazu verordnen, aufzustellen oder neben denselben öffentlich predigen zu lassen; damit wird ihnen an ihrem Christlichen Glauben sowie an ihren Rechten und Gerechtigkeiten gar nichts benommen und dem Landfrieden nicht zuwider gehandelt*).

VIII. Nachdem diese Artikel von beiden Theilen angehört worden, hat der Bote von Lucern zu erkennen gegeben, wie man aus seiner Instruction schon Anfangs verstanden, daß seine Herren fest beschloffen haben, vor allen andern Dingen die Freigebung des Proviants zu fordern und hernach erst in der Gütlichkeit handeln zu lassen; da nun aber in den vorgelegten Artikeln dessen (der Aufhebung der Sperre) nirgends gedacht sei, so wolle er nicht verbergen, daß er dem Befehl der Obern gemäß nicht weiter eintreten und diesen Abschied nicht „heimführen“ könnte; sofern aber die Schiedleute bei Zürich und Bern die Lösung des Hafts erlangen mögen, so werde er den Abschied zum treulichsten an seine Herren bringen, in der Zuversicht, daß sie dann um so lieber („vil destee“) sich zur Ziemlichkeit werden weisen lassen. Weil nun zwar die Boten von den „vier Waldorten“ sich nicht geweigert haben, den Abschied heimzubringen, von Seiten der Eidgenossen von Lucern aber dieses neue Hinderniß dazwischen kommt, woraus, wie zu besorgen, die „Zerrüttung“ dieses Tages, „Bergeblieckheit“ aller Mühe und vornehmlich noch größere Zwietracht erwachsen könnte, und der Bote von Lucern, ungeachtet vielfältigen und dringlichen Ansehens, sich des Handels nicht weiter annehmen wollte, so hat man die Eidgenossen von Zürich und Bern und ihre Mithaften zum allerernstlichsten gebeten, sich so freundlich zu erzeigen und den Haft der Proviant für einmal auf Hintersichbringen aufzuheben, worauf sie jedoch geantwortet haben, sie seien als Boten ihren Herren auch Gehorsam schuldig; weil sie zu solcher Bewilligung gar keine Vollmacht haben, so könnten sie es vor ihren Obern nicht verantworten, so gern sie sonst willfahren möchten; aber die Vergleichsartikel heimzubringen, können sie nicht abschlagen; sie bitten vielmehr, die V Orte zu bewegen, es auch zu thun; sofern dieselben angenommen werden, sei das Verbot damit von selbst aufgehoben.

IX. Weil man nun nicht ganz vergeblich gearbeitet haben will und unberichteter Dinge nicht verreiten kann, in Betracht des Unwillens, der unter dem gemeinen Mann deßhalb erwachen würde, und damit der Bote von Lucern entschuldigt sei, so hat man den Eidgenossen zu allen Theilen diesen Abschied gegeben, ohne Säumen an ihre Herren zu bringen, auch eine Botschaft ausgezogen und mit dem Abschied nach Lucern abgefertigt, um denselben im Namen aller (Schiedorte) dort anzubringen und die Herren zum dringendsten zu bitten, daß sie sich darüber beraten und freundliche Antwort geben möchten, und allen einen Tag gesetzt auf Dienstag den 20. Brach-

*) Den ursprünglichen Wortlaut dieser Artikel gibt das Zürcher Manifest vom 9. September (i. u.).

monat, Abends hier an der Herberge zu erscheinen; inzwischen will man hier verharren, dieselben erwarten und dann abermals handeln, was zur Ruhe und Einigkeit dienen mag. Um größerer Sicherheit willen hat man endlich die Eidgenossen von beiden Parteien freundlich gebeten, ihre Herren und Obern zu vermögen, daß sie unterdessen nichts Unfreundliches vornehmen, sondern den obbestimmten Tag gütlich erwarten. **e.** Es weiß jeder Bote, wie der Herr von „Phons“ (Font) um Recht gegen den König angerufen, wie man ihm dann einen rechtlichen Tag auf Mittwoch nach Johannis Baptista (28. Juni) gesetzt und den Boten von Lucern und Unterwalden aufgetragen hat, bei ihren Obern zu erwirken, daß sie ihre „Obmänner“ dazu schicken. **d.** (Freiburg:) „Er (der Bote) weiß auch, (wie) wir ime selbst befohlen haben, sine herren und obern zuo bescheiden, in unser aller namen dem Tesaurier gan Salis, so (sy) ein gemein da syn vernemen mögen, des getts uns der Erbeinung halb von inen zuoständig, zuo schriben.“

(Besondere Verhandlungen der Burgerstädte).

e. 1. Da auf dem letzten Tag in Zürich in den Abschied genommen worden, zu berathen, ob man dem beinahe stündlich zu erwartenden Ueberfall von den V Orten nicht zuvorkommen, und wie man im Fall eines Angriffes von ihrer Seite einander Hülfe bringen und sich zur Gegenwehr stellen wolle, indem Zürich die Meinung vertreten hat, daß man keineswegs den Vortheil übergeben sollte; da (nun) etliche Orte instruiert gewesen, hierüber auf Hintersichbringen Rathschläge zu fassen, die andern aber nicht, Basel und St. Gallen indeß die Bereitwilligkeit ihrer Obern erklärt haben, treulich zu Hülfe zu kommen, wohin sie gerufen würden; da man übrigens findet, es sei vergeblich, von bestimmten Sammelplätzen und Anschlägen zu reden, weil man das Vorhaben des Gegentheils nicht kenne, jedoch wahrscheinlich ist, daß die Feinde („sie“) zuerst Zürich überziehen und sich zu einem Haufen vereinigen werden, so hat man auf Gefallen der Herren für gut angesehen, es solle sich jedermann in guter Gewahrsame und Rüstung gefaßt halten und wachsam sein, und wenn sich ein jäher Einfall zuträgt, je der Nächste dem Feinde „zulaufen“; die beiden Städte Zürich und Bern sollen fleißig Kundtschaft machen, und wenn je wirklich Zürich angegriffen würde, so soll es nicht zu hitzig aufbrechen, sich nicht zu weit in Gefahr begeben („nit ze not sin lassen“) und nicht eilig vorwagen („verschießen“), sondern etwa eine feste Stellung einnehmen, daselbst seine Kräfte zusammenhalten, bis es gehörig verstärkt wäre, und nicht unzeitig („fräsenlich“) angreifen, sondern warten, bis es dazu wohl gerüstet ist, und wenn es auch ein paar Dörfer preisgeben („daran binden“) müßte, aber die andern Burgerstädte eilig berichten; dann wird Bern ihm wohl schleunig eine Anzahl Volks zuschicken und mit dem übrigen, während es auch an die Walliser zu denken („ze verschicken“) hat, gegen die Lucerner und Unterwaldner vordringen, wodurch sie sich zu trennen genöthigt werden; die andern Städte würden dann ohne Zweifel auch nicht säumen, dem bedrängten Theile zuzuziehen. 2. Daß aber Zürich im Sinne hat, Vormann zu sein, will niemand für gut und ersprießlich ansehen, weil dies gewagt und mehr Gefahr als Sieg dabei zu erholen ist; denn es dürfte leicht geschehen, daß jemand unter den V Orten Zürich mit einer Neckerei („uffsaß“) herauslockte, und wie auch die Sache ausfallen möchte, so würden sie doch immer sagen, sie hätten nur Musterung halten („den harnesch beschowen“) wollen, oder einen andern Vorwand („ungrund“) angeben, so daß man unsererseits in jedem Fall den Unglimpf haben müßte. Man hält also bestimmt für das Thunlichste und Olimpstichste, daß Zürich nicht zuerst angreifen, sondern den Angriff des Gegentheils erwarten solle; dann wird man ihm treulich zuziehen und es keineswegs verlassen. Diese Meinung soll nun heimgebracht und auf dem nächsten Tag endgültige Antwort darüber gegeben werden. 3. Auch der Bote von Schaffhausen, der an dieser Berathung nicht hat theilnehmen wollen,

soll dies ernstlich an seine Herren bringen und auf dem nächsten Tage deren „völlige“ Antwort anzeigen, was man, wenn es zu einem Angriff kommt, von ihnen erwarten darf, ob und wie sie den andern Städten zuziehen würden, da es notwendig ist, daß sie sich erklären, ob sie uns beholfen sein wollen oder nicht.

f. Die Boten von Zürich, Bern und Glarus schreiben an Ammann und Gemeinden zu Altnau und Wigoltingen im Thurgau, daß sie nach dem Hinschied des neuen Bischofs von Constanz, der auch die Verwaltung der Dompropstei daselbst beansprucht habe, die Stadt als den wahren und ordentlichen Gerichtsherrn und als Besitzer der Stift erkennen und derselben allen schuldigen Gehorsam leisten sollen.

St. A. Zürich: Missiven (v. d. Dienstag vor Viti, 13. Juni).

g. 1531, 13. Juni (Dienstag vor Viti und Modesti), Bremgarten. Die Boten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Ulrich Rüing, jetzt wohnhaft zu Baden, habe soeben vorgebracht, wie er wegen seiner Theilnahme an der „letzten württembergischen Handlung“ die Vaterstadt meiden und Ungnade besorgen müsse, und bitte daher, ihm mit einer Empfehlung behülflich zu sein. Da er nun für sein geringfügiges und „verfessenes“ Vergehen mit dem großen erlittenen Schaden genug gestraft sei, so bitte man hiemit, ihm zu verzeihen, zc. — In dorso: . . . « Impetratum. »

St. A. Zürich: A. Personalien.

Im Schaffhauser Exemplar fehlen **d**, **f**, im Freiburger und Solothurner **e** und **f**. — Besondere Abschriften von **b**, VII. 1—3, haben Solothurn (Absch. Bb. 18) und Lucern (N. Religionshändel).

b und **e** sind wörtlich gedruckt in Bullinger, III. 9—15, der als Augenzeuge auch einen Theil der Boten nennt.

Zu **a**. 1) Eine Copie des Creditivs für die Botschaft nach Mailand, d. d. Montag vor Viti, findet sich in den Zürcher Missiven, ein gefaltetes, adressirtes und besiegeltes Exemplar des Schreibens an die oberösterreichische Regierung ebendasselbst.

2) Es wurde an Zürich ein weilläufiges Schreiben erlassen unter dem Datum Montag vor Viti und Modesti (12. Juni), das aber nicht in besiegelter Ausfertigung vorliegt. Zürich sollte auf Donstag Abend eine ansehnliche Botschaft nach Weesen senden, um von dort aus mit der Abordnung von Glarus nach Chur zu reiten und mit einer Botschaft der Bünde in die Lager zu reisen, zc. zc. Der Text enthält das Concept der Instruction, die dem Abschiedtexte ziemlich gleichförmig lautet. Entsprechende Zuschriften wurden auch an Glarus und die III Bünde gerichtet.

St. A. Zürich: A. Müßerrieg.

Bei **b** sind folgende Acten zu beachten:

1) 1531, 13. Juni (Dienstag nach Corporis Christi), Bremgarten. Die Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an Lucern. Heute seien sie samt dem Schultheiß Golber vor den Boten von Zürich, Bern und deren Mithaften erschienen, um über die ihnen widerfahrenen Beschwerden zu klagen und das Ansuchen zu stellen, daß von der Sperre und andern lästigen Maßregeln abgestanden werden möchte. Darauf haben die Gesandten in freundlichen Worten erwidert, sie haben jetzt deßhalb keine Vollmacht, hoffen aber, wenn man zusammensitze und ihren Vortrag vernehme, daß mit der Hilfe Gottes und widerber Leute eine Vereinbarung erzielt werde, wodurch der Proviantabschlag von selbst dahinfiele zc. Da nun aber Golber keine weitere Befehle habe (als die Oeffnung des Verkehrs zu fordern) und ungeachtet aller Vorstellungen und des hier eingeschlossenen Briefes (12. Juni, Brunnen?) sich nicht weiter einlassen wolle, da auch von allen Seiten her viele fromme Leute da seien, die zu friedlichen Mitteln zu verhelfen geneigt wären, so bitte man Lucern gar dringlich, diese Umstände wohl zu betrachten, sich hierin von den andern Orten nicht zu sündern, wie es mehrfach gesagt, sondern seinen Boten Vollmacht zu geben, anzuhören, was die zwei Städte und ihre Anhänger vorbringen wollen; da diese sich so friedlich erklären, so hoffe man, daß das, was man hiemit begehre, Allen zu

Gutem gereichen werde. Inzwischen wolle man sich nicht weiter vertiefen, zc. Siegel von N. Dielli (von Uri?).
Nachschrift: „Nlender antwort begeren wir by tag und nacht.“

St. N. Lucern: N. Religionshändel.

2) „Was Zürich und Bern not ze betrachten sye in dem fünfförtischen handel.“ (Von H. Zwingli).

„I. 1. Als die zwo stett Z. und B. erstlich zuo den iiij Orten Luzern, Uri, Schwyz und Underwalden komen, ist ir macht nit übergroß, und der iiij Orten stand by vil sorgen von der schwachheit wegen und teglichem anfall, deßhalb man zuo beden syten einander nit ungemäß gewesen, also daß beider macht zemen geton einander mit gottes hilf geufnet und dahin gebracht zc.

2. „Nachdem aber die beden stett Z. und B. sich um vil landes beworben, ist daselbig erst die recht sul und grundveste in den großen kriegem gewesen, ein Eidgnoschaft zuo erhalten. Dann wenig lüten mögend die großen krieg, als der Burgundisch, Schwaben: und Französölicher krieg gewesen sind, nit erhalten, nit allein von lyplicher sterke, sunder ouch von des untraglichen kostens wegen. Deßhalb nun am tag ligt, daß ob glych die iij oder iiij Ort anfenger einer loblichen Eidgnoschaft, daß doch die andren zwo stett Z. und B. der ruggen, die grundveste, underhaltung und schirm sind.

3. „Demnach aber, als der merklich kost über die zwo stett gangen, also daß etwan zehenfaltiger kost über jetwedre statt allein gangen, da über der iiij Orten eins nit einer gangen, ist es dahin komen, daß im vertrag ze Stans etwas ringerung und miltrung den beden stetten, (doch) allein in den büten der erobreten stryten und sigen beschehen, und doch den iiij Orten an dem ufgang der herrlichkeit und macht ganz nützit gemindret, versehenlich darum, daß sy um deß willen, daß sy anfenger der Eidgnoschaft und one hochmuot sich also mit den stetten hieltend, inen gern söliches zuogabend um deß willen, daß fründschaft, trüw und liebe das riet, und gern gunnet; suß hette man zur selben zyt glych so vil glimpfs gehebt, die erobreten land, lüt, schloß und stett nach der macht der lüten ze teilen, als ouch die bbüten (sic).

4. „Darus (ist) gefolget, daß inen, den iiij Orten, ire iiij stimmen bliben in den räten, die rod(?) der vogtyen in den gebieten, und alles ynkomen von unseren und frömden landen und herren, glych als wol als das aller größt Ort hatt.

5. „Darus aber sy in sölichen hochmuot komen, daß sy nit allein alle Ort verachtet, sunder ouch über alle verachtung offenlich zemen kucht und grunet, es sy(g) in heimschen ynländischen sachen, oder so man mit frömden herren etwas (ze) machen understanden, und deß nit gnuog gehebt, sunder dahin gelanget, daß sy von den alten 8 Orten eins zuo inen gezogen, und das vil jar und tag wider alles verwarnen und ufgerichten friden also gebruchet, daß sy größt und kleinst sachen gehandelt, ouch in den gemeinen vogtyen, da sy Zürich nit darzuo beruefet.

6. „Ab welchem ring ze nemen, daß wo gott der allmechtig sölich ir fürnemen nit durch Zürich und Bern gebrochen, daß sy nuntalame alle Ort under sich gebracht (hetten).

7. „Deßhalb nun uf den hüttigen tag zimpt, das billich an die hand ze nemen, das einist vor zytent gezimpt hette, do sy mit sölichem hochmuot, untrüw und hindergang nit verfasset, als aber zuo unseren zytent.

8. „Und da jeman sagen möcht, der vertrag ze Stans, der landsfriden und (das) hartkomen vermögend mit ustruckten worten, daß man sy von denen iren gerechtigkeiten nit tringen sol noch mag, gebürt sich also ze antwurten: Daß ein jede gerechtigkeit, fryheit oder macht in göttlichen und weltlichen rechten gestürzt, abgeton und abgeschlagen wirt, so man die mißbruchet. Byspil: Das land Palästina ward den kindren Israels in die ewigkeit verheißent; als aber sy gottes gebott und pundt übertratent, -sind sy ewillich darus getriben. Rom hat Longam Albam, die Latiner und Sabinen under sich gebracht, von welchen sy doch iren ursprung hattent, dorumb daß sy friden und nachbürliche billichkeit an inen nit hieltent. Der byspilen und gsayten ist unzaltbar in allen hystorien.

*) Den römischen Ziffern entsprechen im Original arabische, die hier nicht anwendbar schienen.

9. „Deßhalb nun ein jeder, der sich der billigkeit verstat, wol erwegen mag, daß über solche unzimliche handlung sich mit gott zimpt, eintweders die pündt, so man mit inen hat, abzetuon oder sy ze meistren und züchtigen, mit mindren der stimmen, macht und regiments, bis in gar usrüten und verderben, wie aber gott geton und gebotten. Er hat die kinder Israels gestraft, bis er sy gar usgerüet, über daß er ein püntnus mit inen gmacht in die ewigkeit. Gebotten hat er also: Brennend den bösen under üch dennen, ze.

10. „Es dient auch zur billigkeit, daß sy jetz in mits des tagens zuo Bremgarten die tannest ufgesetzt, den Hiltpranden lassen ynkommen und so (zuo?) Byt Suter von Wal(d)shuot, (ouch?) hinus zuo Märk Sittichen ir botschaft gesendt, die so unseren glauben oder eer schirment, vertriben habent, damit sy den landsfriden und alle trüw sampt den pündten gebrochen.

11. „Daß aber ir vermindrung oder von inen sich teilen not sye, folget:

„Es ist kundbar, daß die V Ort (von) vil jaren har das recht so unredlich geführt, daß by inen gar ghein zucht noch ordnung gehalten. Wo nun zucht und recht nit gehalten und geschirmt werdent, da mag ghein regiment bfton. Dann recht ist ein so notwendig ding in allen völkern, gsellschaften und bywonungen, daß ouch die mörder under einander recht halten müessend; dann wo sy das, so sy mit mürden übertoment, nit ordenlich under einander teilind, so wurd ir gsellchaft und macht zerteilt. Aber zucht ist ein schirmerin des rechten, also daß, wo zucht nit ist, da vergat ouch das recht von stund an. Dann wo man unverschamt sünden darf und muotwillig sin, da muoß je das recht an den übertretenden nit gebrucht werden; wo das recht underlassen wirt, da ist es vor gott geton, und wurd ghein rechtlos voll von im unusgerüet und ungestraft nit gelassen. Die Metoli sind ein volk gewesen glych als (leider) zuo unser zyt die V Ort: frävel, unverschamt, unzüchtig, namend von allen herren gelt, hieltend ghein püntnus noch trüw dann so vil, als inen nutzbar was; darum ward inen ufgesetzt von fürsten und völkern, bis sy usgerüet. Andre byspil uf der helgen gschrift sind allen christen wol erkant und nit not hie ze erzellen. So nun zucht und gerechtigkeit so gar by den V Orten erlöschent, ist gwüß, daß (sy) müessend gestraft und usgerüet werden.

II. 1. „Es ist ein Eidgnoschaft glych wie ein statt und ein regiment und ein genossame. Wo nun in einem regiment, da jeder man glych fry ist, jeman unverschamt sündet und das recht undertrucht, und der selbig nit gestraft wirt, so behaftet die sünd die ganzen gemein, also daß man die ansprach und klag an sy alle hat, und straft ouch gott die ganzen gemeind darum. So nun ir, der V Orten, wesen gotslesierlich und verderplich ist einer loblichen Eidgnoschaft, so müessend wir sehen, daß sy gestraft, oder mit inen usgerüet werden; dann wir sind als ire mitburger mithaften, mitgellen und brüeder.

2. „Und so jeman sagen möcht, sy habent eigne recht, eignen gwalt und eigne regiment, die muoß man sy führen lassen, und ob sy dann solche glych mißbruchend oder undertruchend, so habent wir inen nützt daryn ze reden, mag man dise antwort geben: Es mag ghein püntnus noch recht wider die gerechtigkeit gemacht werden. Contra justitiam non est ius, etc. Also daß gheine fürsten, völker noch stett der gerechtigkeit halb usgenommen werdent, ob man iro glych in den püntnussen vergäße, also das nit uf ein solche form usgetruet: wir verbindent uns, daß wir alle mit einander gerechtigkeit führen, schirmen und erhalten wellent, und welcher teil das nit tuon, wurdind wir die übrigen denselben darzuo wysen; so ist demnach nütts deß weniger recht und billich, daß die haltenden den übertretenden strafind und zur gerechtigkeit zwingind, wellend sy ächt mit einander hushalten und verbunden sin. Dann ghein gsellchaft noch püntnus mag wider schirm des rechten und straf des unrechten usnemen. Byspil: Die zwölf stammen Israels hattend eigne fürsten und rechte. Do aber im stamm Benjamin dem Leviten die schantlich schmach zuogefüegt und im selben stamm nit gestraft, und demnach ouch in den andren xj stammen lieberlich zur sach geton ward, do straft sy gott also, daß er der xj stammen züg zwürend schlagen ließ von den Benjamiten, und komend in xl tusend um, und demnach erschluogend die selben xj stammen xxv tusend uf dem züg der Benjamiten. Rom und Carthago hattend verkommussen und püntnussen mit einander gemacht; nachdem aber die Carthaginier brüchig wurdend und doch mit alenfanz gesehen woltend sin, sam sy die pündt hieltind, und die Römer brächind sy, darus dann folget, daß sy einander schuldigotend, glych wie jetz in der Eidgnoschaft die V Ort Zürich und Bern scheltend, sy sygind an inen brüchig, so doch menflich

ougenſchynlich jetz ſicht und dozermal ſach, wedrer teil den andren getrungen, do namend zeleſt die Römer die ſach uf den ruggen und bekriegten Carthaginem, bis ſy die (ſtatt) ganz und gar under ſich brachtent. Also vermag ghein pünntus wider das recht, wider trüw und glauben brechen nütid.

III. 1. „Für daß der hochmuot in ein ſöſchen ufwachs kumpt, als er jetz by den V Orten iſt, laßt er nit nach, bis man in gezämt mit der hand. Das zeigend all hitorien und byſpil an. Deßhalb nun ſich erſindt, daß ſy mit der hand müeßend recht ze tuon gewißen werden, dann ſy ſich nit ändren noch gott ergeben wellend, ſo ſy ſin wort nit hören, ſunder das ſtrafen zc. So ſind nun drü ding ze betrachten, wie und wenn man ſy mit der hand, das iſt tätlich, ſtrafen welle.

Wem.

2. „Erſtlich iſt das beſt, daß man ſy zum allerecſten angruſe, uf bißen urſachen. Zuo dijer zyt ſtat inen Weiland übel ze weg. Der künig uf Frankrych will ſich twedrer part anhengig machen. Der Keiſer hat ſich im Tütſchland in die hoſen beton, und habend (also) ghein hilf weder von Eidgnoffen noch frömden; ſy ſind ouch mit gſchüt und andrer notdurft noch zuo dijer zit nit gerüſt, welches ſy mit der zyt bas bekommen, und ſind vil frommer lüten under inen, denen ir herz bas zuo uns weder inen ſtat.

Wie.

3. „Als man ſy jetz mit abſchlachen der provand angriffen (hat), iſt es nit gnuog und ouch uns nit fürderlich. Urſach: 1. Die unſeren, dero gwümm und gwerb under die V Ort gat, werdend bald müed ſin. 2. Die iren dörfend in der gemeind nütid reden. Darum muoß man ſy mit abstoßen von den vogtyen oder mit harus geben der pündten oder mit überziehen ghorſam machen. So nun das überziehen vilen will ze ſchwer ſin, ſo muoß in dem wie der andren beden eintweders an die hand genommen werden. Will man die pündt von inen erfordren, (ſo) muoß teilung der dingen, ſo man mit einander hatt, mitlouſen und demnach artikel und capitel gemacht werden, wie man nebent einander blyben mög, glych wie man capitel gegen andren anſtößigen herren hat. So ſy aber damit nütid an der macht gemindrot, ſunder als ſtark als je wurdint, deßhalb von inen geteilt ſin erſt gfarlich wurd, daß man täglichs anlouſens von inen warten müeß, ſo wäre je ghein beſſers weder ſy uſstoßen uf den gemeinen vogtyen, und ſo das ze tuon in den welfchen vogtyen nit ſüeglich, beſchehe in denen hie uſſen. Also hat man die Abbenzeller ouch geſtraft uns Rintal.

Wie.

4. „Wie aber den andren Orten, ſtett und ländren, hierin ze tuon ſye, müeßend ſich Zürich und Bern unſehen. Die welfchen vogtyen werdend ſy, die V Ort, nit an ſich ziehen; dann ſy truwends nit on Z. und Bern ze bhalten. Nement nun die zwo ſtett die andren Ort ouch zuo inen, ſo folgt vil verwirrung; dann die V Ort werdent ſich on underlaß gegen den übrigen bewerben, und käme mit der zyt darzuo, daß man mit den übrigen Orten ze hatz liggen müeß, wie jetz mit den fünfen. Darum wirt das beſt ſin, daß die Ort, ſo mit einander im handel ſind, zuo den vogtyen gryſind, doch mit vorbehalten eim jeden Ort, das ouch (teil) an den ſelben vogtyen hat, ſin gerechtigkeit.

IV. 1. „Darum ſöllend Z. und Bern hiehar ſehen, daß ſittenmal ir macht zwen teil (ſo aller Eidgnoffen macht in drü geteilt) ſind; ja als es jetz mit den vorländren ſtat, ſind ſy wol ſechs teil von ſibnen, daß ſy inen den fürling dermaß in die händ faſſind, daß ſy nit müeßind folgen, ſo die fünf Ort etwas ze meren unſtandint. Das wirt aber also müeßen zuogan, daß die zwo ſtett allweg einhällig ſygind, ſo werdend ſy an der Eidgnoschaft ſin glych wie zwen ochſen dor dem wagen, die an einem joch ziehend; dann es wirt ghein ſach weder in der Eidgnoschaft noch darvor gon, die zwo ſtett ſygind dann daran. Hie ſind aber iij ding eigentlich ze (be)trachten, wie man die an die hand nemen, damit ſy bſtand haben mögind.

2. „Das erſt: Non bene conveniunt nec eadem sede morantur maiestas et amor. Das iſt, huolſchaft und gwalt blybend nit eins. Wie ſöllend nun Zürich und Bern eins blyben? oder wie ſoll man ſich ſchicken, daß die einigheit nit mit eignem nuß oder hochmuot zerrüttet werde? Also: Erſtlich betrachten, daß aller gwalt und macht von gott dem herren ggeben wirt zuo enthaltung des rechten, fridens und wolſart aller menſchen,

und soll deshalb jetwedre statt gott und das recht vor allen dingen achten, und so man das glychlich tuot, wirt allweg einhälligkeit funden. Zum andren warnemen, daß eigener nutz und eer ein gift sind aller fründschaft und gsellshaft; deshalb man zuo aller zyt gedanken (soll), daß der einen statt wolfart auch der andren wolfart ist. Deshalb twedre gheinen ufwachs suochen sol one mitnemen und beruefen der andren, und ob es dann der andren nit gelegen sin wurde, sölle sy doch nütts des weniger verhelfen zuo fürling und ufwachs der andren. Zum dritten, daß nit hinderlich griffen werde, also daß, wo die ein statt uf den hüttigen tag etwas fürlings in gemeinen oder besundren sachen hette, die ander (da) nit welle hand ynshlahen, sunder daß allein uf künftigs sölichs fürgenommen werd. Zum vierden, ob aber etwan ein vorteil der einen statt sunderlich gebienen möchte, und aber der andren nit so notwendig, und dem die notdürftig die undürftigen anlangen würd, daß sy ivo den vorteil allein lassen, so sol (es) dann die güetlich zuogeben, doch daß allweg diejenig, dero zuogelassen wirt, diser, die zuogelassen hat, auch in glycher wys zuogebe, und allweg ein stück um das ander. Doch sol diser punct nit anderst kraft haben, dann so es mit güete beschehen mag; wo nit, sol das irrend Ort zuo diesem ston mögen und gemein haben; wo es aber das auch nit tuon wil, sol es denn nit mögen weren.

3. „Sy söllend auch sehen, daß sy sich fast gegen den usseren wol gelegnen stetten verbindind und fründbint, one alle Ort, usgenommen Basel und Costenz; die zwo söllend sy für ander neben inen haryn lassen gon, doch daß sy des hofes sygind, aber nit der herr, daß sy an der hand geführt und nit selbs gangind. Und doch mit denselben frömden stetten nit hinder einander verpüntnus machen, sunder wie vor in dem meren oder ufwachs bestimmt ist, mit einander handeln, und so es der einen statt ganz ungelegen, aber der andren nutzbar sin wurde, einander zuogeben, doch fründschaft um fründschaft, nachlassen um nachlassen.

4. „Zum dritten söllend sy in allen übrigen Orten verständig vertraut lüt wol underrichten des großen nachteils, den alle Ort gegen denen fünfen habend, daß sy herren der Eidgnoschaft sind mit irem zemenfallen und zemenruten, daheim und in frömden sachen. Darus wirt folgen, daß die übrigen Ort die fünfe auch werdent sinken lassen; dann ir macht ist nun hinsfür, so alle krieg mit dem gschütz usgericht werdent, so klein, daß man nit not darf irothhalb haben; dann die stett sind gerüster denn sy, und werdent darnach auch me gelten, so die V Ort ab dem bank koment oder gemindrot werdent.

V. „Es ist auch ir, der fünf Orten, unkönnende des regierens ein notwendige ursach, daß man von inen teilen muoß. Dann wo brüeder mit einander hushaltent, und etlicher under inen nit kan hushalten, sunder nun verluot, müessent sy teilen und sich ändren, oder aber der vertuende brächt sy alle zuo armuot. Daß aber sy nit könnind regieren, bewert all ir handlung in tütschen und welschen vogtyen. In (den) welschen landen habend sy die vogtyen ze nütte gericht mit gelt nemen um die urteilen und adpellationen, daß es so schantlich zuogat, daß ghein frommer on großen schmerzen (es) sehen und hören kan. In den tütschen vogtyen ist es auch in bruch komen; zuo dem tuond sy in die vogtyen eintweders hochmüetig und gytig oder muotwillig und üppig vögt; jene rupfend, verschlahend, süerend hin, gutslend und gylend, daß der sünförtischen vögten menlich müed, und so man von den V Orten ungeteilt blybt, folget mit der zyt, daß auch ein schüben ab der stetten vögten gehebt, dann auch dero etlich den sünförtischen glych farend; doch ist es alles ursprünglich von den fünf Orten angehebt. Die muotwilligen süfend, spilend, huorend zc., das aber ghein gunst by gheinen biderben lüten sin (sünden?) kan.

VI. „So sy also blyben söltind in irem werb (wert), blibind inen auch die V stimmen; damit würbind sy widrum allen gwalt und anhang dero, die gottes wort widrig sind, an sich ziehen in den gemeinen vogtyen; dann sy würbind je vermögen, alle ding ze verlyhen, urteilen, ussprechen und walten nach irem willen; damit wurde ein jeder sagen, ich sich wol, der den V Orten anhangt, der schafft das sin, und demnach sich zuo inen halten. Es ist auch ze gedanken, daß sy allweg x jar an einander bevogtent, da wol ze gedanken ist, wie sy ir sachen festnen. Und da jeman denken möcht, sy werdend nit mer zemen ruten, sunder das recht vor ougen haben, sag ich, daß es nit besicht; dann das ist in allen byspilen erfunden, daß nachdem der haß und hochmuot in den ufwachs kumpt, daß er nimmnen nachlaßt; deshalb ghein anders ze erwarten, weder ir herr old der mächtiger sin, oder aber ir knecht und minder.

VII. 1. „Wo nit von inen geteilt, oder sy in ein söliche mindrung bracht werdent, daß sy die zwo stett Z. und Bern fürchtint, so wirt gewiß in disen landen ein todschädlichs partyen, wie in dem Italien Guelph und Gibelin ist. Dann die V Ort werdent nit nachlassen, an sich ze henken in den vorlanden und party machen, ouch dieselben usnen.

2. „Summa summarum, wer nit ein herr kan sin, ist billich daß er knecht sye.

3. „Es sol ouch die zwo stett Z. und B. ir macht der biderben lüten beduren, daß die selb in sölicher gfar stat, daß so oft die unglückmacher ein unglück anhebend, die zwo stett inen allweg mit so vil lüten, guot und kosten müessend beholfen sin.

4. „Und ob glych jeman den fünf Orten fürschnob ze tuon dorum geneigt, daß durch sy die pension widrum sölle usgericht werden, der sol gedenken, daß so man glych pensionen heimlich nemen wölte, daß man die den zwei stetten lychtlicher geben wurde, so die V Ort nit so vil gultind oder abgeton oder ghorjam gemacht wärib.

5. „Disß alles ist ein ylende (be)trachtung, darin man in den beden stetten ersehe, was in dem gegenwärtigen span ze trachten sye; nit daß nieman sye, der es ouch by im selbs betrachte, sunder daß man die sach dapperer ze hand, und welcher sy villicht nit also (be)trachtet, für sich neme, damit beider stetten heil und fürling angeschickt werd. Den schryber sol nieman anzeigen, sunder so es je müeste angezeigt sin, [sprechen zc.)* Gott geb gnad.“

Staatsarchiv Zürich: Kirchenarchiv, Correspondenzen, Vol. IX. fol. 3276—3281.

3) 1. Eine spätere Abschrift hat auch die bekannte „Simmelerische Sammlung“ in der Stadtbibliothek Zürich; nach dieser richtete sich der Abdruck bei Hottinger (Müller), VII. 487—495, der deshalb einige Lesefehler zeigt. Die bezügliche Note im gleichen Werke (VII. 338) enthält einen Irrthum, indem sie diesen Act bestimmt auf die Tagleistung vom 24. April bezieht und andeutet, es sei derselbe schon vorher, resp. ad hoc, entstanden. Auch ist das „offenbar“ (hier der Ausdruck eines Schlusses) überflüssig, indem das reingeschriebene Concept von Zwingli's Hand noch heute vorhanden ist, das doch jeden Zweifel ausschließen sollte. Diese Handschrift liegt unserem Text zu Grunde, der auch den orthographischen Habitus derselben so genau, als es uns nöthig schien, beibehält.

2. Um die chronologische Einordnung dieses politischen Programms genau zu bestimmen, weisen wir auf zwei Stellen des Textes hin: § I, 10. Absatz, wo ein Tag in Bremgarten erwähnt ist, und § III, 3. Absatz, der im Eingang den Proviantabschlag berührt; zur Ergänzung dient noch der zweite, in dem auf die Stellung des Herzogs von Mailand angespielt ist, die erst seit dem Vertrag mit den acht Orten eine den V Orten (mittelbar) ungünstige sein konnte. Von den Tagen in Bremgarten dürfte nun kaum ein anderer als der erste in Betracht fallen; denn in dem ganzen Texte findet man keine Spur, daß auch nur die Ergebnisse dieses ersten dem Verfasser schon bekannt gewesen, während sich wohl vermuthen läßt, daß er bei späterer Abfassung zu etwelcher Bezugnahme darauf veranlaßt gewesen wäre. Eben beim Beginn einer gütlichen Unterhandlung war die Sachlage derart beschaffen, daß der Ausgang ganz ungewiß erscheinen konnte, und die zwei Städte noch eher freie Hand hatten, eine neue Politik anzubahnen, als nach dem Eintreten in Vergleichsverhandlungen. Auf das „jeh“ in der zweiten Stelle, das auf eine kurze Vergangenheit deutet, möchten wir, neben diesen Momenten, nicht zu viel Gewicht legen.

3. Wenn also etwa der 11., 12. oder 13. Juni 1531 als der Geburtstag dieses Projectes zu betrachten ist, so fallen manche bisher geäußerte Beurtheilungen desselben dahin; dagegen darf man nicht übersehen, daß die Niederschreibung, die leicht das Werk eines halben Tages sein mochte, durch vielfaches Nachdenken über die besprochenen Fragen vorbereitet war. Schon die im Januar dieses Jahres aufgesetzte Antwort Zürichs auf die Klagechrift der V Orte (Nr. 449, Note a, 5) möchte, obwohl keine handschriftliche Spur davon erhalten ist, die Mitwirkung Zwingli's beansprucht haben, und die seitdem entfaltete Thätigkeit für die Herbeiführung

*) Diese Stelle ist im Original, mit gleicher Tinte, unterstrichen.

eines neuen Krieges gegen die V Orte gab ihm reichlichen Anlaß, Zweck und Erfolg desselben nach allen Seiten zu überlegen und neue Gedanken in sich auszubilden, die jedoch wahrscheinlich erst durch die Vorgänge im Monat Mai zu den uns bekannten Consequenzen getrieben wurden. Die in Nr. 496, Note zu a, gegebenen Andeutungen können sich auf ein noch nicht schriftlich fixirtes Programm oder auf eine uns unbekanntere Vorlage beziehen; jener Rathschlag war übrigens, was wir betonen, von einem besondern (geheimen) Collegium verfaßt. (S. u.).

4. Zum Schluß muß constatirt werden, daß in den Rathsbüchern, Missiven, Instructionen- und Actensammlungen von Zürich und Bern sonst jede Andeutung fehlt, daß Zwingli's Vorschläge in gemeinsame Berathung gezogen worden wären; es mag sogar bezweifelt werden, ob eine Abschrift derselben nach Bern gelangt sei, so daß keine positive Behauptung über Zustimmung oder Ablehnung sich urkundlich begründen läßt, und bezügliche Vermuthungen nur auf anderweitige Aufzeichnungen gestützt werden könnten; mittelbar ergibt sich das Nothwendige allerdings aus den vorhandenen und vorausgegangenen Acten. Daneben ist selbstverständlich die Annahme nicht ausgeschlossen, ja vollkommen berechtigt, daß einige Gedanken Zwingli's schon vor der Niederschreibung einzelnen Vertrauten in Zürich und Bern bekannt gewesen, und schließlich auch das Ganze dem einen und andern vorgelegt worden sei, — obwohl eine gleichzeitige Abschrift nicht existirt. Die Erwähnung auf S. 1017, p, führt sogar zu der Vermuthung, daß einzelne Mittheilungen aus diesem Kreise zu fernerstehenden Personen gedrungen seien, die ihren Gesinnungsgenossen in den V Orten von allem, was diese berührte, heimlich Kenntniß zu geben pflegten. (Vgl. auch Nr. 565, a, I, 2, c).

Zu e. 1) Bern hat eine Abschrift aus der Zürcher Kanzlei, mit der Notiz von Cyro's Hand: (Es) „lassen mir herren inen disen anschlag gefallen. Actum 19. Juni 1531.“

St. A. Bern: Allg. Absch. DD. 335—337.

In Basel sind nur die ersten Zeilen von e bei dem Abschied, auf einem verletzten Blatte aber der ganze Artikel eingetragen.

541.

Zürich, 1531, 13. Juni.

Staatsarchiv Zürich: Acten thurgauische Pfrundsachen (Märstetten).

Burgermeister und Rath entscheiden den Streit zwischen Heinrich von Ulm zu Griesenberg einerseits und dem alten Pfarrer, Stephan Meyer, und der Gemeinde zu Märstetten anderseits, betreffend die dortige Caplanei. 1. Heinrich von Ulm wollte nämlich das Urtheil der Richter nicht anerkennen, da er zu der Verhandlung nicht geladen gewesen, und weil er die Herrschaft Griesenberg mit aller hergebrachten Zubehörde, und namentlich den drei Pfrundlehen der Pfarre Leutmerken und der Caplaneien Griesenberg und Märstetten gekauft habe, wie seine bezüglichen Briefe ausweisen; deßhalb wäre er der Hoffnung, gemäß dem 4. Artikel des thurgauischen Vertrags die zur Herrschaft Griesenberg gehörigen Gülten der Pfründe zu Märstetten an sich ziehen und damit ungehindert schalten zu können. 2. Dawider vermeinten Stephan Meyer und die Anwälte der Gemeinde Märstetten, ihre Pfründe sei eine „zesammenersekte“; (so) habe Frau Kunigunde von Schwarzenberg im J. 1465 an eine Messe daselbst gestiftet 3 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 2 Malter Fäsen, 2 Gulden und 16 Eimer Wein und den Kirchgenossen, da sie daran auch gesteuert, um diese Stücke einen Brief zugestellt und ihr selbst und ihrem Stamm das bloße Lehen vorbehalten; nun sei von diesem Geschlechte niemand mehr vorhanden, und der von Ulm weder Verwandter noch Erbe desselben; also könne er da keine Patronatsrechte erlangen

noch die Nutzungen der Pfründe kaufweise an sich ziehen; deßhalb hoffen sie; daß das Urtheil der Eherichter gänzlich in Kraft bleibe, also die Gült der Pfarre Märstetten, nämlich 36 Stücke, worin die 2 Mütt Kernen von der Kirche mitbegriffen seien, dem jeweiligen Pfarrer zukommen und zur Ersetzung des Abgangs und Verbesserung des Einkommens 34 Stücke aus dem Zehnten der Domherren von Constanz vorweg genommen werden sollen, und zwar ein Fuder Wein, d. i. 30 Constanzer oder 10 Zürcher Eimer, für 10 Stücke, 16 Mütt Kernen und 8 Gulden; davon soll der Pfarrer dem Stephan Meyer jährlich geben 6 Mütt Kernen und 4 Gulden; dazu soll die Caplanei mit Haus, Garten, Gült und Zubehör demselben auf Lebenszeit bleiben; wenn er aber sonst versorgt würde, so daß er Nahrung und Obdach fände, oder stirbt, so sollen die 6 Mütt Kernen und die 4 Gulden dem Pfarrer und die Caplanei mit Zubehör der Kirche Märstetten zu jährlichem Verbrauch für die Armen heimgefallen sein. Und was bisher daran gemangelt habe, solle nun ersetzt und dem Heinrich von Ulm sowie seinen Erben vorbehalten sein, darüber zu wachen, daß die erwähnten 16 Stück nach Stephans Tod getreulich an die Armen verwendet und darüber Rechnung erteilt werde. 3. Dieses Urtheil hat der von Ulm vor die Obrigkeit gezogen, der Rath die Parteien anher vertagt, in ihren Anliegen und Vorträgen verhört und darauf zu Recht erkannt, es sei durch die Eherichter in dieser Sache wohl gesprochen und überliefert; doch mit der Erläuterung, daß Heinrich von Ulm das ausgegebene Geld, nämlich die 15 Gl. (Zins?) von den ihm auferlegten Zinsen zurückhalten könne. Beiden Theilen wird auf ihr Begehren dieses Erkenntniß unter dem Siegel von Zürich zugefertigt.

542.

Freiburg. 1531, 13. Juni f.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbücher Nr. 48, 49.

- I. (13. Juni). Herr von Longcombe erscheint im Namen des Herzogs von Savoyen und begehrt unter Anderm, daß man das neu angenommene Bündniß beschwöre. An die Burger gewiesen.
- II. (14. Juni). Auf das heute wiederholte Begehren des Herrn von Longcombe wird geantwortet, man wolle die Bünde beschwören, doch mit dem Vorbehalt, daß es dem Rechtshandel von Peterlingen unschädlich sei.
- III. 25. Juni (crastina Johannis). Des Herzogs von Savoyen und des Kaisers Boten erscheinen, nämlich Johannes, Herr zu Assure(?), und begehren, den Spruch von Peterlingen zu besichtigen und das Bündniß zu bestätigen. — Es wird ihnen wie vormals geantwortet, man wolle die besiegelten Bündnisse für bestätigt halten, jedoch dem rechtlichen Spruch von Peterlingen unschädlich.
- IV. (27. Juni). Die Boten des Herzogs erscheinen abermals. — (Anbringen und Bescheid unbekannt).
Es sind auch Nr. 544 und 550 zu vergleichen.

543.

Bern. 1531, 15. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch 230, p. 15, 16.

I. Boten von Freiburg (Peter Assent, Ulrich Nix) bitten, bei den zu Grandson und Orbe vereinbarten Beschlüssen zu bleiben, zc. II. Antwort: 1. Zu Grandson soll, wie schon bestimmt, in der obern Kirche gepredigt werden. 2. Daß Farel die Personen, die bei der Messe stehen, „gefordert“ (zu einem Gespräch?) sollen die Boten ihm vorhalten. 3. Der Vogt zu Grandson soll (übrigens) von der Klage gegen ihn abstecken. 4. Was Farel geredet, soll keiner Partei an ihrer Ehre schaden, und jede die Kosten selbst tragen; denn er hat weder Freiburg noch den Vogt beschimpft, sondern die Wahrheit gepredigt; das soll er thun, wie er es aus der hl. Schrift erweisen kann, und niemand besonders nennen. 5. Der Sacristan soll dem Farel und dem (de) Glantinis 5 Pfd. an die Kosten geben; die Buße schenkt man ihm; er soll sich aber künftig ruhig verhalten. 6. In beiden Klöstern soll (das Vermögen) aufgezeichnet werden, und der Vogt eine Abschrift hieher schicken. 7. Der Guardian und der Cantor werden vor das (hiesige) Chorgericht (geladen).

544.

Bern. 1531, 19. Juni.

Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 81a. Rathsbuch Nr. 230, p. 26, 27.

Der Gesandte des Herzogs von Savoyen — Herr von Longecombe — erhält auf sein Anbringen folgende Antwort:

a. Man entspreche dem Begehren betreffend die Marchen bei Willeneuve und Nigle gerne und wolle also eine Botschaft dahin verordnen, behalte aber vor, daß die voriges Jahr gesetzten Marchen unverändert bleiben. **b.** Der geleisteten Bürgschaft halb ersuche man den Herzog, den von ihm gegebenen Briefen nachzukommen; dem Gesandten wird deßhalb eine summarisch gefaßte beglaubigte Copie zugestellt. **c.** In Betreff der Erneuerung der Bündnisse bleibt man bei dem früher gefaßten Beschluß und findet nicht nöthig, daß eine Botschaft des Kaisers sich darein mische, oder ein anderer Vertrag gemacht werde*); denn bisher habe man ohne äußere Mittel verhandelt; indessen wolle man diesseits nichts einwenden, wenn der Herzog Gesandte (zu dem Kaiser) zu schicken gedente.

Das Original ist französisch.

*) Der originale Wortlaut: „ne aussi autre dechifrement (gleich „erläuterung“?) soit fait,“ hat nicht den Sinn, daß der Antrag, den Inhalt der alten Briefe mehr oder weniger zu verändern, abgelehnt werde; dies ergibt sich aus der bezüglichen Notiz im Rathsbuch: (Man hab) „noch bisshar mit einandern gelebt, daß (man) wol dürfen mit einandern reden zc.; (man wolle?) nit vil arguieren, (ouch) nit wyter gan dann vor berebt.“

545.

Bremgarten. 1531, 20. Juni f. (Dienstag den 20. Brachmonat f.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 124. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bb. 18.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. **Staatsarchiv Lucern:** Aeten Religionshändel.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. DD. 351. 401. **Kantonsarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gefandte: (Im Allgemeinen wie bei Nr. 540).

a. 1. Die Schiedboten gelangen zuerst an die Eidgenossen von den V Orten um Eröffnung der Befehle ihrer Herren und Obern; dieselben legen dann ihre Instructionen und die auf den letzten Abschied zu gebende Antwort schriftlich vor; ebenso die Eidgenossen von den Städten, alles laut der hier beigelegten Schriften. 2. Sodann weiß jeder Bote, wie nach deren Verlesung und der beiderseitig gethanen Erklärung, dabei zu beharren, die Schiedleute beide Parteien vorgerufen und ihnen ernstlich vorgehalten, was an der Sache gelegen sei und wie ungeschickt sie gegenseitig gehandelt, und wie auch die Gefandten des Königs sie zur Ruhe gemahnt und vor gewissen Practiken gewarnt haben. 3. Da nun jeder Theil die Antwort des andern in den Abschied begehrt, so hat man sie gebeten, es zum treulichsten an ihre Obern, nämlich die Städte an die kleinen und großen Rätthe, die Länder an die Landsgemeinden, zu bringen, und sie dabei zum höchsten ermahnt, einander vor dem Austrag des Handels und dem nächsten Tage nichts Unfreundliches zuzufügen, da man inzwischen Friede und Ruhe vor ihnen haben wolle, und deshalb einen andern Tag auf Sonntag nach Ulrichi (9. Juli), wiederum nach Bremgarten, angesetzt, mit der freundlichen Bitte, denselben mit Vollmacht zu besuchen und nicht auszubleiben; dann werde man auch erscheinen und abermals sich weder Kosten noch Arbeit bedauern lassen, um Frieden und Einigkeit herzustellen*). **b.** Wiewohl die Boten von Zürich und Bern keine Gewalt haben, den Tag der Jahrrechnung anzusehen, jedoch dafür halten, daß dies bei ihren Obern keine Anstände finden werde („kein span gewinnen wurde“), hat man die Jahrrechnung auf Sonntag nach Petri und Pauli (2. Juli) nach Baden angesetzt, wie jeder Bote weiter weiß. **c.** Dergleichen ist der Tag der Jahrrechnung in Laus auf Sonntag nach Ulrichi (9. Juli) bestimmt; dabei weiß jeder Bote eingedenk zu sein, daß die Boten, die dahin verordnet werden, in dem Span zwischen denen von Ascona und den Luggarnern handeln (resp. dafür instruiert werden) sollen, wie schon früher verabschiedet worden. **d.** Es denke auch jeder Bote daran, daß man auf der nächsten Jahrrechnung (in Baden) Gewalt haben soll, einen Tag ins Thurgau, der Klostersvögte wegen, anzusehen und den Boten, die hinaus geschickt werden, zu befehlen, den Thurgauern auch sogleich die Appellationen zu verhören zc., um ihnen Kosten zu ersparen. **e.** Heimzubringen, was die Domcapitelherren von Constanz des verbotenen Zehntens wegen geschrieben haben; es ist jedoch dieses Geschäft auf den Tag im Thurgau verschoben; was deshalb dem Landvogt befohlen worden ist, wissen die Boten. **f.** Das Begehren des Herzogs von Mailand, ein Bündniß oder freundliches Verständniß mit ihm einzugehen, hat man ebenfalls

*) Das Zürcher Exemplar läßt hier einen durchgestrichenen Absatz folgen:

„Es wüßent auch die schiedbotten umb irer herren und obern gefallen ze wärben, ob inen gelieb, den stetten von Zürich und Bern mittler zit umb ushebung des hafts der profiant mit schriben oder botten schicken anzuojuchen.“ — Ebenso das Berner Exemplar. — Dagegen im Freiburger und Solothurner Exemplar nicht gestrichen.

hinter sich zu bringen angenommen, dergleichen (die Frage,) was man zu thun habe, um dem müßigen Feind mit dem Geschütz gewachsen zu sein („mit gleicher weer des geschützes halb begegnetind“), und daß man den Boten, die jetzt dort sind, schriftlich befohlen hat, eine Anzahl Laufer und andere Landleute, die mit Geschütz versehen sind, anstatt der wegelaufenen Knechte anzunehmen. **G.** 1. Es weiß jeder Bote, wie die mailändische Botschaft unter Anderm angezeigt hat, daß der Herzog bis auf den 7. d. M. die Hauptleute von Bern und Schaffhausen im Lager zu Manaf für 800 Knechte besoldet habe, während in der Musterung nicht mehr als 400 seien gefunden worden, und daß er ihnen zudem 30 Ueberlöde gegeben, obgleich von solchen in den Capiteln nichts gesagt, der Herzog also sie auszurichten nicht schuldig sei; dessen ungeachtet fordern die Hauptleute noch 50 Ueberlöde. Der Herzog bitte daher, solche Zumuthungen abzuweisen, die Capitel (genau) zu halten, besonders auch die leeren Plätze (Lücken) auszufüllen, und die langen Gewehre in Büchsen zu „verwandeln.“ Da man das Verhalten jener Hauptleute mißbilligt, so wird ihnen sofort geschrieben, sie sollen sich darüber verantworten. 2. Zu Ausgang dieses Tages haben sich (dann) die zwei Hauptleute gegen obige Klagen vertheidigt und erklärt, wer solches von ihnen vorgebe, „spare“ die Wahrheit; denn der Herzog habe sie für 510 Mann bezahlt, die sie auch glauben gehabt zu haben; sie bitten, nicht jedem flüchtigen („schweifenden“) Gerede Glauben zu schenken, und versprechen, sich ehrbar und löblich zu halten. **H.** Die Knechte aus dem Thurgau haben den Gemeinden geschrieben und frei heraus erklärt, sie wollen für diesen Monat hin gar nicht mehr dienen, sondern heimziehen, mit Ehren oder Unehren; denn sie können bei ihrem Solde nicht bestehen; deßhalb solle man andere Knechte hineinschicken, zc. Darauf hat man dem Landvogt (und?) an die Landsgemeinde geschrieben, es sollen jedem Knecht für den Monat 4 Kronen bezahlt werden, wie es verabschiedet sei; besonders seien auch neue Knechte statt der „gemieteten“ (?) hinein zu schicken, damit solcher Unwille unter den andern Knechten nicht weiter einreißt. Ein solches Abwechseln ist (übrigens) auch bei den andern Knechten von Nöthen. **I.** Sodann hat sich der oberste Hauptmann beklagt, daß den Basler, Freiburger, Solothurner, Schaffhauser, namentlich aber den Thurgauer und Toggenburger Knechten noch kein Geld zugekommen, worüber sie sehr ungehalten seien, weshalb er auch bitte, bei ihren (allseitigen) Herren beförderliche Zahlung auszuwirken. Dessen wird der Hauptmann sofort schriftlich vertröstet. **K.** Die Bundesgenossen von Chur haben auf diesen Tag einen Brief geschickt, den sie von Mark Sittich von Ems empfangen, betreffend eine durch den römischen König oder ihn zu unternehmende Vermittlung zwischen uns und dem „Feinde von Müß“, und darüber Rath begehrt. Weil aber die mailändische Botschaft erklärt, daß der Herzog dazu nicht geneigt sei, und man derzeit weder instruiert noch willig ist, so hat man nach Chur geschrieben, es solle dem Herrn von Ems für sein Erbieten verbindlichst gedankt, dabei aber verdetet werden, daß man sich jetzt auf eine solche Verhandlung nicht einlassen könne. **L.** Auf das Anbringen der Botschaft von Basel, betreffend den Span mit Solothurn, hat man an dieses freundlich geschrieben, es möge seinen Gesandten auf spätere Tage Vollmacht geben, in der Sache (gütlich) zu handeln. **M.** Zürich bemerkt, die französischen Gesandten („der Franzos“) arbeiten jetzt als Schiedboten; die Ursache der Zwietracht liege aber in den heimlichen Pensionen; es sollte ihnen deßhalb vorgeschlagen werden, solche Pensionen in der ganzen Eidgenossenschaft abzukünden. Das will man heimbringen, in der Zuversicht, daß die Herren es sich gefallen lassen, und auf den nächsten Tag Antwort bringen.

N. (Für eine Verhandlung der Burgerstädte:) Basel beauftragte seine Boten, von dem Vorhaben Zürichs, die Gründe des Proviantabschlags im Druck bekannt zu machen, mit allem Ernste abzurathen. „Dann wir damit eben uns selbst schmähen und den fünf Orten ursach geben wurden, daß sy ir entschuldigung auch

usfchriben, und so wir dann zuo beden siten einandern schmähen (und) verunglimpfen, wurde (das) uns by aller welt spöttlich und schimpflich sin.“

R. A. Basel: Abschiede.

Lucern hat nur **a—e**; auch im Schwyzer fehlen **f** zc. **g** steht im Solothurner und Berner, aber nicht im Freiburger Abschied; **d** und **e** ebenso unregelmäßiger Weise im Basler. Dem Schaffhauser fehlen **b—e g—m** sind, wie in der Basler Sammlung, von dem Abschied getrennt, ohne Titel und Datum; **l** fehlt übrigens in Schaffhausen.

Zu **a** gehören folgende Acten:

1) Antwort unserer Eidgnossen von den fünf Orten über die gestellten artikel.“

1. „Erstlich ist unser herren und oberen antwort, sy verstanden, daß man uns achte, als ob wir verbietend die warheit zuo predigen, besglichen niuw und alt testament ze lesen, ouch uns umb die sünd und laster ze strafen zc. Reden wir also darzuo, daß wir nit anders werind noch heissend, dann wie wir von altem här sölichs von unseren vorderen ererbt, darby wir wyter zuo belyben gesinnet.

2. „Demnach hab man verstanden, daß die potten von uns den fünf Orten siend umgeritten; was die in befelch gehept und sy an statt und in namen unserer herren und oberen erbotten haben, namlich die pündt trülich, fromklich und eerlich an menklichem ze halten, ouch darby den landtsfriden, und wer da vermein, daß wir das nit gehalten haben, menklichem darumb eins rechten zuo sin; ob man aber an uns nit gehalten hett oder noch nit halten wurde, daß (man) darumb ouch rechtens gestatten und uns achten für fromm trüw lieb Eidgnossen und guot fründ, besglichen uns lassen belyben by unserem gelouben, fryheiten, gerechtigkeiten und loblichen brüchen in unseren landen, eignen gebieten und in den gemeinen herrschaften, da sy und wir mit einandern ze herrschen hand, was da der landtsfriden zuogeb, demselben trülich zuo geleben und nachzuokommen, ouch sy by irem glouben, fryheiten und gerechtigkeiten güetlich und gern belyben lassen, als dann das frommen Eidgnossen zuostat; wellent ouch daruf menklich so hoch und noch (?) gemant haben, uns somlichs unferß bedunkens billichs erbietens ze beliben lassen und darby ze schirmen, wie das ein Eidgnosß dem andern schuldig ist; darby land wirs noch hüttbytag gestracks belyben.

3. „So denne der schmütß und schmachworten halb erbeten wir uns, dieselben trülich abzuostellen und deren fürterhin ze maßen, ja daß sy aber sölichs gleicher gstat mit den iren ouch verschaffind. Doch so ist unsern lieben Eidgnossen die waal glan, wellent sy die reden zuo allen teilen mit uns ufheben, das lassen wir beschehen; wo aber das nit, so sollent sy die iren strafen, derglychen wir mit den unseren ouch thuen wellint, mit beger einer antwort hierüber uff nächstem tag.

4. „Wir vermeinend ouch den friden und pündt trülich gehalten haben, und ob es aber nit geschchehen, wäre es uns leid, erbeten uns aber, die fürer trülich und trülicher ze halten, soferß daß uns sölichs ouch bescheh; dann fürwar uns an mengem ort schand, schmütß und schmach zuogefüegt, damit villicht möcht ursach (geben?) sin, daß zuo beiden syten übernommen were, besglichen wir ouch bißhar noch etlicher unseren gerechtigkeiten entsetzt sind, als wir den schidklüten angezöugt haben.

5. „Zuoletzt, wie wol es gnuogsam erläutert ist, so bitten wir doch unser lieb Eidgnossen von Zürich und Bern, ouch ire mithasten, daß sy uns (wie ouch vorstat) für guot fründ und getrüw lieb Eidgnossen achten und halten wellent, besglichen wir sy hinwiderumb ouch achten, und uns bin (by) den pündten, friden, ouch one alles mittel by unserem alten glouben, fryheiten und gerechtigkeiten, und wie wir von altem här zuo beiden teilen von unseren elteren härkommen sind, belyben lassen. So aber je das nit gsin, das wir doch nit hoffend, können wir im nit thuen, dann wir schlachend menklichem das recht für nach inhalt unseren geschwornen pündten, wellent ouch bes menklichen gemant han, uns wie obstat darby ze schirmen; dann wo wir wyter oder fürer sollen (davon ze triben?) understanden werden, wurden wir das nit gestatten, besunder das darzuo setzen, das (bes) uns gott der allmächtig beraten hat; mit vil meer worten, als jeder pott weißt.“

Et. A. Lucern: A. Religionshändel. — R. A. Schaffhausen: Abschiede. — Et. A. Bern: Allg. Absch. DD. 365—367. — R. A. Schwyz: Abschiede.

R. A. Basel: Abschiede. — R. Bibl. Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. — R. A. Solothurn: Absch. Bb. 18.

2) Antwort der Burgerstädte auf obigen Vortrag.

1. „Als dann unser Eidgnossen von den fünf Orten sich zuo anfang irer antwort mit vil fründtlicher erzelungen der liebi und fründtschaft, so unsere vorderen zuosamen gehept, ouch mit vil andern fründtlichen erbietungen vernemen lassent, und in summa dahin ländent und (daruf) tringen wellent, als ob sy die pündt zuosamt dem landsfriden trüwlich und redlich an uns gehalten und die fürer ze halten willens, doch darneben des erbietens sygent, ob wir oder jemandes vermeinen wellten, sy dieselben fürgangen sin und nit gehalten haben, daß sy uns oder demselben darumb lut der pündten eins rechtens sin, und warin sy brüchig erfunden, des mit recht, sowil und recht syge, entgelten wellint, damit sy gnuog gethan vermeinen und üwer, unser lieben Eidt und pundts-gnossen ougen (?) erfüllt haben, als ob wir sy by irem alten harkommen nit belyben lassen wellint zc., darzuo sagen wir, lieben Eidgnossen, uffs aller kürzest, daß unsern herren und obern nützit anmüetigers uff erden begegnen, dann so sy by vermög der pündten und des landsfridens lut der fünf Orten erbietens belyben mögen; es möchte sy ouch nützit höchers erfrewen, dann daß sy in einigkeit und fründtschaft mit inen leben und die pündt zuosamt dem landsfriden so styf als darvon geredt worden und gedachter unserer Eidtgnossen fründtlich erbieuten vermögen will, gehalten worden und die werch den worten glich gewesen, so wärend wir ungezwyselt zuo allen teilen alles dieses unlusts, ouch großen kostens, müeg und arbeit wol vertragen; dann derselben unser herren und obern höchste klag und beschwärniß ist, daß die pündt, ouch der landsfriden nit bas bedacht, sunder für und für so unfründtlich mit inen gehandelt werden well, daß sy aber vermög unserer pündten und fründtlichen verwandtschaften getruwntind billlicher überhept und vertragen sin.

2. „Und wiewol wir gnuogsam und meer dann zuo vil sachen wißend zuo erzellen, daß die pündt durch gemelt unser Eidtgnossen von den fünf Orten nit zum fründtlichisten bedacht, wellen wir doch üch, unsern für-geliebten fründen, zuo bedenken geben, wie doch jets in diesem müßsichen handel den pündten gelept syge, da dieselben unser Eidtgnossen von den fünf Orten nit allein von den biderwen Pündteren in iren nöten, sunder ouch von unsern lieben Eidtgnossen von Bern der pündten und umb hilf ermant sind; wie sy inen aber zuogezogen oder was hilf sy inen und uns bewisen, wie glichförmig sy ouch den pündten in dem und anderem gehandelt, meinen wir so offenlich am tag liggen, daß es keins bewyßens meer bedörfe.

3. „Solte aber darumb folgen, oder sind unsere pündt des vermögens, wenn eins oder meer Ort das ander über beschehne manung in sinen nöten verleiße, oder so uns jemand wider vermög des landfridens unser begründten cristenlichen gloubens halb oder sunst an unsern eeren und guotem glimpf wider alle billigkeit schmächte, verkleinte, laßt und hochmuot an lyb oder guot bewyße, und sich dermaß so sygentlich gegen uns trüege, daß nit allein wir, sunder ouch unsere thier by inen (nit) meer sicher wärind, solichs ouch offenlich am tag läge, und aber, wenn man uff straf und abstellung sölicher unfründlichen handlungen tringen, daß man erst recht bieten und begeren wölte, sich mit recht diser überfarungen zuo bewyßen, und wir daß und keins bessern trosts von einanderen gewarten müestend, achten wir, daß niemandt syge, dann der wol erkennen möcht, solichs nit allein den pündten und dem landsfriden, sunder aller billigkeit zuowider, ouch in keinen weg anzenemen noch zuo getulden sin; wir meinend aber, so der (10.) artikel des landsfridens beschehen, werde er gar heiter wysen, daß die gebraucher sölicher schandlichen schmähungen an lyb und guot gestraft und uns nit erst recht gebotten werden sölle; es wirt ouch nit folgen, so ein oberkeit soliche lesterer nit strafen will, daß es damit ufgericht sin, und man sich allein rechtens benüegen und wyter nit darzuo thuon sölle, wie sich ouch unserer achtung nit ersinden mag, daß der landsfriden jemand (?) uff kein recht verdingt noch veranlasset syge.

4. „Und wie sy sich ouch erbietend, dem landsfriden in gemeinen herrschaften zuo geleben und uns daran kein intrag ze thuon, möchten unser herren wol lyden, daß solichs beschehen wäre; dann dieselben unser herren des willens nit gewesen, gedachten unsern Eidtgnossen an iren rechten und gerechtigkeiten, besunder in denen dingen, darin vornaher die weltliche oberkeit zuo regieren gehept, einichen ingriff oder abbruch ze thuon; was aber der landsfriden uns unserer mandaten und zuosagungen göttlichs worts halben zuogibt und vorbehalt, achten wir, daß unser Eidtgnossen uns billlich bim selben beliben lassen und darin (als aber bißhar das widerspil, wie das zuo tagen nun dick eroffnet ist, zum ostermal beschehen) kein intrag thuon sollint.

5. „Und wiewol dem ersten artikel des landsfrideus, des inhalts, daß sy unsern glauben nicht sechden noch strafen sollent, dermaß als man wol weißt, geleyt worden, sunder biderw lüt desß übel by inen entgelten müessen, als das offentlich am tag lyt, sy uns ouch durch dasselb, beßglichen mit den schändtlichen, erverleßlichen uncristenlichen schmähungen und anderem uns zuogefüegtem hochmuot, zuo abstrickung der profiand und wol zuo schwärerem und größerem, wo wir iren nit fründtlich verschonet, größlich und gröblich verursacht, sind wir ouch doch güetlicher underhandlung, damit an uns nützit, das zuo frid und ruowen dienen möchte, erwunde, fründtlich ze willen worden und ouch nützit anders zuogemuotet, dann so ir by in(en) getruwend zuo erheben, daß sy gemeltem ersten artikel des landsfrideus geläpntind, unsern glauben nit sechtind, sunder das gotswort in iren oberkeiten fry ungestraft läsen und darvon reden ließind; so wir aber verstand, daß sy dise mittel, von ouch ungezwyselt guoter getrüwer meinung und dem landsfrideu gemäß gesezt, nit annemen wellent, welicher abschlegigen antwort wir uns keins wegs versuchen, in bedenkung, wie wir uff disen tag komen sind, daß es ouch vor cristen lüten schwär ze hören ist, daß vom gotswort ze reden nit fry sin soll, und wir villicht wol hetten mögen lyden, wo dise mittel angenommen werden mögen, etwas wyter red vom handel ze hören, und wir je sechend, daß weder über noch unser fründtlich ansuchen by inen verfahren will, so müessend wirs recht im namen gotts hieby belyben lassen, und können ouch mit keiner anderen antwort noch keinem anderen bescheid begeguen, dann wie ir den vornaher von uns vernommen, und wir von unsern herren in befälch hand, nemlich wenn das gotswort fry gelassen, daß wir dann von dem überigen aber gern red hören und villicht uns nit zum unfründtlichisten finden lassen wellint; by derselben antwort lassen wir es noch güetlich belyben, achten ouch (desß wir ouch zum fründtlichisten bittend), ir werdent uns wyter nit zuomuoten, sunder also unsers teils verguot und uns allen ufgelegten unglimpßs fründtlich entschuldiget; wir wellent ouch alle hiemit sampt und sunders zum höchsten vermant und zum fründtlichisten gebetten haben, unsers zymlichen erbaren anbietens by üwern herren und obern ingedenk ze sin, und ob uns über sölichs etwas beschwärlichs zuozefüegen understanden werden wölte, daß ir uns darvor sin und in diser billichen sache zuo uns setzen wellint, als wir ouch aller trüw, lieb, eeren und fründtschaft zum höchsten vertrauend, ir ouch desß von billigkeit und des landsfrideus wegen schuldig sind; dann wir doch nit wyter begerend, dann bym landsfrideu zuo belyben; mag das sin, ist uns zum allertlichsten; wo nit, so müessen wir gott lan walten und aber thuen, das wir eeren und unser großen notdurft halb nit absin mögend; dann wir uns je zuo nachteil und schmelerung göttlicher und unserer eeren von dießgemeltem landsfrideu und was uns der zuogipt, nit tryben lassen könnend, sunder was uns Gott darob zuosendt, in sinem heiligen namen güetlich erwarten wellent, der vertrauend zuoversicht, so wir nützit anders dann sin eer und gemeiner Eidgnoschaft wolhart und widerbringung begerend, er die, so in waarlich juochend und liebend, wol erhalten werd.“

Et. A. Lucern: A. Religionshändel. — Abschriften im K. A. Solothurn: Absch. Bd. 18 (ohne Titel und Datum). — K. A. Schwyz: Abschiede.
K. Bibl. Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. — Et. A. Bern: Allg. Absch. DD. 359—63. — K. A. Basel: Absch. — K. A. Schwyz: Absch.

3) An obige Verhandlung knüpft sich ein damals ziemlich verbreitetes Ausschreiben von Zürich, das sofort nach dem Schluß dieses Tages erlassen wurde unter dem Titel: „Kurzer bericht, warumb die christlichen Stett iren Eidtgnossen von den fünf Orten die profiand abgeschlagen, und was sich sibhar uff gehaltenen tagleistungen zwischen inen zuotragen hat.“ Eine Abschrift gibt Bullinger, III. 25—29; zwei Originalien enthält das Zürcher Staatsarchiv (A. II. Capp. Krieg). Als eine weitere Ausführung ist der später folgende gedruckte Bericht zu betrachten.

Andere Abschriften hat Lucern im Staatsarchiv (A. Religionshändel), und in der Bürgerbibliothek (Cypat. Collectaneen M. 114), beide aus der Zürcher Kanzlei.

a mit den zugehörigen Beilagen ist abgedruckt bei Bullinger, III. 16—21.

Zu 1. Die Basler Botschaft hatte Auftrag, den Gesandten von Bern anzuzeigen, daß kürzlich ein Marktstein ausgeworfen und ein Wildhag im Waldenburger Amt an Spalen (?), wo sonst nie Streit gewesen, bei Nacht zerhauen worden, was nicht erträglich sei, weshalb man zu vernehmen begehre, was Bern zu Solothurn in der Sache gehandelt, und ob man bei dem Anlaß bleiben könne; hätten die Gesandten deshalb keine Instruction, so müßten sie eilends um solche schreiben, zc.

K. A. Basel: Abschiede.

546.

Mailand (Como, Menaggio). 1531, 27. Juni f.

Staatsarchiv Zürich: Acten Ruffenrieg.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann. Clarus. Fridolin Zah. III Bünde. Hans von Zochberg; Hans Bregais(?); Hans Travers; Simon Rainald.

Verhandlungen mit dem Herzog von Mailand, vornehmlich über die Besoldung der eidgenössisch-bündnerischen Hauptleute und Knechte.

Wir geben den wesentlichen Theil des Textes im Wortlaut:

1) 1. „Zum ersten antwortet der durchleuchtig hochgeboren fürst obgemelt (Franciscus der ander, Herzog zuo Mailand etc.), daß in beiden kriegten zuo wasser und lande sein fürstlich g(nad) alles volnstreckt, nit allain das, so dieselbe aus kraft der Capitel schuldig gewest, sonder auch anders, so irer f. g. und der iren kriegsführenden dem krieg für mühe und fürtreulich geachtet, und künftiglich auch nit wirdet gemangelt, es sei mit schiffung, so jezt bereit, oder zu lande, treffentlichen zu volführen.

2. „Zum andern, von merung der sölde der knecht bis in die vier kronen, antwortet sein f. g., nit wollen weichen von der capitulation, und entlichen glaubende, daß die Eidgenossenschaft und Grauen Bündt die verhaißung (wie sy dan gewonlich) werden halten. Doch ist ire f. g. zu freiden, auf dis mal, allain in der ersten künftigen zalung, das ist ain halbe zalung allain, doch onvergriffen der vorgenennten capitulation, zu willfarung den Eidgenossen und Bündten, zu schenken, so vil zu erfüllung der vier kronen abgeet zu anzale wie obstet.

3. „Zum dritten, der knecht halben so zu Donche gebient, und wie wol den selben keine zalung, sonder mehr strafe gebüret, so sy dem oberisten feldhauptman nit gehorsamet, jedoch ist sein f. g. genaigt zu entrichten umb der anzale knecht und der zeit erfunden wirdt, die selben in diensten dis kriegs gewest, welche in der zale der zwölffhundert knecht begriffen sein, so ire f. g. zu zalen gebüret.

4. „Sovil das viert belanget, der vierhundert knecht halben oder darbei, so (als gefagt wirdt) aus Waltelin und Cleventale zu wolfarten des kriegs geschickt sein sollen, antwort, dieweil solche aus (außer?) der anzale, zu welcher ire f. g. schuldig, angesehen die klaine anzale der kriegsleut des von Muß, genug were gewest die bestimfte zale in den capiteln genennt, nit billich sein, darzu gedrungen werden solle.“

Original mit dem herzoglichen Siegel (unter Papier).

Die Namen der Boten sind der Einleitung enthoben, die als Titel dient („Abschide der handlung“ etc.)

Diesem Act ist ein anderer (undatirter) beigeheftet, der wirklich hieher gehört:

2) „Item zwüschet dem Herzigen an ein und den acht Orten der Eignosschaft mit samt den dreyen Bündten (ist) gehandelt ze Meilen und Kum und am letsten ze Manas im leger beschloffen mit dem herren, der ufem berg ist gefin, und mit dem seckletare (sic) uf verwilgung des Herzigen.

1. „Item zum ersten, daß kein span zwüschent den houbtlüten und dem Herzigen werd, so sond die zwen haben fünfhundert knecht, und sol der Herzig bezalen vj hundert mit samt den drißig überfölb(en) und ein jetlichen knecht gen iiij kronen, unverleht den kabitten.

2. „Item zum andren sol er mustren (zuo) anfang manots und bezalen, und damit sol er die verlegnen überfölb auch bezalen.

3. „Item zum dritten, diewil Mangutz gewinnen, so welle uns gefallen, daß er sich mit aller schiffung mit samt dem geschütz uf das wasser lasse und für Müß lege, damit wir vor dem winter des kosten abkomen.

4. „Item des predicanten halb hinin ze schicken“ (?).

Der Schriftcharacter und die Fassung dieser Aufzeichnung lassen vermuthen, daß dieselbe von einem der eidgenössischen resp. bündnerischen Gesandten besorgt worden sei; Siegel und Unterschrift fehlen. Aus dem Inhalt dürfen wir schließen, daß der zweite Act der spätere sei. Zur Ergänzung dienen zwei Berichte aus Menaggio, dd. 2. und 3. Juli, und ein Act vom 6. Juli.

547.

Zürich. 1531, 28. Juni (Mittwoch vor Petri und Pauli).

Staatsarchiv Zürich: Rathsbuch f. 131 b, 132 a. Acten Rapperswyl.

I. Eine Botschaft von Rapperswyl erinnert an den seit einiger Zeit bestehenden Unwillen, der schließlich zum Abschlag des feilen Kaufes geführt habe, was der Gemeinde herzlich leid thue; sie habe sich nun entschlossen und mit einhelligem Rath unternommen, einen Prädicanten zu erwählen, der ihnen nur die klare göttliche Wahrheit vermöge alten und neuen Testaments predigen solle, wobei ihm freigestellt werde, Messe zu halten oder nicht; hienach bitten sie dringlich, die Abstrickung des Proviantes gegen ihnen aufzuheben.

II. Nach Erwägung dieser Sachen geben Räte und Burger folgenden Bescheid: Auf das gethane Erbieten hin wolle man die geschene Bitte ehren und die Sperre wieder fallen lassen, doch mit dem ausdrücklichen Beding, daß die Rapperswylser, die nach Zürich zu Markt kommen, jeweilen von ihrer Obrigkeit glaubwürdige Urkunde bringen, daß das, was sie kaufen, nur in ihren Häusern verbraucht werde, nämlich je für acht oder vierzehn Tage; ferner soll die Gemeinde dafür sorgen, daß der Proviant, der ihnen aus dem diesseitigen Gebiete zukommt, bei ihnen bleibe und weder in noch außerhalb der Stadt den V Orten oder deren Untertanen verkauft und zugeschoben werde; würde das nicht gehalten, so wäre man entschlossen, diesen Nachlaß wieder aufzuheben.

548.

Bern. 1531, 28. Juni.

Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 81 b.

Verhandlung mit einer Botschaft von Peterlingen. Bern gibt folgende Antwort:

1. « Premierement que (mesdits seigneurs) sont d'entiere intention de soi tenir es promesses que leurs dits confédérés de Payerne dernièrement, quand on renovalist (sic) l'alliance, firent, et aussi a la reservation et condition que a leurs ambassadeurs ici feust faicte, assavoir de laisser precher audit Payerne la verite evangelique et la sainte parole de Dieu liberalement, sans ennuyre, molester ne troubler ceux qui la pourtent, ne aussi ceux qui desirent de louer et en parlent, sans defense, persecution ne autre molestement quelconque, en espoir et confiance que leursdits allies de Payerne tiendront aussi cela qu'ils ont promis.

2. « Pour autant, si maistre Guillaume Farel ou autres predicants de levangile ayants commission de mes seigneurs vinsent audit Payerne pour precher la parole de Dieu, qu'ils doijent avoir lieu et place pour le faire, sans contredition de nulli, aussi ceux qui les voudr(o)ient ouyr, le puissent faire sans crainte, et

si a eux est fait deplaisir, violence, molestement de fait ou de paroles a leurs corps ou biens, seront mes seigneurs occasions de sen meler et de les deffendre et maintenir. »

Herminjard erwähnt diesen Act nicht.

549.

Bern. 1531, 29. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 72, 73.

I. 1. Boten von Freiburg und Solothurn stellen das dringende Begehren, daß man auf dem Tag zu Bremgarten vermitteln helfe; es lasse sich hoffen, daß es von nun an bessere; würden aber (die V Orte) sich der Schmachworte nicht enthalten und die Ehrenschänder (nicht) strafen, so wollen die zwei Orte nicht mehr mitteln. Auch wünschen sie, daß man sich bei Zürich für Freigebung des Proviantes verwende. 2. Dann zieht Freiburg die Sache des Mönchs zu Grandson an und begehrt, daß man Farel abweise. 3. Man erwidert, darüber solle, wie bereits geurtheilt, das Recht ergehen; von der Messe wolle man niemanden drängen, sondern nur das Gotteswort frei verkündigen lassen.

II. (Zu I. 1.) Es wird geantwortet, man habe den (letzten) Abschied (von Bremgarten) noch nicht verhört, stelle aber den Boten anheim, an die „Burger“ zu gelangen.

III. Nachdem ihr Vortrag im großen Rath wiederholt worden, erklärt man sich geneigt, wie bisher das Beste zu thun; da aber alles nicht helfe, so mögen die Mittler einmal verschaffen, daß die Schänder bestraft werden; geschehe das, so werde man sich billig erzeigen.

Boten von Freiburg waren Peter Toffis und Hans Guglenberg; ihre Instruction, die theilweise andere Geschäfte berührt, mag hier übergangen werden.

550.

Bern. 1531, 29. und 30. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch 230.

I. (29. Juni). 1. „Des Keisers potschaft erschinen und fürtragen in keis. Mt. und (der) ständen des Richs namen, wie der Keiser zuo Dugsburg vernomen, wie min herren von beiden Stetten die waffen genommen wider den Herzogen von Savoy, das in treffentlich bewegt, uß ursach daß er im zwysach verwandt; (er hab ouch ein) potschaft domals wellen schicken, do (er aber den) abzug verstanden, (si) enthalten. (Der) Eidgnossen (zuo) S. Jullin (gemachten) erkanntnuß, (die) Wat verpen (sic), beschwert sich k. Mt.; gehört dem Rich zuo (als) oberherr, von im empfangen; (die) Eidgnossen (habint) kein gwalt, solich bekantnuß ze thuon; begärt das fallen ze lassen zc. Im übrigen, wo etwas spans (vorhanden, wellte) er sich gern früntlicher underhandlung beslißen, wo der Herzog und die von Jenf etwas spans zuo erkanntnuß des Keisers (setzen wellen); (der)

Herzog (sig) verpeniget, und (die) Fenster nit zc.; begert früntlichen ze leben, und ein antwort.“ 2. Man will nun dem Boten alles vorlegen, was den Krieg verursacht, und wie der Herzog auf den Spruch der Eidgenossen (abgestellt) habe, zc.

Rathsbuch 230, p. 71, 72.

II. (30. Juni). Dem Gesandten des Kaisers wird eine Abschrift des (jüngsten) Rechtshandels in Peterlingen und des Abschieds von St. Julien zugestellt und dabei erklärt, (andere) Spruchleute (Schiedsrichter) zu erwählen finde man nicht thunlich; man wolle bei dem erledigten Prozesse bleiben und (namentlich) des Bidomats halb bei dem gefällten Urtheil beharren.

Rathsbuch 230, p. 80.

1531, 29. Juni, Bern. „Des Keisers pottschaft schenken mit xij kannen und vj mütt habers.“ — (Kaiserliche Boten hielten sich längere Zeit oder öfter in Bern auf).

Rathsbuch 230, p. 69.

551.

Lucern. 1531, 30. Juni (Freitag nach Petri et Pauli).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel.

Tag der V Orte.

a. 1. Ammann Reding, als Bote von Schwyz, trägt vor, wie die erkauften Untertanen von Weesen und Gaster gerade wie Zürich und Andere die Zufuhr sperren, was seine Herren zum höchsten beschwere; deßhalb bitten sie die vier Orte um Rath; denn sie könnten das nicht ertragen. 2. Darauf hat Lucern die Meinung eröffnet, Schwyz dürfe sich so freyle Unbill von den Seinigen nicht gefallen lassen, sondern müsse sie strafen; was Lucern bisher versprochen, wolle es treulich halten. 3. Uri bittet, derzeit noch nichts (Thätliches) vorzunehmen, bis man die Sache heimgebracht habe. 4. Der Bote von Unterwalden zeigt an, er sei nicht zu Hause gewesen, als der Bericht von Schwyz eingegangen, und wisse daher auch nicht, was seine Herren darüber beschlossen. 5. Zug hat nur Befehl anzuhören und heimzubringen. 6. Da die Boten so ungleich instruiert sind, so wird Uri beauftragt, im Namen der vier Orte eine Botschaft nach Glarus zu senden, um da die Beschwerde von Schwyz gegen seine Untertanen vorzutragen und das Ansuchen zu stellen, daß (Glarus) die von (Weesen) und Gaster anhalte, die Märkte und den Handel wieder frei zu geben; denn solchen Hochmuth könnte man nicht hinnehmen. **b.** Da die V Orte erfahren, daß die sieben Orte (Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell?) mit dem Herzog von Mailand Capitel aufgerichtet, die unter Anderm enthalten, daß er den V Orten den freien Verkehr auch abschlagen solle (?), so wird beschlossen, dies heimzubringen, um auf der Jahrrechnung zu Baden Beschluß zu fassen, ob man deßhalb an den Herzog schreiben oder Uri beauftragen wolle, einen Boten an ihn abzuordnen. **c.** Den Tag zu Bremgarten hat man zu besuchen beschlossen, will jedoch gänzlich bei der frühern Instruction bleiben. **d.** Von „den drei Orten“ ist ernstlich darauf gedrungen worden, daß jedes Ort bei den Seinen den Gebrauch von Schimpf- und Lästerworten verbiete und abstelle, wobei sie erklären: Wenn etliche Orte deßhalb in Späne und Unruhen verwickelt würden, so wollten sie denselben keine Hilfe gewähren.

552.

Solothurn. 1531, 30. Juni (Freitag nach Petri et Pauli).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 313—316.

I. 1. Gesandte von Bern — Schultheiß (Sebastian) von Dießbach, Sackelmeister (Bernhard) Tilmann, Benner Dittlinger und der Vogt zu Nidau — bringen das Zerwürfniß mit Basel zur Sprache, stellen die Gefährlichkeit aller Umstände vor und bitten dringend, von einem Auszug abzustehen und bei der getroffenen Abrede zu bleiben; dann wollen sie dafür wirken, daß Solothurn alle Billigkeit widerfahre. 2. Darauf wird erwidert, jener „Anlaß“ berühre die hohe Obrigkeit in Dorneck nicht; der Ehre wegen könne man nicht unterlassen auszurücken und dabei zu treuem Aufsehen zu mahnen, zc.

II. 1. Die Boten äußern über diese Antwort Bedauern und betonen, daß man den Verlauf des Handels zuerst untersuchen müsse, da die Meinung herrsche, jenes Hochgericht sei etwas Neues (gewesen), und vielleicht gewisse Leute ohne Auftrag („hinterrücks“) der Obrigkeit dort gehandelt haben; daher mahnen sie nochmals, jetzt nicht weiter zu gehen, und erinnern, wie Bern (im Herbst 1528) den Herren von Solothurn zu Gefallen auf die Verfolgung des Feindes auch verzichtet habe; in Basel haben die Boten in gleichem Sinne zu handeln, und die Nothdurft erfordere, jetzt auch in dieser (noch offenen) Frage zu mitteln; Bern sei beiden Parteien dermaßen verwandt, daß es hoffe, zwischen ihnen handeln zu können; übrigens haben die Boten Befehl, zu dem Theile zu stehen, der sich mit dem Recht begnüge. 2. Man hält den gefaßten Beschluß aufrecht, will daher das Geschütz heute nach Basstall schicken und morgen mit dem Panzer ausziehen, weil doch die Basler auch ein Aufgebot gethan haben; durch die letzte Eröffnung der Boten fühlt man sich beschwert, da man ungeachtet gewisser Rechtsbote immer zu Bern gestanden. 4. Deshalb schickt man Boten nach Bern (Thomas Schmid und Hans Rudolf Bogelsang) und Freiburg (Benedict Mannsleib und Konrad Tägelscher), um beide Orte über die Sache aufzuklären und die Mahnung zu wiederholen.

Es ist hier, mit Rücksicht auf andere Acten, ein thunlichst gedrängter Auszug gegeben. — Zur Ergänzung lassen wir noch eine Auswahl von Acten folgen:

1) 1531, 28. Juni, 12 U. Mittags. Basel an Bern. „Wiewol wir uns gänzlich versehen, es wären über und unser Eidgnossen von Solothurn uf das ernstlich erfordern und vermanen, durch über verordneten ratsfründ, so von wegen unser spännen uf dem berg zuo Schowenburg gewesen, mit so großem ernst, auch uf kraft der pündten und burkrechten beschehen, biß zuo ustrag der sachen glich wie wir stillgestanden, dheim nünwerung an die hand genommen, jedoch ist uns hiezwüschen begegnet, daß uns durch die iven ein markstein usgeworfen, item ein wilbhag zerhown, und damit nit gnuog gsin, sonder habend sy uns erst in irem bann Gempen, das one mittel in unser landgraffschaft und hohen oberkeit gelegen, ein hochgericht, deß sy weder glimpf noch suog, ufriichten lassen. Dwyll uns nun, wie gern wir zuo Friden wären, söliche truz und hochmuot lenger nit ze dulden, sonder unser eerer notdurft nach dargegen ze handeln hoch von nöten, haben wir das angeregt hochgericht bannen ze thuond verordnet. Das zeigen wir öch als unsern liebsten fründen an, mit höchster bitt, ob sich hierunder etwas witerß zuotragen, daß ir ein getrüw ussehen uf uns haben, und so wir öch witer manen, oder ir einichen usbruch zuo Solothurn vernemen, alsdann lut unser geschwornen pündten und burkrechten trümlich zuozüchen, wie wir uns dann zuo geschehen versehen“, zc.

K. A. Basel: Mißiven.

2) 1531, 29. Juni, Bern. Instruction für Schultheiß (Sebastian) von Dießbach und Bernhard Tilmann,

als Gesandte nach Solothurn und Basel. Beide Theile sollen kraft der Bünde ermahnt werden, sich mit dem Rechte zu begnügen; gegen Gewalt werde man demjenigen, der sich ans Recht halte, Beistand leisten.

3) 1531, 29. Juni. Bern an Basel. Dessen Schreiben von gestern Mittag habe man mit großem Bedauern empfangen und zur Stunde eine Botschaft nach Solothurn abgefertigt, die auch nach Basel kommen solle; man bitte nun dringlich, des Hochgerichts wegen nichts Thätliches anzufangen.

St. A. Bern: Teutsche Miss. S. 554.

4) 1531, 29. Juni (Donstag Petri et Pauli), nach dem „Nachtmahl“, Solothurn. „Uff die berichte, so minen herren zuokommen, daß die von Basel hüt früg den galgen zuo Gempen zerhuven und also mit ablassung ired geschützes hinwäge gezogen, haben min herren geraten, uff die großen schmach, so m. h. begegnet, daß man zimmerlüt hinab schicke mit vier oder fünfhundert mannen und einem venelin und darzuo einen uszug (von) fünfzechen hundert mannen zuo dem paner ze thuonde, ob sy, die Basler, üzit darzuo thuon wöllten, daß man inen mit gewalte widerstan möge.“ Mahnungen an Bern und Freiburg.

Rathsbuch 20, p. 311.

Am 30. wurde zum Hauptmann erwählt Schultheiß Hebolt.

553.

Bern. 1531, 30. Juni und 1. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 82, 89.

I. 1. Boten von Solothurn eröffnen eine einläßliche (? „treffliche“) Instruction und legen einen offenen Mahnbrief vor wegen des Marchstreits mit Basel. 2. Die Sache wird auf morgen an den großen Rath gewiesen.

II. (1. Juli). Auf die wiederholte Mahnung wird geantwortet, man könne Solothurn nicht zuziehen, weil Basel Recht geboten und (in diesem Sinne) gemahnt habe; gegen Fremde würde man sich nicht weigern, aber gegen Eidgenossen und Mitbürger könne man nicht aufbrechen, zc.

Die Antwort ist nur unvollkommen ausgeführt; alles Wesentliche geben übrigens die diesfalls erlassenen Missiven.

554.

Bern. 1531, 1. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 84—87.

Boten von Savoyen zeigen an, 1. wie des Kaisers Botschaft nach Chambery und dann hieher gekommen sei, und wie viel dem Herzog an einer freundlichen Unterredung und guter Freundschaft liege. Das gefallene Urtheil sei für ihn schwer und hart, da ihm die Genfer viel zu Leid gethan, indem sie z. B. den Herrn von Ponvoire getödtet haben; vieles Andere habe er geduldet Bern zu Gefallen. 2. Seine Bemühungen, den Bund zu erneuern, haben noch nicht zum Ziele geführt; drei Artikel wolle er noch mit seinem Bruder, der jetzt abwesend sei, und den Ständen berathen; er (wünschte sehr), daß Bern von diesen Artikeln abginge und

daß alte Bündniß wieder aufnehme; es sei ihm um Freundschaft zu thun; er bedaure, daß er noch nichts ausgerichtet, da er bedenke, wie viel Gutes man sich erweisen und daß man gegen Frankreich, Italien, Spanien u. einander zu Hilfe kommen könnte; wenn Bern auf den drei Artikeln nicht beharre, so gedenke er das (wieder) zu verdienen, u. s. f. 3. Des Geldes halb bitte er um einige Frist*). Auch die Ledigung von der Bürgerschaft sei ihm jetzt nicht möglich, weßhalb er nochmals um ein Ziel erfuche; entspreche man ihm, so wolle er es vergelten; sei er mit Bern eins, so haben sie niemanden zu fürchten, u. 4. Man wolle doch ein wenig an das Vergangene denken, wie ihm unabgesagt das Land verderbt und Häuser verbrannt worden seien; wäre er Etlichen gefolgt, die ihn „aufgewiesen“, so hätte er wohl etwas (Anderes) thun können, was er um der Freundschaft willen unterlassen habe, die er zu erhalten trachte. — (Dieser Vortrag soll schriftlich dem großen Rath übergeben werden, morgen oder am Montag: 3. Juli).

Unter dem 2. und 3. Juli ist nichts eingetragen; die Verhandlung wurde erst am 10. wieder aufgenommen.

555.

Glarus (Schwanden). 1531, 2. Juli.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Gappelerkrieg.

Gesandte: Zürich. (Rudolf Thumisen; Rudolf Stoll).

a. 1. Die Botschaft von Zürich trägt vor, wie die Eidgenossen von Schwyz die Landleute im Gaster und zu Weesen zwingen wollen, den abgeschlagenen feilen Kauf wieder aufzuthun, und stellt das Begehren, daß Glarus jene seine Landleute vor solcher Unbill und Gewalt schirmen wolle, damit nichts Unfreundliches gegen sie unternommen würde, indem sie nämlich vermeinen, zu dem Abschlag kraft des Landfriedens befugt und berechtigt zu sein u. 2. Hierauf haben sich Rath und Gemeinde zu dieser Antwort entschlossen: Man erfuche die von Schwyz durch ein Schreiben und eine Botschaft dringlich, ermahne und bitte sie, mit jenen Landleuten nichts Unfreundliches anzufangen, weil dieselben Recht begehren; hätten sie je nicht gehandelt nach Inhalt des Landfriedens und ihrer Pflicht gemäß, so müßten sie es dann billig entgelten. Man sei hienach guter Zuversicht, daß die Eidgenossen von Schwyz die Landleute von Gaster und Weesen wider Recht nicht weiter drängen, sondern sie ruhig und unangefochten bei dem Recht und dem Landfrieden bleiben lassen werden.

b. Auf die Anfrage, was Zürich von Glarus zu erwarten hätte, wenn der noch nicht ausgetragene Span mit den V Orten zu einem Krieg führen sollte, gibt man diesen Bescheid: Man habe bisher immer noch gemittelt und wolle sich als Schiedleute ferner bemühen, in der Hoffnung, Gott werde dazu Glück geben, damit solche Zwietracht gemildert und gestillt werde und man bei allem, was der allmächtige Gott verliessen, beharren könne. Was man vormals Zürich zugesagt, nämlich „Gut und Blut“ zu ihm zu setzen, wenn jemand wider Recht es vom Gotteswort und den Bündnen drängen wolte, dazu sei man noch bereit, in der Erwartung

*) Die vorliegende Aufzeichnung ist an mehreren Stellen sehr flüchtig entworfen; wir legen hier eine der Erläuterung bedürftige vor: „Welt gan Fryburg kon, niemands da gfunben, nit gleit; zbest thun; Herzog nit vil bran glegen; zil gen, bis syß gen mögen.“

lung, daß Zürich dies auch thun werde. Wenn aber gar kein Mittel zwischen beiden Parteien gefunden werden sollte, was man keineswegs verhoffe, so wolle man dann im Namen Gottes sich weiter zu einer billigen Antwort entschließen und treulich erstatten, was man verheißen habe, um es bei dem wahren Gotteswort, den Bänden und dem Landfrieden nach Kräften zu schützen, wie es sich frommen Christen gezieme. Hierauf bitte man Zürich, die Artikel der Schiedleute anzunehmen und darin zu willfahren.

Zu a. 1) Nach der Chronik von Valentin Tschudi (Archiv IX. 421, 422) war auch eine Botschaft von Uri, im Namen der V Orte, vor der Landsgemeinde, um die Abweisung deren von Weesen und Gaster zu empfehlen, die ebenfalls durch eine Botschaft vertreten waren.

2) 1531, 3. Juli (Montag nach U. Frauen Tag im Heumonath). Glarus — Landammann, Rath und Gemeinde — an Schwyz. Abmahnung von den angedrohten Strafmaßregeln gegen Weesen und Gaster. (1. Recapitulation der beiderseits geltend gemachten Gründe, und Anzeige, daß die Untertanen Recht geboten und Glarus um Schirm angerufen haben.) 2. „Und diewil ir und wir schuldig sind, die ernempton unser landlüt uffem Gastal und von Weesen nach inhalt des pfandbriefs by recht ze schirmen und vor gewalt ze sin, so manen wir iuch nach lut und sag unser geschwornen pündten, daß ir nit unfründtlichs mit gemelten unsern landlütten uffem Gastal und von Weesen anfangind und sy by recht, deß sy begerend, helyben lassind, sölicher unser manung folgind und statt thüind.“ . . .

R. A. Schwyz; A. Gaster.

Das Siegel ist abgefallen.

Audere Acten können nicht verwendet werden.

556.

Rapperswyl. 1531, c. 2. Juli f.

Staatsarchiv Zürich: Tschud. Absch. Sammlung Bb. 6, Nr. 58.

a. I. Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, die vor Schultheiß, kleinen und großen Rätthen erschienen, erinnern an die letzte Handlung der III Orte; nun vernehmen sie I., daß etliche Personen dessen entgelten müssen, während „steif“ gestraft werde, was die von Zürich „antresse“; ihres Bedünkens werde hierin nicht mit der gleichen Schnur gemessen, wie es doch billig geschehen sollte; namentlich sei ihnen gemeldet worden, daß ein Unbekannter hier in der Kirche, als ein Prädicant aufgestellt worden, demselben öffentlich widersprochen, da er das hl. Sacrament vermöge der hl. Schrift gepriesen habe; es wundere sie nicht, daß darüber eine große Zwietracht entstanden; deßhalb fordern sie bestimmt, daß der Thäter bestraft werde. 2. Sie mögen der Stadt von Herzen wohl gönnen, daß Zürich ihr feilen und freien Kauf zugehen lasse, bitten aber zu bedenken, wie sie an sie (die Länder) gekommen, und was man laut des Vertragsbriefs einander schuldig sei, und begehren daher freien Kauf auch für sich, wogegen sie dies nach Vermögen erwidern und Leib und Gut zu der Stadt setzen wollen. 3. Ohne Zweifel werden die Rätthe wissen, was für Briefe und Siegel sie den Herren des Glaubens halb gegeben; wären dieselben vergessen, so verlangen sie, daß der Brief hier verhöret werde. 4. Was vor einiger Zeit die Nachbarn (aus den Höfen von Schwyz) gethan, sei nicht geschehen, um der Stadt einen Zusatz aufzudrängen, sondern zu ihrem Besten zc. II. Nach diesem Vortrag erhebt sich der Bote von Glarus, um anzuzeigen, daß er keinen andern Befehl habe als anzuhören und nicht weiter zu handeln, Späne aber gütlich beilegen zu helfen. III. Die Rätthe ertheilen nun folgende Antwort: 1. Sie

wollen redlich alles halten, was sie den IV Orten laut des Vertragsbriefs schuldig seien. 2. Des Prädicanten halb sei offen in der Kirche gemehrt worden, daß er Jedem Antwort schuldig sei, wenn er etwas predigte und lehrte, was er mit der hl. Schrift nicht bewähren könnte; dabei lasse man es bleiben; man habe jedoch dafür gesorgt, daß solches Widersprechen in der Kirche nicht mehr vorkommen solle. 3. Daß etliche Personen mehr gestraft werden als andere, sei nicht den drei Orten zu leid, sondern um des Friedens und der Ruhe willen geschehen, da man entschlossen sei, allen nachzufragen, die wider das in der Kirche gemachte Mehr zu handeln wagen; was bisher gestraft worden, sei zum Theil durch die ganze Gemeinde erkannt. 4. Die Wolf habe die Gemeinde gezwungen, (bei Zürich) um feilen Kauf zu bitten, den sie aber nur mit dem Beding erhalten habe, daß sie solchen nicht weiter gehen lasse. 5. Den eingelegten Brief glaube man gehalten zu haben, dergleichen den Vertragsbrief; man hoffe auch bei dem jüngsten Eide zu bleiben und nicht weiter verpflichtet zu werden, da die Gemeinde „dunkel“ (lauter?) vermeine, denselben eingegangen zu sein laut des Vertrags, der damals anders gedeutet worden als jetzt. 6. Das Unternehmen der Nachbarn betreffend bitte man die Herren, wenn sie gegen die Rapperswylers samt oder sonders etwelches Anliegen hätten, es schriftlich oder mündlich vorzubringen und nicht, wie es leztthin versucht worden; dann wolle man ihnen billig begegnen, wie es frommen Leuten gezieme. **II.** Da die Boten sich beklagen, daß ihnen „Gesellschaft“ abgeschlagen sei, so wird ihnen erwidert, es sei dies um der Ruhe willen geschehen, damit weder die Gemeinde noch einzelne Personen den Verdacht fassen können, als ob die Rätthe dem Mehr zuwider etwas handeln wollten.

Das Datum dieses Abschiedes fehlt, und die übrigen Acten geben keine völlig sicheren Anhaltspunkte; wir legen hier einige Berichte bei, die zur Ergänzung dienen können:

1) 1531, 2. Juli. Hans Zäckli zu Grüningen und Wolf Kröul zu Rütli an Burgermeister und heimliche Rätthe von Zürich. Von glaubwürdigen Leuten haben sie Bericht, daß heute die III Länder ihre Botschaft zu Rapperswyl gehabt und vor Rath (zu kommen) begehrt; nebenbei haben sie gegen einige Personen sich vernehmen lassen, sie hätten guten Bericht, daß die Toggenburger und Gasteler die Absicht hegten, Rapperswyl zu Händen Zürichs einzunehmen; das sei aber gewiß eine Erbidichtung wie viele andere, die sie Zürich zugelegt. Die Gasteler haben sich durch Seckelmeister Brändli von Schänis auch sofort bei den Rapperswylern verantwortet; ob es vor den Boten der III Orte auch geschehen, wisse man nicht. Es sei nach einem Pfaffen aus Uznach geschickt worden, der aber nicht gekommen, und ein von den Gutwilligen berufener sei „ohne Predigt“ weggewiesen.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

2) 1531, 4. Juli (St. Ulrichs Tag). Rapperswyl an Zürich. Anzeige daß die Gemeinde, dem Mehr zufolge, einen christlichen Prädicanten anzunehmen, den Meister Konrad Müdlein, weiland Prediger zu Wädenswyl, erbeten habe, der auch heute eine Predigt gehalten; da seine Lehre „der Welt“ angenehm und wohlgefällig und er schon früher zu Rapperswyl Seelsorger gewesen, so wünsche man ihn anzustellen und bitte nun Zürich, die Wädenswylers zu vermögen, daß sie ihn gehen lassen. . . . Schriftliche Antwort bei diesem Boten.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

3) 1531, 5. Juli. Hans Zäckli zu Grüningen an Burgermeister, oberste Meister und heimliche Rätthe in Zürich. Antwort: Gestern habe er heimlich nach Rapperswyl geschickt und erfahren, daß eher aus Uznach, wohin es von Winterthur her komme, den V Orten Proviant zukomme, als von Rapperswyl her; deshalb sei nun Befehl gegeben, niemand auf jener Straße weiter fahren zu lassen, bis (von den Fuhrleuten) genügender Bericht gethan werde. Der (Kammerer) von Wädenswyl habe gestern gepredigt, und zwar so, daß die Gutwilligen befriedigt seien. Des zu Marktfahrens halb sei in der Stille angeordnet, daß bei Tage nichts oder nur wenig in die Stadt geführt werden solle, was aber sogleich einer aus dem Amt dahin gemeldet und die Böswilligen gerne aufgefaßt haben, um die Andern unwillig zu machen; diese seien indeß bereit, die Angehörigen, die den V Orten etwas zuführen würden, zu strafen oder zur Bestrafung zu überweisen. Morgen wolle er selbst den Sachen genauer nachfragen. . . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

557.

Baden. 1531, 3. Juli f. (St. Ulrichs Abend f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absh. I. 2. f. 297. Staatsarchiv Zürich: Absh. Bb. 11, f. 116. Staatsarchiv Bern: Allg. Absh. DD. 876.

Gesandte: Zürich. (M. Jos von Ruosen.) Bern. Peter im Hag, Benner; (Jacob Wagner). Lucern. Hans Golber, Schultheiß; (Rudolf von Hünenberg). Uri. Mansuet zum Brunnen, Seckelmeister. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Ammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Seckelmeister. Zug. Ulrich Bachmann. Glarus. Bogt Bernhard Schießer. — C. N. N. fol. 38 a.

a. 1. Der Bogt zu Sargans, Gilg Tschudi von Glarus, legt den VII Orten Rechnung ab. Seine Einnahmen betragen 1503 Pfd. 6 Schl., die Ausgaben dagegen 2635 Pfd. 12 Schl.; demnach bleibt man ihm schuldig 1132 Pfd. 6 Schl. und hat ihm jedes der VII Orte zu vergüten 161 Pfd. 5 Schl. Heller. 2. Seine Ausgaben zeigen folgende Posten: Für 9 Hakenbüchsen 54 Kronen; für Pulver und Steine 50 Gl.; 120 Pfd. haben die Boten verzehrt, bevor ihm angezeigt worden, daß die Obrigkeiten die Zehrungskosten nicht mehr bezahlen; an einer Gemeinde zu Walenstadt sind verzehrt worden 193 Pfd.; ein anderes Mal haben die Boten verzehrt 96 Pfd.; für Bauten an der Landstraße 348 Pfd.; endlich die Erstellung eines neuen Urbars, welches sehr viel gekostet. 3. Dabei meldet er, wie viele Mühe er bei dem Straßenbau gehabt, und bemerkt, daß den früheren Bögten beim Bau des Schlosses für den Tag 1 dicke Plapart gegeben worden. 4. Heimzubringen, wie und wann man ihn bezahlen wolle, da er auf baldige Bezahlung dringt, indem er dieses Geld den Wirthen schuldig sei. **b.** Auf sein Begehren, daß man zur Untersuchung des neuen Urbars (etliche) Boten hinauf verordnen wolle, wird ihm befohlen, an Zürich und Schwyz schriftliche Anzeige zu machen, sobald das Urbar vollendet sei; jene zwei Orte sollen dann vollmächtige Boten schicken, die im Namen aller die Untersuchung vorzunehmen und sich mit dem Abt zu Pfäfers, dem Bogt und den Landleuten zu verständigen haben. **c.** Die Chorherren der Stift Zurzach bitten abermals, man möchte, dem noch nicht vollzogenen Abschied gemäß, sie nach Billigkeit aussteuern, damit sie ihren leiblichen Unterhalt hätten. Weil aber die Boten hierüber keine Befehle haben, so wird beschloffen, die Sache heimzubringen, in der Meinung, daß beförderlich ein Tag angefezt, und diese Chorherren wie auch andere Geistliche ausgesteuert und ihre Aemter besetzt werden sollen. Um aber diese armen Herren einstweilen mit Nahrung zu versorgen, soll der Schaffner in Zurzach jedem wöchentlich einen Mütt Kernen verabfolgen. **d.** Zürich stellt den Antrag, daß in Betreff der Kernenzinse, welche nicht Grund- und Bodenzinse sind, eine Aenderung gemacht und Geld dafür genommen werde, wie einige Dörfer der Grafschaft Baden diese Ordnung bereits angenommen haben. Da jedoch die Spende zu Baden und einige Privatpersonen begehren, daß man ihnen Brief und Siegel halte, so wird beschloffen, dieses heimzubringen, um sich zu berathen, wie man eine gemeinsame Aenderung mit solchen Kernenzinsen, die für Geld erkauft sind, einführen wolle. **e.** Heimzubringen das Gesuch einer Botschaft von Döttingen um Unterstützung, indem ihnen siebenzehn Häuser abgebrannt sind. **f.** Rechnungsablage der Bögte: Es wurden jedem Ort verabfolgt: von dem Stadthof zu Baden 3 Gl. 2 Bk. (der Gl. zu 16 Bk.); vom Schinderhof zu Baden 15 Kronen; von der Geleitsbüchse zu Baden 27 Kronen, 1 Gl. rhein., 7 gute dicke Plaparte und 6 Gl. (zu 16 Bk.); aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 11 Pfd. 19 Schl. Heller; aus der Ge-

leitsbüchse zu Klingnau 1 Pfd. Hlr.; aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 15 Schl.; aus der Geleitsbüchse zu Coblenz 2 Pfd. 3 Schl. Hlr.; aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 3 Pfd. 5 Schl. Hlr.; von dem Vogt in den Freien Kemtern 65 Pfd. Hlr.*). **g.** Da Meinrad Egloff von Boswyl die Messe als legerlich gescholten, weswegen der Vogt ihn schon zum zweiten Mal beim Eide vor die Boten geladen, hat Zürich demselben geschrieben, er solle ihn ruhig und unangefochten lassen, indem er mit jener Aeußerung nicht gefrevelt habe. Heimzubringen, indem man der Ansicht ist, gemäß dem Landfrieden dürfe Keiner des Andern Glauben schelten.

Im Zürcher Exemplar fehlt **g**; das Berner hat nur **e—e** und einen Theil von **f**.

558.

Basstall. 1531, 4. Juli (Dienstag St. Ulrichs Tag).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 18. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard. Sammlung, T. III.
Staatsarchiv Zürich: Instruktionen, III. a, 35, 36. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Correspondenzen.

Gesandte: Zürich. Georg Göldli, des Raths. Bern. Sebastian von Dießbach, alt-Schultheiß. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Jacob Steffan, des Raths. Schwyz. — Unterwalden. — Zug. — Freiburg. — Schaffhausen. Ulrich Fulaeh; Heinrich Schwarz). — Biel. — Mühlhausen.

In dem Span zwischen Basel und Solothurn, der aus ungleicher Deutung einer früher von den Parteien getroffenen Uebereinkunft erwachsen ist, indem Solothurn zu Gempnen ein Hochgericht aufgerichtet, Basel dasselbe niedergehauen, Solothurn darauf der Stadt Panner nach Basstall geschickt, und Basel sich zur Gegenwehr gerüstet hat, wird nach Verhörung beider Theile, nachdem man sich ihrer gemächtigt, der folgende gültliche Vertrag gemacht: 1. Des Friedens wegen haben die Vermittler aus eigener Macht das Hochgericht an dem Orte, wo es gestanden, wieder hergestellt, jedoch beiden Parteien an ihren Rechten ohne Schaden, bis gültlich oder rechtlich entschieden ist, wem es zugehöre. 2. Bei dem zwischen beiden Städten abgeredeten „Anlaß“ betreffend die gültliche oder rechtliche Ausmittlung der streitigen Marchen soll es bleiben und deßhalb beförderlich ein Tag in Viefstal**) von den Zugesezten der beiden Städte und drei Abgeordneten von Bern gehalten und in der Sache gehandelt werden. 3. Da Basel die Oberherrlichkeit zu Dorneck anspricht, was diesen Span zumeist verursacht hat, so ist abgeredet, es sollen die sieben genannten Personen als Schiedleute versuchen, diese Streitfrage durch gültliche Mittel zu erledigen; wenn aber solche unfruchtbar wären, so soll der Handel an vier Zugesezte aus den Rätthen der beiden Städte gewiesen und durch diese einhellig oder mit der Mehrheit entschieden werden; würden sie jedoch gleich zerfallen, so hätten sie einen Obmann aus irgend einem (andern) Ort der Eidgenossenschaft zu erwählen, bei dessen Entscheid es dann bleiben müßte; falls sie aber des Obmanns halb sich nicht vereinigen könnten, so käme der Handel an Bern, Lucern und Glarus, die je einen

*) Einen der fehlenden Posten fügt im Berner Abschied eine unbekannte Hand bei: Von Dießenhofen 7 Kronen an Gold. Als Summe in Berner Währung ist ausgerechnet 188 Pfd. 4 Pfg.

**) In dem Solothurner Original ist für das Datum eine Zeile leer gelassen; es wurde später Sonntag 16. Juli festgesetzt.

Rathsboten dazu verordnen und mit den Sätzen der Parteien denselben nochmals verhören und gemeinsam oder mit dem Mehr ein endgültiges Urtheil sprechen müßten, zu welchem Zwecke „sie“ (die Boten, oder eher die vier Zugesezten, oder Alle?) von den Obern ihrer Eide und Pflichten zu entlassen wären, jedoch den Parteien an ihren Bünden ohne Schaden. Und damit die Sache gefördert werde, sollen die vier Landleute (von den Parteien) und die drei Rätthe von Bern, die zu der Bestimmung der Marchen verordnet sind, im Fall der Erfolglosigkeit gütlicher Handlung, Gewalt haben, „hiezü“ (zu rechtllichem Verfahren?) einen Tag anzusetzen. 4. Da die von Büren einen Stein (eigenmächtig) ausgegraben, so soll derselbe wieder an seine Stelle gebracht, und wo sonst in der letzten Zeit Steine weggenommen oder in die Bäume „Lachen“ gehauen worden, sollen jene wieder eingesetzt, diese aber „ausgehauen“ werden, jedoch mit Vorbehalt beidseitiger Rechte. 5. Bei diesem Abschied und Spruch sollen beide Parteien bleiben und demselben genughun. — Zu dessen Bekräftigung wird er ihnen unter den Siegeln der (hier genannten) Boten von Zürich, Bern, Lucern und Uri gleichlautend zugefertigt.

Einen Abdruck hat Bullinger, III. 23—25.

Wir legen noch einige ergänzende Acten bei:

1) 1531, (1. Juli), 9 U. Vormittags, Solothurn. Ulrich Junf an Zürich (Gesandtschaftsbericht). „Fromm zc. zc. Als ich am Frytag zabit (30. Juni) gen Solothurn komen bin, hab ich unser Eidgnossen von Bern mit vj botten, Friburg iii, und Biel zwen botten da funden, und nach langer handlung und bitt, von uns vor rät und burgeren bescheiden, habent wir doch nütit anders funden, denn daß si uf hüt Sambstag zuo mittag mit ir paner ufbrechen und denselben tag bis gen Balstal züchen, doch morndes alda bis zuo imbis verharren; mögint wir dann etwas guots schaffen, sy(g) wol (und) quot; denn susster syent sy entlich des willes, das hochgricht widerumb ufzerichten und luogen, ob inen etwar üzit darum thuon well. Uf sölichs hand wir sy wyter gebetten, diewil der weg von Balstall bis gen Basel wyt, ruch und fast bös, sye unser beger, (daß sy) allda zuo Balstall verharren, unzit wir by unsern Eidgnossen von Basel ouch handlen mögint, was zuo frid und einkeit dienen mög; desgliehen ir treffliche volmächtige botschaft gen Tornach legen, damit wir als schidlit mögint in der yl von der einen party zuo der andren ryten und (nit?) allmal (durch) das unwegsam pürg riten müessint; hand sy geantwurt, sy wellint also wie oblut zuo Balstall verharren und kein botschaft gen Tornach legen. Sind also mins tunkens nit ingedenk, wie ir, min herren, und Bern inen so dick wilfart hand zc. Also ryten wir in yl gen Basel. Nu bin ich allein, weiß ouch nit, ob meister Steiner zuo Basel ist oder nit. Harum wellent mir, so es üch gefallen well, etwaren zuoschicken oder ander, so geschickter zum friden ze reden sind denn ich, in disen schweren handel ordnen; dann ir wüßent, ich bin on ein instruction abgeferset, weiß nit, was jederman zuozesagen ald abzeshlachen ist ald nit“ . . .

St. A. Zürich: A. Solothurn.

2) 1531, 2. Juli, 2 U. Nachmittags, Basel. Jörg Göldli, Hans Bleuler, Ulrich Junf und Hans Steiner an Zürich (Gesandtschaftsbericht). „Frommen zc. zc. Als ir dann meister Wolrich Funken uf Solenturn verordnet hand, sind ir siner handlung, ouch der tat, so (da) gehandlot ist, gnuog bericht. Demnach, als ir mich, Hans Steiner, gan Basel geschickt hand, hab ich zuo einem burgermeister wellen und für Rat begeren; ist mir vor anzeigt, wie der handel stande. Also uf Fritag um fünfe (30. Juni) bin ich für die verordneten Rät komen und min befehl anzeigt, und witer, so der handel also stande, wellen si mir raten, wie ich der sach witer thuon sölle. Uf sölichs ir anzeigen (antwort, gewesen) ist, daß ich zuo minen mitherrn sölte riten gan Solenturn, da werd ich unser Eidgnossen von Bern ouch finden; denen mög ich wol anzeigen, weß unser Eidgnossen von Basel gesinnet syen; mög das recht nüt helfen, so helpsi aber die tat. Also bin ich gan Solenturn geritten, sind si mir entgegenkomen; hab ich inen die meinung unser(er) Eidgnossen (v. B.) angezeigt. Also sind wir wider gan Basel geritten und für den großen Rat komen und beget, daß si uns wellen güetenklich vertrauen, durch mittelweg zuo handlen, damit die embörung zuo rugg gestellt werde und ir uszug vermitteln belibe, doch quoter hoffnung, dz sölichs inen an iren briesen und gerechtigkeiten keinen schaden sölle bringen. Das hand si uns

verwilgot, und als das geschach, was es elfi; (do) kamen juncker Jörg Göldli und m. Blüwler, und demnach hand uns unser Eidgnossen von Bern ir befehl witer anzeigt, daß si gewalt habind, beiden teilen heruszuofragen, so ein party nit güetentlich wellt lassen handlen, söllend si (die botten?) ein recht erfordren, dann si je nit wellen, daß si ühtit tätlichs mit einander ansachen, und so das recht nit welt verfahren, daß dann der abschlächer des rechten mit der hand darzuo gewisen von inen sölle werden. Und wie wir dann j. Jörgen und m. Blüwler frag(t)en, sag(t)end si, dz si kein gewalt haben, besunder deß warten syen. Darum mögen ir rätig werden, ob wir mit unsern Eidgnossen von Bern söllen mit sölicher antwurt (fürfaren?) oder (mit) anderer antwurt begegnen, und was üch gefallt, mögen ir uns ilents berichten, in hofnung, so wir mit inen einmündig sind, wir wellend die sach zuo guotem end bringen; dann unser Eidgnossen von Bern hand nit gefallens an unser Eidgnossen von Solenturn handlung, und wie unser Eidgnossen von Basel hand wellen ussin, hand wir si doch stillgestellt, doch daß ir widerpart auch stillstande“ . . . Nachschrift: „Si werden uf morn früe witer den großen Rat han und uns uf unser mittel fürschlåg antwurt gen, und ist meister Zunft wider in der von Solenturn läger und die selbigen mit sampt andern von uns gesandten ufzuohalten, unzit wir zuo Basel mit antwurt abgefertiget werden der mittlen halb.“

St. A. Zürich: A. Solothurn.

3) 1531, 3. Juli, 10 U. Vormittags, (Basel). Die Boten von Bern an ihre Obern. Heute früh haben die Basler angezeigt, daß die Solothurner gestern über den Weibelberg mit Geschütz und einem Schützenfähnchen bis Thierstein gekommen, obwohl sie verheißen hätten, gestern noch zuzuwarten; darum wolle nun Basel auf die vorgeschlagenen Mittel nicht antworten und Gewalt mit Gewalt vertreiben zc. Auf das Begehren, daß es seine Forderungen eröffne, sei erwidert worden, es könne nicht zugeben, daß man (etwas) aufrichte, da sonst die Vermuthung entstände, es habe nicht Recht gehabt. Wäre der Aufbruch der Solothurner nicht geschehen, so würde man viel erreicht haben. Darauf habe man kraft der Bünde und Burgrechte zum Stillsitzen gemahnt und dabei versprochen, die Gegner auch zum Stillstand anzuhalten, und falls sie das Hochgericht mit Gewalt wieder herstellten, müßte dasselbe mit der Hülfe von Bern auf Recht hin abgethan werden. Nach Prüfung des Bundes haben dann die Basler willfahrt mit der Bedingung, daß die Solothurner auch stille blieben, und daß sie überhaupt nicht verkürzt werden sollten. Man reite nun eilends nach Dornach oder Seewen, um diesen Zusagen gemäß mit den Solothurnern zu handeln, zc. zc.

St. A. Bern: A. Ruffetrieg.

4) „Abscheide zuo Balstall von des uszuges, auch des galgens halb zuo Gempen, Anno zc. xxxj.“

1. Gesandte von Zürich, Bern, Lucern, Zug und Schaffhausen, von jedem Orte einer, tragen den Räten und Burgern vor, wie sie die Basler bewogen haben stillzustehen, wiewohl es dieselben schimpflich dünke, (doch unter der Bedingung daß) Solothurn auch stillstehe; daran wird die Bitte geknüpft, daß in Betracht der großen Kosten das Volk zurückgezogen und der Handel auf Bern zu gütlichem oder rechtlichem Spruch „veranlaßt“ werde, da ein guter Entscheid zu hoffen sei.

2. Die Räte finden aber, daß dieses Anbringen nicht genüge, und erklären sich entschlossen, wenn nichts anderes vorgeschlagen würde, das Niedergeworfene mit Gewalt wieder aufzurichten; dem „Anlaß“ wollen sie nachkommen; derselbe berühre aber nicht die (Frage über) die hohen Gerichte und den gegenwärtigen Span.

3. Nachdem die Gesandten Bedenkzeit genommen, äußern sie ihr Bedauern über den Fall, zu bedenken gebend, daß Basel sich nicht minder beklage als Solothurn, da dieses den Galgen während des hängenden Rechtens aufgerichtet, einen Markstein ausgegraben und eine Hecke zerhauen habe. Als Mittel wird vorgeschlagen, daß man auf den Platz der alten March einen Stein lege, das Hochgericht zwar nicht aufrichte, aber an Ort und Stelle liegen lasse, die Hecke wieder herstelle und dann das Recht walten lasse.

4. Darauf antworten die Räte: Der Stein sei nicht auf ihren Befehl, sondern ohne ihr und des Vogtes Wissen durch die Bauern beim Reuten beseitigt worden, und deshalb dem Vogt befohlen, sie dafür zu strafen. Dagegen sei das Hochgericht absichtlich und mit Gewalt entfernt, und der Wildhag dem Anlaß zuwider gemacht worden, und darum habe man ihn wegthun lassen, jedoch „auf Verkündung“; den Galgen wolle man aufgerichtet sehen, bevor man aus dem Felde ziehe; wenn („bis“) das geschehe, möge man leiden, daß der Stein auf die

Grube komme oder eingefetzt werde. In den Händeln, für die ein Anlaß beredet sei, wolle man diesen halten; aber in Betreff der Gerichte biete man Recht laut der Bünde, wenn Basel nicht abstehe.

5. Hiernach eröffnen die Schiedleute folgende Mittel: Sie wollen, jedermanns Rechten ohne Schaden, das Hochgericht in ihrem Namen aufrichten, mit den Zeichen von drei oder vier Orten; sodann solle beförderlich die Untersuchung der Marchen beginnen, damit man sähe, in wessen Gebiet das Hochgericht stehe; wem es dann zugehörte, den würde man dabei bleiben lassen. Der Hochgerichte halb sollte, sofern die zwei Städte sich nicht gütlich vertragen, den Schiedleuten anvertraut werden, das zu gebrauchende Recht zu bestimmen.

6. *) Hierüber haben (die Rätthe sich nochmals berathen und dann erklärt), sie lassen den Galgen herstellen, wie es vorgeschlagen sei, begehren aber, daß keine (andern) Zeichen darauf gesetzt werden; dergleichen nehmen sie die Meinung betreffend die Marchen an; der Hochgerichte wegen bieten sie aber Recht nach den Bünden und wollen sich zu keinem andern weisen lassen.

7. Die Schiedleute nehmen darüber wieder Bedenkzeit. Nachdem auch Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden angekommen, haben alle gemeinsam gebeten, bei dem vorigen Vorschlag zu bleiben, nur mit der Aenderung, daß keine Schilde „dargethan“ würden; sie hoffen übrigens, daß sie den Handel gütlich schlichten können; im andern Fall wollen sie Solothurn nicht zu einem unbilligen Rechten nöthigen oder von den Bünden drängen.

8. Die Rätthe erwidern, sie mögen die Gütlichkeit wohl leiden, wollen aber, wenn diese fruchtlos wäre, bei den geschwornen Bünden bleiben und jetzt die Sache dem großen Rath sowie den Rottmeistern vortragen, und hernach weitere Antwort geben.

9. Unterdessen haben die Rätthe erfahren, daß die Zürcher (mit einem Fähnchen) ausgezogen; als sie den Boten von Zürich das vorgehalten, haben diese eine ihnen zugekommene Missive gezeigt, worin ihre Herren erklären, daß sie auf die Klage deren von Basel (das Original hat irrig Zürich), wie Solothurn das Recht laut des Anlasses nicht annehme, 1000 Mann abgefertigt, um dem Theile beizustehen, der sich mit dem Rechten begnüge. Darüber wird nun den Boten von Zürich ernstlich zu verstehen gegeben, man hätte nicht erwartet, daß sie so hinterücks den Rätthen handeln würden; „dann min herren mit guoten worten ufzeshalten und darzwischen uszezüchen sye schwer“. Man erbiete sich ja, um die Hauptfrage, der hohen Obrigkeit halb, laut der Bünde das Recht zu brauchen. Die Boten erwidern, der Auszug sei „in mittlens wys“ geschehen, zc.

10. Nach dem Imbiß ist den versammelten Rätthen und Burgern, Ammännern und Rottmeistern der ganze Handel vorgelegt und darauf die folgende Antwort beschlossen worden: 1) Den Schiedleuten wird bewilligt, das Hochgericht in ihrem Namen und mit ihren Schilden aufzurichten, jedoch mit Vorbehalt aller Rechte. 2) Der Anlaß wegen der Marchen ist bestätigt. 3) Wenn sich die Parteien wegen der hohen Herrlichkeit in der Herrschaft Dorneck bis zur Birs nicht gütlich vergleichen können, wolle man bei dem Bundbrief bleiben.**)

11. Die Schiedleute nehmen dies an und erläutern § 2 durch den Vorschlag, gemäß dem Anlaß zuerst durch die sieben Männer gütlich handeln zu lassen, im Fall der Erfolglosigkeit von jedem Orte zwei Zugesezte zu wählen und wenn diese zerfielen, einen Obmann aus einem beliebigen Orte zu ernennen und dann einen Mann von Bern, einen von Lucern und einen von Glarus aus den Rätthen beizuziehen; was dann diese mit Zugesezten erkennen würden, müßte, den Bünden jedoch ohne Schaden, bestehen bleiben.

12. Diese Meinung haben die Rätthe, Burger und Rottmeister angenommen, um größeren Schaden zu vermeiden, indem sie die ohnehin gefährliche Lage betrachten, da Zürich bereits aufgebrochen, andere Orte (hinwider) das auch thun möchten, und Bern erklärt, es würde den V Orten keinen Durchpaß gestatten; wobei man freilich bedauert, daß die Schiedleute, die Sache „an ein Wort gesetzt“, sich Solothurns gemächtigt haben und es so von Bünden und besiegelten Briefen drängen wollen; doch sollen die (fremden?) Schilde beseitigt und

*) Im Original scheint hier eine Zeile, doch nur unerheblichen Inhalts, ausgefallen zu sein.

**) Das Original sagt sinnlos: „können min herren by dem punde brief und sigel mit kommen.“ Der Sinn ergibt sich aus den frühern Erklärungen.

über den Handel ein Brief errichtet werden, mit dem einzuverleibenden Vorbehalte, daß es den Bünden nichts schaden solle. Der Marchstein, den die von Büren ausgegraben, soll allen Rechten unvorgefährlich wieder eingesetzt und andere Lachen, die etwa bezeichnet worden wären, vernichtet, die Schilde nicht an das Hochgericht gehängt, und nach Aufstellung des letztern ein Tag für die Besammlung der sieben Mann, behufs eines Untergangs, bestimmt werden.

R. A. Solothurn: Absch. Bd. 18.

5) 1531, 4. Juli („Dienstags“), 6 U. Nachmittags, (Balstall). Die Boten von Schaffhausen (J. Ulrich Fulach, Heinrich Schwarz) an ihre Oberrn. 1. Bericht über ihre Sendung (Reise über Narau nach Liestal, dann Balstall, Sonntag früh von Baden weg, bis Montag Abends). . . 2. „Zinstag früe vor tag sieng man an handeln mit unsern Eidgnossen von Solotorn („solter“), und kam(en) darzuo unser Eidgnossen von Luzern, ouch die von Zug warend ouch am abend komen, und morgens, do man in der handlung was, komend unser Eidgnossen von Uri, Schwiz, Underwalden, hand ouch mit sampt allen unsern Eidgnossen helsen handeln und nach aller lengi Zinstag früe bim liecht angfangen und das den ganzen tag triben mit großer müeg, und nach vil und mancherlei mittel und weg ist doch zuoletzt das erfunden“ . . . (folgt ein Auszug). Morgen früh sollen nun die Solothurner heimziehen; dann werden die Boten nach Basel reiten, um dort auch zu handeln, zc. — (Von gleicher Hand ist eine Copie des vollständigen Abschieds gefertigt und beigelegt.)

R. A. Schaffhausen: Corresp.

Mehrere andere Actenstücke betreffend diesen „Galgenkrieg“ müssen übergangen werden; zu vergleichen sind Nr. 559 und 561.

559.

Basel. 1531, 6. Juli.

Mantonsarchiv Basel: Missiven.

Verhandlung mit den Schiedorten betreffend den Zwist mit Solothurn.

Ein Abschied oder ein ähnlicher Aufsatz ist uns nicht bekannt; das Nöthige liegt aber in einer Missive von obigem Datum, worin der Rath von Basel dem Vogt zu Farnsburg, Henman Offenburg, über diese Verhandlung Bericht gibt. Dieselbe resumirt den Abschied von Balstall und führt dann die Erzählung fort:

1. Auf das Begehren der eidgenössischen Boten, daß man diesen Abschied auch annehme, habe sich der Rath mit den Sechsern zum dritten Mal einhellig entschlossen, bei dem am Montag gefaßten Beschlusse zu beharren, daß man (am bewußten Orte) schlechterdings kein Hochgericht dulden wolle, es wäre denn zuvor rechtsförmlich erwiesen, daß Solothurn befugt sei, eines dahin zu setzen; sonst bleibe man bei dem „Anlaß“ und könne sich deshalb nicht zur Annahme jenes Abschieds verstehen, und ermahne die Eidgenossen bei den Bünden, die Stadt bei ihren Rechten zu handhaben. 2. Darauf haben die Gesandten erwidert, sie hätten den Abschied in bester Meinung vereinbart, denselben besiegelt den Solothurnern übergeben und sie dann vermocht, aus dem Felde zu ziehen; das lasse sich nicht mehr ändern; sie, die Gesandten, wollen die gefallene Antwort heimbringen, ermahnten aber Basel bei den Bünden, mit Solothurn Frieden zu halten. 3. Man habe geantwortet, da die Eidgenossen das Hochgericht wieder aufrichten wollen, so müsse man das eben geschehen und der Gewalt ihren Lauf lassen; man werde es nicht beseitigen, hätte aber etwas anderes erwartet und wolle keinen Tag mehr besuchen, bevor dieser Span gütlich oder rechtlich erledigt sei. 4. Es soll nun der Vogt den Unterthanen bei dem Eide gebieten, mit den Solothurnern friedlich zu verkehren und das Hochgericht, wenn es wieder hergestellt, stehen zu lassen, da es jetzt in der zwölff Orte Namen errichtet werde.

560.

Bern. 1531, 7. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 113, 114.

I. 1. Boten von Freiburg äußern Bedauern über muthwillige Vorgänge in Grandson und Orbe. Farel mehre in Grandson, was ihm nicht zustehe, da er nichts zu regieren habe; würde das nicht abgestellt, so müßten ihre Herren sich weiter entschließen. 2. Eine Botschaft von Orbe zeigt an, wie Holard „die Götzen gestürmt“ habe.

II. 1. Dem Vogt in Echallens wird befohlen, den Holard und seine Helfer zwei Tage und Nächte bei Wasser und Brot gefangen zu halten; zudem soll er erfragen, wer ihn das geheißt, da es nicht ermehrt worden ist. 2. Farel soll nur predigen; wenn er glaubt, an einem Ort so viel gewirkt („erbuwen“) zu haben, daß das Mehr (für ihn) entscheiden möchte, soll er das anzeigen, damit beide Städte Botschaften schicken können, sofern es ihnen gefällt; (denn) den einzelnen Kirchspielen ist gestattet, von sich aus die Abstimmung zu beschließen, ohne daß es ihnen jemand wehren soll, gemäß dem Landfrieden. 3. In dem Barfüßerkloster zu Grandson soll gar nicht gepredigt werden.

Ueber die besprochenen Vorfälle geben etliche Missiven Bericht; doch ist das erhaltene Material keineswegs vollständig. Wir haben den Raum dieses Werkes für andere Angelegenheiten zu sparen und müssen auf die später folgende Actensammlung verweisen.

561.

Solothurn. 1531, 8. Juli (Samstag nach Ulrici).

Staatsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 20, p. 342, 343.

I. Gesandte von Bern, Freiburg und Biel, die zu Basel gewesen, zeigen an, was sie des Hochgerichts wegen in Basel gefunden, daß sie nämlich das Hochgericht selbst müssen aufrichten lassen, wofür sie noch keine Zimmerleute bekommen haben; aber heute werde das Holz gehauen und bis Montag durch den Vogt zu Bipp im Namen der Schiedleute aufgerichtet; doch solle keine Partei dasselbe brauchen. Nun sei nothwendig, einen nahen Tag zu bestimmen, um beide Parteien zu verhören; auch sollten der ausgegrabene Stein und die zerhauenen Wildhäge wieder hergestellt werden, dem Abschied gemäß; die „Anwälte“ bitten, ihr Verdict zu genehmigen zc. II. Darauf wird erwidert, die Steine, den Wildhag, die in „den Baum“ gehauenen Lachen (Marchzeichen) sollten (wirklich) von den Schiedleuten hergestellt werden, nicht von Angehörigen; einen Tag werde man besuchen und den Vergleich halten. Die (gehabte Mühe zc.) wird gelassen verdankt.

1531, 7. Juli (Freitag nach Ulrici), Solothurn. 1. Genehmigung des zu Balstall abgeredeten Vergleichs. 2. An Zürich, Bern und Freiburg ist noch zu schreiben, man werde mit Unrecht beschuldigt, von dem Anlaß abgefallen zu sein; besonders Freiburg ist die ertheilte Zusage zu verdanken. 3. Auf dem Tage zu Bremgarten sollen (nochmals) die diesseitigen Beschwerden eröffnet werden.

Rathsb. 20, p. 334.

562.

Schwyz. 1531, 8. Juli (Auf Kiliani).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Tag der V Orte, nebst Wallis.

a. Derselbe ist angefezt wegen der bedrohlichen Umstände und des Kriegshandels, indem Schwyz eine Mahnung erlassen hat. Zuerst wird nun eine Botschaft der Walliser angehört, die eröffnet, daß der Bischof an den Herzog von Savoyen die Frage gestellt habe, was man von ihm erwarten dürfte, wenn die V Orte („wir“) des Glaubens wegen in einen Krieg verwickelt würden; daß aber derselbe geantwortet, er müßte befürchten, durch eine Parteinahme den Krieg auf sich zu laden, indem er auch mit Bern und dessen Verwandten in Bündniß stehe, weshalb er zu wissen beehrte, wie die V Orte in solchem Falle helfen wollten. Heimzubringen. **b.** Die Herren von Schwyz geben weitläufig Bericht, wie die von Weesen und Gaster an ihnen eidbrüchig geworden und den feilen Kauf versagen gleich wie Zürich, und wie sie deshalb nicht bloß nach Glarus, sondern auch nach Weesen und Gaster geschrieben. Auf ihr Gesuch um Rath hat man beschlossen, die Sache auf den folgenden Tag in Bremgarten zu schieben, wo man dann sehen werde, was an den Widerwärtigen zu befinden sei. 2. Damit will Schwyz sich nicht zufrieden geben und beehrt, daß die Boten bis morgen bleiben, damit der Rath seine Meinung vollständig darlegen könne; wegen Mangel an Vollmacht hat man aber nicht eingewilligt und den Herren von Schwyz anheimgestellt, was sie weiter thun wollen. 3. Da Glarus die vier Orte schriftlich ersucht, die von Schwyz bei den Bündnen zu mahnen, nichts Feindseliges gegen die Seinigen im Gaster anzufangen, sondern sich mit dem vorgeschlagenen Recht zu begnügen, so wird geantwortet, man könne Schwyz von seinem Vorhaben nicht abbringen; vielmehr werde man dessen Mahnungen vermuthlich („villicht“) nachkommen; denn die Zumuthung, „in ein verpfändetes Recht zu stehen“, sei unerträglich; deshalb werde Glarus freundlich ersucht, die von Weesen und Gaster dahin zu vermögen, daß sie den Paß wieder öffnen, 2c. **c.** Dieser Tag war vorzüglich für eine Berathung bestimmt, wie man den Krieg an Hand nehmen wolle; das wird jetzt aber bis auf den Tag in Bremgarten verschoben. Den dorthin verordneten Boten ist indessen befohlen, diese Absicht nicht zu verrathen („den handel in still behalten“) und was ihnen begegne, heimzuschreiben, damit man in der Eile einen Rathschlag fassen und die Sache nach Umständen ausführen könne. Jene Boten sollen auch Vollmacht haben, die Walliser herzubeschreiben. **d.** Auf den Anzug, wie man sich gegen den Herzog von Mailand verhalten wolle, damit er die Zufuhr von Lebensmitteln nicht sperre, und wie man sich über die Anklagen der Gegenpartei bei ihm rechtfertigen könnte, wird eine deshalb aufgesetzte Instruction verhört und (genehmigt), und der Seckelmeister von Schwyz nebst dem Schreiber a Pro („Ambro“) mit einem Creditiv an ihn abgefertigt. **e.** Heimzubringen, warum auch der Schreiber (Balthasar) Stapfer (von Schwyz) auf den Tag zu Bremgarten verordnet ist. **f.** Damit das Schloß in Luggaris nicht in fremde Gewalt („usser unseren handen“) komme, wird Uri beauftragt, geeignete Maßregeln zu treffen. **g.** „Als dann wyter anzogen ist von wegen des feilen koufs abstridung das begegnen über Rhyn har, als denen so uns abgeschlagen, auch abschlagen verhelfen, ist vormalen von unseren getrüwen lieben Eidgenossen zuo Luzern vollendet, des man wol zuofriden und daby beliben, wie ir wyter wüßt.“

Zu **a.** Einige hieher gehörige Acten müssen übergangen werden.

563.

Glarus (Schwanden). 1531, 9. Juli.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg.

„Antwort eins statthalters und gemeiner Landlütten zuo Glarus dem frommen zc. Meister (Rudolf) Stoll von Zürich geben uff Sonntag den 9 tag Hwmonat Anno zc. xxxj.“

I. 1. Der Bote von Zürich dankt, nach vielen freundlichen dienstbaren Erbietungen, wie es sich unter guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen geziemt, mit eindringlichen Worten für die vorige Antwort, des Inhalts, daß Glarus Leib und Gut zu Zürich setzen würde, wenn jemand daselbe von dem wahren göttlichen Wort, den Bünden und dem Landfrieden drängen wollte, und gibt die Zusage, daß Zürich hinwider in gleichem Fall zu solcher Hülfe geneigt sei; alles mit lieblichen und geschickten Worten, wie die Landleute sie gehört haben. 2. Sodann zeigt er an, wie die Landleute von Weesen und von Gaster den Eidgenossen von Schwyz die Pässe gesperrt, Proviand und feilen Kauf abgeschlagen, wozu sie nach Inhalt des Landfriedens Fug und Recht zu haben glauben; wie aber die von Schwyz drohen, den Paß mit Gewalt zu öffnen, wenn er ihnen nicht aufgethan werde, wogegen jene ihnen Recht geboten in der Meinung, daß sie es billig entgelten müssen, sofern sie nicht dem Landfrieden gemäß gehandelt hätten, jedoch mit Recht und nicht mit Gewalt davon gedrängt werden sollen, weßhalb sie*) Glarus freundlich und dringend gebeten haben, sie beim Recht zu schirmen.

II. Auf den 1. Artikel, betreffend die Zusage des göttlichen Wortes wegen, gibt man dem Boten von Zürich die gleiche Antwort wie an der letzten Landsgemeinde und läßt es dabei bleiben, mit dem freundlichen Begehren und Ermahnen, dieselbe im Besten aufzunehmen, da man ihr treulich nachkommen wolle. 2. Die von Weesen und Gaster belangend: Man habe von der letzten Landsgemeinde eine bevollmächtigte Botschaft zu denen von Schwyz geschickt und sie mit den freundlichsten Worten ersucht, gebeten und gemahnt, den guten Leuten deswegen, daß sie den Proviand abgeschlagen, das Recht zu gestatten und mit Gewalt nichts Unfreundliches gegen sie anzufangen, aber aus ihrem Bescheid nichts anderes ersehen, als daß sie auf ihrem Entschluß zu beharren vermeinen zc. Darauf habe man heute beschlossen, den Eidgenossen von Schwyz ernstlich zu schreiben**), daß sie wider das vielfältige Rechtbieten der genannten Landleute nichts Thätliches vorzunehmen sich unterstehen sollen, und sie dabei nochmals in Kraft der geschwornen Bünde zu mahnen, ruhig zu bleiben und das Recht zu erwarten; denn thäten sie solches nicht, so mögen sie wissen, daß man denselben Leib und Gut zugesagt habe, um sie gegen jedermann zu schützen, der sie wider das Recht und den Landfrieden mit Gewalt zwingen wollte, da man ihnen so viel laut des Pfandbrieses schuldig sei.

Zu II. 2. Wir legen dieses zufällig erhaltene Schreiben hier ein:

1531, 9. Juli. Statthalter und Landsgemeinde von Glarus an Schwyz. Erinnerung an die letzten Verhandlungen betreffend Weesen und Gaster, zc. „Und diewyl wir die sind, die niemands keins begerenden rechten

*) Nach Valentin Eschubi war eine Botschaft derselben anwesend.

**) Nach V. Eschubi erging dieser Beschluß nur mit einem Mehr von dreißig Händen.

vorsin noch abschlagen können, damit sich niemand's überall in solicher gestalt ze klagen hab, und sich die sachen mit recht und nit mit gewalt ustragint und zuo end komint, nach inhalt unser geschwornen pündten, und uf grund derselben langt nachmals an ouch als unser getruwen lieben alten Eidgnossen unser gar trungenlich fruntlich und ernstlich bitt und beger, ir wellint gestalt des handels gegen uweren und unsern landlütten grundtlich und trüwlich ansehen, bedenken und ernessen, (wie) uwer und unsern vordern dero loblicher gedächtnuß von jewelten har jederman zuo recht geholfen und daselbig nit veracht, und durch merer glimpf und fuog willen ouch einer antwurt in besserer form und gestalt dann beschehen entschließen und uweren und unsern landlütten von Wesen und uf dem Gastall eins rechten beständig syn und das recht in keinen weg abschlagen, desgliehen nicht unbillichs noch unfruntlichs über solichs rechtbott mit inen fürnemen noch handeln, des wir uns keins wegs gegen ouch versehent. Wo ir aber das tätend und underston wurdint, des wir in keinen weg nit verhoffint, also uf uweren fürnemen verharren wellind, so manen wir ouch nachmals in kraft und nach lut und sag unser ewig geschwornen pündten und by allem dem, so wir ouch ze manen haben, daß ir bemelten uweren und unsern landlütten eins rechten sygind und nicht unfruntlich noch unbillichs wie oft gemelbt wider ir rechtspott fürnemind, thuint noch handlint, allen handeln (handel) jeßmal stillstan und ruowen lassind und ouch rechtens vernüegen; dann niemand's dem andern rechtens vorsyn, sunder güetlichen erwarten (soll). Wo aber das nit syn möcht, über unser vilfältig pitt, ersuoehen und manen, des wir uns gänzlich in keinen weg nit versehent, können ir wol gedenken und ernessen, daß uns nit gebürt, die unsern also rechtlos ze lassen, so haben wir obgenannten uweren und unsern landlütten von Wesen und im Gastall luter nach vermög unserer pündten, landsfriden und verpfändsbrief sy by recht ze schützen, schirmen und handhaben und inen wider recht mit gewalt nütit unfruntlichs noch unbillichs von niemand's beschehen fürgenommen (sic) ze lassen und wer sy wider recht, wie obstat, triben oder trengen, inen vor solchen ze syn, lyb und guot zuogesagt; dann wir schlechtlich vermeinen, recht solle ein sürgang (haben) und von niemand's gehindert noch abgeschlagen werden, des wir uns in keinen weg zuo ouch . . . versehent, da wol zuo betrachten, (daß) uwer und unser lieben altvordern einandern vil und dick ze willen worden; mit angehenker pitt, ir wellind uns hierin ouch güetlichen willfaren. Das wellen wir umb ouch in solichen glichen und meren sachen allzit beschulden und zuo ewigen ziten nit vergeffen.“ . . .

R. H. Schwyz: H. Gaster.

564.

Bern. 1531, 10. und 11. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 126 ss., 128 ss., 132, 133.

I. 1. Die savoyischen Boten legen einen langen schriftlichen Vortrag ein, (der wesentlich die) Bundeserneuerung (behandelt). 2. Es wird ihnen von Rätthen und Burgern geantwortet, man beharre schlechtthin bei dem Abschied von St. Julien und den Urtheilen von Peterlingen. Ueber die zwei Artikel betreffend den Glauben und die Vorbehalte wolle man sich unterreden, um leidliche Mittel zu suchen, aber die Entscheidung gänzlich dem großen Rath überlassen.

II. 1. In Betreff des neuen Bündnisses wird unter Anderm bemerklich gemacht, daß dasselbe wenig nützte, wenn der Herzog sich nicht zu weiterer Hülfe verpflichten wollte. 2. Nachdem die Boten einige Bedenkzeit gehabt, erinnern sie, daß der Herzog (hinwider) im Umkreis der drei Bisthümer von Bern wenig Beistand zu erwarten hätte; in Kriegen des Glaubens wegen könnte er neutral sein und freundlich vermitteln, und wenn er damit nichts erreichte, unparteiisch bleiben. Von den Burgrechten sollte (Bern) nach Ablauf der bestimmten Zeit zurücktreten, zc. 3. Darauf erwidert man, an dem Abschied und dem Rechtshandel halte man fest, und

wenn (der Herzog dies nicht annehme), so wolle man von Anderem gar nicht mehr reden. 4. Die Boten schlagen vor, statt der Waat eine Summe Geldes zu verschreiben.

III. (11. Juli). 1. Auf die schriftlich eingelegte Antwort der Boten erwidert man, der Herzog möge nur dem Abschied nachleben, auf Klagen (der Genfer) Recht ergehen lassen und die Schuldigen strafen, so ver falle die Waat nicht; die Gesandten sollen sich einmal bestimmt erklären, ob sie ermächtigt seien, den Abschied und den Rechtshandel anzuerkennen; wenn das nicht zugesagt werde, so trete man nicht weiter ein; sonst wäre man zu guter Nachbarschaft geneigt *zc.* 2. Der große Rath beschließt hierauf abermals, bei dem Abschied und dem Rechtshandel zu bleiben und weder eine Aenderung noch einen Beibrief zuzulassen.

Es liegen fast durchweg nur halb ausgeführte Concepte vor. Zu bemerken ist, daß immer der Rath die Vorverhandlung führte, und ein Beschluß des großen Rathes nur da anzunehmen ist, wo er ausdrücklich ge nannt wird, also I. 2. und III. 2. Erst am 12. Juli scheint die Ausfertigung der Antwort besorgt worden zu sein, natürlich in französischer Sprache. — Am 13. Juli wurde der Bund mit Herzog Philibert vor dem großen Rath verlesen und der Stadtschreiber beauftragt, (entsprechende) Artikel zu entwerfen, am 14. „der neue Bund verhört und beschlossen“, und zwar von Rätthen und Burgern. — (Kurze Notizen im Rathsbuch, p. 141, 143).

565.

Bremgarten. 1531, 11. und 12., 25. und 26. Juli (Dienstag vor Margarethe f.).

Staatsarchiv Zürich: Absch. Bb. 11, f. 133. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. Abschiede DD. 383. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Rudolf Thumisen; Johannes Bleuler; Werner Beyel). Bern. (Zuerst Peter Stürler und Peter im Hag; später Hans Jacob von Wattenwyl und Jacob Wagner). Lucern. (Hans Golder?) Uri. — Schwyz. (Bogt „ab der Mur“; Bogt Gupfer). Unterwalden. — Zug. — Glarus. — Basel (abwesend). Freiburg. (Lorenz Brandenburger; Hans Lanther). Solothurn. (Benedict Mannsleib, Gemeinmann; Thomas Schmid, des Rathes). Schaffhausen. (ZM. Murbach). Appenzel. —

a. I. 1. Da die Botschaften des Königs, der andern Bundes- und Eidgenossen von den Schiedorten und des Thurgaus diesen Tag angelegt haben, um auf die entworfenen Artikel zwischen den Eidgenossen von Zürich und Bern samt ihren Mithaften und denen von den V Orten endliche Antwort zu erhalten, haben sie zum Anfang die V Orte freundlich ersucht, ihrer Herren und Obern Befehle über den letzten Abschied zu eröffnen und darin freundliche Antwort zu geben. Diese Anmuthung haben sie mit nachfolgender Erklärung erwidert:

a. Anfänglich den Schiedleuten samt und sonderlich nach Gebühr gedankt für die Kosten, Mühe und Arbeit, die sie ihretwegen erleiden, woraus man ihre treue freundliche Gesinnung und ihre ernstliche Begierde erkenne, die Eidgenossenschaft zu erhalten; mit dem Erbieten, solches um sie alle und jeden besonders, wo man es schuldig werde, mit guten unverrückten Treuen zu verdienen. b. Sodann hätten die Herren und Gemeinden der V Orte aus den Artikeln und dem Abschied ersehen, daß ihnen zugemessen werde, sie verbieten, die Wahrheit zu predigen, das alte und neue Testament zu lesen und sie um die Laster zu strafen, was sie alle zum

höchsten bedauern und nicht unbillig als Schmähung empfinden, da sie niemals des Sinnes gewesen und noch nicht seien, zu verbieten, von der Wahrheit evangelischer Lehre zu reden, solche zu predigen oder das A. und N. T. frei zu lesen, und dasselbe nicht hören zu wollen, sondern vielmehr geneigt, mit ganzem Ernst zu gebieten, es zu fördern, zu lesen, zu predigen, die Wahrheit zu sagen, die Sünden und Laster zu strafen, alles wie es im A. T. geschrieben und nachmals von Christo unserm Erlöser, seinen hl. Zwölfboten und Evangelisten, den heiligen Lehrern und andern lieben Heiligen, die Christus oder seine Jünger selbst gehört, Leib und Leben in Gottesfurcht und Liebe verzehrt und ihr Blut um des Christenglaubens willen vergossen haben, gelehrt, und wie das alles von der Mutter, der hl. christlichen Kirche, an die sie (die V Orte) glauben, angenommen, seit der Pflanzung des christlichen Glaubens gehalten und von ihren frommen Voreltern auf sie gebracht und vererbt worden; dabei gedenken sie auch zu bleiben und meinen, daß man sie unangefochten in ihren eigenen Städten, Landen und Gebieten dabei ruhig verharren lassen sollte bis auf ein gemeines christliches Concilium, das unzweifelhaft, wenn es je stattfände, von Gott dem hl. Geiste regiert würde; sollte sich dann zeigen, daß sie geirrt hätten, so wollen sie sich weifen lassen und Gehorsam leisten, wie es frommen Christen gezieme. c. Sie haben indessen allen ihren Prädicanten und Verkündern des göttlichen Wortes geboten und verboten, niemand zu beschimpfen, zu schmähen und zu schelten, sondern gänzlich bei dem lauterem Text der hl. Schrift des A. und N. T. und der Auslegung, die von den oberwähnten lieben Heiligen vorgegeschrieben und von der Mutter, der hl. christlichen Kirche, angenommen und aufrecht erhalten worden, zu bleiben und besonders die Sünden und Laster zu strafen, wie dieselben es schuldig seien und vor Gott dafür Rechenschaft ablegen wollten. d. Sie haben auch niemals die Absicht gehegt, ihre lieben Eidgenossen von Zürich, Bern und andere ihrer Anhänger und Verwandten von ihrem Glauben zu drängen, sondern sie dabei, sowie bei ihren Freiheiten und Rechten, die sie von Alter hergebracht, bleiben zu lassen, die Bünde, den Landfrieden und alles, was sie denselben schuldig seien, treulich zu halten, sie für gute Freunde und treue liebe Eidgenossen zu achten, auch alle Freundschaft nach Gebühr zu erzeigen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß man ihnen das Gleiche thue und erweise, wie sie es für billig ansehen und in allen Treuen glauben gethan zu haben. Wenn aber jemand vermeinte, daß sie den Bünden, dem Landfrieden und sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen wären, so erbieten sie sich gegen männiglich zum Recht; sofern sie dann dessen schuldig erfunden würden (was sie zwar nimmer hoffen), so wollten sie sich mit dem Recht dafür strafen lassen; dagegen erwarten sie, daß den Bünden gemäß niemand sich unterstehe, wider Recht jemand zu bestrafen. e. Die Schimpf- und Schmachworte betreffend, derentwegen sie getadelt und verleumdet werden, als ob sie die Thätere, die solche wider den Landfrieden gebraucht, ungestraft gelassen hätten, weßhalb zu Tagen viel gehandelt und ihrerseits zugesagt worden, die Thäter zu bestrafen, was dann aber nicht geschehen sein sollte, woraus die Eidgenossen von Zürich und Bern und ihre Verwandten Anlaß genommen, ihnen, den V Orten, feilen Kauf und Proviant abzuschlagen, geben sie folgende Antwort: Wenn jemand wider den Landfrieden solche Schmachworte gebraucht, so habe er damit der Ehrbarkeit ganz und gar nicht gedient, und wenn ihnen die Betreffenden angezeigt worden, so seien die Obern immer des Willens gewesen, diejenigen, die sie schuldig finden können, zu strafen, begehren es auch ferner zu thun, je nach deren Verschulden; wenn aber bisweilen weniger oder gar keine Schuld gefunden werde, und man (anderwärts) jedem „Ohrenträger“ Glauben schenke, der vielleicht aus Neid oder Feindschaft einer Obrigkeit etwas vortrage — womit sie keine Obrigkeit ihres Vorgebens und Zuschreibens wegen verdächtigen wollen, sondern bloß deren Zuträger und Gewährsmänner — und dennoch jemand auf solche Anzeigen hin gleich bestraft werden sollte nach dem Bedünken der Kläger, ohne Rücksicht

darauf, ob man seine Schuld erweisen könne oder nicht, und wenn er nicht gestraft werde, man ihnen deßhalb den Proviand und feilen Kauf abschlage, so falle ihnen solches schwer; sie vermeinen auch, daß der Landfriede so viel nicht vermöge, sondern die Abstrickung des Proviants darin auf nichts anderes bezogen sei als auf den Kosten, wenn nämlich ein solcher gesprochen würde und sie denselben nicht geben wollten. f. Weil aber sie, die V Orte, wenn man alles gehörig besehe, nicht minder, sondern ebenso viel und mehr als die von Zürich und Bern und ihre Anhänger über solche Schmach- und Schimpfworte zu klagen Ursache haben, so wären sie, wenn je die Abstrickung des Proviants, der Schmähungen wegen, im Frieden jemandem zugestanden worden, vor allen dazu genöthigt und befugt gewesen, was sie genugsam darlegen könnten; da sie jedoch den Landfrieden nicht so verstehen, so haben sie auch den Gedanken nicht fassen können, jemandem den Kauf abzustriken, wie es ihnen gegenüber geschehen, bis sie durch die Nothdurft dazu gedrängt worden, wobei sie immerhin vorbehalten, daß sie demjenigen, der ihnen zu kaufen bringe, das Gleiche gewähren. g. Wenn ihnen sodann vorgeworfen werde, daß sie dieses oder jenes im Landfrieden Enthaltene übersehen haben, so ermahnen sie die Schiedleute und allermänniglich, der diese Dinge verstehe, zu bedenken und zu würdigen, was gegen ihnen gehandelt worden, nicht nur in den gemeinen Vogteien, wo man vielerlei (Neues) einzudrängen unternommen, sondern auch unter den eigenen Leuten einzelner Orte, was nach ihrem Bedünken den Bünden und dem Landfrieden ungleich, ja völlig zuwider, so daß wohl Ursache vorhanden sei, daß Mancher unter ihnen, weil doch die Bünde und der Landfrieden gegen ihnen nicht besser gehalten und beobachtet werde, zu dem Entschluß gekommen, auch etwas (Thätliches) an die Hand zu nehmen, wenn diese Unterhandlung nicht, wie billig, dazwischen getreten wäre. h. Wie aber dem allem, so stellen sie jetzt ihrer Widerpartei den Handel betreffend die Schmach- und Scheltworte so anheim, daß nach ihrem Belieben entweder alles, was bisher auf beiden Seiten verlaufen und geschehen, als aufgehoben und gänzlich abgethan zu betrachten wäre, so zwar daß daselbe keinem Theil nachgetragen und zu Argem vorgehalten, und solches künftighin beiderseits in guten Treuen abgestellt und verhütet werden sollte; oder aber, wenn dies den Gegnern angenehmer wäre, daß die Thäter, soweit sie schuldig befunden würden, zu bestrafen wären, wozu sie, die V Orte, sich nach Inhalt des Landfriedens hiemit erbieten, und daß dieselben, wenn sie nicht zur Befriedigung der Eidgenossen von Zürich und Bern zc. gestraft würden, von diesen selbst nach ihrem Gefallen gestraft werden dürften, wosern sie in deren Gebiet betreten werden möchten, ganz nach Inhalt des Landfriedens, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang und Vorbehalt, daß die Widerpart gegen die Ihrigen gleich verfahren und die Prädicanten und Andere, welche die V Orte geschmäht, auch strafen soll. i. Bei obigen Artikeln und diesem freundlichen billigen ehrbaren Erbieten hoffen sie bleiben zu können, nämlich bei ihrem alten wahren hergebrachten Glauben, bei ihren Landen, Leuten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Gewalttamen, Herkommen und guten löblichen Bräuchen, wie dies alles in den Bünden und im Landfrieden begriffen, und ebenso bei ihrem Recht; sie bitten und begehren also von den Schiedleuten, sie darin zu bedenken, dabei zu handhaben und zu schirmen, wie sie denn vermeinen, daß man es ihnen schuldig sei, besonders im Hinblick darauf, daß man vergangener Tagen den Eidgenossen von Solothurn (in ihrer Fehde) gegen denen von Basel auch wohl habe vorhalten können, wohin man komme, wenn sich ein Theil mit dem Rechten nicht begnügen wolle, was denn auch ernstlich erwogen worden sei; nicht weniger sollte man ihrem Rechtbieten und Begehren Gehör und Beachtung gönnen. k. Wenn aber dies alles nichts helfe und man sie bei demjenigen nicht bleiben lasse, wobei sie (wie billig) zu bleiben gesonnen seien, so müßten sie Gott walten lassen und deßhalb Gott und seine werthe Mutter samt dem himm-

lischen Heer, und wer ihnen sonst dazu helfen wollte, zu Helfern nehmen und dann gewärtigen, wie es ihnen ergehe, und ob sie dabei erhalten werden (oder nicht).

2. Wiewohl die Schiedboten von Seiten der V Orte eine andere Antwort erwartet hätten, die mit ihren Artikeln (die sie als vor Gott und der Welt ziemlich, erträglich und unanfechtbar geachtet) besser übereinstimmen würde, so haben sie, um die Sache vorwärts zu bringen, doch auch die Eidgenossen von Zürich und Bern und ihre Mithaften vor sich genommen und sie um freundliche Antwort auf die Vergleichsartikel ersucht. Dieselben haben dann die Befehle ihrer Herren und Obern eröffnet und zwar dergestalt:

a. Sie haben nach der Aufrichtung des Landfriedens ihrerseits nie etwas anderes begehrt, als daß derselbe völlig und unbedingt gehalten werde, und dafür auch großen Fleiß aufgewendet; wie er aber durch die V Orte mit der Schmähung, Antastung und Berunglimpfung ihres wahren begründeten christlichen Glaubens und vielen unchristlichen Schmach- und Scheltworten gehalten worden, wußten sie, die Städte, gründlich zu erzählen, wollen aber für diesmal, weil sie vergangene Dinge nicht gern wieder aufrühren, die Schiedleute dessen überheben; sie haben jene Anfechtungen und Scheltungen, auch sonst viel Unleidliches in Güte ertragen, damit gemeine Eidgenossenschaft und die alte Freundschaft fortbestehen möchte, und deswegen vieles übersehen, indem sie noch immer Besserung gehofft, die aber keineswegs erfolgt sei, da die Gegner ungeachtet dieser vielfältigen Geduld und ohne Rücksicht auf die Wohlfahrt und Einigkeit der Eidgenossenschaft ihr Wesen fort und fort getrieben, so daß sie (die Städte) kraft des göttlichen Wortes und des Landfriedens, zur Erhaltung ihrer und vorab Gottes Ehre, wohl Fug gehabt hätten, etwas Härteres und Empfindlicheres mit diesen Eidgenossen vorzunehmen; sie haben jedoch, weil allezeit begierig, Frieden und Einigkeit zu erhalten, ein milderes Mittel, nämlich die Abstrichung der Proviant, wiewohl mit Bedauern und Schmerzen, an die Hand genommen, um dem Landfrieden gemäß wider dessen Verletzung einzuschreiten. b. Nachdem nun die Schiedleute auf dieses hin eine gütliche Unterhandlung begonnen und die Städte bewogen, ihnen Gehör zu leihen, alsdann etliche Artikel, unzweifelhaft in guter getreuer Meinung, aufgesetzt und ihnen in den Abschied gegeben haben, sie an die Obern zu bringen, was auch geschehen, so haben diese, — wiewohl ihnen dieselben beschwerlich vorkommen, indem sie erwartet, daß die Schiedboten der Gestalt der Sachen und der Größe ihrer Beschwerden gemäß etwas Tapferes vorschlagen würden, wie denn die Nothdurft erforderte, auf einem rauheren Mittel zu beharren, auch gemeint hätten, daß die V Orte, weil ihnen auf dem letzten Tage nur Christliches, Göttliches, Ehrliches und Billiges zugemuthet worden, etwas freundlicher darauf hören und die Schiedleute nicht so sehr mißachten würden, — nichts desto weniger, obgleich es schwer sei, und sie besorgen müssen, daß die Sache nur schlimmer werde, den Schiedboten zu besonderen Ehren und Gefallen, auch um gemeiner Eidgenossenschaft Lob, Nutzen und Wohlfahrt willen, damit man in alter Treue, Freundschaft, Liebe und Einigkeit bleiben könnte, und sie nicht als die erscheinen, die zur Trennung der Eidgenossenschaft beitragen wollen, sondern als die vielmehr begierig seien, sie nach bestem Vermögen in gutem Bestand zu erhalten und sich aller Ziemlichkeit zu befleißigen, damit an ihnen, soweit es sich gezieme, nichts fehlen würde, um Friedens und Ruhe willen, im Namen Gottes sich entschlossen, den Schiedleuten zu willfahren und ihre Artikel anzunehmen, jedoch mit folgendem Anhang:

(1.) Daß die Bünde samt dem Landfrieden außer diesem Vergleich in allen Kräften, Ehren, Würden, Vorschriften und Meinungen bestehen bleiben und denselben unverrückt nachgelebt werde; desgleichen daß diejenigen, die kraft des göttlichen Wortes und des Landfriedens den Städten bei der Versperrung des Proviantes beiständig und anhängig gewesen, Rath und That, Hülfe und Vorschub geleistet haben, heimlich oder offen, in welcher Gestalt dies auch geschehen sei, als Weesen, Gaster, Toggenburg, Thurgau, Rheinthal, Bremgarten,

Mellingen zc., überhaupt alle, die daran betheilt gewesen, gar niemand ausgenommen, darum weder gestraft oder angefochten noch gehaßt und in Ewigkeit deßhalb niemals in Argem angezogen und genannt werden, sondern in diesem Frieden volle Verzeihung erhalten, so daß alle Rache und Strafe aufgehoben sein und niemand zu keiner Zeit es an Leib, Ehre oder Gut entgelten soll.

(2.) Daß die V Orte ihnen, den Städten, laut der Bünde in allen ihren Nöthen, ob sie des göttlichen Wortes oder anderer Sachen irgend welcher Art wegen (von jemand) mit Gewalt belästigt und gezwungen werden wollten, wider jedermann behülflich und tröstlich berathen sein, deren Leid als ihr eigenes ansehen, die Bünde treulich und ehrlich halten und alles leisten und vollziehen sollen, was ein Eidgenosse dem andern kraft der Bünde zu thun schuldig ist, in der Treue und Freundschaft, wie es von den frommen Vordern hergekommen, alle Ausflüchte und Gefährden vermeiden.

(3.) Da der Landfriede unter Anderem bestimmt, daß die christlichen Städte bei allen ihren Mandaten, Ordnungen und Zusagen, wie und wem sie solche des göttlichen Wortes halb gegeben, in Kraft bleiben und gehandhabt werden sollen, und daraufhin Zürich samt Glarus vermöge des Landfriedens und des Gotteswortes in guter Meinung etwelche Reformation, Aenderung und Ordnung nebst Kauf und Verkauf getroffen haben, theils der hiderben Gotteshausleute, theils der Toggenburger, Rheinthalen, Thurgauer und anderer gemeiner Herrschaften halb, so soll, was daselbst aufgerichtet und gehandelt worden, es betreffe Gerichte, Rechte, Obrigkeiten, Regierungen, Nachlaß von Beschwerden oder Anderes, besonders auch die Verkommniß, die mit den Gotteshausleuten, und der Vertrag, der von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn jüngst mit den Thurgauern gemacht worden, von den V Orten, soweit dies sie samt oder sonders berührt, angenommen und ratificirt und in keiner Weise angefochten werden.

c. Auch haben die Städte angezeigt, daß sie gründlich erfahren, wie die Eidgenossen von den V Orten den Ihrigen vorgeben, man wolle sie mit Gewalt von ihrem alten Glauben drängen, ihnen Prädicanten, wie sie den Städten gefallen, aufnöthigen und aus zwei oder drei Orten eines machen; damit geschehe ihnen das größte Unrecht, wie der Abschied und ihr Vorschlag, den sie Anfangs hier in Bremgarten den Schiedleuten eingegeben, wohl erweisen und bezeugen können, weshalb sie dieser Beschuldigung zum theuersten widersprochen und sich verantwortet haben wollen, daß solches ihren Herren und Obern niemals in den Sinn gekommen, sich auch auf die Schiedboten berufen, daß zu Tagen nicht das Geringste der Art angedeutet worden, und sie den V Orten nicht ein Haar, nicht den kleinsten Hof oder Dorf, geschweige andere Gerechtigkeiten abzdringen begehrt haben, sondern viel lieber ihnen das Ihrige mehrten und äufnen helfen wollten. d. Wiewohl sie einer Abschlagung dieser (3) Artikel sich gar nicht versehen, in Anbetracht, daß sie auf diese Handlung mehr um der V Orte willen eingetreten und diese dabei besser bedacht seien als sie selbst, so wollen sie auf den Fall hin, daß dieselben doch abgewiesen würden, die Schiedleute ermahnt haben, dieses ihres freundlichen Willfahrens eingedenk zu sein, mit hoher und dringlicher Dankfagung für die ansehnlichen Kosten und die ungesparte Mühe, die sie als die Friedensbegierigen (zur Vermittlung) zwischen den Parteien aufgewendet, und dem Erbieten, solches in Ewigkeit zu Freundschaft, Treue und Liebe nimmer zu vergessen, auch der Bitte, sie (die Städte) nicht weiter zu treiben, da sie hoffen, sich so freundlich in die Sachen geschickt und so viel zugestanden zu haben, daß man billig Wohlgefallen und Genügen daran haben und ihnen zur Erlangung solcher Billigkeit beholfen sein sollte.

3. Nachdem die Schiedboten diese Antworten verstanden und eingesehen, daß dieselben nicht zusammen-

stimmen, sondern einander geradezu widerstreiten, daß nämlich die Städte die gestellten Artikel mit einem Anhang anzunehmen bewilligt haben, die Eidgenossen von den Ländern aber sich gar nicht darauf einlassen, und beide Theile auf das freundliche Ansuchen um Eröffnung weiterer Vollmachten bei ihrer Antwort geblieben, so hat man dies herzlich bedauert und (nochmals) mit festem Entschluß die Berathung dieses ganzen Handels unternommen und mit aller Mühe und gespanntem Fleiß berathschlagt, wie hierin zu helfen, damit die auf bisher gehaltenen Tagen angewandten Kosten und Arbeit nicht vergebens wären, und wie Friede und Einigkeit erreicht werden möchte. Nach langer, vielseitiger und ernstlicher Besprechung und aufmerksamer, gründlicher Prüfung, was denn eigentlich die V Orte an den gestellten Artikeln so sehr zu scheuen hätten, hat man doch nichts anderes finden können, als daß dieselben christlich, göttlich, ziemlich, billig und ehrbar, und nichts daran zu ändern sei, und sich demnach entschlossen, mit diesen Artikeln in die V Orte zu reiten, um zu versuchen, ob die Bewilligung derselben zu erlangen wäre, dergleichen nach Zürich und Bern, um diese Städte zur Oeffnung des Proviantes zu bewegen, so nämlich, daß der Tag fort dauern, und sobald die Schiedboten umgeritten, jedermann wieder hier erscheinen soll, um je nach dem, was bei den Eidgenossen gefunden worden, weiter zu handeln, wie man hoffen darf sie zu vereinigen. Deshalb hat man beide Parteien vorgenommen, um ihnen diesen Entschluß anzuzeigen, mit der ernstlichen und höchsten Ermahnung, mittlerweile nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen.

4. Weil man in der besten Zuversicht auf die Annahme der Artikel zählt und dadurch den Frieden unter den Eidgenossen zu erlangen hofft, und damit dann ein beständiger endgültiger Friede hergestellt würde, so hat man zwei Artikel einem solchen einzuverleiben als unvermeidlich nothwendig und fruchtbar angesehen.

(1.) „Nämlich daß die pündt zuosamt dem landsfriden usserthalb diesem bericht sunst by allen iren chresten, inhalungen und meinungen bestan und denen styf gelebt und nachkomen; dergleichen diejenigen, so unsern Eidgnossen von Zürich und Bern in ushaltung der profiant behilfflich, anhängig und fürständig gewesen, rat, tat, hilf oder schuob darzuo gethan habend, heimlich oder offentlich, in welcher gestalt joch dz beschehen, es syge Weesen, Gastal, Toggenburg, Thurgöw, Nyntal, Bremgarten, Mellingen, und in summa alle die, so inen diß saals hilfflich gewesen sind, ganz niemands usgenommen, darumb weder gestraft, gefechd(et) noch gehaft, und inen zuo ewigen ziten zuo argem niemer fürgezogen, gedacht, sunders in diesem friden fry verzigen, ouch alle raach, straf und fehd dergleichen usgehelt und dergleichen niemerme zuo ewigen ziten weder an lyb, eer noch gut entgelten sollent.“

(2.) „Dergleichen ouch, daß gemelt unser Eidgnossen von den fünf Orten unsern Eidgnossen von Zürich und Bern lut der pündten, wo sy mit gvalt befestigt oder vergwältigt werden wellten, wider mencklichen hilfflich trostlich und beraten, und ir leid inen ouch ired leid syn lassen, und die pündt trüwlich und eerlich an inen halten und alles das leisten und volziehen sollint und wellint, das ein Eidgnos dem andern in chraft der pündten ze thuon schuldig, in solicher trüw und fründtschaft, wie das von unsern frommen vordren har uff uns kommen ist; nit minder unser Eidgnossen von Stetten unsern Eidgnossen von Ländern herwiderumb ouch thuon sollind, all böß uszüg, untrüw und geferd vermitteln.“

II. (Rundreise der Schiedleute zu beiden Parteien. Die bezüglichen Acten sind sehr unvollständig).

III. (25. und 26. Juli.) 1. Nachdem nun die Schiedboten, wie oben angezeigt, sich auf den Weg begeben und nach Vollendung ihres Amtritts wieder hier zusammengetreten sind, haben sie die von beiden Theilen empfangenen Antworten eröffnet, aber nichts anderes gefunden, als daß dieselben ihre Boten wieder hieher abfertigen und durch diese endlichen Bescheid geben wollen. Deshalb hat man zuerst die V Orte vorgenommen und von ihnen solche Antwort eingefordert, worauf sie den Schiedleuten mit den höchsten und dringlichsten Worten Dank erstattet für ihre Arbeit, Kosten und Mühe, und nach einer kurzen Wiederholung der oben ausgeführten Antwort dieselbe gänzlich bekräftigt und unverändert haben bleiben lassen; über die zwei Artikel, die man letztlin

zu den übrigen gesetzt, die Bestimmung enthaltend, daß sie den Städten alles treulich und ehrlich leisten sollten, was der Buchstabe der Bünde und des Landfriedens vermöge, und betreffend (die Straflosigkeit für) diejenigen, die den Städten bei der Sperrung des Proviantes behülflich gewesen zc., wollen sie, wenn es „dazu“ komme, gute freundliche Antwort geben und sich ziemlich (billig) finden lassen; sie bitten und begehren aber zum höchsten, sie nicht weiter zu treiben, da sie verhoffen, mit so billigem, göttlichem und ehrbarem Bescheid begegnet zu sein, daß man ihnen nicht mehr zumuthen könne, sondern jedermann, der die Verhältnisse kenne, sich damit begnügen sollte.

2. Darauf hat man die Eidgenossen von den Städten vorbeschieden, um auch von ihnen Bescheid zu verlangen; dieselben haben dann, nach ernstlicher und angelegentlicher Dankagung und freundlichem Erbieten für die gehabte Arbeit und Kosten, ihre eigene Antwort nicht sofort mittheilen, sondern vorerst diejenige der V Orte vernehmen wollen, jedoch auf freundliche Bitten hin, nach abermaliger Darlegung des Hauptinhaltes ihrer oben entwickelten Antwort, die gestellten (5) Artikel, obwohl man den 3. ihres Anhangs fallen gelassen, um des Friedens willen, zum Wohlgefallen der Schiedleute, und damit ihrerseits in ziemlich Dingen nichts mangelte, gutwillig angenommen und sie gänzlich gebilligt, mit dem Begehren, — weil sie hoffen, daß die Eidgenossen von den V Orten dieselben auch nicht ausschlagen werden — diese Artikel mit Brief und Siegel in gebührender Form zu bekräftigen.

3. Da man aus diesen beiderseitigen Antworten sieht, daß die Sache um nichts gebessert, und die Parteien mit ihren ungleichen Meinungen noch ebenso weit aus einander gehen wie vormals, so ist man neuerdings mit allem Ernst darüber geseßen, um zu rathschlagen, was in diesem Handel ferner zu thun sei, und hat nach langem vielfältigem Berathen für nöthig erachtet, obige Antwort der V Orte den Städten zu eröffnen und über ihre Gesinnung weitere Aufschlüsse zu empfangen. Wie man ihnen nun solche verlesen und sie darauf gebeten hat, sich entweder damit zu begnügen oder um andere geeignete Mittel handeln zu lassen, haben sie ihr Befremden geäußert, indem sie wohl erwartet hätten, daß die V Orte diese Artikel nicht verwerfen würden; wiewohl sie die Erklärung derselben im Allgemeinen und Besondern wohl zu widerlegen und abzulehnen wüßten, wollen sie dies um der Kürze willen jetzt unterlassen; da sie aber jenen ihren Eidgenossen, weil dieselben den Landfrieden nicht gehalten, den Proviant abgestriekt haben, um dessen willen Vergleichsmittel aufgesetzt worden, die sie nun ihrestheils angenommen, jene aber nicht im Geringsten beachten, so wollen sie hiemit protestirt und bezeugt haben, daß sie den Schiedleuten mit der Annahme ihrer Artikel freundlich willfahren und in ziemlich Dingen nichts veräumen; weil aber die Gegenpartei nichts bewillige und darin der Landfriede nicht erstattet werde, so wollen sie auch nicht verhehlen, daß sie bei der Abstriekung des Proviantes beharren und dieselbe nicht aufheben werden, bis der Landfriede an ihnen gehalten werde, wonach sie bitten, ihres freundlichen Entschlusses bei den Obern (der Schiedorte) eingedenk zu sein und ihnen hierüber besiegelte Abschiede und Urkunden zu Händen zu stellen, und weil sie wegen der Fortdauer der Sperre, wie zu vermuthen, einen Angriff besorgen müssen, so wollen sie die Schiedorte („uns“) zum allerhöchsten und kraft der Bünde gemahnt und ersucht haben, ein freundliches getreues Aufsehen auf sie, als diejenigen die sich zu Frieden und Ruhe willfährig bewiesen, zu haben und ihnen hienach nichts Aergeres begegnen zu lassen, mit dem Erbieten, diese Bemühungen und Kosten der Schiedleute in Ewigkeit in guter Gedächtniß zu bewahren.

4. Da man den Städten die Meinung der V Orte nicht vorenthalten, so hat man hinwider diesen die Erklärung der Städte auch nicht verbergen wollen, sondern ihnen deren Antworten samt der daran geknüpften

Mahnung nach allem Inhalt angezeigt; sie haben jedoch an ihrer obigen Antwort nichts geändert, sondern sich feierlich auf das Recht, die Bünde und den Landfrieden berufen und die Schiedleute zum höchsten ermahnt, sie dabei zu schirmen, in der Hoffnung, daß sie dabei bleiben können; wo nicht, so müßten sie Gott zum Helfer und Schirmer annehmen und seinen Willen erwarten; besonders haben sie die Boten von Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell angerufen und bei den geschwornen Bänden gemahnt; weil sie nämlich vorlängst deren Obern durch ihre Gesandten zu Hause besucht und sie laut der Bünde um Schirm angesprochen, so begehren sie nun aus Befehl ihrer Herren Antwort, wessen sie sich hierin zu denselben versehen sollten.

5. Da jedoch die Schiedboten keine Vollmacht haben, irgend einem Theile beizutreten, und nach Vergleichung der Befehle ihrer Obern mehrentheils angewiesen sind, Freundschaft und Vermittlung zu suchen, so hat man dies in den Abschied genommen, um es den Herren zu weiterem Gefallen vorzubringen.

6. Zuletzt hat man den Parteien als ein anderes Mittel vorgeschlagen, es mit einer Erläuterung des Landfriedens versuchen zu lassen, aber damit keinen Anklang gefunden, wie jeder Bote weiß. Weil nun auf diesem Tage mancherlei (Neues) vorgekommen und man von beiden Theilen dringend ermahnt worden ist, so daß man keinen endlichen Beschluß zu fassen vermag, so nimmt man diese ganze Verhandlung in den Abschied, um die Herren weiter nach Nothdurft berathschlagen zu lassen, wie die Sache zu behandeln sei, und bestimmt einen andern Tag auf St. Laurentztag (10. August), wiederum nach Bremgarten, wo jedermann mit Vollmacht und endlichen Befehlen erscheinen soll. Deshalb hat man die Eidgenossen von beiden Parteien nochmals vorgerufen und sie freundlich gebeten und ermahnt, unterdessen nichts Unfreundliches gegen einander zu beginnen, wie die Boten weiter zu sagen wissen.

b. Eine Botschaft von Zurzach bringt vor, wie etlichen Priestern, die bei ihnen zu bleiben gedanken, bereits Kompetenzen verordnet worden, etliche aber vermuthlich gesonnen seien, sich solche (noch?) bestimmen zu lassen, während sie bisher vor ihren Häusern unter offenem („bloßem“) Himmel Stände gehalten; nun vermeinen die Leute, dieselben sollten von der Stift erhalten und die Stände billiger der Gemeinde überlassen werden. Auch sei ihnen der Schulmeister abgegangen, sodas ihre Kinder jetzt der Lehre halb unversehen seien; es möchte also gut sein, wenn künftig etwa zwei geschickte Jünglinge auf Kosten der Stift in Schulen geschickt würden; hierin bitten sie um ein Einsehen. — Die Boten (von Zürich und Bern) erkennen, daß dies ganz ziemlich und christlich sei; weil sie aber nicht bevollmächtigt sind, und dabei noch die Hoffnung waltet, daß man bald mit den Eidgenossen zur Einigkeit komme, mit denen dann in diesen Dingen gemeinsam gehandelt würde, so wollen sie das für einmal nur heimbringen, in der Erwartung, daß die Herren auf dem nächsten Tage nichts versagen werden. **c.** Auf der Jahrrechnung zu Baden ist dem neuen Zurzacher Schaffner zu Klingnau befohlen worden, die Verwaltung (allein) zu führen, doch mit dem Beding, daß der alte bis auf weitem Bescheid im Hause wohnen dürfe. Da nun dieser beständig droht, es müsse der eine oder der andere hinaus, so wird dem neuen Schaffner befohlen, dem von den Eidgenossen ertheilten Auftrag gemäß die Fässer zu binden, das Amt zu versehen und sich um solches Dräuen nicht zu kümmern; wenn ihm an den Thüren Schösser mangelten, woraus ihm Schaden erwachsen könnte, so soll er sie nach Nothdurft verwahren und seine (bezüglichen) Ausgaben in Rechnung bringen. **d.** „Unser Eidgnossen von Zürich haben für guot angesehen wollen, diewyl der Franzos sich jeß für ein schidbotten darthuot, und aber die heimlichen pensionen ein ursach aller zwytracht sind, daß man dann an in bracht hette, solich heimlich pensionen in ganzer Eidgnoschaft abzuokünden; das

wollen wir auch an unsere herren bringen, der zuoversicht, (daß) sy inen solichs auch gefallen lassen und uf nächstem tag darum gebürlich antwurt geben werdint.“

St. A. Bern: Allg. Absch. DD. 405, 406.

e. (Vortrag der Solothurner Botschaft, betreffend den sog. Galgenkrieg; s. Note).

Zu **a.** Dieser ganze Abschied ist nach einem Original gedruckt bei Bullinger, III. 34—44; einige unklare Stellen in der ersten Verhandlung fallen der ursprünglichen Redaction zur Last.

Hiezu lassen wir eine Auswahl von Acten folgen:

1) 1531, 5. Juli (Mittwoch nach St. Ulrich), 11. Stunde Nachmittags. Zürich an Bern (besgleichen an Basel). Es werde theils von seinen Boten, theils aus dem letzten Abschied von Bremgarten vernommen haben, wie beharrlich und trotzig die V Orte den Schiedleuten und dem christlichen Ansuchen der Städte sich widersetzen und das Recht erst gestatten wollen, wenn die Sperre wieder aufgehoben sei. Da man Nachricht habe, daß Schwyz und Zug nach Verhörung des Abschieds beschlossen, die Mittel der Schiedleute nicht anzunehmen und bei dem alten Glauben zu sterben oder zu genesen; da ferner zu Schwyz mit Tanngrößen und andern Dingen aller Muthwille getrieben, auch unaufhörliche Drohungen und böse Anschläge verhandelt werden, so scheine weiteres Tagen mit diesen Leuten umsonst und alle Arbeit und Kosten vergeblich; darum habe man sich entschlossen, wenn sie auf dem nächsten Tage abermals auf jener vermessenen Antwort verharren und das Gotteswort nicht annehmen wollen, so haben die Boten Befehl, den Schiedleuten für ihre treue Bemühung zu danken und heimzukehren, um dann mit den Burgerstädten weiter zu berathen, was in dem Handel zu thun sei; dies zeige man Bern an, damit es seine Boten mit desto völliger Gewalt abfertigen könne; wenn ihm aber etwas Anderes gefiele, so möge es dies mittlerweile berichten. . . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

2) 1531, 7. Juli, Solothurn. Die „königlichen Boten“ besprechen (vor dem großen Rathe) den Span zwischen Zürich und Bern und den V Orten, namentlich die Forderung der beiden Städte, daß das Evangelium frei gepredigt werden dürfe. „Und diewyl die Evangelischen in ir secten selbs leren, der gloub sye ein gabe gottes, so dehein mönche geben möge, und man solle den Türken zuo dem gelouben nit zwingen, so sye unbillich, die nachgeburen und gesellen (d. h. Gleichstehenden) zuo solichem ze nötigen und zwingen, und also eins wider das ander ze thuonde und ze leren, darumb daß si die sterkern und mächtigeren syen; mit bitte daß min herren das beste darin handlen; dann wo das zuo kriege sollte kommen, wurde (es) zuo verderben und zerstören der Eidgnoschaft langen, die syend einer Eidgnoschaft mercklich erwört, und der Künig, so der Eidgnoschaft lob und ufenthalt begert, mercklich beschwärt, als er solichs abermaln inen geschriben und einen botten harus gefertigot hat, und also daran zuo sind, damit die fünf Orte nit geträngt werden wider iren willen, und daß man den armen hiderben lüten der fünf Orten ir profand gelangen lasse, als die so großen mangel lyden; dann die rychen, so an dem spane ursächer syen, deheinen gebrästen empfinden, aber der arm gemein man, so haran dehein schulde hat und unbillich hiemit beschwärt würt.“

Rathsbuch 20, p. 340, 841.

3) 1531, 10. Juli, Bremgarten. Rudolf Thumisen und Johannes Meuler an BM., DM. und verordnete Rätthe in Zürich. 1. Wie sie heute Mittags hier angekommen, haben sie die zwei theuren gutherzigen Männer, nämlich Venner Im Hag und Jacob Wagner, und dabei den Venner Stürker gefunden, der den beiden nachgeschickt worden; da sie hierüber Verwundern bezeigt, so habe der eine Bote dem Rudolf Thumisen („mir“) insgeheim zu verstehen gegeben, daß die Anhänger der Länder, weil sie in Abwesenheit der Gutwilligen keinen Widerstand finden, diesen Venner „ufgetüchlet“, ihn herabzuschicken und mit Zürich der Weefener halb zu handeln, damit es sich deren nicht zu viel belade und nicht zu hitzig fahre; doch habe derselbe noch nichts eröffnet. . . Er diene jener Absicht wohl, da er heute mehr bei den Fünfförtischen als bei seinen Mitherrn gesehen worden. 2. Schultzeiß Mutschli habe angezeigt, daß heute ein Wiederemann aus der Lucerner Landschaft ihm gemeldet, wie die Lucerner Kemter an der Gemeinde zu Lenzburg Voten gehabt, um zu erfahren, ob der dort vorgetragene Abschied mit dem übereinstimme, den ihre Herren ihnen vorgelegt, und da sie einen Unterschied gefunden, seien sie rätzig geworden, ihre Botschaften hieher zu verordnen und nachzufragen, welcher Theil die Wahrheit gebraucht habe zc.; beträfen sie dann ihre Herren auf der Unwahrheit, so wollten sie selbst handeln. . . Man wolle gewärtigen,

was daran sei und was geschehen werde; so viel sei jedoch gewiß, daß solche Boten zu Lenzburg gewesen, und daß die Bauern (von beiden Seiten) fleißig („vast“) „zusammen kütteln“, sie wollen gegen einander nicht schlagen. Da die Boten von Frankreich, Lucern, Schwyz, Basel, Schaffhausen noch nicht angekommen (die aber diesen Abend kommen sollen), so habe man noch nichts handeln können . . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

4) 1531, 15. Juli (St. Margarethen). Ammann und Rath von Zug an Lucern. Verbannung seiner Zuschrift und des bewiesenen getreuen Aufsehens. Antwort auf die Anfrage, was die Schiedboten hier vortragen, und was ihnen darauf geantwortet worden. Dieselben haben gar viel Freundschaft erboten und dann fünf Artikel verlesen lassen (folgen Auszüge); die drei ersten seien früher schon vor die Landsgemeinde gekommen, die andern aber noch nicht in den Abschieden eingetragen, weshalb man sie abschriftlich mitfolgen lasse. (Eine Copie liegt bei). Darauf sei vor der Landsgemeinde die früher eingelegte Antwort der V Orte verlesen und das Nöthige erzählt und endlich einmütig beschlossen worden, sich mit den IV Waldstätten zu vereinbaren und ohne deren Vorwissen von jener Erklärung nicht abzuweichen und alles dafür einzusetzen. Man hoffe auch, daß sich jedermann damit begnügen werde, da man nur bei dem Rechten, bei dem alten Glauben, den Bünden, dem Landfrieden und ehrbarem Herkommen bleiben wolle. „Und sind ganz früntlich und wol mit einandern zufriedin sin, Gott dem allmechtigen sy(g) des jemer lob und dank“ . . .

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede.

5) 1531, 19. Juli. Bern an Zürich. Antwort auf dessen zwiefaches Schreiben samt beigelegten Artikeln. Man habe heute den Vortrag der Schiedboten angehört und sich zur gleichen Antwort entschlossen, wie Zürich, ihre Vorschläge anzunehmen, aber dies den Boten nicht eröffnet, sondern sie mit dem Bescheid abgefertigt, daß man durch die Boten in Bremgarten eine Antwort geben werde, die man für glimpflich erachte; auf Oeffnung des Proviantes wolle man, bis man wisse, wie die V Orte den Schiedleuten geantwortet, sich nicht einlassen, sondern bis dahin zuwarten zc. Der Bitte Zürichs, es in dem 3. Artikel, den es vorgeschrieben, zu unterstützen, wolle man auf dem nächsten Tag zu Bremgarten gerne mit einem freundlichen Ansuchen an die Schiedleute entsprechen (und lasse es sich gefallen), wenn derselbe von ihnen aufgenommen werde; wenn dies aber nicht erhältlich wäre, so wolle man lieber, als die ganze Unterhandlung dadurch zerrütten zu lassen, davon abstehen und bei den (5) festgesetzten Artikeln ohne allen Anhang bleiben, da es gar schimpflich wäre, wenn die beiden Städte jetzt ein weiter gehendes Ansuchen stellten, als auf dem letzten Tag in Bremgarten schon zugesagt worden; darum bitte man freundlich und dringlich, den Boten die gleichen Befehle zu geben, damit die Städte einmütig erscheinen und der Glimpf auf ihrer Seite sei. Dagegen solle Zürich versichert sein, daß man bei dem zwischen den Gerichtsherrn und den hiderben Landleuten im Thurgau gemachten Vertrag und andern Zusagen des göttlichen Wortes halb bleiben werde.

St. A. Bern: Teutsch Wiss. S. 614, 615. — St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg. — Rathsbuch Nr. 230, p. 157, 158.

6) 1531, 21. Juli. Freiburg an seinen Boten, Lorenz Brandenburger, in Bremgarten. 1. Hans Lanther habe über die bisherigen Verhandlungen in Bremgarten, Zürich und Bern Bericht gegeben. Man empfinde (über den geringen Erfolg derselben?) nicht wenig Bedauern, sende aber den genannten Mitrath wieder hinab, um auch ferner das Beste zu handeln. Da nun die Abschlagung des feilen Kaufs wegen der Schmachworte geschehen, in dem Landfrieden und den Bünden aber nirgends gefunden werde, daß dies um Reden willen gethan werden könnte, so sollten die Beiden samt den übrigen Schiedleuten den Orten Zürich und Bern rund erklären, daß sie solche Abstrickung des Kaufes in unbilliger Weise unternommen haben; wenn Worte gebraucht würden, die einem Theil zur Schmach dienten, so sollte der andere Theil davon benachrichtigt werden; würde dann dieser sie nicht abstellen oder strafen, so sollte der beleidigte Theil befugt sein, die Thäter, die er in seinem Gebiet beträte, zu bestrafen, wie es der Landfriede zugebe. Wenn aber dieser Vorschlag nicht genügend befunden würde, so sollen die Boten sonst nach bestem Vertrauen handeln. 2. Da der König begehre, daß Meigret zu ihm komme, so sollen dessen Anwälte aufgefordert werden, den Hauptleuten und Knechten an die mehrmals verheißenen Zahlungen etwas zu leisten, um Unrath zu vermeiden. Wenn andere Orte die Abreise bewilligen, so lasse man es diesseits auch geschehen, zc.

St. A. Freiburg: Missiven Bd. 9 und 10.

7) 1531, 25. Juli (St. Jacobstag), zu Anfang der Nacht, Bremgarten. Die Boten von Zürich (genannt)

an BM. und heimliche Rätthe. 1. Antwort auf ihr Schreiben über die zu Merischwanden und in der Umgebung ergehende Rede, daß man jede Stunde bereit sein solle, und die V Orte die Walliser schon zum Ausbruch gemahnt haben, dergleichen daß auf den jetzigen Tag keine rechten Botschaften abgefertigt seien etc. Von den Boten seien keine geändert, sondern die gleichen wie früher geschickt, ausgenommen Vogt Gupfer von Schwyz, an dessen Statt leztlich Vogt „ab der Mur“ gekommen, der jetzt durch Gupfer ersetzt worden, welcher letzterer übrigens (wie Hr. Röst wisse) Anfangs auch hier gewesen sei. 2. Daß sie bisher nichts berichtet, erkläre sich daraus, daß noch nichts gehandelt worden, da erst heute Morgen vor dem Umbiß der Bote von Solothurn, Thomas Schmid, und später, etwas nach zwölf Uhr, die Boten von Lucern und Unterwalden angekommen seien; deshalb sei man erst um 1 Uhr beiderseits vor die Schiedleute beschickt, mit der Antwort über den jüngsten Abschied verhört und darnach auf morgen um 5 Uhr nochmals zu erscheinen beschieden worden; was sie weiter vorbringen wollen, sei den Boten verborgen. 3. Ueber die Sagen, von denen die Obern geschrieben, höre man hier kein Wort; die Boten haben übrigens das empfangene Schreiben auch denen von Bern, (Jacob) von Wattenwyl und Jacob Wagner, vorgelegt, die dann gemeldet, daß die V Orte die Walliser mehrmals gemahnt aufzubrechen, diese es aber immer versagt haben, es sei denn, daß dieselben überzogen werden; sie haben jedoch 3000 Mann ausgezogen, mit denen sie ihnen zu Hilfe kommen wollen. 4. Man vernehme, daß die V Orte auf ihrer lezten Antwort beharren, d. h. sich zum Recht erbiethen, sie würden denn morgen von den Schiedleuten zu etwas Anderm gewiesen; daneben habe man den Städten bereits zu verstehen gegeben, daß etliche Schiedleute für den Fall, daß man nicht vertragen werden könnte, keinen andern Befehl haben, als sie zum Recht zu weisen; was aber schließlich die Schiedleute erkennen oder in den Abschied geben werden, könne man (erst) morgen erfahren.

St. A. Zürich: A. H. Capp. Krieg.

Zu e. „Entschuldigung meiner Herren (von Solothurn) von des uszuges wegen gan Balstall.“

Gegen die von den Baslern ausgestreute Verunglimpfung, daß man einen mit ihnen gemachten Vertrag nicht gehalten und das Recht nicht habe erwarten wollen, sollen die Boten den Eidgenossen den Hergang erzählen, etwa wie folgt:

„Als dann min herren von beiden Stetten zwüschen iren herrschaffen, so an vilen orten zesamen stoßen, der lachen und marchen halb langwirig spän und stöß gehabt, deren si sich nach fründlicher lütrung etlicher derselben mit alleklich güetlich vereinbaren mögen, sind si (zuo)letzt übereinkommen, daß jede Statt zwen ir(er) landklüten, (so) der dingen erfahren, darzuo verordnen, und was dieselben nach besichtigung der spännen und verhören beider teilen gerechtigkeit güetlich oder rechtlich erkennen wurden, darby söllte das belyben; wo si aber in irem spruche zerfielen, alsdann einen obmann erwölen, und wölichem teile sölicher geschillete, bestand erfolgen. Daselb zuo erstatten sind gemelte min herren von beiden Stetten uf den späne zwüschen Sewen und Lopsingen, namlich by dem Hünenerbrunnen kommen, und nachdem die vier verordneten landmann ir(er) eiden erlassen und zuo dem handel wie sich gebüret geschworen, dennach in ir(er) urteil gelychlich zerfallen, haben (weder) si noch ouch min herren von beiden Stetten sich des obmans nit vereinbaren mögen, deshalb sy ungeschaffet verryten müessen und der handel ein guote zyt unusgetragen, bis daß ein armer mönch uf der Wasserfallen ermördt, wölichen die von Rigotschwyl, der statt Basel zuogehörig, heimgefertiget und in das erdrich bestattet, da aber min herren von Solotorn vermeint, daß gedachter entlybter in iren gebieten genommen, und inen deshalb gebürte, uf die von Rigotschwyl um ir fräsenheit mit strafe ze handeln, wo die in iren gerichteten betreten wurden. Als nun min herren von Bern sölichs spanes bericht, haben si zuo guot der sache fründlich mittelweg gesuocht und zwen ir(er) ratsfründen, namlich herrn venner Willending und Hansen Pastorn, hinab gan Wallenburg als schidlit gefertiget, wölichen min herren des handels ired teils vertruwen und mit inen uf die späne ryten wöllen. Als aber der statt Basel gesandten vermeint, (daß) sölichs dem vor usgerichteten abscheide nit glychförmig, diemyl die vier landmann nit zuogegen, und deshalb zuo wyterer handlung uf die spän ze ryten unfruchtbar geachtet, haben die obgenannten botten von Bern mit beider partyen gunst und willen einen anlasse gemacht und damit so man uf die spän wurde kommen, si desterminder zerfallen möchten, abgeredt, noch einen zuo den vordrigen sechs mannen uf dem Räte zuo Bern ze nemen, damit in der handlung eint obman sin und also endlich geachtet werden möchte, in sölichem allem beheiner oberkeit in der herrschafft Dorneck nie gedacht (worden),

und harum einen tag verrunt, wölichen miner herren von beiden Stetten, beßglychen obberürter miner herren von Bern ratsfründ sampt den landlütten vorgemeldet besuocht und uf einem tage von Liechstal hinus uf den span zwischen Gempen und Liechstal geritten, und als solicher besichtiget, demnach mangels halb gedachter miner herren kundschaft sich wider gesüegt an das beinelt ort Liechstal und morndes früe, als man wider uf den spane kommen, haben der statt Basel anwält, nachdem si ir fordrung der marchen halb eroffnet, darzuo angesprochen die hohen gericht zuo Sewen, Büren, Hochwald, Gempen, Ruglar, darnach bis in die Birs und in den Müringer (?) bach, namlich was ob zwenzig und siben pfunden buosen, das malefiz, hagen und jagen, und sölichs alles in krafte eines briefes, um die landgraffschaft im Sißgow wisend, den si zuo verhören begerten, da nit ane, diewyl min Herren, wiewol si mer dann einen betrage mit der statt Basel angenommen und darzuo ir botten uf den spännen vornacher gehebt, harum beheinen anzuge nie gehört haben, darab merklich befördnen und beduren empfangen, und diewyl si von iren herren und obren einich befelche noch gewalt nit gehebt anders dann in den spännen der marchen ze handeln, haben si sich ouch deselben ane vorberichte ir(er) herren und obren nütit wöllen beladen, sonder solichs an dieselben . . lassen langen, wiewol die gesandten von Basel vermeint, daß der anlasse so vil vermöchte, daß die siben mann harum sprechen oder (er)kennen sölten, desß aber min Herren inen nit geständig, dann man je nit veranlassen mag das, darum behein anzuge noch spane nie gewesen, und diewyl der marchen halb so dick in dem anlasse meldung beschehen, wäre billich die oberkeit, sofer si daselbshin gehörte, ouch usgetruckt worden. Und nachdem uf dem stoße des malefizses, desß dann gedachten min Herren sich in gemeldter herrschaft Dorneck ze strafen ane mentlichs inred und über daß die von Basel, als gedachter herrschaft Dorneck befolchen, die hochgerichte in der herrschaft, deren etlich alters halb ungefallen, ufzerichten. Als er nun sölichs erstattet, haben die von Basel ungewarnet und an(e) alle vorverkündung noch begere einichs rechtens nach besage der pünden das hochgerichte zuo Gempen früeg an dem tage eigens gewaltes lassen umhown und demnach mit ablassen ired handgeschlüzses damen gezogen, da nit ane, diewyl min Herren die herrschaft Dorneck und (die) obgemelten dörfen alle mit hohen und nidern gericht und aller herrlichkeit ufrecht und redlich erkouft und bezalt in solichen gestalten, daß inen, bemelten von Basel, solichs nit unverborgen gewesen, sonderlich der koufe umb Sewen an offnem landgerichte in bywesen ired amptmans zuo Waldenburg, domalen der fromen von Falkenstein vogte, gefertiget, by den fünfzig jaren har von inen und mentlichem unangesprochen besessen und ingehabt, darzuo in dem schwäbischen kriege mit Gottes und ir(er) lieben Eidgnossen hilfe, nit ane darstreckt eines großen und schweren kostens und manches bidermanns, behalten, söliche gewaltige handlung und entsehung ir(er) oberkeit sye inen schwer angelegen gewesen, und also rätig worden, sich selbs wider insetzen und das abgehown hochgerichte wider ufzerichten, deßhalb mit irem paner bis gen Basstall verruckt, als sy getruwen deßß glimpf, suog und rechte ze haben.“ (Folgt ein Rückblick auf die dort gepflogenen Verhandlungen).

„Und nachdem (die) vilbemelten von Basel min Herren von Solotorn verunglimpfen, als ob die wider den beschehnen anlaß, daß alle ding bis zuo ustrag des handels in ruowen sölten beliben, ire wilbhäg zerhownen, deßßgelychen einen marchstein usgegraben, hat es die gestalt. Als der vogte von Waldenburg in sölichem anstande etlich wilbhäg an orten und enden, so in spännen stand, und min Herren verhoffen inen gehörig sin, über miner Herren fründlich ersuochen ufgericht, haben dieselben min Herren, diewyl inen von solichen wilbhägen und jagen vornacher nit wenig inbruchs ir(er) oberkeiten halb von denen (von) Basel beschehen, zerhownen lassen.

„So vil aber den vermeinten marchstein berüert, haben die biderben lüt zuo Büren an einem orte in irem twinge gerütet, und als sy den stein erfunden, solichen usgraben und besichtiget, ob es ein marchstein, und solichs ane miner herren, ouch des vogtes wüssen und willen gethan, darab gedachten min herren behein gefallen empfangen und gemeltem irem vogte befolchen, sy darumb ze strafen, wiewol sy anzöigen, daß sölicher steine allein die güeter und nit die herrschaft scheid, desßhalb, wo sölichs uf min herren geladen wurde, inen daran nit güetlich beschäche. Und hinwider haben die von Basel hinderrucks minen Herren etlich böum ouch bezeichnet“ . . .

Et. A. Bern: Allg. Absh. DD. 253—258. — K. A. Solothurn: Absh. Bd. 18. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

566.

Lauis. 1531, 13. Juli f. Fahrrechnung.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede DD. 339.

Gesandte: Zürich. (Hans Edlibach, Seckelmeister). Bern. (Hans Franz Nägeli). Lucern. (Hans Golder). — (Andere unbekannt).

a. 1. Zuerst gibt der Seckelmeister die Landsteuer ab, 7026 Pfd. L. W. und 19. Spagürli. 2. Die Commune Sonvico hat 640 Pfd. entrichtet. 3. Ponte zahlt 392 Pfd. 3 Spag. 4. Morco 320 Pfd. 5. Die Zoller geben 900 Sonnenkronen; 100 Kronen hat man ihnen der Pestilenz wegen nachgelassen, gemäß ihrem Lehenbrief. 6. Das Malefiz hat für dies Jahr 331 Kr. gebracht, die der Fiskal verrechnet und theilweise für Löhne ausgegeben hat; es bleiben den Herren noch 100 Kronen übrig. 7. Mit der Rechnung des Vogtes ist man wohl zufrieden. **b.** Weinzoll und Bank zu Mendris haben 80 Kr. ertragen; 20 Kr. hat man „ihm“ nachgelassen, weil wenig Wein gewachsen ist. Den Zoll hat man dann einem Andern um 100 Kronen verliehen und dafür Bürgschaft genommen. **c.** Meister Caspar von Hag (Ma?) von Unterwalden hat ein Geleit zu rechtlicher Verantwortung begehrt. **d.** Jeder Bote soll heimbringen, ob man von jedem Ort einen Mann nach Lauis schicken wolle; auf dem nächsten Tage ist darüber Antwort zu geben. **e.** Der Zoll zu Lauis ist um 800 Kronen verliehen, weil man nicht mehr „gefunden“ hat. **f.** Den Francisc von Pisterla hat man um 300 Kronen geschätzt („geranziert“); 200 Kronen sind baar bezahlt, 100 auf Weihnachten angestellt. **g.** Für die Zehrung der Gefangenen sind verbraucht 48 Kr., für Schifflohn 29 Kr.; dem Lütiner von Freiburg gegeben 10 Kr., dem Vogt Hubelmann 10 Kr.; für Blei und Bleisfenpulver 3 Kr., für Fertigung des Geschützes 26 Kr. **h.** Der Schreiber und der Weibel zu Lauis haben empfangen 4 1/2 Kr. **i.** Das Pulver, das der Stadt Basel gehörte, hat man zu 20 Kr. taxirt und die Zahlung auf die noch ausstehenden 100 Kr. angewiesen. **k.** „Item usgen dem Vicenz 2 fr.“ **l.** Es sind für jeden Boten in Summa übrig geblieben 13 1/2 Kronen.

567.

Lucern. 1531, 13. Juli.

Stiftsarchiv Lucern.

Tag der V Orte.

a. Die « Oratores quinque Cantonum » schreiben an (den Herzog von Mailand), zur Antwort auf sein durch Stephan de Insula überbrachtes Schreiben. Ausdruck der Freude über die geäußerte Gesinnung. In Betreff des Vertrags, den er einzugehen wünsche, sowie wegen anderer Dinge habe man jenem Gesandten die nöthigen Aufträge zu mündlicher Eröffnung gegeben, worauf man sich diesseits beziehe; deßhalb bitte man (den Herzog), demselben vollständig Glauben zu schenken, etc.

Concept.

b. Dieselben an (die Herren von Medici?). Letzte Woche habe man einen Gesandten zu ihnen und dem Herzog von Mailand verordnet, um in diesseitigen Angelegenheiten zu handeln; unterdessen sei Stephan de Insula, der vor längerer Zeit zu dem Papste gesendet worden, zurückgekommen; dem habe man nun etliche Aufträge ertheilt betreffend die täglichen Vorgänge wegen des hl. katholischen Glaubens. Deswegen bitte man (die Herren), dem Gesandten Glauben zu schenken und sich die V Orte hierin empfohlen sein zu lassen, zc. — (Latein. Concept ohne Adresse).

c. Am gleichen Tag erließ Lucern ein besonderes Schreiben an einen ungenannten geistlichen Herrn (vielleicht an den Protonotar Caracciolo), mit Verweisung auf die Botschaft an den Papst und der Bitte um geneigte Verwendung für die Sache der V Orte. — (Lat. Concept).

d. Die Boten der V Orte schreiben an den Papst:

„Humillime usque ad sacratissimorum pedum oscula sese recommendant. Beatissime in Christo pater, heros colendissime. Comparuit coram sanctitate vestre proximis elapsis diebus orator et civis noster dilectus Stephanus de Insula, ex quo et litteris nostris eandem sanctitatem desideria, necessitates ac mandatum nostrum, quod illi dedimus, intelixisse (sic) speramus, qui ad nos etiam detulit responsum quod eadem sanctitas vestra super petitionibus nostris dedit. Sed, ut nobis videtur, res ac petitio nostra sanctitati vestre non admodum cordi nec accepta fuit, quod nobis non sine causa grave est, cum sanctitas vestra tanquam caput sacrosancte ecclesie nobis ut catholicis et viris christianis opem ferre deberet et paterne consulere, ita parum adjumenti nobis prestat, planeque confidissimus sanctitati vestre, quod sacrosanctam ecclesiam ac nos tanquam membra illius melius quam factum est cum auxilio, consilio et consolatione eiusdem fovisset ac commendatos habuisset. Sed pretermisissis istis venimus et currimus de integro ad sanctitatis vestre pedes velut ad caput sacrosancte ecclesie, posteaquam nullum aliud . . . refugium nec protectorem querere possumus, quoniam hisce perversis et venenosis temporibus defectio a vera fide tam ingens orta est in nostris partibus, ut nobis quinque Cantonibus et confederatis nostris dilectis de Valesia, qui multitudine hominum parve potentie sumus, sed in fide constantes ac perseverantes, vix possibile sit inimicis nostris resistere absque auxilio ac subventionem sanctitatis vestre ac aliorum catholicorum principum, quamvis eius firmi et statim (sic) propositi et animi simus, citius mortem oppeti quam a vera et indubitata fide nostra minimo momento recedere. Sed si res nostra in malam partem (quod Deus opt. max. prohibeat) vergeret, adferret utique ille noster casus ac infortunium sacrosancte ecclesie maximum detrimentum. Cum itaque res nostre se ita habeant, rogamus (et) obtestamur sanctitatem vestram quam humillime et quanto possumus studio, quod velit rem intime et ex affectu pendere ac considerare fidissima ac obsequentissima predecessorum nostrorum servitia, que ipsi ut filii sancte apostolice sedis apud Tiberim et aliis locis, ubi sanguinem pro defensione et protectione eiusdem effuderunt ac mortem obierunt, et alia servitia predecessorum nostrorum ac nostrum, in cuius rei testimonium sancti patres, sanctitatis vestre predecessores, nos donarunt aliquibus singularibus signis in banderetis sive vexillis nostris, quapropter placeat sanctitati vestre nos in his calamitosis temporibus ac extremis nostris necessitatibus aliqua pecunia vel alio auxilio subvenire et paternam opem ferre (nam, ut sanctitas vestra bene informata est patriam nostram inopem ac nulla re admodum provisam esse), quo nos a contrariis sacrosancte ecclesie eruere et liberare possimus. Studebimus et dabimus operam (ut decet obsequentes filios sacrosancte ecclesie) id pro virili nostra humillime deservire, offerimusque nos omnia nostra bona, corpora et quicumque Deus nobis unquam tribuit, ad defensionem ac conservationem sacrosancte ecclesie semper fideliter expandere et . . . (große Lüde). Etsi non dubitemus quin sanctitas vestra hanc nostram tam piam ac justam petitionem non renuet, nihilominus precamur sanctitatis vestre paternam responsionem in scriptis quam citissime, nam res dilationem ferre non potest. Et valeat eadem beatitudo vestra felicissime.“

(Concept.)

568.

Bern. 1531, 14. und 16. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 89.

I. (14. Juli). Nachdem in den letzten Tagen die Gesandten des Herzogs von Savoyen verschiedene Vorträge gehalten, hat man sich darüber entschlossen wie folgt: 1. Betreffend die Erneuerung des Bündnisses hält man sich an die aufgesetzten Capitel, die dem Bunde mit Herzog Philibert beinahe vollständig gleich lauten; die Gesandten haben die bezüglichen Abschriften bei Handen. Man bittet den Herzog, bei diesem Vorschlag zu bleiben. (? « afin que a sa ill^e grace ne tienne dentretenir lancienne amitie, comme aussi ne fait a mesdits seigneurs de Berne » ?). 2. Ferner wird er ersucht, beförderlich die 7000 Kronen zu bezahlen, die er auf Johannis Baptista hätte entrichten sollen, kraft des Urtheilspruchs von Payerne. 3. Von der Bürgerschaft begehre man dringend befreit zu werden, da die ver schriebenen Termine schon längst verfloßen seien; sonst müßte man auf die Pfänder greifen.

II. (16. Juli). 1. Die Gesandten bringen vor, es seien zwei Artikel in der Antwort vergessen worden, nämlich das Ansuchen, den Herzog mit einer Botschaft zu begleiten, um den Vidomat in Genf in Besitz zu nehmen, und von dem Burgrecht mit Genf zurückzutreten, sobald der Vidomat wieder in Besitz genommen wäre. 2. Hierauf erklärt man (die Absicht), schlechthin bei dem Inhalt des (angerufenen) Spruches von Payerne zu beharren und demselben genugsuthun.

Das Original ist französisch. Jeder Act ist besonders datirt; doch sind die beiden Stücke auf dem gleichen Blatte eingetragen. — Vgl. Nr. 570.

569.

Bern. 1531, 15. Juli.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 88b.

Auf den Vortrag eines kaiserlichen Gesandten, des Herrn von Hasenburg, wird erwidert, man wünsche, daß der Kaiser gründlich erfahre, was bisher zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern (resp. Freiburg) verhandelt worden, und übergebe zu diesem Zwecke glaubwürdige Abschriften von dem Abschied von St. Julien und dem Rechtshandel in Peterlingen; daraus lasse sich Glimpf und Unglimpf der Parteien wohl erkennen.

1531, 26. Juli. Bern an Herrn Dasne(?), Gesandten des Kaisers. « Noble magnifique seigneur. Nous avons entendu ce que nous avez rescript par present porteur, sur quoi vous respondons comme par avant, que depuis que ill^e seigneur monseigneur de Savoye et nous, ensemble nos combourgeois de Fribourg, nous sommes compromis en droit non partial, lequel est desmene a Payerne, et par avant aussi un arrest fait et scelle a Saint Jullin dun coste et dautre, que ne nous est convenable ni honorable de condesendre ni accorder a autre cognoissance, ains nous voulons entierement arrester sur ce que labscheid de S. Jullin et le proces juridicial de Payerne contiennent, vous priant de le vouloir prendre en bonne part. »

St. A. Bern; Belsch Wiss. A. 214b.

570.

Bern. 1531, 16. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 147, 148.

I. Gesandte von Savoyen zeigen an, (1.) wie die von Rolle einigen Genfern gewisse Waaren weggenommen haben, (und begehren, daß sich die Geschädigten mit dem anerbottenen Geld begnügen).* 2. Die von Lausanne seien mit 200 Mann in ein Dorf gezogen, das dem Herzog gehöre, um es einzunehmen, indem sie behaupten, es stehe ihnen zu; deßhalb werde Bern ersucht, keiner Neuerung Vorschub zu leisten; „villicht ouch uff die versatzung der Wat“ (?). 3. Sodann begehren sie eine schriftliche Erklärung, ob man den Herzog in den Vidomat einsetzen und wie man sich mit dem Genfer Burgrecht halten wollte, wenn der Vidomat ihm (von Andern?) unbekannt würde.

II. 1. Des Kaisers Bote eröffnet, was die von Rolle wegen Jehan Harbi geantwortet haben; es lautet dem früher empfangenen Schreiben gleich. 2. Es würde der kaiserlichen Majestät ein großer Dienst gethan, wenn statt der Versetzung der Waat eine Geldsumme bestimmt werden sollte.

III. Es wird (über I. 1, 2) an Genf und Lausanne geschrieben. Des Vidomats halb will man es bei dem Urtheil bleiben lassen, wenn der Herzog es im Recht behauptet; in Betreff des Burgrechts hält man sich an das (bereits gegebene) Urtheil.

571.

Liestal. 1531, c. 16. Juli.

Archive Bern, Basel, Solothurn.

Verhandlung zwischen Basel und Solothurn über die streitigen Marchen, gemäß Nr. 588 und folgenden Acten:

1) 1531, 9. Juli. Bern an Basel und Solothurn. Verdankung der den Vermittlungsboten erwiesenen Ehren und Ansetzung eines Tages nach Liestal auf Sonntag den 16. d. Zur Förderung des Handels erachte man dienlich, daß die Schiedleute und die Verordneten der beiden Städte je eine besondere Herberge beziehen, auch daß die Parteien mit einer ziemlichen (beschränkten?) Zahl von Leuten (Rathspersonen?) erscheinen, damit desto ruhiger gehandelt werden könne, zc. Et. A. Bern: Teutsch Wiss. s. 599.

2) 1531, 12. Juli. Basel an Bern. Antwort auf dessen Zuschrift und die Tagverkündung auf den 16. d. M. nach Liestal. Man wolle denselben besuchen und habe deßhalb angeordnet, daß die Schiedleute in

*) Der Text des Rathsbuches lautet wie folgt: „Savoyisch potten anzüget die handlung bero von Rolle, so sy den Genfern genommen, daß die Genfer nit poursuite thiond zc. Genommen darumb, daß sy in pestilenz, und nieman (bahin mögen faren, ouch niemandis zuo inen; empotten, benen von Jenf das gest ze reichen; tribends nit wyter; warumb, wüssen sy nit, dann uff die verpfandung.“ (Die Interpunction, vollständig Zuthat der Redaction, macht die Sache selbstlich verständlich).

des dortigen Schultheißen Hans Gebhart Haus zur Sonne, die Boten von Solothurn in der Herberge zum Schlüssel wohnen sollen; nun bitte man, Solothurn von dieser Verfügung Kenntniß zu geben, etc.

R. R. Basel: Mißiven.

3) Am 14. Juli machte Bern an Solothurn die Anzeige, daß für dessen Boten die Herberge zum Schlüssel verordnet sei. (T. Miß. S. 605).

4) 1531, 14. Juli, Solothurn. An Thomas Schmid: Wenn der Tag zu Bremgarten vollendet, solle er sofort „auf den Span“ (verreiten). — Weiteres kann hier nicht gegeben werden; auf den Spruch vom 27. Juli können wir nur hinweisen, da uns das betreffende Document leider unzugänglich geblieben ist. Vgl. Nr. 587.

572.

Brunnen. 1531, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen der „beschwerten Handlung“, die den V Orten zugemuthet worden. Nachdem man sich nun über „allerlei Sachen“ besprochen, findet man es nicht gerathen, etwas Bestimmtes zu beschließen, bevor die Schiedleute in allen Orten gewesen, („volls umgefaren“); deßhalb hat man verabredet, es sollen von jedem der V Orte auf nächsten Freitag Abend (21. Juli) zwei Boten mit Vollmacht in Lucern sein, um sich zu berathen, was man den Schiedleuten auf ihre Werbung antworten, und ob man einen weiteren Tag in Bremgarten besuchen wolle. **b.** Heimzubringen, daß Bern eine Botschaft nach Wallis senden wolle, um die Landschaft den V Orten abwendig zu machen; es möchte daher gut sein, ebenfalls eine Botschaft hinzuschicken, um sich über alle Dinge zu rechtfertigen. **c.** Es wird beschlossen, alles was an den V Orten „überthan“ und wider Bünde und Landfrieden gehandelt worden, in einer Schrift zusammenzufassen, welche die Boten in Lucern zu verhören und zu verbessern haben, damit man sich gegen alle Anklagen zu verantworten wisse. **d.** Schwyz bringt wieder den Span mit denen von Weesen und Gaster zur Sprache und zeigt dabei an, daß die Gemeinde hitzig sei und mit Strafe einschreiten wolle, weßhalb es Hülf und Rath begehre. Da der Handel alle (V) Orte betrifft und guter Erwägung bedarf, und zudem Uri nicht erschienen ist, so wird Schwyz gebeten, von sich aus nichts anzufangen, bis die Schiedleute herumgeritten; die Boten, die auf nächsten Freitag nach Lucern kommen, sollen dann Vollmacht haben, einen Anschlag zu machen. **e.** Es wird für gut erachtet, von jedem der V Orte zwei Männer zu verordnen, denen der Kriegshandel anvertraut würde, und die dann nach bestem Ermessen die nöthigen Maßregeln zu treffen hätten, „um daß unser händel nit allweg offenbar werden.“ **f.** Heimzubringen was geredet worden ist über den Herrn von Sax, wie er gegen die V Orte gesinnt sei. **g.** Deßgleichen was angezeigt worden von einem Ueberlinger, der jetzt „auch“ in Bremgarten gewesen, was nämlich derselbe habe verlauten lassen über das, was draußen vorhanden sei. **h.** Was wegen Rapperswyl abgeredet ist, soll nicht weiter bekannt werden. **i.** Dem Caspar von Na ist ein Empfehlungsschreiben an den Bogt zu Lauis bewilligt. **k.** Auf den Vortrag des Bevollmächtigten der Kaufleute von Como in Betreff der zu Lucern in Beschlag genommenen Waaren und die Antwort der Botschaft von Lucern wird der Rechtstag bis auf ruhigere Zeiten verschoben.

Im Schwyzer Exemplar fehlen **i** und **k**.

573.

Altstätten, Rosenberg und Platten. 1531, 17. Juli (Montag vor St. Maria Magdalenen Tag).

Staatsarchiv Zürich: Eschub. Abfahle-Sammlung, Bb. 6, Nr. 56 a.

a. Hans Bogler legt Rechnung ab des Amtes wegen, das er für das Gotteshaus St. Gallen verwaltet, in Gegenwart des Hauptmanns, Jacob Frei von Zürich, und etlicher Landrätthe.

1. Einnahmen: Von jährlichen Zinsen laut des Urbars, an Geld . . . 139 Pfd. 7 Schl. 7 Pfg. —
 Von Bußen, die zu Altstätten und Marbach gefallen, . . . 2 " 15 " 8 " 1/2 Hlr.
 Für Fastnachtshühner, zu Balgach genommen, . . . 1 " 15 " — —
 Alte Restanz — 8 " 9 " —
 Von dem Hauptmann, 21 " — — —
 Dergleichen 49 " — — —
 Aus Wein gelöst 38 " 10 " — —
 Aus Fäsen, Weizen und Haber gelöst 15 " 17 " — 1 Hlr.
 Von Zehnten: An Weizen 37 Mltr. und 3 1/2 Vrtl.
 An Fäsen 25 " 1 Mt. 1 "
 An Haber 3(4?) " 3 Mt. — "
 An Gerste — 3 " 2 " 3 Vrlg.
 Summa des ganzen Einnemmens: An Geld 268 Pfd. 14 Schl. 1 Pfg.
 An Weizen 37 Mltr. 3 1/2 Vrtl.
 An Fäsen 25 " 1 Mt. 1 "
 An Haber 3(4) " — 3 "
 An Gerste — 3 " 2 " 3 Vrlg.
2. Ausgaben: Allerlei, laut des Rodels, 154 Pfd. 5 1/2 Pfg.
 An Geld und Wein (11 Saum 2 Eimer 1 Vrtl. 3 Quart) 40 " 12 Schl. 8 "
 An Restanzen, laut des Urbars, 97 " 4 " 11 "
 Allerlei: An Fäsen 8 Mltr. 2 Mt. 1 Vrtl. 3 Vrlg.
 An Haber 1 " 2 " 3 "
 An Weizen 30 " — — 2 "
 An Gerste — 1 " — 2 1/2 "
 Summa Summarum des Ausgebens: An Geld 291 Pfd. 18 Schl. 1 Hlr.
 An Fäsen 8 Mltr. 2 Mt. 1 Vrtl. 3 Vrlg.
 An Haber 1 " 2 " 3 " —
 An Weizen 30 " — — 2 "
 An Gerste — 1 " — 2 1/2 "
3. Nach Abzug der Ausgaben bleibt Ammann Bogler schuldig: An Fäsen 16 Mltr. 2 Mt. 3 Vrlg.; an Haber 2 Mltr. 2 Mt.; an Weizen 7 Mltr. 3 Vrtl.; an Wein 5 Saum 3 Eimer 1 1/2 Vrtl., (an Geld 22 Pfd. 9 Schl. 1 Pfg.); an Stroh 8 Fuder; an Gerste 2 Mt. 2 Vrtl.
4. Dagegen bleibt man ihm schuldig an Geld 23 Pfd. 4 Schl. Pfg. Wird sein Jahrlohn dazu gelegt, das Korn in Geld berechnet und alles abgezogen, so bleibt man ihm schuldig an Geld 27 Pfd. 13 Schl. 7 Pfg. St. Galler Währung, wobei ihm der Lohn für anderthalb Jahre angerechnet („gerait“) ist.

b. Cosman Küsterich, Vogt auf Rosenberg im Rheinthal, legt seine Amtsrechnung ab:

1. Einnahmen: An jährlichen Zinsen von den Jahren 1529 und 1530, laut des Urbars, an Geld 114 Pfd. 4 Schl. 5 $\frac{1}{2}$ Pfg.
 Von dem Hauptmann, dem Statthalter und Allerlei 68 " 12 " 2 "
 An Büßen 16 " 5 " 5 "
 Für Zehnten, zu St. Margrethen ob der Lezi eingenommen 3 " — " —
 Für Fastnachtshühner, 2 Jahre, zu St. Margrethen genommen 3 " 10 " —
 Von Zehnten: An Fäßen 2 Mltr. 2 Mt. 1 Brtl. 2 Brlg.;
 an Haber 6 Brtl.; an Kernen 6 Brtl.
 Summe des Einnehmens: An Geld 205 Pfd. 12 Schl. 1 Hlr.
 An Fäßen 2 Mltr. 2 Mt. 1 Brtl. 2 Brlg.
 An Kernen — — 6 " —
 An Haber — — 6 " —
2. Ausgaben: Für Allerlei, an Geld 168 Pfd. 12 Schl. 11 Pfg.
 Dem Prädicanten zu Bernang, an Fäßen 6 " — " —
 Sein Jahrlohn für anderthalb Jahre 73 " 10 " —
 Summa Summarum des Ausgebens: An Geld 242 Pfd. 2 Schl. Pfg.
 An Fäßen 6 "
3. Nachdem Einnehmen und Ausgeben verglichen worden, ist der Vogt schuldig: An Fäßen 2 Mltr. 3 $\frac{1}{2}$ Brtl.; an Kernen 6 Brtl.; an Haber 6 Brtl.
4. Dagegen bleibt man ihm schuldig: An Geld 32 Pfd. 10 Schl. 10 Pfg., und wenn das Korn zu Geld gemacht und abgezogen wird, noch 26 Pfd. 9 Pfg., woran ihm für 3 Mltr. Korn 5 Pfd. 5 Schl. Pfg. gezahlt sind. Ferner wird ihm laut der alten Restanzen und Geerings Handschriften und Buch übergeben: An Geld 15 Pfd. 12 Schl. 10 Pfg., an Kernen 8 Mt., an Haber 1 Mt.

c. Jörg Tierauer, Vogt auf Blatten, legt am obgenannten Tage Rechnung ab über seine Vogtei.

1. Einnahmen: Von jährlichen Zinsen laut des Urbars, an Geld (nichts)
 Was nicht im Urbar steht und darcin gesetzt werden soll, an Geld 1 Pfd. 7 Schl. — Pfg.
 Zinse von Gütern, die zum Schloß dienen, und von Jahr („von fär“?) 19 " 16 " —
 Von dem Vogt Jann erhaltene Restanz 110 " 16 " 3 "
 Fälle, von dem Vogt Jann abgeliefert 15 " 15 " —
 Summa alles Einnehmens, an Geld, 208 Pfd. 6 Schl. 5 $\frac{1}{3}$ Pfg.
2. Ausgaben: Für Allerlei, an Geld 95 Pfd. — Schl. 4 Pfg.
 Sein Gehalt für anderthalb Jahre 23 " 12 " 6 "
 Summa Summarum des Ausgebens, an Geld 118 Pfd. 12 Schl. 10 Pfg.
3. Darnach bleibt der Vogt schuldig 89 Pfd. 13 Schl. 6 Pfg., wovon ihm 1 Pfd. 12 Schl. 2 Pfg. abgerechnet werden, die er als Steuer von Gütern hat geben müssen.

574.

Luggaris. 1531, 19. Juli f. („Samstag was der 19. tag Juli“?). Zahrrechnung.

Staatsarchiv Bern: Allg. Abfch. DD. 341. Staatsarchiv Zürich: Emmetbirg. Abfch. I. 58. Kantonsarchiv Freiburg: Emmetbirg. Abfch. (103).

a. Es wurde angezogen, ob man das Schloß niederbrechen oder verkleinern, oder wie man es sonst damit halten wolle, in Betracht der großen Kosten, die man heuer, laut der Rechnung, gehabt hat; darüber ist zu Tagen Antwort zu geben. **b.** Der Landvogt fordert 40 Kronen für Kosten, die er samt dem Schreiber mit Ritten auf die Tage und nach Uri gehabt, um die Gefahren anzuzeigen, die damals vorhanden waren. **c.** Uebermals sind die Edlen von Luggaris erschienen, um sich zu beklagen, wie die von Livinen neuerdings die Fischenzen(=Tache) mit Gewalt zerbrochen und die Hütten verbrannt haben; sie begehren, daß man dem Commissar Befehl gebe, die zu betretenden Thäter zu verhaften. Das bringt man (ebenfalls) heim. **d.** Einnahmen: 1. Von dem Seckelmeister zu Luggaris 1825 Pfd., je 5 Groß für 1 Pfd. 2. Von dem Ammann zu Gambarogno 275 Pfd. 3. Von dem Seckelmeister in Verzasca 112 Pfd. 4. Von dem Seckelmeister im Maienthal 600 Pfd. 5. Von dem Ammann in Brissago 68 Pfd. 6. Das Malefiz hat für die zwei (letzten) Jahre ertragen 108 Kronen; baar sind nach Verrechnung der Ausgaben abgeliefert 3 Kr. 7. Der Zoll wirft 800 Kr. ab; 150 sind nachgelassen der Pest wegen; über die dem Landvogt bezahlten Posten für den neuen Zusatz (im Schloß) ist der Zoller schuldig geblieben 85 Kr., die er bezahlt. **e.** Der Commissar legt Rechnung ab über seine Ausgaben, als für Blei, Pulver, Rüstung der Büchsen, Botenlöhne u., in Summa 446 Pfd. 2 Soldi Imper. Ferner sind ausgegeben für Mehl 195 Pfd. Imp. Zusammen 125 Kronen 33 Groß. Vom Zoller hat er 241 Kronen 2 Soldi empfangen; er bleibt also schuldig 115 Kr. 17 Groß 14 Soldi, was bis an 40 Kr. bezahlt ist. **f.** (Fernere) Ausgaben: 1. Den Edlen 17½ Kr. laut ihres Briefes; 2. dem Schreiber 50 Kr. für den Jahrlohn; dem Büchsenmeister 45 Kr. als Gehalt; 4. ferner demselben bezahlt für Tagwen 74 Pfd. Imp.; den Schmieden für ihre Arbeit an den Büchsen 136 Pfd. Imp.; 6. der neue Zusatz, den der Commissar in das Schloß genommen, kostet 2151 (201?) Pfd., macht 421 Kronen und 4 Pfd. 14 Soldi; 7. dem Weibel von Zürich 6 Kronen für seinen Rod. **g.** Nach den Abrechnungen zu Lauis und Luggaris sind jedem Boten geworden 144 Kronen, gute und böse, 15 Ducaten, 3 Gl. rhein., 6 Kr. an Münze und 6 Dicken.

h. 1531, 26. Juli (Mittwoch nach Jacobi), Luggaris. Die Boten der sieben am Müßerkrige betheiligten Orte*) schreiben an Zürich: Es werde kürzlich durch seinen Boten Edlibach über den Scharmügel zu Manas Bericht erhalten haben; nun wolle man auch von den Berrichtungen der zum Herzog verordneten Gesandten Kenntniß geben. 1. Auf die Anzeige, daß zu Menaggio an Geschütz, Pulver und Steinen Mangel sei, habe er sofort ein Fähnchen Büchsenhützen dahin geschickt. 2. Die Ausmusterung der Knechte betreffend berufe er sich auf den Rath der eidgenössischen und bündnerischen Boten. 3. Sodann habe man ihn ermahnt, den Krieg nach Kräften zu fördern. Infolge dessen sei als dessen Gesandter Johann Angel Spicien daher erschienen, habe ein Schreiben des Baptista de Medicis an den Herzog vorgelegt und dann eröffnet, daß dieser ohne der Eidge-

*) Da Appenzell nicht zu den XII in L. regierenden Orten zählte, so konnte es hier nicht in Betracht fallen, obwohl es am Kriege theilnahm.

nossen Zustimmung kein Geleit geben wolle und deßhalb deren Ansicht zu kennen wünsche. Jenes Schreiben habe man hierauf verlesen — eine Abschrift folge mit — und geantwortet, man habe keine Gewalt, dem Bruder des von Musso Geleit zu ertheilen oder einen Vertrag anzunehmen, wohl aber Befehl, über Mittel zu rathschlagen, die den Krieg zum Nachtheil des Gegners vorwärts bringen; man wolle dies aber heimbringen, und der Herzog möge die Sache seinem Anwalt in Zürich befehlen; was dann erfolge, lasse man diesseits geschehen. Dann habe man der Botschaft zu bedenken gegeben, daß dem Müßler bei keinem Vergleich zu trauen sei, und ernstlich gerathen, in dem Kriege fortzufahren; man erwäge, daß Practiken im Spiele seien, die leicht einen Aufschub bewirken und den Eidgenossen zum Schaden gereichen könnten. Der Herzog sei nun mit großer Macht auf dem See, und der Gesandte erkläre, daß demselben die Vollendung des Krieges lieber sei (als ein Ausgleich). Das alles möge Zürich den andern Orten auch anzeigen.

St. A. Zürich: A. Müßlerkrieg.

Zürich hat nur **a—c**; das Uebrige scheint verloren.

Zu **h**. Die oben erwähnte Copie ist von der gleichen Hand wie diese Mißive.

575.

Brunnen. 1531, 30. (und 31.?) Juli.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel.

Tag der V Orte. **a**. Derselbe ist angesetzt, um zu berathen, wie man bei den schweren Händeln, die seit langer Zeit sich zugetragen, die Sachen angreifen wolle. **b**. Zuerst werden Lucern und Uri beauftragt, in aller V Orte Namen eine Botschaft ins Wallis zu schicken, um sie zu verantworten und die Walliser zu mahnen, denselben (in dem Falle) Hülfe zu leisten, daß man sie bei ihrem Glauben, bei dem Thringen und bei dem Recht nicht wollte bleiben lassen, sie überziehen oder mit Gewalt so weit bedrängen würde, daß sie genöthigt wären, etwas zu unternehmen. **c**. Da die vier Schiedorte, die man diesseits um Rath und Hülfe angesprochen, damit man bei dem Glauben, dem Eigenthum und bei Recht bleiben möge, die aber von der Gegenpartei auch gemahnt worden sind, noch nicht geantwortet, sondern einen andern Tag angesetzt haben, so wird beschlossen, von denselben zuerst Antwort zu fordern, und zwar vor dem Tag zu Bremgarten. **d**. Da nun auch Bremgarten und Mellingen, entgegen ihrem schriftlichen Versprechen, der Mehrheit anzuhängen, gesperrt haben, so wird beschlossen, an dieselben zu schreiben, sie sollen die Sperre aufheben und umgehend Antwort geben, ob sie es thun wollen oder nicht. **e**. Bei der Besprechung der Hauptfrage, wie man bei der täglich drohenden Gefahr die Sache an die Hand nehmen wollte, wenn unversehens etwas begegnete, richtet Uri an Schwyz wie an Lucern die Mahnung, jetzt noch stillzustehen; dabei läßt der Bote erkennen, er habe keine Vollmacht, zu einem Anschlag zu stimmen. Da man dies mit großem Bedauern vernommen, so wird ihm die Sache ernstlich in den Abschied gegeben, daß Uri sich nicht sondern solle, indem der Handel alle berühre. Und da nun beschlossen ist, von jedem Ort zwei Männer zu verordnen, welche die Anschläge zu verfassen hätten, so hat man Uri gebeten, das auch zu thun. Endlich ist festgesetzt, daß man im Fall eines Angriffs dem größten Haufen entgegenziehen wolle, wie schon früher verabschiedet worden*). **f**. Für dieses Geschäft wird

*) Der Originaltext lautet für diese Stelle so: „Und namlich (ist) angledhen, ob wir angriffen (wurden), daß wir dem größten Haufen zuoziehen und den angriffen söllent“

ein Tag nach Lucern angefetzt auf Dienstag den 8. August, wo jeder Bote mit Vollmacht erscheinen soll, um auf das zu antworten, was inzwischen eingeht. Wenn aber einem Ort vorher etwas begegnete, so mag es darum einen Tag ausschreiben. **g.** Des Salzes halb wird Schwyz beauftragt, den Kauf zu thun; auf dem Tag zu Lucern soll jedes Ort 100 Kronen erlegen, damit dasselbe bezahlt und zu unsern Händen gebracht werden könne. **h.** Die V Orte sind (jetzt) einig, allen denen, die ihnen den Kauf abgeschlagen, nichts mehr zukommen zu lassen; das ist zum höchsten zu verbieten. **i.** Wegen des Vogtes zu Lauiß wird Lucern beauftragt, das Angemessene zu verfügen; doch findet die Mehrheit rätzlich, daß er herauskäme und gute Gesellen mit ihm zu bringen versuchte.

Zu **c.** 1531, 31. Juli. Der V Orte Boten, in Brunnen versammelt, an Glarus (überhaupt an die Schiedorte). Nachdem eine Botschaft der V Orte ihre Beschwerden gegen Zürich und Bern vorgetragen und dabei die dringendste Bitte und Mahnung ausgesprochen haben, sie bei ihrem wahren alten Glauben, den Bünden, dem Landfrieden und ihrem Rechtbieten schirmen und handhaben zu helfen, haben die Orte der Schiedleute einen Tag nach Bremgarten angefetzt, in der Hoffnung den Span gütlich zu erledigen; was dort gehandelt worden, werde Glarus wissen. Dieser Ausgang habe die V Orte veranlaßt, von dessen Gesandten eine Antwort auf ihren Vortrag zu begehren; da sie eine solche jedoch nicht erhalten, und die Sache für sie höchst wichtig sei, indem sie nichts anderes begehren als bei ihrem Glauben, ihren Freiheiten und Rechten zu bleiben nach Laut der Bünde und des Landfriedens, so ermahnen sie Glarus nochmals, ihnen behülflich und rätzlich zu sein, damit sie dabei bleiben können, auch Leib und Gut zu ihnen zu setzen. Hierüber möge es schriftliche Antwort geben bei dem Ueberbringer dieses Schreibens.

St. A. Zürich: Schud. Doc.-Sammlung T. IX. 59.

Das entsprechende Schreiben an Freiburg weicht nur darin ab, daß es sich neben den Bünden auf das besondere Burgrecht stützt, das des Glaubens wegen errichtet worden.

R. A. Freiburg: Affaires fédérales.

Zu **d** liegen drei Schreiben vor, die wir hier folgen lassen:

1) 31. Juli. Schwyz an Lucern. Die gestern zu Brunnen beschlossenen Briefe an Bremgarten und Mellingen seien gemacht; man bitte daher Lucern, dieselben zu fertigen und die Antworten so bald wie möglich zu melden, zc.

St. A. Lucern: Mißiven.

2) 1531, 31. Juli, Brunnen. Die Boten der V Orte an Bremgarten und Mellingen. „Unser fründlich dienst allzit zuvor. Erfamen wyßen, insunders lieb und guot fründ. Wir haben ein beschwerlichs verwundern empfangen ab dem, daß ir uns profant und seilen kouf abgeschlagen, über daß ir vormals an uns prüchig worden, das wir ouch so fründlich verzigen und zuo argem nie gedacht habent, uff das wir uns versachent, ir sölltent über glüpt, eer und eid sidhar bas bedacht und das, so ir uns schuldig, beschowet (haben), dwyl doch über verscribung, so wir zuo ouch habent, heiter uswyßt, ob wir Eidgnossen zerteilt, sölltent ir dem meren teil anhangen, oder sunst sölltent ir dem meren teil der acht Orten, so über herren sind, in allen zimlichen billichen dingen gehorsam sin. Uff das vermeinen wir nit, daß wir ouch je üßit unzimlichs haben zuogenuotet, beßhalb ir uns mit keinem rechten, glimpf noch suog den kouf abgeschlagen, habents ouch um ouch nie verdient, sind uns ouch vil ein anders schuldig. Darum so erfordern wir an ouch, daß ir über pflicht, eer und eid und das, so ir uns schuldig, wol bedenkent und uns den kouf ufthuon und profant zuogan lassen wellent ane allen uffschuob oder verziehen und uns by dijem darum gesandten botten verscriben antwurt zuoschickent, ob ir das tuon wellent oder nit, uns fürer darnach haben zuo richten.“

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiebe.

Besiegelte Originale aus der Schwyzer Kanzlei; das an Mellingen adressirte ist durch Versetzen unvollständig.

3) 1531, 31. Juli (Brunnen?). Die Boten der V Orte an (Bremgarten und Mellingen). Gruß. „Ir wüßt was dann uf jety lest gehaltenem tage by ouch zuo Bremgarten von abstrickung der provande wegen sich zuogetragen, und das erbieten so wir bißhar allweg gethan, namlich daß wir nütit anders dann by rechte, pünden, landsfriden und aller billigkeit begeren zuo beliben, wölichs aber alles nütit erschießen noch versachen

will; darzuo wie ir uns den feilen koufe ouch abgestrickt; daß wir uns doch zuo ouch dheins wegs nit versehen hätten, angesehen daß ir uns lut brief und siglen, so wir zuosamen haben, vil ein anders schuldig und verpflichtet sind. Aber wie dem allem, diewyl wir ouch bißhar umb solichs nit sunderlich ersucht, sunders allweg vermeint, der haste wurde sich sunst uflösen; so aber diß nit beschehen will, deshalb so ermanen und ersuchen wir ouch über eiden, eeren und gelübden, so ir uns gethan, ouch nach vermög über brief und siglen, so ir zuo uns haben, zum aller höchten uns möglichen, daß ir uns die päß und fryen märkt ufthüegen, die provand und anders, als solichs jewelten har gebrucht, zuokomen und zuogan lassen. Harin wöllen ouch bewysen, als ir nach inhalt brief und siglen, über eid, ere und gelübden daß hoch verschriben, schuldig und verpflichtet sind; stat uns sampt der billigkeit in gnaden und guotem gegen ouch zuo erkennen und zuo beschulden.“ Begehren umgehender schriftlicher Antwort.

Stiftsarchiv Lucern: (Concept von G. Zurgilgen).

Diese mehrfach verschiedenen Texte (N. 2 und 3) lassen wir neben einander stehen, weil wir vermuthen, daß Lucern den (allerdings auffallend) milden Ton des von Schwyz gefertigten Schreibens nicht billigte.

4) 1531, 2. August. Schultheiß, Rätthe und Bierzig von Bremgarten an die V Orte. Antwort auf deren Zuschrift wegen Oeffnung des Verkehrs zc. In Sachen, die Eid und Ehre und Unterthänigkeit berühren, habe man sich von ihnen nicht gesöndert. Weil aber die Abstrickung des Proviantes von Zürich und Bern geschehen, besonders wegen etlicher Beschwerden betreffend das göttliche Wort, und deshalb hier zwischen beiden Parteien auf Tagen gehandelt worden, wofür auch nächstens wieder ein Tag stattfinden, so hoffe man, daß sich die V Orte mit den beiden Städten vertragen; wenn dann diese die Auflösung gewähren, sei es diesseits ohne Weiteres auch gethan, und bitte man die V Orte zum dringlichsten, dahin zu wirken, daß dies baldigst geschehen könne; man wolle hinwider nichts unterlassen, damit ihnen hierin willfahrt werde, zc.

St. N. Lucern: N. Religionshändel.

5) 1531, 2. August. Antwort Mellingers auf die Zuschrift der V Orte, in Form einer Instruction für Schultheiß Hans Meyer und Junker Bernhard Segesser. Nach Berrichtung des Grusses und Erbietung alles unterthänigen Gehorsams sollen sie zu erkennen geben, daß man den Span zwischen den V Orten und andern Herren herzlich bedauere und mit großen Freuden für Frieden und Versöhnung arbeiten würde. Sie mögen nicht dem Verdachte Raum geben, daß man aus eigenem Muthwillen ihnen den Proviant abgeschlagen; sondern es sei dies auf Ansuchen der Herren von Zürich und Bern geschehen und zwar, laut deren Vortrags, vermöge des Landfriedens, in dem man auch verfaßt sei. Nachdem man denselben willfahrt habe, könne man ohne deren Vorwissen die Sperre nicht aufheben. Die V Orte mögen sich daher an die zwei Städte wenden; was sie von diesen erlangen, nehme man gerne an. Dabei bitte man sie, nach ihrer angeborenen Güte den bestimmten Tag in Bremgarten ruhig zu erwarten, indem man hoffe, daß der Allmächtige durch seine Gnade füge, daß die Sache durch freundliche Vermittlung vertragen werde, zc.

St. N. Lucern: N. Religionshändel.

576.

Minster (in Gransfelden). 1531, 2. August.

Staatsarchiv Bern: Bischof Basel (Münsterthal), J. 87. Instructionen B. 92b.

Verhandlung vor Botschaften von Bern (Jacob Tribolet, Henz Schleich) und Solothurn (Urs Hugli, Urs Stark).

a. 1. Die Einwohner von Rodwyl (Reconvilier?), Sacours (Saicourt) und Lourasse (Loveresse?), in der Kirchhöre Dachselden, bringen vor, ihre Borden und sie haben von Propst und Capitel etliche Güter um leidliche Zinse innegehabt; nun seien aber die Zinse so gesteigert worden, daß dabei zu bestehen nicht möglich

wäre; einer habe 60 Gl. erlegen müssen, um bei dem Gute bleiben zu dürfen, ein anderer 17 Gl. rh.*). Sie bitten daher, bei den Herren zu verschaffen, daß sie sich mit den alten Zinsen begnügen, „mit widerkerung“.

2. Darauf erwidern die Herren vom Capitel, jene Güter seien Eigenthum der Kirche und früher (je?) auf eine Anzahl Jahre verliehen worden; als nun (leztlin?) diese Zeit abgelaufen, haben Fremde und Heimische gebeten, die Güter wieder zu verleihen, und zwar besonders den Heimischen in Erblehens-Weise, damit eine Besserung derselben den Erben zu gut käme; da haben sich die Rodwylser erboten, zum Eingang dem Capitel eine „Berehrung“ zu geben, um die Güter (desto eher) zu behalten; jeder habe etwas geboten; so habe einer freiwillig 60 Gl. versprochen, die gegeben und dafür sein Gut als Erblehen empfangen; nun begehren sie, daß er die jährlichen Zinse entrichte oder von der Erbverleihung abstehe; (in lextrem Fall) wollen sie ihm die 60 Gl. zurückerstatten, zc. 3. Darüber wird den Parteien folgender Bescheid gegeben: Die erblichen Verleihungen sollen laut der Briefe in Kraft bleiben, und die Lehensleute ihre Jahreszinse samt den Rückständen bezahlen; finden sie das zu schwer, so mögen sie die Güter wieder aufgeben; geschieht dies, so haben die Capitelsherren die Einsatzgelder zu ersetzen. Die auf bestimmte Fristen verliehenen Güter mögen von den Capitelsherren jeweilen nach Gefallen wieder verliehen werden.

b. 1. Nun begehren zwei (Genannte), die ein Gut zu Lehen haben, daß ihnen deßhalb ein Brief gegeben werde, damit sie gegen Ansprecher sich zu wehren wüßten.

2. Das Capitel läßt darauf weitläufig antworten, es habe jenes Gut an zwei Brüder als Erblehen verliehen; da sie (unter einander?) in Streit gekommen und den Bischof von Basel als Oberherrn um Entscheid ersucht haben, sei durch dessen Commissarien ein Spruch ergangen, der in Kraft stehe; die Herren erbiethen sich, über den diesfälligen Vertrag den Parteien Brief und Siegel auszustellen, sofern dieselben die zum Eingang zugesagte Summe bezahlen.

c. 1. Ein Anderer klagt, er sei des Gutes, das sein Schwäher gehabt, beraubt worden, weil die Töchter keine Erblehen erben sollen; das beschwere ihn, da er (doch) die Schulden des Schwähers bezahlen müsse.

2. Das Capitel entgegnet, gemäß dem Vertrage sollen die Güter den „Knaben“, nicht den Töchtern zufallen; doch habe es die Inhaber des Lehens bewogen, den Kläger die Hälfte (von) seiner Frau (her) lebenslang genießen zu lassen; das gibt er zu, meint aber, er habe nicht die (volle) Hälfte.

3. Entscheid: Es sollen zwei Nachbarn, denen die Sache anvertraut werden kann, die Güter besichtigen und nach Willigkeit gleichmäßig abtheilen; auch soll der Kläger den Miterben etwas beisteuern an die 6 Gl. zum „Eingang“.

d. Da begehrt worden, daß der Zins von Gyselsteins Gut abgethan werde, da er zu Jahrzeiten verordnet gewesen, so legt das Capitel Kaufbriefe ein, die genugsam zeigen, daß dieser Zins (durch die Stiff) von fünf Edelleuten vor 120 Jahren erkauf worden; dabei bleibt es.

e. Viele wünschen gewisser Zinse für Gottesdienste und Ceremonien entledigt zu werden. Denen wird insgemein der Bescheid gegeben, es müsse bei (den Vorschriften) der Reformation von Bern verbleiben.

f. I. Der Propst legt folgende Klagartikel vor: 1. Die (Bauern) aus dem Meyerthum Dachsfelden bezahlen ihm seit dem „bundsühischen Aufruhr“ (1525) keine Zinse mehr von den Lehensstücken der Hochwälder, die er von dem Bischof zu Lehen trage.

2. Sie sperren ihm die Verleihung der Gewässer und Fischenzen; sie fischen (fogar) selbst und bauen ohne Erlaubniß Mühlen und Sägen.

3. Den alten Zins von jeder Herdstatt, nämlich 20 Pfg. und 1 Sester Haber, wollen sie nicht mehr entrichten.

4. Sie verweigern auch den Ehrschag, den er auf dem Zehnten von Bellelay zu Dachsfelden habe, nämlich 1 Pfd.

5. Was Trevel und Bußen berühre, wollen sie, dem Eide zuwider,

*) Das Original gibt Namen, die hier ohne Schaden weggelassen können. Dies gilt auch für b und c.

nicht mehr von einem Landtag zum andern leisten (? „vernüegen“). 6. Der Meyer daselbst habe die Gefälle und Zinse des Propstes einzuziehen; darum habe er den dritten Pfenning von den Bußen, 20 Pfg. von den kleinen Freveln, „mit andern Dingen“; dafür daß er des Capitels Gültten einziehe, empfangen er ab etlichen Gütern 1 Mütt halb Weizen halb Haber. „Sie“ wollen nun keinen Gemüse- und Berch- oder Hanfzehnten mehr geben. II. 1. Ueber die Hochwälder ist hierauf verabschiedet, es sollen die bisherigen Verleihungen in Kraft bleiben, der Zins samt den Rückständen bezahlt und über die unerlaubten Rodungen nach dem Urtheil redlicher Leute mit dem Propst ein Abkommen getroffen werden; haben aber die Einwohner eigene Güter in den Hochwäldern, die (zeitweise) „zu Unehren gekommen“ wären, so mögen sie solche wieder „zu Ehren bringen“, ohne daß sie deshalb dem Propst etwas schuldig sind. 2. Zu den andern Artikeln sollen sie keine Neuerung unternehmen und Jedem das zukommen lassen, wozu er Recht habe. §. „Der Prädicanten halb“: Jedes Dorflein will einen haben. Nach viel unnützemerede und Geschrei wird in Betracht gezogen, mit wie geringer Nahrung sich die Kirchherren bisher begnügt haben, und mit den Pfarrern und Prädicanten folgende Abrede getroffen: 1. Da die Dörfer Court, Sorbillier, Bevelier (Bevilard?) und Malrein (Malleray) zwei Kirchen haben, einander nahe liegen und sich wohl mit einem Prediger behelfen können, so soll alles, was den beiden Kirchherren bisher zugehört hat, dem Prädicanten werden, nämlich die Güter der Kirchgemeinden, die (laut gehaltener Nachfrage) nicht klein sind, Haus, Hof, Garten, Bünten, Frontagwen mit dem „Ackerbau“ (Dung), 3 Mütt vom großen Zehnten und Anderes; fände sich (später), daß dies nicht hinreichte, so soll es „ehrerbarlich“ gebessert werden. 2. Dem Prädicanten zu Sornenthal (Sornetan) soll man alles zuwenden, was ein Kirchherr bis anhin dort gehabt hat, nämlich die Quart, die Güter an beiden Orten, und von jeder „Ehessteuer“ (?) einmal jährlich 1 Sester Weizen und 1 Sester Haber. 3. (Das Gleiche gilt) für den Prädicanten zu Granfelden; er soll die gemeinen Güter, als Acker, Matten, Gärten, Bünten, Hofstätten, den Zehnten vom Gemeingut, von Gemüse, Hanf, Flachß zc. genießen, und jedes Jahr soll ihm das Capitel 4 große Mütt Weizen und 2 Mütt Haber ausrichten. 4. Hierbei sind dem Bischof, dem Propst und Capitel und andern (Herren) alle Zinse, Zehnten, Gültten und andere Rechte vorbehalten. II. Auf Begehren des Gesandten von Bern, daß die Capitelsherren künftig nichts wider die Reformation unternehmen und sich der Meßen oder Weiber, welche Mergerniß geben, entschlagen, „haben sie sich solcher beiden Punkte frei begeben“, wie die Boten wohl wissen. I. Der Prädicant von Dachsfelden klagt, wie die Kirchgenossen sich vereinbart haben, ihm die Quart von dem Zehnten zu Sacort (Saicourt) nicht (mehr) zu geben und die Hälfte der Tagwen zum Pflügen der Acker nicht zu leisten, und wo sie es noch thun, geschehe das so nachlässig („untrüwlich“), daß er an Korn und Haber kaum so viel gewinne, als er gesäet habe; auch lassen sie etliche Furchen (breit) ungepflügt, wodurch die Acker der Nachbarn erweitert, das Seine aber gemindert werde. II. Im Namen des Abtes von Bellelay wird um Gottes willen begehrt, daß man die Kirchgenossen anhalte, (den Zehnten?) zu geben wie von Alter her, nämlich von Korn, Haber, Erbsen, Gerste, Bohnen, Linsen, Flachß, Hanf zc. „Denn sy sich vereint, nit steigern wellend dann umb ein summ inen gelegen, der den zenden hat, nimpt von den nachbarn nüt, daß so vil korn und haber, als die dem Abt ze geben schuldig, nemend dz strouw, sprüren zc. inen behyb(en) und das gmües, hanf (zc.?) verloren werde.“ Besonders Bern wird ersucht, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. I. Die von Courasse (s. a.) bitten, der Propst möge veranlaßt werden, ihnen den Spruch gegen die von Rockwyl, der Bäume halb, mitzutheilen, und daß der ausgeworfene Stein wieder aufgerichtet werde. III. „Nota die ungestüm ungehorsame der gemeinen puren, der fischegen, hochwälden, gerichtten halb zc.“

Es liegt uns nur eine Abschrift aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts vor. Am Kopfe steht, von späterer Hand, die Notiz: (Das Original) „ist in der landlütten trog, darin sy ire gewarjame haben.“

577.

Solothurn. 1531, 2. August (Mittwoch vor Oskwaldi).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18. Rathsbuch Nr. 20, p. 361, 362, 363. **Staatsarchiv Bern:** Allg. Abschiede DD. 263.

I. Eine Botschaft von Bern — (Peter im Hag, Crispin Fischer) — trägt vor, was bisher zwischen den christlichen Städten und den V Orten wegen der Schmähungen gehandelt worden; nun habe es, um weitere Unruhen zu vermeiden, die zu Bremgarten aufgesetzten Schiedmittel angenommen, während die Gegenpartei dieselben verwerfe, wiewohl sie göttlich und billig seien; deshalb sehe es sich veranlaßt, bei dem Abschlag des Proviantes zu beharren; falls nun die V Orte Gewalt brauchen würden, so wolle es Solothurn hiemit kraft der Bünde und Burgrechte gemahnt haben, ein getreues Aufsehen zu üben und Bern samt dessen Mitthaftern bei den erwähnten Artikeln zu handhaben, u. s. w., worüber nun schriftliche Antwort begehrt wird.

II. Darauf erwidern Rätthe und Burger: Sie haben sich bisher keiner Partei anschließen wollen, um in diesen Widerwärtigkeiten desto besser scheiden zu können, wozu sie immer noch geneigt seien, und verhoffen auch, daß das bisanhin weder Bern noch andern Eidgenossen zum Schaden gereicht habe; sie seien gesonnen, in den Sachen auch ferner zu mitteln, wofür jetzt wieder ein Tag in Bremgarten anberaumt worden, und wünschen, daß mit Gottes Hilfe ein freundlicher Vertrag erreicht und ein Krieg verhütet werde; darum können sie sich über die obige Mahnung jetzt nicht entschließen, sondern bitten Bern, das freundlich aufzunehmen. Und weil es wohl zu erwägen wisse, was aus einem Kriege für die Eidgenossenschaft erfolgen könnte, so bitte man es zum höchsten und dringlichsten, alle Dinge wohl zu betrachten und auch in dem Fall, daß es nicht erreichte, was es von Rechts wegen glaube fordern zu können, sich um gemeiner Wohlfahrt willen friedsam finden zu lassen; soweit man diesseits bei der Gegenpartei etwas Gutes auswirken könne, wolle man dann hinwider keine Opfer sparen.

1) Aus der Berner Instruction (B. 94, 95) ist ungeachtet ihrer weitläufigen Fassung nichts Erhebliches anzuführen. Dagegen mag eine Stelle aus dem Solothurner Rathsbuch Erwähnung finden, welche den V Orten „etwas pratik mit den Keiserschen ze tryben“ vorwirft, „gar nach dem gelych, so si vornacher mit künig Ferdinando gemacht“; doch sei darüber noch kein gründlicher Bericht erhältlich gewesen.

2) Am gleichen Tage wurde eine Zuschrift der V Orte verhöret und darauf beschlossen, ihnen nichts zuzusagen, sondern schriftlich zu bedenken zu geben, was aus Kriegen erwachsen könne, und daß, da die Schiedleute in den vorgeschlagenen Mitteln einig gewesen, diese wohl annehmbar seien; wenn dies dennoch nicht geschähe, so sollen (die V Orte) den Tag in Bremgarten besuchen, zc.

Rathsbuch 20, p. 363.

II. Auf dieses hohe und ernstliche Ermahnen beider Theile hat man die Bünde und den Landfrieden vorgekommen und sich dann zu folgender Antwort entschlossen: Man sehe leider, wie die Eidgenossen von Zürich und Bern samt ihren Mitverwandten zu den Eidgenossen von den V Orten stehen, was man schmerzlich empfinde, und würde es mit großer Freude wahrnehmen, wenn sie mit einander in gutem Frieden und Einigkeit lebten, die Bünde und den Landfrieden gegenseitig in Treuen hielten; man wollte auch gerne Ehre, Leib und Gut daran setzen, um solches zu Wege zu bringen, und sich keine Kosten, keine Beschwerden und Mühen reuen lassen, wenn man mit andern Eidgenossen gute und erspriessliche Mittel finden könnte, damit die alte Liebe und Freundschaft wieder erneuert würde; wenn aber solche freundliche Mithandlung nicht fruchtbar sein sollte, was man nicht verhoffe, so könne man doch aus dem Bund nicht erfinden, daß man mit Glimpf und Ehren einem Theil wider den andern besondere Hülfe leisten und beistehen dürfte, indem man beiden Theilen gleich viel geschworen habe und schuldig sei, dagegen nach Vermögen für freundliche Mittlung nichts sparen wolle; hienach bitte man die Eidgenossen, diese Antwort in guter Meinung zu vernehmen, wie sie gegeben werde.

Der Abschied trägt keinen Titel, sondern beginnt mit der Formel: „In gotts namen, Amen. Uff Sonntag“ zc. Die Boten sind nicht genannt. Val. Tschudi weiß von dieser Verhandlung seltsamer Weise nichts. — Die Namen der Boten von Zürich schöpfen wir aus einer Instruction, die übrigens undatirt ist und nur im Concepte vorliegt. Aus diesem weitläufigen Acte ist nur eine Stelle, dem Anhang (Gedenkzettel) entnommen, hier zu bemerken: Nach den Klagen über die Begnadigung Hiltbrands, das Tragen der Tannäste zc. wird gesagt:

„Item so sy glych glimpflich von uns reden wellend, daß sy uns gemeinlich luterisch buoben oder reiben nennend; item wenn einer dem andern nun ein früntlichen trunf bringen soll, so muoß es mit unser verachtung beschehen, also daß der ein spricht, es ist gewiß (gwüß?); so spricht der ander, so weer dich, frommer herr von Müß.“ Folgt noch die Ablehnung eines Rechtsverfahrens über den Glaubenszwist. (St. A. Zürich: Instructionen I. 251, 252).

580.

Maters. 1531, 7. und 8. August.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg.

Gesandte: Bern. (Hans Rudolf Nägeli; Bernhard Tillmann). — Lucern. (Bogt Jacob am Ort.) Uri. (Mumm von Beroldingen).

a. (7. August: Verhandlung mit der fünfförtlichen Botschaft). **b.** (8. Aug.) 1. Auf den Vortrag der Boten von Bern antworten Bischof und Landrath, in Gegenwart einiger Geistlichen, mündlich durch Hauptmann Meßken: Sie bedauern diese Zwietracht sehr; es dünke sie aber nicht ziemlich, den V Orten den Provbant abzuschlagen bloß solcher Reden wegen; vielmehr sollte man laut der Bünde das Recht darum suchen und nicht so gewaltthätig handeln; weil nun Bern zum Krieg Ursache gegeben, so könnten sie dessen Mahnung nicht Folge leisten, wenn es von den V Orten angegriffen würde, da es geschrieben stehe, daß Gewalt mit Gewalt abgetrieben werden möge. Eine schriftliche Antwort geben sie den Boten nicht; sie wollen aber die Frage an ihre Landsgemeinden bringen, ob dieselben im Kriegsfall zu Bern stehen wollten. Den das Gotteswort betreffenden Artikel des (bremgartischen) Abschieds finden sie beschwerlich, da Pfaffen und Winkelprediger des A. und N. T. vielleicht mit neuen Glossen falsch auslegen würden, woraus große Uebel erwachsen könnten,

gegen welche die V Orte „geschlossene“ Hand hätten, indem sie es nicht bestrafen könnten; sie halten also für rathamer, bei der Auslegung der alten Lehrer und der christlichen Kirche zu bleiben, und ersuchen Bern, eine Milde rung in diesem Artikel zu gewähren, damit nicht aus einer so unbedeutenden Sache die Zerstörung der Eidgenossenschaft folge u., alles mit weiteren Worten. Ueber die Scheltungen, die sie aus dem Vortrag ver nommen, haben sie großes Bedauern; sie versprechen auch, mit den V Orten zu reden, daß solches gestraft werden sollte, und bitten Bern nochmals, das Beste zu thun. 2. Die Boten erwidern, sie werden dies alles ihren Obern treulich anzeigen, und ergehen sich zum Schluß, nach eigenem Ermessen, in Betrachtungen über die geschehene Verunglimpfung, über das Rechtbieten (der Gegner?) und über das Gotteswort (was sie zu Hause mündlich berichten wollen), so daß etliche Pfaffen darüber erstaunen; auch einige fromme Landleute haben dieser Rede aufmerksam zugehört.

Ueber **a** kann nichts Näheres vorgelegt werden.

Zu **b**. Bern kündigte dem Bischof, Hauptmann und Landrath eine Botschaft an durch Schreiben vom 31. Juli (Teutsche Missiven, S. 635).

Da keine schriftlichen Abschiede gegeben wurden, so waren Instructionen und Gesandtschaftsberichte an deren Stelle zu benutzen.

581.

Lucern. 1531, 8. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel.

Tag der V Orte. — **a**. 1. Da die Schiedleute einen andern Tag nach Bremgarten angesetzt haben in der Hoffnung, die Sache noch zu gutem Austrag zu bringen, oder um den V Orten auf ihre Mahnung Antwort zu geben; weil aber nicht alle Boten Vollmacht besitzen, den Tag zu besuchen, so hat man den Handel nochmals ernstlich erwogen und allerlei bezüglichliche Schriften verhört und sich endlich entschlossen, den Tag nochmals zu besuchen, theils weil man aus Wallis noch keine Antwort hat, theils weil die Orte, denen Tag nochmals zu besuchen, nur vorläufig geantwortet haben, in dem Sinne daß sie sich dann erst man von Brunnen aus geschrieben, nur vorläufig geantwortet haben, in dem Sinne daß sie sich dann erst zu einer bestimmten Erklärung entschließen können, wenn in Bremgarten nichts Fruchtbares ausgerichtet würde. Zudem wird in Betracht gezogen, daß den Boten daselbst noch Dinge begegnen möchten, nach denen man sich sollte richten können. 2. Dies wird denen von Uri in den Abschied gegeben, mit der Bitte, daß sie sich in so hochwichtigen Sachen nicht von den andern Orten trennen, sondern gemäß den gefaßten Beschlüssen die Kriegsräthe ernennen und den Tag besuchen. 3. „Dieselben“ Boten sollen Gewalt haben, je nach dem Gang der Sachen in Bremgarten einen Tag für die V Orte und Wallis anzusetzen, so bald und wo es sie gelegen dünkt. **b**. Den Chorherren von Zurzach sollen die Boten auf ihr Begehren zu Bremgarten Antwort geben, je nachdem dort die Dinge stehen. **c**. Schwyz wird neuerdings beauftragt, Salz herbeizuschaffen. **d**. Heimzubringen den Antrag der Boten von Uri, wohl dafür zu sorgen, daß dem Widertheil auch nichts zugelassen werde. **e**. Auch in Betreff des Weines, der über den Gotthard heraus kommt und jetzt aufgekauft werden dürfte, sollte man sich gemeinsam vorsehen; sonst wäre Uri genöthigt, gegen die Thäter selbst ein-

zuschreiten. **f.** Bogt Fleckenstein beschwert sich vor den III Orten für sich und seinen Gemeinder wegen des Zolls zu Bellenz. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag zu beantworten.

Das vorliegende Original ist von der Hand des Schwyzer Landschreibers.

Zu **a** liegen zahlreiche Correspondenzen vor, von denen hier nur eine Auswahl folgt:

1) 1531, 20. Juli, Budweis. König Ferdinand an die V Orte. „Erfamen lieben getreuen. Uns haben jeko die wolgebornen edlen erfamen geleerten, unser statthalter, regenten und rete unsers Regiments der oberösterreichischen lande schriftlichen bericht(et) und erinnert, welchermassen ir, die von Lucern, auf Mitwochen nach Udalrici (5. Juli) negst verschinen von euer als der christenlichen Dexter wegen ain schreiben an die edlen erfamen geleerten und unsere liebe getreuen, unser statthalter, regenten und rete unsers Regiments der vordern oberösterreichischen lande zue Ensfishaim gethan, daraus wir verstanden haben euer beschwer und obligen, so euch umb des glaubens und religion willen von euern widerwertigen Aidgnossen, der neuen leer anhengig, on aufhören begegnet, wie auch derhalben euer bitt und begern und christenlich gemüet und erpieten nochmals stet, und wie darauf bemeltes unser Regiment zu Ensfishaim euch wider antwort zuegeschriben hat, und tragen in solchem mit euch ain sonder gnedigs und getreues mitteleiden und zweifeln gar nicht, ir habt bisher unsers als eristenlichen Königs willen, mainung und gemüet in disem sal gnuegsamlich vermerkt, und sollet entlich noch darfür achten und glauben, daß wir euer bisher beschehen ansuechen vorgemelter ansechtung, drangjal und beschwerung des glauben halben uns gnediglich und von herzen anligen lassen; haben zu etlich malen bei unserm lieben brueder und herrn, dem römischen Kaiser, euch umb einsehen und guten beistand zu helfen und ze fürdern angefuecht und befinden auch sein kai. Mt. des christlichen willens und gemüets, daß dieselbig nit allein euch, sonder allermeniglich als den beschwerten vor niderdruckung der widerpartei mutwilligen ungebührlichen fürnemens mit statlichem hailfamen einsehen zu erscheinen höchste begird und naigung tregt. Darumben dann ir kai. Mt. jeko ain fürderlichen eilenden Reichstag, nemlich auf den vierzehenden tag Septembris negstkünftig in des hailigen Reichs statt Speyer fürgenommen und ausgeschriben hat, der mainung solchen in aigner person zu besuchen, inmaßen wir auch vermittelst gottes hilf thun werden, auf wölichen ir kai. Mt. mit uns und andern Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs fürnemlich von den sachen christlichs glaubens und religion halben ze handeln vorhat. Und dieweil dann je solcher ausgeschribener kai. Reichstag gegenwertigem wesen zu gutem fürgenommen ist, so versehen wir uns ongezweifelt, solches werde gewiß die obgemelte euer widerpartei und alle andere der neuen secten anhängen und verwanten verursachen, mittler zeit solchs reichstags mit weiter verfahren ires fürnemens stillzesteen und sovil best meer euch und ander bei rue und friden ze lassen. Demnach so wöllen wir euch hiemit gnediglich ermant und ersucht haben, ir wölet euerm erpieten nach mit sampt obgemelten euern mitverwanten in euerm christlichen gemüet und fürsatz als die bestendigen christen nochmals bei dem alten christlichen glauben aufrecht pleiben und verharren, bis der allmechtig, als wir zu seiner göttlichen barmherzigkeit höchlich verhoffen, auf obbemelten reichstag die gnad geben und verleihen, daß von gedachter kai. Mt. uns und gemainer Reichs Stände versammlung ein entliche hailfame vergleichung und beschluß in diser hochwichtigen sachen, unsers hailwertigen (?) glaubens und rechten waren religion halben gemacht, aufgericht und beschlossen, bei wölicher nochmalen ir und andere fromen gehorsamen christen gehandhabt und erhalten und beständiglich und wol aller ferrer beschwerung und ansechtung entledigt werden mögt, wie ir sonder zweifel für euch selbs zu thun genaigt seit. Daran beweist ir on allen zweifel dem Allmechtigen das best wert, hochgedachter römischer kai. Mt. gehorsams und uns angenems gefallen, des (sic) wir für uns selbs mit allem gnedigem und genaigtem willen gegen euch und den euern erkennen und zu gutem unvergessen haben wöllen.“ . . . (Ged. Ferdinand, 2c.)

St. A. Lucern: A. Oesterreich.

2) 1531, 24. Juli, Mailand. Ennius, Ep. Verulanus, an Lucern. « Cum xxj mensis istius irem Comum ad illustrissimum dominum Ducem, in itinere occurrit mihi dominus Stephanus de Insula, civis et orator vester, qui literas m. d. v. mihi reddidit et quod dominus Ja(cobus a) Pro, orator vester, ab eodem ill° d. Duce male contentus abiisset, oretenus rettulit multa que ad conservationem et augmentum vestrum faciunt, communicavimus, postea ipse d. Stephanus Mediolanum et ego Comum perreximus,

et cum ill^{um} d. Ducem alloquerer indoleremque vehementer quod d. Jac^m a Pro malecontentum dimisisset, nihil aliud ex responsione Exec^m suæ potui elicere, nisi quod sese invicem male intellexissent, et propterea et mihi et d. Stephano de Insula, qui una cum d. Jac^o unam et eandem commissionem habebat, provinciam satisfaciendi m^{is} d. v. demandavit, ostendens erga m^{is} d. v. eundem bonum animum quem semper habuit, et quod non sine urgenti causa et communium statuum et subditorum commodo sua Exec^a pro nunc se resolvit concedendi illam quantitatem frumenti quam dixit d. Jac. Pro, super quo negotio et reliquis tractandis placuit sue Exec^a quod idem d. Stephanus et ego colloqueremur, sicut jam cepimus, et singula una cum capitulis amicitiae et bone vicinitatis cumulatus ad m^{is} d. v. scribemus. Interim bono animo illas esse rogo, quia omnino eisdem nos satisfacturos speramus, cum ad urbem jam scripserim et scripturus sum ac pro viribus provisurus, ut res vestre omnino non negligantur, quae ita mihi sunt cure, sicut decet bonum christianum et m^{is} d. v. affectissimum. . . . Verweisung auf den Bericht des St. von Insula.

Et. A. Lucern: Acten Religionshändel.

3) 1531, 27. Juli, Mailand. Herzog Franz an die V Orte. « Magnifici cet. Audivimus dominum Stephanum, oratorem vestrum, qui m^{um} d. v. credentiales literas nobis reddidit et quam bono animo hilarique vultu m^o d. v. in amicitia et bona vicinitate vicissim ineunda perseverent copiosius retulit, quod libentissime intelleximus, cum eandem amicitiam bonamque vicinitatem et nos iam pridem optaverimus, et ut superioribus mensibus studiosius tractaretur et concluderetur, eximium doctorem d. Franc^m Tabernam, oratorem nostrum, destinare voluimus, quem admittere noluerunt, sed si postea quam desideramus amicitiam et vicinitatem bonam differre videmur, id nos ex mala temporum qualitate et ex necessitate nostri status ac belli dudum contra Medicinum cepti facere, m^o d. v. facile poterunt cognoscere, in eodem tamen bono proposito perseveramus, ut amicitiam et vicinitatem bonam ineamus, dummodo in capitulis inter nos concludendis, quod aequo animo m^o d. v. ferre debent, nihil apponatur quod ceteros nobis confederatos Cantonos (sic) offendat, cum inter vos pacem et concordiam optemus et non discordiam; quod autem ad nos attinet de re frumentaria, rev. d. Episcopo Verulano et eidem d. Stephano diximus mentis nostre esse necessitate subditorum vestrorum succurrere ea tamen mensura qua status noster non multum abundans patiatur, sicuti ab eisdem cumulatus intelligent m. d. v. . . .

Et. A. Lucern: A. Religionshändel.

4) 1531, 30. Juli, Waldshut. Vit Suter an Konrad Bachmann, Landvogt zu Baden. „Es ist herr Ecken von Nyschach diser tagen ein beselch von Innsbruck kommen, daß er auf heut dato by andern der römischen fün. Mt. Räten an einem ort (ist zwölf meil wegs von Waldshuot) sein und sich darinnen kein geschäft sölle irren lassen; der hat mir besolchen, ob sich zwüschen den fünf cristlichen Dertern (und) denen von Zürich und Bern etwas empörung erheben oder zuotragen, daß ich in dann ylendts beschriben (sölht), damit er dem, so er gemelten fünf Orten zuogeschriben, nachtomen und statt thuon möge. Diewyl mir dann (wie ich euch hievor auch geschriben) anzeigt, daß ein anderer tag gen Bremgarten angefetzt sölle in xiiij tagen sein, wellend mich by disem botten, ob dem also, worumb und uf was ursach das beschehen, und ob die fünf Ort solichen tag bewilliget haben, berichten, damit ich herr Ecken luter schriben (kann), wie die sachen standen, und durch ine, auch mich nichzit verabsunt (werd). Ich schrib hiemit den gemelten fünf Dertern, wie ir das an bygelegter abschriift vernemen werden; solich schriben wellen euerm rat und guotbedunken nach gen Lucern oder Zug antwurten, damit daß inen solichs fürderlich zuogestellt werde.“ . . . Nachschrift: „Wellend auch euer guote kundschafft machen, ob die von Zürich und Bern wider die fünf Ort uf sein und wie stark, mich desselben fürderlich zu berichten, damit herr Eck von Nyschach das, so er in beselch hat, on allen verzug dagegen fürnemen und handlen könne.“

Et. A. Lucern: A. Religionshändel (Original).

5) 1531, 30. Juli, Waldshut. Veit Suter, Cammerprocurator der vorderösterreichischen Lande, an die geheime Räte der V Orte. „Edlen gestrengen frommen ec. ec. Ich hab euer streng e. w. rath und sandtbotten, so des nächst gehaltenen tags zu Bremgarten versamlet gewesen, schriben des datum Mittwochens nach St. Jacobs tag (26. Juli) diß gegenwürtigen xxxj. jars alles inhalts vernomen und will euer streng e. w. daruf nit verhalten, daß mir an heut dato abermals ein schriben zuokomen, wie die röm. kaiserlich Majestat ec. einen kurzbestimmten Nyschstag usgeschriben hab, doruf durch ir kaiserliche, auch die röm. küncklich Majestaten

mit hilf und zuthun der cristenlichen Churfürsten, fürsten und stände ane zwyfel etwas fruchtbar zu erhaltung des waren cristenlichen glaubens fürnemen und beschließen, welches euer streng e. w. one zwyfel auch zu wyterem usenthalt reichen werde; deß möchten die von Zürich und Bern ein wissen und euer streng e. w. darumb die provandt abgestriekt haben, sy damit in einen ungelegnen bericht zu tringen.

„Darumb, ob sich euer streng e. w. mangel der provant, als wyn, saß, stabel und ysen, oder anderer ursachen halb je nit lenger usenthaltan möchten, so wellent darum kein bösen bericht oder vertrag annemen, noch das (so) deren von göttlichem und natürlichem rechten bis har zuständig gewesen und noch zuständig, entziehen lassen, sonder wo es je nit anders sein köndte oder möchte, dann daß euer streng e. w. vor angezeigtem Nydhtag mit der that darin gryfen nießten, gestracks ein vertreute geheime person, so der kriegshandlungen verständig, gen Baden zu dem landvogt verordnen, mit befelch, sobald der daselbs ankomme, mich desß durch einen geheimen botten gen Waldshut, daselbs er mich auch finden (soll), zu berichten, so will ich ime ein ort anzeigen, do wir one allen argwon zusamen komen und mit hilf herr Ecken von Nydshach, so, wiewol er jets in röm. kün. Mt. geschäften und nit anheimisch ist, unlang usblyben, von einem anschlag, wie die provand zu überkomen und die sachen anzugrifen, reden, der, als ich gänzlich acht, euer streng e. w. nit mißfallen, sonder zu gutem reichen werde.

„Ich hab auch den einen artikel, welchen die geheim botschaft, so mit einer credenz by mir gewesen, außserhalb der musterung geworben, gestracks gen Inspruck geschriben und bin fürderlicher antwort wärtig und will, was mir desßhalben zukompt, euer streng e. w. fürderlich berichten. Dann wo ich deren in dem, so ich von röm. kün. Mt. zc. . . in befelch hab, und verantwurten (mag?), auch für mein person mit darstrecken meins lybs, vermögen und sonderm fleiß dienen kan oder mag, wirdet euer streng e. w. mich allzyt gestiffen und gutwillig erfinden,“ . . .

St. A. Lucern: A. Religionshandel (Original und Copie von gleicher Hand).

6) 1531, 4. August. Freiburg an die V Orte. Ueber die Erfolglosigkeit der bisher versuchten Vermittlung empfinde man das höchste Bedauern und Mißfallen. Da nun nichts anderes als fortdauernde Mißhelligkeit und größere Uebel zu besorgen seien, und man schuldig sei, die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu erhalten, wie man es bisher gutwillig erstrebt habe, so richte man an die V Orte die gestiffene Bitte und die dringlichste Ermahnung, nichts Unfreundliches und Thätliches zu beginnen, sondern bis zur nächsten Tagleistung stillzustehen; dann werde, wie man sich versche, mit Gottes Gnade etwas Gutes gefunden und der Handel zu friedlichem Ende gebracht; denn diesseits wolle man sich allezeit bemühen, kriegerische Unruhen abzuwenden und dahin zu wirken, daß ein freundliches Recht zu Stande komme. Dabei wolle man nicht verschweigen, daß Bern durch seine Anwälte die Mahnung vorgetragen, es vor Gewalt zu schirmen, und daß man die Antwort gegeben, vermöge des Burgrechts seine Lande und Leute schirmen zu wollen, den Fall jedoch ausgenommen, wo der gemeinen Herrschaften wegen ein Krieg entstünde. Das habe man in bester Meinung gethan, zc.

St. A. Freiburg: Mißiven Bb. 9 und 10.

582.

Bremgarten. 1531, 10. bis 14. August (auf Laurentii f.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 11, f. 144. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiede DD. 441. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Rudolf Thumisen; Johannes Meuler; Werner Beyer). Bern. (Peter im Hag; Jacob Wagner). Basel. (Jacob Meyer, alt-Bürgermeister; Bernhard Meyer). Freiburg. (Lorenz Brandenburger; Hans Lanther). — (Die andern nicht bekannt).

a. 1. Es haben die königlichen und andere Schiedboten auf diesem Tage mit den Eidgenossen von Zürich und Bern und ihren Mitthasten und denen von den V Orten ihrer Späne wegen viel und mancherlei zu handeln und zu mitteln versucht. Da erstere in die gestellten Artikel gewilligt haben, letztere aber nicht darauf eintreten wollen, so hat man sich veranlaßt gesehen, alle Stege und Wege zu suchen, um ihnen dieselben als annehmbar zu belibien und damit den Frieden herzustellen. Nach langem Hin- und Herrathen und Ueberlegen hat man endlich darin einen Ausweg gefunden, daß eine Erläuterung des dritten Artikels vorgenommen würde, und demzufolge einen kleinen Artikel aufgesetzt und den V Orten vorgelegt, den sie samt den übrigen (5) an ihre Herren zu bringen bewilligt haben, so daß man hofft, es könne dadurch die Annahme aller Artikel erlangt werden. Dieser (neue) Artikel lautet wie folgt:

(VI.) „Zum sechsten und letzten, dwyl der dritt artikel (der) obgeschribnen vermag, daß unsere Eidgnossen von den fünf Orten das alt und nūw testament in iven landen und gepieten ungeschdt und ungestraft lasen und davon reden lassen söllent, so haben wir den selben der gestalt erlütert, ob jemans anders oder wyters, dann der buochstab sölichs alts und nūws testaments vermag und uswyst, läse oder redte, sy den selbigen wol strafen söllent und mögent nach irem gefallen.“

2. Diesen Artikel hat man auch den Eidgenossen von den Städten mitgetheilt; weil aber dieselben ihn keineswegs annehmen, sondern dem Befehl ihrer Herren gemäß die (5) Artikel weder mindern noch mehrern lassen wollen, wogegen man die Hoffnung hegt, daß die V Orte durch einen solchen Zusatz bewogen werden, die Artikel insgesamt und endgültig zu genehmigen, und dabei berücksichtigt, was auch augenscheinlich bemerkbar ist, daß mit diesem Zuschub der Substanz des (betreffenden 3.) Artikels nichts benommen wird, und die Eidgenossen von den V Orten auch ohne diesen Nachtrag von selbst zu dem befugt gewesen wären, was derselbe ihnen zugibt, so hat man den Städten diesen Zusatz in den Abschied gegeben, um ihn im Namen der Schiedboten an ihre Obern zu bringen, mit freundlicher und dringlicher Bitte an sie, weil sie doch bisher in diesem Handel sich immer als die verträglichern und friedensbegierigen gezeigt haben, und ihnen (wie schon gesagt) dadurch an den andern Artikeln nichts abgezogen werden solle, den Vermittlern zu besonderem Gefallen und um Friedens und Einigkeit willen, im Namen Gottes auch hiezu noch einzuwilligen und damit einen weitem Beweis ihrer Friedensliebe zu geben; dies werde man allezeit mit freundlichen Diensten zu vergelten bereit sein. 3. Deshalb hat man sich auch entschlossen, von diesem Tage nicht zu verreiten, bis man ihre freundliche Antwort und Zustimmung vernehme, will also hier bleiben bis Montag vor Bartholomäi (21. August) und auf jenen Abend unfehlbar und ohne längern Verzug ihre Erklärung empfangen, mit der höchsten Bitte, dannzumal nicht auszubleiben.*) **b.** Die Boten wissen ihre Herren zu berichten, wie die französischen Anwälte das Gesuch vorgebracht, dem König wegen Leistung der versprochenen Terminzahlungen zu schreiben, damit der General heimkommen möchte, und dabei auch gerathen haben, ihm auf seiner Heimreise etliche Ehrenboten mitzugeben, die sich bei dem König dafür zu verwenden hätten, daß er desto baldier wieder herausgeschickt würde. Darüber ist auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **c.** Dergleichen wissen die Boten, wie man das Anbringen des Johann von Perroman von Freiburg heimzubringen angenommen hat, um auf dem nächsten Tage zu antworten, ob die Arbitratoren um die Pensionen auch Urtheile erlassen und Recht sprechen sollen.

*) Der Originaltext hat hier consequent nur die Verhandlung mit den Städten im Auge; es dürfte aber der Schluß, der Sachlage wie der Uebung gemäß, füglich auch auf die Boten der V Orte bezogen werden.

d. Sie kennen auch die Klage eines Gefellen von Lauis, der Doffnung des Rechts begehrt, und haben darüber ebenfalls Antwort zu bringen. **e.** 1. Es wissen die Boten ihren Herren anzuzeigen, daß die von Baden auf das an sie gestellte freundliche Ansuchen, das Gotteswort verkünden zu lassen, eine „berächtliche“ Antwort gegeben haben und sich seither solches Trohes berühmen; deßhalb ist Zürich entschlossen, denselben Proviant und Badenfahrt mit einander abzuschlagen, wenn dies Bern auch gefallen will. Das sollen dessen Boten dringlich heimbringen und Zürich beförderlich eine Antwort zukommen lassen. **f.** „Daß des truds nit vergessen werd.“

g. 1531, 14. August (Montag nach Laurentii). BM., DM. und andere verordnete heiml. Rätthe von Zürich an die Gesandten in Bremgarten. „Uns begegnet für und für, daß uff den gemeinen freyen Aemptern im Aergöw den fünf Orten und den iren allerlei profiand und seilen kouf zuogeführt werde, das uns größlich beduret, und begärent demnach an ouch ernstlichs flyßes, ir wellint ouch mitsampt unjerer lieben Eidtgn. und crist. mitb. von Bern gesandten uff disem tag angents underreden, beratschlagen und sovil ouch jendert müglic, dise ding fürkommen“ . . .

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

e und **f** sind dem Berner Abschied eigen.

a ist wörtlich gedruckt bei Bullinger, III. 47—48, dem Zürcher Exemplar gleich.

Zu **a.** 1) Das Lucerner Exemplar gibt im Eingang einen die V Orte speciell betreffenden Passus, der hier folgt: „Als dann wir die schidbotten von den vier Orten zuo anfang diß tags durch unser Eidgnossen von den fünf Orten abermalen um antwort der manung halb, uf nächstem tag an uns gethan, erfordert (worden), haben wir inen darauf noch nützlich antworten wellen, angesehen daß wir jemerdar verhofft, die sach uf bessern weg ze bringen und deßhalb mitsampt andern unsern mitschidsgnossen den handel in mengerlei weg an dhand genommen und jüngst nach vil hin und wider suochen noch ein mittel funden, in welchem wir den dritten artikel under unsern gestellten mittlen etwas bas erlütert, solicher gestalt und worten, wie derselb artikel hienach . . .

St. A. Lucern: A. Religionshändel. — (Auch im Schwyzer Abschied.)

2) Schwyz hat eine Zusammenstellung aller sechs Vergleichsartikel in besonderer Ausfertigung von Bremgarten her.

583.

Zürich. 1531, 11. August (Freitag nach Laurentii).

Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau.

I. 1. Eine Botschaft von Schultheiß, Rath und Gemeinde zu Frauenfeld legt vor beiden Rätthen eine Beschwerbeschriift ein und ruft in ihrem mündlichen Vortrag um Handhabung bei ihrem alten Herkommen an, betreffend die Wahl eines Hauptmanns und Fähndrichs, da auf der letzten Landsgemeinde zu Weinselden dieses ihr Recht beeinträchtigt worden, wogegen sie der Landschaft Recht bieten, wenn dies nöthig würde. 2. Es wird dann auch der Landvogt einvernommen, der die Meinung der Landschaft vertritt, daß etliche Gemeinden in vergangenen Kriegen ihre eigenen Fähnchen ebenso wohl aufrecht getragen, wie die von Frauenfeld und bei diesem Herkommen zu bleiben begehren. II. Dem allem nach ist erkannt, daß es für einmal in der Besetzung der Hauptmannschaft und der (militärischen) Aemter im Thurgau bei dem jüngst zu Weinselden gemachten Mehr bleiben solle, damit die Thurgauer, was etwa bei Tag oder Nacht ausginge, wüßten, woran sie wären. Mit den Gesandten von Frauenfeld ist dabei freundlich geredet worden, sie sollen in dieser schweren

Zeit, wo stündlich ein Ausbruch zu erwarten sei, keinen Unwillen wecken, sondern sich gehorsam erzeigen; was dann die Herren von Zürich auf dem nächsten Tage, der ins Thurgau gesetzt worden, zu gütlichem Vergleich thun können, werden sie nicht sparen; inzwischen aber soll ausdrücklich dem gefassten Beschluß kein Eintrag gethan werden.

584.

Bern. 1531, 12. und 16. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 217, 222.

I. Piochet erscheint mit einem Credenzbrief und begehrt, daß man Boten zu dem Herzog in die Waat schicke.

II. Antwort (ausführlicher in der folgenden Missive):

1531, 16. August. Bern an den Herzog von Savoyen. Antwort auf den von Piochet übergebenen Brief und dessen Vortrag. Die Angelegenheit des Bündnisses, der Bürgschaft, des in Payerne gefällten Spruches und des Abschieds von St. Julien sei schon öfter verhandelt worden, und man habe sich über alles entschlossen, wie die den Boten schriftlich gegebene Erklärung zeige, der die Artikel des Bundes beigefügt seien; wenn der Herzog dies alles annehmen und halten wolle, so sei nicht nöthig, daß man Gesandte zu ihm schicke und die Sachen weiter erörtere.

St. A. Bern: Belfsch Miss. A. 217 a.

585.

Lucern. 1531, 14. August.

Staatsarchiv Lucern: Missiven.

Tag der V Orte, nur durch folgenden Act constatirt:

1531, 19. August (Samstag vor Bartholomäi), Sitten. Bischof, Hauptmann und Rath von Wallis an die V Orte. Antwort auf ihr aus Lucern erlassenes Schreiben dd. Montag vor Assumptionis Mariä (14. Aug.), worin sie unter andern eine Erklärung über das Anbringen ihrer Botschaft fordern. Da die Angelegenheit nicht klein sei und alle zusamt berühre, so habe man beschlossen, die waltende Ansicht durch eine Botschaft zu eröffnen und dazu den Hauptmann Gilg Venetz verordnet, der auf Bartholomäi zu Nacht in Uri eintreffen und dann seinem Befehl gemäß handeln werde, was zu aller Lob, Ehre und Einigkeit dienen möge; man hoffe auch, daß die V Orte sich zu einem guten Frieden schicken werden, zc.

586.

Glarus. 1531, 15. August (Dienstag nach Laurentii).

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg.

Auf das in einer schriftlichen Instruction eröffnete Anliegen der Botschaft von Zürich geben Landammann und zwiefacher Rath zu vernehmen, es werde derselben wohl bekannt sein, was auf dem letzten Tage zu Bremgarten von den Schiedleuten verabschiedet worden, nämlich daß beide Theile nochmals sollen versuchen lassen, sie in der Gütlichkeit zu vertragen zc.; weil man nun höre, daß sie „denselben“ (nächsten) Tag versuchen wollen, so sei man guter Hoffnung, der allmächtige Gott werde noch seine Gnade geben, daß dieser Span freundlich beigelegt und so viel zu Stande gebracht, daß aller Unwille aufhören werde; wenn aber auf diesem Tage auch nichts Fruchtbares gethan werden könnte (was man doch zu Gott nicht hoffe), so würde man sofort eine Landsgemeinde versammeln (die hierin zu handeln Gewalt habe) und sich abermals zu einer Antwort entschließen, zu welcher man Glimpf, Zug und Recht zu haben glaubte. Sollte jedoch inzwischen Zürich des göttlichen Wortes und seines christlichen Vornehmens wegen irgendwelche Gewalt begegnen, so würde man der deßhalb gegebenen Zusage nachkommen und ein treues Aufsehen haben; dessen dürfe es sich gänzlich versehen.

587.

Aarau. 1531, 15. August.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18.

Verhandlung betreffend das Hochgericht zu Gempnen zc.

I. Die Zugesezten haben nach Verhörung der Gewahrhamen über die hohe Herrlichkeit im Sissgau in freundlicher Weise gesprochen: (1.) Basel solle den Frieden der Eidgenossenschaft und besonders die althergebrachte Freundschaft der beiden Städte zu Herzen fassen und der von ihnen gestellten Bitte zu Ehren den Anspruch der Oberherrlichkeit an den solothurnischen Herrschaften Dorneck, Büren, Seewen, Howald, Nuglar, St. Pantaleon und Gempnen für ein- und allemal fallen lassen und die Folgen eines langwierigen Rechtsens vermeiden. (2.) Und da seit langer Zeit Leute aus dem Solothurner Gebiet durch Basel (resp. dessen Vögte) zu Landtagen berufen worden, so sollen zur Fertigung des Rechts auch ferner beiderseits achtbare rechtsverständige Leute aus dem Nachbargebiet berufen werden dürfen, ohne Eintrag von der jenseitigen Obrigkeit, welcher Nachlaß aber nicht als von Rechts wegen, sondern um der guten Nachbarschaft willen verlangt wird. (3.) Der Galgen zu Gempnen, von dem der gegenwärtige Streit theilweise herrührt, soll da nicht mehr aufgerichtet werden, jedoch der Stadt Solothurn an ihren übrigen Gerechtigkeiten ohne Schaden. (4.) Der aufgelaufenen Kosten halb sollen die beiden Städte einander nicht weiter ansprechen, sondern die an sich tragen und den vergangenen Span nicht zu Argem in Erinnerung bringen und in Betreff der hohen und niedern Gerichte bei den neu gesetzten Marchsteinen und Lachen („lauchnen“) bleiben, immerhin der Stadt Basel an

ihren Herrlichkeiten in der Landgrafschaft Sißgau unborgreiflich. (5.) Würde aber dieser gültliche Vertrag nicht angenommen, so wollen die Zugesehnen damit keiner Partei „Glimpf geschöpft“ haben oder zulassen, daß im Rechten je auf Grundlage dieser Mittel geredet und arguirt würde. Wäre diese Unterhandlung fruchtlos, so ist der Rechtstag nach Narau bestimmt auf den 27. d. M.

II. (Nachtrag:) (1.) Zwischen den beiden Städten ist in der Freundlichkeit wegen der Capelle „in Steinen“ gesprochen worden, daß Basel die Gült, welche die Augustiner jährlich an die Capelle zur Erhaltung der Mönche gegeben, künftig zurückbehalten, und Solothurn denen von Basel für alle Ansprachen und Zinse außerhalb deren Gebiet 50 Gulden zu 16 Bagen herausgeben, die Gült dem Prädicanten zugestellt und die Briefe an Solothurn verabsolgt werden sollen. (2.) Für den Span um die Zehnten, welche Solothurn etlichen Pfaffen von Basel abgekauft, sollen die beiden Städte acht Tage nach Entscheidung des Haupthandels einen Tag setzen, um sich (selbst) zu verständigen. (3.) Solothurn soll das verbotene Holz den Baslern zugehen lassen und Vorforge treffen, daß anstatt der abgehauenen Lachbäume Steine gesetzt werden.

Hiebei ist noch zu bemerken:

„Die handlung zuo Narow zwischen Basel und minen herren“. (1.) „Unser der statt Basel güetlichs begeren an unser lieb Eidgnossen von Solothorn.“ (Erzählung der bisherigen Streitigkeiten, seit 1526). (2.) Aufzählung der von Basel eingelegten Briefe. (3.) Antwort Solothurns. *K. A. Solothurn: Absh. Bb. 18.*

588.

Solothurn. 1531, 21. August (Montag vor Bartholomäi).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch 20, p. 379, 380.

1. Gesandte von Bern — Benner Willading und Peter von Werb — stellen die Bitte, daß man den zu Narau abgeredeten Vertrag über die hohen Gerichte annehme und zwar Bern zu Gefallen, sofern es sonst nicht geschähe. 2. Darauf beschließt der große Rath, die Boten „hereinzunehmen“ und nach freundlicher Dankfagung ihnen ernstlich vorzustellen, daß die hohen Gerichte Solothurn zustehen; sie mögen dafür sorgen, daß der Galgen, der schon schlecht gemacht sei, (auf dem Plage) verfaule; dann wolle man keinen andern dort aufrichten; im Uebrigen stimme man dem Vertrage zu. 3. Die Boten bemerken, der Vertrag sei unschädlich, und bitten angelegentlich, denselben (unbedingt) anzunehmen; sonst müßten sie den Handel wieder an ihre Obern bringen. 4. Man findet nun sowohl den Verzicht auf das Hochgericht als den Rechtsweg beschwerlich und erwidert, die Rätthe seien nicht vollzählig versammelt; zudem gebühre sich, daß Basel als Kläger sich zuerst erkläre; dann wolle man sich weiter entschließen.

Leuggern. 1531, 21. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Geheime Verhandlungen zwischen den V Orten und österreichischen Amtleuten.

Wir lassen bezüglichliche Acten folgen:

1) „Die hernach beschribne meinung und artikel haben wir Ptelegt von Nyschach zum Regtberg, ritter, der röm. kün. Mt. Rath und Hauptmann der vier Stett am Rhin, des Schwarzwalbs und Vogt zu Laufenberg, und Vyt Sutor, ir Majestat Cammerprocurator der vorderösterreichischen landen, dem frommen und evenfesten herrn Cuonradten Bachmann, Landvoigt zu Baden, uf den xxij^{ten} tag Augstmonats Anno .c. xxxj by Lügleren im feld uf sein fürhalten und beger, ime anzuzeigen, mit was fuogen und gestalt die röm. kün. Mt. .c. uf das gnädigist schriben den fünf Orten gethon, inen in hernachgemeldten anligen hilf bewysen und thun möcht .c., anzeigt und zu erkennen geben.

1. „Erstlich, wiewol der röm. kün. Mt., unsers aller gnädigsten herren, Statthalter und Regenten der oberösterreichischen landen, ouch ander irer Mt. fürnemen Rät, nachdem und sy angelangt, wie und uf was ursachen die von Zürich und Bern den fünf alten beständigen cristenlichen Dertern Lucern, Ure, Schwyz, Underwalden und Zug ir provant und freyen straffen versperrt und abgestriekt, inen auch die über so vil tagleistung, underhandlung und fürgeschlagne gebürliche rechtbott mittel und weg bisshar und noch nit folgen oder zuogeen lassen wellen, wol können und mögen erwegen und bedenken, daß gemelten fünf Orten und den iren solichs nit allein zuo unldlicher beschwerd, sonder auch zuo veracht und nachteil reiche, und sy das mit der that abzustellen wol ursach hetten,

2. „So sige doch neben dem nit klein zuo bedenken, wa sy mit gemelten von Zürich und Bern oder derselben anhängern deshalben zuo tätlicher handlung und krieg kommen, was übels, unrats, gefärlichkeit und sorgfältigkeit darus folgen und erwachsen möcht, dem so vil und immer müglich vorzuosin höchst gemeldter k. Mt. .c. Statthalter, Regenten und Räten rat und guotbedunken, wa inen die provant je nit zuogelassen werden, und sy deshalben die sachen nit anders ungeen, dann daß sy darumb gegen denen von Zürich und Bern zuo tätlicher handlung und krieg komen mießten;

3. „Diewyl dann röm. kais. und kün. Majestäten, ouch ander cristenlich Curfürsten, Fürsten und Ständ des heiligen Rychs . . . uf den xiiij^{ten} tag des monats Septembris nächstkünftig zuosamen komen sollen und des alten heiligen cristenlichen glaubens halben on zwysel handeln werden, so inen den fünf Orten auch zu usenthalt und gutem erschießen und doch dahin reichen wurde, daß sy rechtens und der billigkeit gegen vilgemelten von Zürich und Bern des mit weniger gefarlichkeit und unkosten bekommen möchten;

4. „Daß sy in ansehung desselben wa müglich bis zu gemelter zyt verzogen und nichzit tätlichs fürgenommen (hetten); ob inen dann an der provant ichzit abgeen, und sy ort, auch end anzeigen, der enden sy die zuo inen bringen, möchten sy leut herus verordnen, dasselb anzuzeigen, so werden höchstgemelter k. Mt. Regenten und Räte inen darinnen so vil und immer müglich rätlich und fürderlich sein.

5. „Wa aber das je nit, und sy je gedrungen, zuo tätlicher handlung und in krieg zu komen, das doch zu beiden theilen besser und weger underlassen,

6. „So hab ich Ptelegt in befehl, so bald vilgemelte Dertter anziehen, zu bewarung höchstgedachter r. k. Mt. land und leut meiner hauptmanschaft verwaltung, ir Mt. underthanen der vier Stett am Rhyn, uf dem

590.

Mailand. 1531, 21. und 22. August.

Staatsarchiv Zürich: Acten Müßerrieg.

Dem eidgenössischen Commissarius, Heinrich Rahn, wird auf sein Anbringen folgende Antwort ertheilt: Es sei dem Herzog die Ankunft des Commissärs wie auch sein guter Vortrag sehr angenehm, indem er daraus die Begierde der Eidgenossen erkenne, diesen Krieg bald zu Ende zu führen, wozu der Herzog seinerseits nichts habe mangeln lassen und viel weniger künftig etwas versäumen wolle. Art. 1 betreffend, nämlich das Begehren, zur Eroberung des Schlosses Musso noch Kriegsvolk, (besonders aber) Geschütz und Munition zu schicken, wird erklärt, der Herzog habe seinen obersten Feldhauptleuten schriftlich befohlen, diese Frage mit dem Commissar und andern Hauptleuten zu berathen und das Ergebnis zu berichten; was dann gemeinsam beschlossen werde, wolle er vollziehen lassen. 2. Schon früher haben die Hauptleute der Eidgenossen und Graubündner, neben andern Neuerungen, verlangt daß die 1200 Knechte auf die gegenwärtige Zahl gebracht (reducirt?) werden; der Herzog sei aber nie (freiwillig) von den Capiteln abgewichen und wäre auch jetzt bereit, zu denselben zurückzukehren. 3. Es freue ihn zu vernehmen, daß die Eidgenossenschaft den Krieg bald zu beendigen wünsche; soviel ihm gebühre, werde er auch dazu beitragen, wie man augenscheinlich sehen könne. 4. Er gedenke auch Vorsorge zu treffen, damit diejenigen, die „einen solchen Trebel“ an den Unterthanen der Eidgenossen begangen, an ihrem Leibe gestraft werden, soferne man sie zu Händen bringe, sonst aber sie des Landes zu verweisen und ihre Güter für die Kammer einzuziehen. Nachdem der Herzog erfahren, daß des Müßers Bruder (Joh. Baptist), der aus Lecco entflohen, nach Savoyen gekommen sei, habe er alsbald einen Secretär dahin geschickt, um sich nach ihm zu erkundigen und den Herzog um Wegweisung solcher Personen zu bitten und schädlichen Antrieben vorzubeugen. 5. Bei dem Inhalt der Capitel wolle der Herzog bleiben; aber das Verbot der Getreideausfuhr sei als allgemeine Verordnung erlassen zur Erhaltung des Landes, wie andere Fürsten jeweilen es auch thun; die Eidgenossen sollen sich daher begnügen mit dem, was ihnen vergönnt worden, während den Unterthanen des Papstes und der Venediger das Gleiche versagt sei; was er hierin gewährt habe, thue er nicht aus Pflicht, sondern aus Liebe, obwohl es seinen Unterthanen Nachtheil bringe, indem der Preis des Getreides immer mehr aufschlage. Zuerst müsse er nun die Seinigen vor Schaden sichern, dann wolle er geben, was er vermöge. 6. Sobald er den Beschluß der vereinigten Kriegsräthe vernehme, ob zu Musso Pulver nöthig sei, werde er thun, was möglich sei. 7. Betreffend die Besoldung der vier Trabanten des Commissärs von Zürich habe er dem Secretär (Panizono) geschrieben, und die acht Orte haben sich dann mit seinem Anerbieten begnügt; für den Commissar selbst könne er jetzt wegen großer Noth noch nichts zusagen. 8. Ueber die Versprechungen, die man den Hauptleuten gegeben haben solle, werde sich der Herzog erkundigen, da er nichts davon wisse, und sich dann weiter erklären. Schließlich verdanke er den bezeigten guten Willen, u. s. f.

Deutsche Originalausfertigung der herzoglichen Kanzlei. — Auch der Vortrag der (eidgenössisch-bündnerischen) Botschaft liegt in einer Copie von derselben Hand vor. Zur Ergänzung oder Erklärung der Antwort haben wir nur folgende Punkte heraus:

Ad 1. Erinnerung an die Zusage, nach der Einnahme von Monguzzo Geschütz und Mannschaft nach Musso zu senden.

2. Beschwerde über die geringe Zahl (500 statt 1200) der Knechte in des Herzogs Sold, während die Eidgenossen und Bündner ihre Zahl vollständig erhalten.
4. Bitte um Auskunft, ob die im Lande liegenden Spanier zu feindlichen Anschlägen dienen sollen, und wo sich der aus Lecco entrommene Bruder des Müßers (Baptista) aufhalte.
5. Forderung gänzlicher Zollfreiheit und unbeschränkter Proviantausfuhr während des Krieges.
7. Zumuthung an den Herzog, die vier Trabanten, den Ueberreuter und den Dolmetsch des Commissarius Rahn zu besolden; eine Entschädigung für letztern wird ihm anheimgestellt.

St. A. Zürich: A. Müßertrieg.

591.

Bremgarten. 1531, 22. August (Dienstag vor Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Bd. 11, f. 146. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bd. 18.

Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung T. XV. Staatsarchiv Bern: Mg. Absch. DD. 449. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Bern. (Peter im Hag; Jacob Wagner). Basel. (Jacob Meyer, alt-Bürgermeister; Bernhard Meyer). St. Gallen. (Bürgermeister Ramsperg). — (Die andern nicht bekannt.)

a. 1. Nachdem die königlichen und andere Schiedboten von den Eid- und Bündsgenossen ab diesem Tage*) beide Theile mit einem Nachtrags-Artikel, um denselben an ihre Obern zu bringen, abgefertigt haben, in der Hoffnung, durch denselben die Sache so weit geläutert zu haben, daß die V Orte alle Artikel bewilligen würden, und unterdessen hier geblieben sind, um die Gesandten der Parteien zu erwarten, haben die V Orte keine Boten mehr geschickt, sondern ihre Meinung den vier Schiedorten schriftlich (Samstag vor Barthol., 19. Aug.) kundgegeben wie folgt: Sie haben aus dem letzten Abschied und dem Bericht ihrer Boten mit großem Bedauern ersehen, daß man sie nicht bei ihrem Glauben unbehelligt bleiben lassen wolle, während sie doch unzweifelhaft nichts anderes glauben als ihre frommen Vorfahren, was sie in ihrer schon mehrmals gegebenen Antwort nachgewiesen haben, wobei sie noch heute einmüthig beharren; in Betreff der übrigen Artikel sei nicht weniger bekannt, daß sie sich allezeit erboten haben, die Bünde und den Landfrieden gegen männiglich zu halten und jedermann bei seinem Rechte bleiben zu lassen, sofern ihnen das Gleiche zu Theil werde, worüber sie auf die schriftlich mitgetheilte Antwort verweisen; auf ihre demzufolge an die Schiedleute gerichtete Mahnung haben sie aber noch keine Antwort erhalten, weshalb sie dringend und ernstlich bitten und ermahnen, ihnen durch diesen Expressen den Entschluß der Obern zu melden, damit sie sich weiter darnach zu richten wüßten; denn es falle ihnen zu schwer, fernere Tage zu besuchen, so lange sie in solcher Weise angefochten seien.

2. Daß den Schiedboten in diesem Schreiben zugemessen werden will, sie begeherten die V Orte von ihrem alten Glauben zu drängen, hat sie, und nicht unbillig, schmerzlich berührt, da sie solches doch niemals im Sinne gehabt, und die Artikel selbst jener Zumuthung widerstreiten; darum hat man diese Zuschrift den Städten angezeigt, um deren Antwort darauf zu erwarten und dann weiter zu handeln, mit der Bitte, weil sie sich auf dem letzten Tage erboten, Briefe und Siegel darzulegen, daß sie volle Befugniß haben, den Eidgenossen

*) Es ist hiezu Nr. 582 zu vergleichen, wonach obiger Tag als eine bloße Fortsetzung gelten sollte.

von den V Orten um alle und jede Artikel des Landfriedens, welche dieselben nicht halten sollten, den Proviant abzustreichen, um die Obern (der Schiedorte) dessen berichten zu können. 3. Sie haben alsdann über das Ausbleiben und obige Schrift der V Orte ihr Befremden zu erkennen gegeben und dabei offen bezeugt und protestirt, daß sie den Schiedleuten in allem, was diese ihnen zugemuthet, gewillfahrt, es also ihrerseits an nichts haben fehlen lassen, und zwar dermaßen, daß sie vermuthlich, wenn die V Orte jetzt erschienen und nicht in so verächtlicher Weise ausgeblieben wären, sondern sich dem Frieden und der Billigkeit um etwas genähert hätten, um der Vermittler, wie auch um gemeiner Wohlfahrt willen sich abermals so freundlich in die Umstände geschickt haben würden, daß man daran Gefallen gehabt hätte; darum haben sie hierüber eine förmliche Bescheinigung und Abschrift der berührten Mißthate begehrt. Auf Verlangen haben sie (endlich) die oberwähnten Briefe*) vorgelegt, die (wirklich) einen Artikel enthalten, wonach die Städte (seiner Zeit) sich vorbehalten haben, den V Orten den Proviant und feilen Kauf abzuschlagen, wenn dieselben einem oder mehreren Artikeln des Landfriedens nicht nachleben würden**). 4. Weil man bei der Abwesenheit der V Orte nichts Fruchtbars handeln kann, so haben sich die Schiedboten entschlossen, die Sache gänzlich von ihren Händen zu geben und den Obern der vier Schiedorte anheimzustellen, mit den V Orten nach Nothdurft die Unterhandlung fortzusetzen. 5. Den Städten wird nun dieser Abschied ertheilt, mit freundlicher Bitte und höchster Ermahnung — weil die Obern mit den V Orten besonders unterhandeln und die Gültlichkeit bei denselben zu erlangen sich bemühen werden, und man sie auch ab diesem Tage schriftlich getahnt habe, nichts Thätliches zu beginnen, — einstweilen ebenfalls stillzustehen und nichts Unfreundliches vorzunehmen, sondern fernere Schritte der Schiedorte gütlich zu erwarten. **b.** Es kennt jeder Bote die Klage des armen Gesellen von Brienz, „der Gefangenschaft“ halb, und dessen Bitte, ihm des erlittenen Schadens halb gegen Unterwalden zum Rechten beholfen zu sein.

c. 1531, 22. August, Bremgarten. Die Boten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen verwenden sich für Caspar von Sulach, Domherr zu Chur, bei den III Bänden, damit ihm aus den Einkünften der Stift eine gebührliche Competenz geschöpft werde, und bitten um freundliche Antwort an die Verwandten desselben.

St. A. Zürich: Mißthate.

Zu **a.** 1) Dem Abschied ist der volle Wortlaut des fünförtlichen Schreibens einverleibt. Dabei haben wir auf ein weitläufigeres, aber gestrichenes Concept hinzuweisen, das den Schiedorten nebenbei ihr Schweigen über die an sie geschehene Mahnung vorrückt. (Stiftsarchiv Lucern).

2) Im Freiburger und Solothurner Exemplar folgt der Text des von den Schiedleuten an die V Orte erlassenen Schreibens, dd. 22. August (D. v. B.), durchaus den im Abschied angedeuteten Aeußerungen und Beschlüssen conform, mit Ansetzung eines Tages in Lucern auf Dienstag nach Bartholomäi (29. Aug.) und der Ermahnung zu freundlichem Entgegenkommen etc. (Das Original dieses Schreibens findet sich im St. A. Lucern: N. Religionshandel.) — Hieran schließt sich der folgende Passus: Dem Boten von Glarus, der zu diesem Schreiben und zu solcher Tagsatzung keine Vollmacht gehabt, wird das in den Abschied gegeben, mit der Bitte an seine Herren, auch ferner an dem Vermittlungswerke theilzunehmen und sich nicht abzuföndern.

Der ganze Text, nach der Zürcher Redaction, findet sich gedruckt bei Bullinger, III. 49—51.

Hiezu geben wir noch einige Acten:

3) 1531, 18. August, Solothurn. 1. Den Boten nach Bremgarten ist zu befehlen beschlossen, man werde

*) Das Original hat die Bestimmung: „in mäglichen chresten.“

**) Der Text gibt ein wörtliches Citat; vgl. Absch. Nr. 192a, und Beilage 8a.

nicht zu der Partei stehen, die mit den vorgeschlagenen Mitteln sich nicht begnüge und Krieg anfangen. 2. Später (alsbald!) geändert: Wenn sich der Handel wider Verhoffen zerschläge, so sollen es die Boten heimbringen. (Bestätigung einer früheren Instruction). Benedict Mannsleib soll von Bremgarten weg in den Thurgau reiten.

Rathsbuch 20, p. 366.

4) 1531, 18. August, 11 Uhr Mittags. Basel an Zürich. In dieser Stunde, wo man eben über den Abschied vom letzten Tag zu Bremgarten gerathschlagt, habe man das Schreiben von Zürich empfangen, worin es anzeige, was es über die Aenderung des 3. Artikels beschloffen; diesen Zusatz finde man aber nicht so beschwerlich, sondern zur Pflanzung des göttlichen Wortes förderlich, weshalb man denselben, wenn der erste Abschied nicht „bleiben“ könnte, nicht ausschlagen möchte; darum habe man den Entschluß Zürichs mit rechtem Schrecken vernommen und dagegen für gut erachtet, dem Boten zu befehlen, wenn die V Orte den Abschied ohne diesen Zusatz nicht annehmen wollen, und Bern und Schaffhausen sich denselben gefallen lassen, sich diesen Orten anzuschließen und den Abschlag des Proviantis wieder aufzuheben. Demnach bitte man Zürich, um der Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft und aller evangelischen Städte willen auf seiner Meinung nicht zu beharren, sondern im Fall der Nothwendigkeit diesen Zusatz auch anzunehmen und zu bedenken, wie unleidlich es wäre, bei dieser harten Theurung, deren Besserung noch nicht zu hoffen sei, und bei der so kostspieligen, noch nicht vollendeten müßigen Fehde einen neuen Landkrieg zu verursachen; wie schimpflich, wenn die Burgerstädte sich theilten und Zürich allein den Krieg unternehmen sollte, und wie große Freude die Feinde darüber haben würden, — sich also hierin nicht abzusondern. Man vertraue dem barmherzigen Gott, daß es zu vielem Guten diene, wenn dieser Handel jetzt ausgetragen, und daß das Gotteswort in den V Orten nicht ohne Frucht gelesen werde.

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg.

Mut. mut. auch an Bern, mit Erwähnung des Schreibens an Zürich.

St. A. Bern: Allg. Absch. DD. 433.

5) 1531, 20. August, Bern. Instruction für die Botschaft nach Bremgarten, über den Zwist mit den V Orten. Beschwerde über den Zusatzartikel der Schiedleute (wie Zürich), der die Sachen nur verschlimmern würde, weshalb mit allem Nachdruck auf Streichung des 6. Artikels gedrungen werden soll, mit der Erklärung, daß man ihn schlechtthin nicht annehmen könnte, aus nachfolgenden Gründen:

1. „Erstlich dwyl anfangs der christenheit alle kezerien und itumb dahar geflossen, daß etlich uf dem bloßen buochstaben der heiligen schrift gehaftet, als dann diser zyt die widertöuser ouch thuond, so mag us diß anzogem vj^{ten} artikel niht anders folgen, ist ouch dheins wegs ze verhoffen, daß damit, wo er zuogelassen wurd, einiche besserung, ruow, einigkeit noch frid gefürdert, sonders vil mer zwitracht, durchächtung, unruow, unfrid, zank und widerwertigkeit erwachsen.“

2. „Zum andern möcht göttliche geschrift niemand dienstlich und zuo underwysung, trost und heil der seelen fruchtbar sin; dann je der rouw buochstaben so unverständlich und streng, daß er on sinen geist, vermögen, kraft und eigentlichen inhalt allen christen mer zuo abfall und schüchen reichen wurde, als die bloßen wort, wenn dich din recht oug ergert, so riß es us; der vatter ist größer dann ich; ich bin ein ware wirraben; ein jettlicher mensch muoß mit sür gefalzen (getouft?) werden, und dergleichen vil, mit denen niemand zuo gotts er und ewigen heil geholffen, sunders vil mer verwirrt und verzagt gemacht, da aber alle schrift uns zuo trost, straf und gem heil geholffen; desgliehen, als die geschrift an vil orten sich laßt ansehen nach bloßem buochstaben als underwysung gegeben; desgliehen, als die geschrift an vil orten sich laßt ansehen nach bloßem buochstaben als nach dem richtsicht des gloubens und der liebe, ouch den (vij) artikeln unsers alten gloubens . . . abgemessen sölte werden; dann je an einem ort (der) geschrift bezüget einen einigen gott, an dem andern Moses ein gott Pharaonis nach heiterm buochstaben genempt wirt, dergleichen an vil orten der geschrift gefunden wirt; brächti deshalb der bloß buochstaben ein ingang aller irrtumb, käzerien, ungliehen meinungen, mer dann von jewelt(en) an sind gin.“

3. Wenn die V Orte den Vergleich nicht annehmen wollten, so wären die Schiedorte zu mahnen, wie es in Freiburg und Solothurn bereits geschehen. (Dabei wird noch auf das Original des Spruches der Schiedleute hingewiesen, zum Beweis, daß die sechs „Orte“ befugt gewesen, den Proviant abzuschlagen).

4. Einen Druck herauszugeben, auch Leuggern, Klingnau und Koblenz zu befehen, wie Zürich vorschlägt, hält man jetzt nicht für nöthig; wenn aber ein Krieg zu erwarten ist, so haben die Boten Gewalt, mit Zürich und Glarus jene Befehung anzuordnen.

5. „Dero von Baden halb, inen die profand abzeslachen, will min herren nit thunlich ze sin bedunken, es wäre ouch wider den laudsfriden, der da zuogibt, daß man niemands predicanten uffstellen soll, wo das mer beß nit begert.“

6. Alle diese Rathschläge sind den Boten von Zürich (zuvor) zu eröffnen; dabei soll ihnen aber der Voratz, sofort wegzureiten, wenn die V Orte die ersten Artikel nicht annähmen, ausgeredet werden.

St. A. Bern: Instruct. B. 97 b, 99 b, 100, 101.

6) 1531, 21. August. Bern an seine Boten in Bremgarten. „Demnach ir verritten, habend wir bedacht, ob gott süegte, daß unser Eidgnossen von den v Orten die v artikel annemen wurden, daß dann von nöten, inen die profand und feilen kouf ze eröffnen, beß wir ouch völligen gvalt geben also, wo sy die artikel annemen lut üwer instruction, und darumb versiglet abscheid usgericht und demnach die rechten hauptbrief fürberlich bester form under der schidpotten siglen usgerichten zuogesagt wird, daß ir alldann die strafen und abstrickung der profand ufzethuon gvalt habind.“

St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 34.

Zu **D.** Der Abschied wird hier durch die Berner Instruction ergänzt, die wir am besten wörtlich geben: „Nech ist ouch besolchen, Welti Gerbers von Brienz handel, der im (zuo?) Zug begegnet, trüwlich und dapferlich darzethuon und den schidluten trungenlich anzeßügen, wie er selber wol reden kan, mit pitt, begär und vermanen, ime ersatzung und ergezung seiner schweren gefangenschaft, pinlicher gichtung und straf, ouch verluursts ze thuon.“

St. A. Bern: Instruct. B. 98 a.

592.

Zürich. 1531, c. 24. August.

Staatsarchiv Zürich.

Verhandlung mit einer Botschaft des Landgrafen von Hessen, in Angelegenheiten des Herzogs Ulrich von Württemberg.

Ueber diese bisher völlig unbekannte Verhandlung liegen nur folgende Acten vor:

1) 1531, 9. August (Mittwoch Vigilia Laurentii), zur Heide. Landgraf Philipp von Hessen zc. an den geheimen Rath in Zürich. Creditiv für Alexander von der Tann, zc.

St. A. Zürich: A. Hessen.

2) 1531, c. 24. o. 25. August, Zürich. Vortrag einer (ungenannten) Botschaft des Landgrafen Philipp von Hessen, die Bitte enthaltend, in vertrauter Heimlichkeit einen Boten zu einem gewissen Fürsten abzuordnen, um in Sachen, welche das Gotteswort und die christliche Wahrheit berühren, auch Vortheil und Ehre Zürichs fördern dürften, zu handeln, doch allein „in fürmündungs und credenz wys“ und für Zürich in keiner Beziehung verbindlich, zc.

St. A. Zürich: A. Württemberg.

Ein Original scheint nicht zu existiren; unsere Vorlage hat die Gestalt eines Berichtes an den heimlichen oder den ganzen kleinen Rath, ohne Adresse oder Datum. Es ist übrigens wohl gedentbar, daß die hessische Botschaft ihren Auftrag nur mündlich eröffnete, indem die Heimlichkeit in allen bezüglichen Acten stark betont ist; ohne Zweifel hatte sie auch nur mit dem geheimen Rathe zu thun. In jeder Hinsicht deutlicher ist der folgende Act:

3) 1531, c. 24. August. Bericht des heimlichen Rathes an den großen Rath, (doch ohne Adresse, Datum oder Namen), über ein Ansuchen des Landgrafen von Hessen, betreffend den Herzog Ulrich von Württemberg. Erinnerung an dessen widerrechtliche Vertreibung, dessen Stellung zu der evangelischen Partei zc. Nun könnte ein

gewisser (nie genannter!) Fürst demselben zu seiner Wiedereinsetzung besonders wirksam behülflich sein, wodurch allerlei feindlichen Anschlägen desto leichter begegnet würde, zc. „Und diewyl dann gemelte mine herren die heimlichen nach grundtlicher erwegung dieses handels in inen anders nit befinden könnend, dann wo ir min herren gedachtem Herzogen mit diser unvergriffenlichen fürderniß und botschaft widerumb ingehelfen möchten, daß solichs zuo guoter fründtlicher nachburschaft, ouch handhabung göttlichs worts und unser aller lob, nutz und eer reichen, darby ouch ungezwyselt mit der zyt in thürungen und andern obliggenden beschwörungen unser statt und land wol erschießen und zuo allem guoten fürderlich sin wurd; darneben ouch gedachte mine herren von den heimlichen nit zwyselnd, daß keiner under ouch minen herren syge, dann der wölte, daß der Herzog schon jetz in sinem land wäre, und wir, wo er bißhar darin gewesen, willicht nit so lange und schwäre thürung gelitten; so meinend sy, daß dem herrn Landgrafen söliche begerte botschaft on alle gesaar, schaden und nachteil statt und lands wol vergönnt werden möge und nit abgeschlagen werden sölle, diewyl ers doch unvergriffenlich und als vil als für ein (bloße?) fürderniß und nit wyter begert, der fürst ouch, an den die wärbung beschächen soll, dest minder nit thvon mag, was im gelegen sin will“ . . . Dabei wäre vorbehalten, daß der Bote sich für Zürich in gar keine Verbindung oder Zusage einlassen solle; daher könnte die Sendung wohl im Namen des geheimen Rathes (nicht der „Burger“) geschehen, und da es sich nicht um eine ansehnliche („prachtliche“), sondern nur um eine „stille und wol geschickte“ Botschaft handle, so könne dem heimlichen Rath die Wahl der Person auch wohl anheimgestellt werden, zc.

Si. A. Zürich: A. Württemberg.

4) 1531, 26. August (Samstag nach Bartholomäi), Zürich, vor den heimlichen Räten. Instruction für Rudolf Ambüel, als Gesandten zu dem König von Frankreich.

1. Erbietung gutwilliger Dienste und Freundschaft zc.

2. „Demnach siner Mt. in vertrauter heimlichkeit und in ir eigene oren anzuzeigen und sy, doch uns sunst unvergriffenlich, allein in fründtlicher fürmündungs wys, zum fründtlichsten zuo bitten, diewyl der durchluchtig fürst Herzog Wolrich von Württemberg, unser lieber herr und pundtsgenoß, bißhar wider recht und billichs siner herrschafft und lands mit gewalt entsetzt und von dem sinen vertriben sin müessen und über sin vilfaltig erbar rechtserbieten kein recht erlangen noch zuo dem sinen nit komen mögen, und er aber ein sunder vertrauten und zuoflucht zuo siner Mt., als zuo einem frommen ufrechten künig, der der gerechtigkeit byzstan geneigt, habe; zuobem sin inkommen zuo hinderung siner Mt. widerwärtigen und fürderung (des) gemeinen nutz, wolhart, ufgang und ruow als wol sines künigrichs als ouch unserer landen hoch dienstlich, daß der und anderer ursachen halb, so gedachter unser bott siner Mt. wol weißt zuo erzellen, jetz gemelte sin Mt. solich unbilligkeit und gewalt, dem guoten fürsten aller dingen unverschuldt zuogefüegt, zuo herzen führen und im um Gotts, unser, ouch der gerechtigkeit willen wider sölichen gewalt rätlich, hilfflich und byständig sin, im widerumb zuo dem sinen helfen, ouch fründtlich und gnediglich das best thvon (welle). Das wellent von siner Mt. wir zuo gnaden und sunder fründlichem hochem gefallen annemen und um dieselbe sin Mt. allzyt geflissens geneigts gemüets in aller fründtschafft allweg guotwilliglich haben zuo beschulden.

3. „Unser bott soll sich aber mit keiner verbindung, zuosagung noch verwilligung unsernthalb inlassen, vertiefen noch verwickeln, dann (sonder!) allein die fürbitt unvergriffenlich für den Herzogen thvon und darneben nützit zuosagen noch verwilligen, was joch jemer an in gemuotet werden möcht.

4. „Doch mag er in der werbung kön. Mt. wol anzöigen, was nutzbarkeit, fürstands und guoter komlichkeit einer kron Frantrych darvon entstan, und wie zuo großer schwächung und minderung siner widerwärtigen sölichs reichen, was guots ouch uns allen darvon gefolgen, und was böser arglistiger pratiken, anschlägen und uffsätzen dardurch gebrochen werden, wo disem Herzogen widerumb in sin land geholfen werden möcht.

5. „Was aber an in bracht und im dargegen anzöigt wirt, soll er widerumb in heimlichkeit und unvergriffenlich an uns langen lassen, abermals darin ze handeln, das wir gedenken mögend, der statt und des lands und unser aller lob, nutz und eer (zuo) sin.“

Si. A. Zürich: A. Württemberg.

5) 1531, 26. August (Samstag nach Bartholomäi). WM., DM. und heimliche Räte von Zürich an Landgraf Philipp von Hessen. „Durchluchtiger zc. zc. Gnediger herr, wie wir üvern gnaden zuo erbreiterung

und handhabung göttlich's worts, auch zu wolhart unser aller in allen zimlichen billichen dingen, was wir wisten, das zu erhaltung aller liebhabern göttlicher warheit dienstlich wäre, allweg fründtlich zu willfaren geneigt, also haben wir unser heimliche wolgeschickte botschaft zu dem herren, den über gnad weißt, denselben über gnaden zu sonderem gefallen, doch uns sunst in all weg unvergriffen, abgefergget und ivo befolchen die handlung, von über gnad an uns gelanget, zum trüwlichisten ze werben, den Allmächtigen bittende, daß er den ver-gwaltigeten zu erfolung der gerechtigkeit byständig sin und solich werbung (biewyl die in siner eer beschicht) seligklich beglücken welle", zc.

St. A. Zürich: A. Württemberg.

6) 1531, 26. August. Dieselben an den König von Frankreich. Creditiv für Rudolf Ambüel (Collin), als Gesandten in Angelegenheiten des Landgrafen von Hessen und des Herzogs Ulrich von Württemberg, zc. (Deutsches und lateinisches Concept).

St. A. Zürich: A. Württemberg; auch in d. Nijiven.

593.

Bern. 1531, 26. und 27. August.

Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 102b. Rathsbuch Nr. 230, p. 243, 245.

Der Gesandte des Bischofs von Sitten und der Landschaft Wallis — Johannes zen Triegen, Landvogt zu St. Moriz — erhält auf seinen Vortrag folgende Antwort:

1. Auf das Begehren, daß man den V Orten in dem waltenden Span vermittelnd zur Seite stehe („scheidens halb sin" zc.) und die Zerstückung der Eidgenossenschaft verhüte, wird erwidert, es habe bisher an Bern und seinen Mithaften nichts gefehlt, was billig sei, da sie die Artikel der Schiedleute angenommen, wie man sich jüngst vor dem Landrath zu Naters erklärt habe; man hätte wohl erwarten dürfen, daß man nicht weiter ersucht würde, und die V Orte auf dem Tag zu Bremgarten nicht in so verächtlicher Weise ausblieben.

2. Da der Bote vorwendet, es sei den Bünden und dem Landfrieden zuwider und nicht eidgenössisch, ohne vorgängiges Rechtsverfahren einander den feilen Kauf abzuschlagen, und dazu die Ermahnung thut, die Sperre wieder aufzuheben und alle Handel an das Recht zu weisen, so behauptet man (nochmals), man habe nur gehandelt, wozu man Zug und Recht gehabt; denn ob auch kein Landfriede errichtet wäre, so sagen doch die Bünde deutlich genug, daß ein Eidgenosse des andern Leib, Ehre und Gut solle retten (helfen); wie das (von den V Orten) gehalten worden, liege am Tage. Wenn sie sich auf den Landfrieden, das Recht und die Bünde stützen und sich rühmen, wie getreulich sie die halten, merke doch jedermann wohl, wie ihnen das von Herzen gehe, indem sie die Gegner aller Unbill verdächtigen; denn ungeachtet der auf Tagen gegebenen Versprechungen, den Hiltbrand von Einsiedeln auf Betreten zu strafen, habe Schwyz ihn wieder ins Land kommen lassen und begnadigt. Zudem sei dort offen ermehrt worden, die Tanngroßen, die als Parteizeichen durch den Landfrieden abgestellt sein sollten, zu tragen; solche seien z. B. in Lucern getragen worden, und wie dort mit etlichen Personen verfahren worden, weil sie die Artikel der Schiedboten unter sich vertheilt und gelesen haben, (sei bekannt), von anderer Unbill zu schweigen. Daß aber Bern und die Mithaften berechtigt gewesen, den V Orten den Proviant abzustricken, ergebe sich aus dem zu Baden besiegelten Beschluß des Friedens (folgt Citat aus dem Weibrief); von diesem Spruche gibt man dem Boten eine Abschrift, die er seinen Herren bringen soll.

3. Ueber die Zumuthung, diese Späne ans Recht kommen zu lassen, sei hinwider zu sagen, daß man bei den V Orten niemals Recht gefunden habe, weder gegen Murner noch gegen andere Ehrverlezer, und der

Vorwand, Recht zu begehren, sei unzutreffend, da die christlichen Städte um Sachen, die das Gotteswort berühren und mit dem Landfrieden entschieden worden, den V Orten Recht zu gestatten nicht schuldig seien; der Landfriede weise auch in seinem ganzen Inhalt auf kein Rechtsverfahren hin und sage ganz klar, wie es des Glaubens, der Schmähungen und anderer Dinge halb zu halten sei. Jenes Rechtserbieten könne man daher nicht anders ansehen, als wenn einer jemand anders angriffe („in den Hals schläge“) oder trotz dem angelobten Frieden schmählich an seiner Ehre kränkte und dann Recht böte; wie billig das sei, könne jeder leicht ermessen. Um Sachen, die mit dem Landfrieden nicht erledigt seien oder nicht aus Gottes Wort entspringen, werden indessen Bern und seine Mithaften gebühliches Recht nicht abschlagen. 4. Weil nun die V Orte die Artikel der Schiedleute gänzlich verworfen haben, so beharre man bei der Sperre, bis der Landfriede besser gehalten, das Gotteswort und dessen Anhänger nicht mehr angefochten und jene Schmähler nach Verdienen bestraft werden. Indem die V Orte den Schiedboten nach Bremgarten geschrieben, man wolle sie nicht ruhig bei ihrem Glauben lassen, haben sie diesen selbst Unrecht gethan, wie man aus ihren Artikeln erkenne, die doch nur das enthalten, was der Landfriede zugebe. 5. Hierauf müsse man Wallis dringlich ermahnen, dies alles gründlich zu erwägen und in dem Falle, daß die V Orte sich mit Gewalt zu helfen unternähmen, treues Aufsehen zu halten. 6. (Nachschrift): Man wolle die Bundesgenossen von Wallis auch an die freundlichen Zusprüche erinnern, die man in ihren letzten Unruhen (1529?) gethan habe, während etliche Orte sich dessen wenig angenommen („äben gmach gethan“); damals haben sie durch ihre Botschaft erklärt, (diesen Dienst) in ewigem Gedächtniß zu halten, was der Landvogt von St. Moriz wohl wisse. Diese Antwort möge nun der Bote gemeinen Landeuten zur Kenntniß bringen.

594.

Solothurn. 1531, 27. August (Sonntag nach Bartholomäi).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18. Rathsbuch 20, p. 385, 386, 387.

Dem Gesandten von Bern, Hans Pastor, wird auf das angebrachte Begehren, in den jüngsthin zu Narau abgeredeten gütlichen Vertrag zu willigen, von Räten und Burgern der Bescheid gegeben: Man wisse den Herren von Bern für Mühe und Kosten, die sie bisher an diese Sache gewendet, den höchsten Dank und wolle solches gerne vergelten. Ihnen zu Gefallen, wiewohl man dem Herkommen nach verhoffen dürfe, daß Basel die Hochgerichte in diesseitigem Gebiet nicht anfechten werde, wolle man, sofern die Gegenpartei sich dazu auch verstehe, so viel zugeben, daß der jetzige Galgen (zu Gempfen), wenn er einmal abgefaut („umfulet“) oder umgefallen, nicht mehr aufgerichtet werden solle, wogegen man dort einen Stuhl zu „Landrechten“ haben müßte, um über malefizische Händel, mit Ausnahme des Diebstahls, zu richten, und zudem an andern Orten in der Herrschaft Dorned Hochgerichte aufstellen wolle, je nach Gutdünken. Im Uebrigen solle der Vertrag von Narau den Herrlichkeiten Solothurns keinen Eintrag thun. Man bitte nun Bern zum höchsten, bei Basel auf Annahme dieses Vorschlags hinzuwirken, mit Rücksicht darauf, daß Basel die Herrschaft Dorned nie besessen habe, &c. — Nachschrift im Concept: In dem Vertrag von Narau ist Ruglar vergessen, also bei allfälliger Aufrichtung desselben nachzutragen.

Das Rathsbuch gibt einen Auszug des Vortrags, der aber keiner einläßlichen Erwähnung bedarf.

Donno. 1531, 29. August.

Staatsarchiv Zürich: Acten Müßerrieg. Stadtbibliothek Zürich: Simmler'sche Sammlung Bd. 29.

Verhandlung über die weitere Führung des Krieges.

Wir geben das ganze Actenstück, mit Ausnahme der auf die jüngste Verhandlung in Mailand hinweisenden Einleitung und einzelner Wiederholungen:

„Ratshlag so zuo Thunf beschehen ist mit des Herzigen oberisten feldherren und commissaren, hoptlüt und sanderich, lütiner und gemeinen Räten der acht Orten der Eidgnoschaft . . . mitsampt unsern trüwen lieben Eidgnossen und puntgnossen.“

1. „Witer hand begert die botten (Mahn, Luchfinger, Stampa) wie obstat mit sampt den hoptlütten (von) Bern und Schaffhufen und allen, so zuo Thunf ligend in namen der acht Orten und der dryen Pündten, daß sy die oberisten feldherren druf und daran wellent sin, darmit wir verschehen werdent mit geschütz, bulser und stein und mit aller zuogehörd, nach lut und (ber!) zuosag des Herzigen, sofer er Manguß gewünne und (das) eroberet, werde er dann mit aller macht für Müß rucken, das nun bisshar nit geschehen wär; (syg man) in hoffnung, es solle billich nach geschehen, darmit der krieg zuo einem guoten end bracht werden mögi, daß es einer loblichen Eidgnoschaft und den dryen Pündten und dem Herzigen und darmit uns allen erlich mögi sin, und ouch darby daß die herren verschaffint mit den dryen Blesen und andern kilchhörinen, so dem Herzig übergeben sind, darmit wenn wir das schloß Müß belägerend uffem berg und allenthalb, daß wir dann vom landvolk hilf und trost habend und ouch eigentlich wüßind, was wir uns zuo inen verschehen sollind, ob wir fründ oder syend an inen habent.

2. „Zum ersten (hand) des Herzigen oberisten feldherren . . . sich vereinbart und entschlossen, daß sy für guot wellent ansechen, daß man Legg mit sampt aller zuogehört, so zuo dem krieg dienet, usmachi; dann ir füfürlich gnad nit möchti erliden an zweyen orten solichen großen kosten; darumb sy vermein(en)t, daß man ein fart (einmal) Legg zuo end bringen sölli, und doch, diewyl wir gern das schloß nötigen wetind, so bald die ketzinen geschlagen und die brugg zuo Legg abgeschossen wurde, so wellend dann sy daran sin, daß uns ein geschütz zuokäme, damit wir den hasen beschließend und dann unser züg zuosammen mögi lan (komen), und sollent wir die wacht verordnen uf den berg, so wellent sy ouch daran sin, so bald es möglichen ist, mit allem gewalt und dapperkeit (zuo) handeln . . . Sy habent ouch ein guote hoffnung, es sölle sich bald zuo guotem end züchen und aller glücklicher ustrag und wolsart, und ouch von stund an für den Herzigen keren und unser sach und mangel wol anzöigen und fürbringen.

3. „Witer so hand die herren anbracht, wie inen der Herzig enpfolet hab, mit uns zuo reden, wie der bischof von Verzell in disen handlungen zwüschent uns und dem Müßer gern wellte sin ein mittler und schidman; ouch hat er usglan, der von Müß habe begert red mit im zuo halten, und er deßhalb Müß übergeben; doch von Legg hab er nach nit usglan, und sölichs an uns (ze bringen?) begert, ob es sach wäre, daß er witer käm und begert(e) red zuo halten, doch mit dem geding, wenn er Müß und Legg wette übergeben, ob man dann im losen wölte oder nit. Uf sölich anbringen hand sich min herren, wie sy im feld sind, namlich Zürich, Bern, Glarus und Schaffhufen und dry Pündt mit sampt commissaren und hauptlütten, sanderich, lütiner und rät gemeintlich entschlossen und ein meer worden, wenn der von Müß welle das schloß Müß und Legg übergeben, so wellend sy darin bewilligen, ein red mit im zuo halten, doch daß die acht Ort, ouch die dry Pündt ire botschaft ouch darby habent, und wenn söliche red besched, so wend sy nit beschließen, sunder dasjelbig an ire herren und obern . . . bringen . . ., in hoffnung, sy werdend mit aller billichkeit fünden.

4. „Wyter des artikels halb des landfolchs hand sich die herren erbotten, sy wellent ein gemeinen commissarien setzen und demselben befehlen, mit dem landfolch zuo verschaffen, daß sy uns (zuo) gehorsami syent und underthan mit lib und guot, und worzuo wir sy bruchen wellent; wir sond inen ouch hie trüw und glouben halten, inen ouch das iren inlan kan (sic) und sy zuo iren hus und hoffstatt kan lassen.“

5. „Wyter hand die herren begert Heinrich Nanen, oberister commissari, mitsampt sinen mitgfellen commissari(en) von Glaris und uß den Pündten, daß sy zuo inen in ir läger köment gan Mundell und Legg; ob es aber sich begeben, daß syß all dry nit könnent geschicken, daß doch einer oder zwen käment, darmit der sach fürderlich ein ustrag werde.“

Das Exemplar in der Stadtbibliothek, von H. Rahn selbst geschrieben, weicht in der Redaction häufig ab, doch nur in sachlich unerheblichen Variationen des Ausdrucks.

596.

Thurgau. 1531, 29. August f. (Dienstag nach Bartholomäi f.)

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bd. 18 (doppelt). Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiebe DD. 491.

Staatsarchiv Zürich: Acten Thurgau.

Tagleistung der vier Orte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn, zur Abnahme der Klosterrechnungen zc.

Gesandte: Bern. (Jacob Wagner). — (Die andern nicht bekannt).

a. An Einnahmen, Ausgaben und Restanzen zeigen sich die nachfolgenden Posten. Für den Fall, daß jemand genauere Rechenschaft über jedes einzelne Kloster beehrte, ist alles in ein Buch zusammengeschrieben und („mir“) dem Boten von Zürich übergeben worden. 1. Rechnung der Frau Priorin zu Kalchrain, 1½ Jahre umfassend. Einnahmen: Fäsen 56 Malter 11 Viertel, Kernen 158 Mtr. 4 Btl., Haber 1½ Mtr., Gerste 15 Mtr. 7 Btl., Geld 189 Gld. 5 Schlg. 6 Pfg., Wein 17 Eimer. Ausgeben: Fäsen 115 Mtr. 11 Btl., Kernen 99 Mtr. 12½ Btl., Haber 59 Mtr. 1 Btl., Gerste 15 Mtr., Geld 176 (171?) Gld. 1 Schl. Pfg. 1 Hlr., Wein 17 Eimer*). 2. Rechnung des Schaffners zu Ittingen, von 1½ Jahren her. Einnahmen: Kernen 1999 Mütt 3½ Btl., Haber 298 Mtr. 1 Mt. 3 Btl., Roggen 19 Mt., Schmalfaat 17 Mt. 3 Btl., Geld 2356 Gld. 6½ Schl. 4½ Pfg. (das Gold zu Geld geschlagen), Wein 52 Fuder, Ausgeben: Kernen 1080 Mt. 3 Btl., Haber 190 Mtr. 1½ Btl., Roggen 19 Mt., Schmalfaat 6 Mt., Geld 1929 Gld. 1 Schl. 3 Pfg., Wein 40 Fuder 2½ Saum. 3. Rechnung des Abtes zu Fischingen, für das Jahr 1530. Einnahmen: Fäsen 139 Mtr. 3 Mt. ½ Btl., Kernen 593 Mt. 3 Btl. 1 Zmmt., Haber 273 Mtr. 2½ Btl. 4 Zm., Schmalfaat 4 Mt., Geld 844 Gld. 9 Schl. Pfg., Wein 46 S. 1½ Emr. 3 Blg., Vieh 135 Haupt, Käse 204, Schmalz 23 Centner 99 Pfd. Ausgeben: Fäsen 148 Mtr. 1 Mt. 2 Btl., Kernen 437 Mt. 2 Btl., Haber 167 Mtr. 1 Mt. 1½ Btl., Schmalfaat 4 Mt., Geld 966 Gld. 11 Schl. 7½ Pfg., Wein 46 S. 1½ Emr. 3 Blg., Vieh 34 Haupt, Käse 204, Schmalz 23 Ctr. 99 Pfd. —

*) Die im Original wie gewöhnlich ausgerechneten Ueberschüsse („was die Priorin (der Schaffner zc.) schuldig bleibt“) werden hier der Kürze wegen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, nicht angegeben.

Die in den Jahren 1530—1531 verdingten Bauten soll der Abt dem Kloster nicht mehr aufschreiben. An Vieh sind ihm „eingerechnet“: 18 Ochsen, 34 Kühe, 1 Kuhstier, 3 „hauptmeisch vech“, 17 Zeitrinder, 17 Kälber, 12 Schafe, 28 Geißen, 4 Stuten, 4 Füllen, 2 Reitrosse, 4 Karrenrosse, 5 Schweine. 4. Nachrechnung der Aebtissin zu Danikon, von 2 Jahren her. Einnahmen: Fäsen 142 Mtr. 2 Mt. 1 Btl., Kernen 1340 Mt. 4 Zm., Haber 303 Mtr. 2 Mt. 2 Btl. 3 Blg., Geld 1235 Gl. 10 Schl. Pfg. Ausgeben: Fäsen 141 Mtr. 1 Mt. 3 Btl., Kernen 775 Mt. 2 Btl., Haber 183 Mtr. 1 Mt., Geld 869 Gl. 12 Schl. 8 Pfg. 5. Rechnung des Schaffners zu Tobel, für 1530. Einnahmen: Fäsen 358 Mtr. 2 Mt. 1 Btl. 8 Zm., Kernen 1331 Mt. 1 Btl. 9 Zm., Haber 419 Mtr. 3 Mt. 6 Zm., Gerste 2 $\frac{1}{2}$ Mtr. $\frac{1}{2}$ Btl., Geld 2063 Gl. 10 Schl. 7 Pfg. 1 Hlr., Wein 106 S. 5 Mß. Ausgaben: Fäsen 357 Mtr. 3 Mt. 7 $\frac{1}{2}$ Zm., Kernen 1330 Mt. 3 Btl. 9 Zm., Haber 409 Mtr. 2 Btl. 8 $\frac{1}{2}$ Zm., Gerste 2 Mtr. 2 Mt. 1 Btl. 3 Zm., Geld 2137 Gl. 13 Schl. 3 $\frac{1}{2}$ Pfg., Wein 106 S. 5 Mß. — Werden die Restanzen und die Baarschaft nicht abgezogen, so bleibt übrig: An Fäsen 120 Mtr. 1 Btl. 3 Zm., Kernen 680 Mtr. 6 Zm., Haber 214 Mtr. 2 Mt. 3 Btl., Gerste 3 Mt. 3 Btl. 1 Zm., Geld 838 Gl. 12 Schl. 10 Pfg. (wobon des Schaffners Jahrgeloh, 30 Gl., nicht abgezogen ist), Wein 22 S. 6. Nachrechnung der Frauen zu Münsterlingen vom 3. Mai 1530 bis 4. Juli 1531. Einnahmen: Fäsen 147 Mtr. 3 Mt., Kernen 1011 Mt. 2 Btl. $\frac{1}{2}$ Zm., Haber 171 Mtr. 3 Mt. 2 Btl., Roggen 8 Mt., Schmalfaat 4 Mt., Wein 18 Fuder, Geld 2205 Pfd. 4 Schl. 9 $\frac{1}{2}$ Pfg., wobei die alten Restanzen eingerechnet sind. Ausgaben: Fäsen 120 Mtr. 1 Mt. 1 Btl., Kernen 637 Mt., Haber 124 Mtr. 3 Mt. 2 Btl., Roggen 8 Mt., Schmalfaat 4 Mt., Wein 15 Fuder, Geld 1675 Pfd. 10 Schl. 5 Pfg. 7. Nachrechnung des Decans zu Kreuzlingen, von Weihnachten 1529 bis 8. September 1531. Einnahmen: Fäsen 174 Mtr. 1 Mt., Kernen 944 Mt. 3 $\frac{1}{2}$ Btl., Haber 288 Mtr. 2 Btl., Roggen 10 Mtr. 2 $\frac{1}{2}$ Btl., Schmalfaat 30 Mt. 2 $\frac{1}{2}$ Btl., Geld 2268 Gl. 14 Schl. 8 $\frac{1}{2}$ Pfg., Wein 75 $\frac{1}{2}$ Fuder 2 Emr. 3 Quart. Ausgaben: Fäsen 174 Mtr. 1 Mt., Kernen 944 Mt. 3 $\frac{1}{2}$ Btl., Haber 288 Mtr. 2 Btl., Roggen 10 Mtr. 2 $\frac{1}{2}$ Btl., Schmalfaat 23 Mt. 2 $\frac{1}{2}$ Btl., Geld 2698 Gl. 11 Schl. 8 $\frac{1}{2}$ Pfg., Wein 75 Fuder 2 Emr. 3 Qt. 8. Nachrechnung der Aebtissin zu Feldbach, vom 25. Juli 1529 bis Jacobi 1531. Einnahmen: Fäsen 193 Mtr., Kernen 374 Mtr. 1 Mt. $\frac{1}{2}$ Btl., Roggen 52 Mtr. 3 Btl., Haber 365 Mtr. 3 Mt. 1 $\frac{1}{2}$ Btl., Wein 28 Fuder 5 Emr. 2 Btl. 3 Mß., Geld 634 Pfd. 2 Schl. 4 $\frac{1}{2}$ Pfg., wobei die der Aebtissin in der Restanz schuldige Summe abgezogen ist. Ausgaben: Fäsen 58 Mtr., Kernen 155 Mtr. 1 Btl., Roggen 5 $\frac{1}{2}$ Mtr. 1 Mt. 2 Btl., Haber 131 Mtr. 1 Mt. $\frac{1}{2}$ Btl., Wein 21 Fuder 14 Emr. 3 $\frac{1}{2}$ Btl. $\frac{1}{2}$ Mß., Geld 651 Pfd. 14 Schl. Pfg. 1 Hlr. 9. Nachrechnung der Statthalterin und anderer Amisfrauen zu St. Katharinenthal, vom 13. Juni (Montag vor Corp. Christi) 1530 bis 12. September 1531. Einnahmen: Fäsen 384 Mtr. 2 Mt., Kernen 183 Mt. 2 Btl. 3 Blg., Mischelfrucht 155 $\frac{1}{2}$ Mt., Roggen 317 Mt., Haber 236 Mtr. 3 Btl. 1 Blg., Gerste 20 Mt. 2 Btl., Schmalfaat 12 Mt. 3 Btl., Wein 42 Fuder, Geld 1518 Pfd. 16 Schl. 7 Hlr. Ausgeben: Fäsen 373 Mtr. 2 Mt. 3 Btl., Kernen 145 Mt. 3 $\frac{1}{2}$ Btl., Mischelfrucht 95 Mt. 2 Btl., Roggen 197 Mt. 1 Btl., Haber 203 Mtr. 3 Btl. 1 Blg., Gerste 20 Mt. 2 Btl., Schmalfaat 12 Mt. 3 Btl., Wein 35 Fuder 1 S. 3 Emr. 3 Btl. 1 Mß., Geld 1459 Pfd. 18 Schl. 7 Hlr. An alten Restanzen bekennen die Bauern schuldig zu sein: Kernen 422 Mt. 1 Btl. 2 Blg., Roggen 189 Mt., Haber 110 Mtr. 3 Mt. 3 Blg., Geld 170 Pfd. 7 Schl. 4 Hlr. 10. Nachrechnung der Amisleute im Kloster Rheinau, zum Theil von 1528 bis Jacobi (25. Juli) 1531. Einnahmen: Kernen 1614 Mt. 2 Btl. 3 Blg. 1 Drittel, Roggen 361 Mt. 3 Btl. 2 $\frac{1}{2}$ Blg., Haber 318 Mtr. 2 Mt. 2 $\frac{1}{2}$ Btl. $\frac{1}{2}$ Drittel, Schmalfaat 4 Mt., Gerste

13 Mt., Wein 388 S. 2 Vtl. 2 $\frac{1}{2}$ Mß., Geld 4306 Pfd. 1 Schl. 3 Hlr. (was sie selbst baar bezogen haben). Ausgaben: Kernen 1402 Mt. 2 Vtl. 3 Vlg. 1 Ort., Roggen 574 Mt. 2 Vtl. 2 $\frac{1}{2}$ Vlg. Schmalfaat 4 Mt., Gerste 7 Mt., Haber 280 Mtr. 2 Mt. 3 Vlg., Wein 274 S. 3 Vtl. 1 $\frac{1}{2}$ Mß., Geld 4266 Pfd. 1 Schl. 3 Hlr. An hier nicht verrechneten Restanzen hat das Kloster zu fordern: Kernen 555 Mt. 1 Vtl. $\frac{1}{2}$ Vlg. 2 $\frac{1}{2}$ Ort. und $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{2}$ Ort., Roggen 499 Mt. 2 Vtl. 2 Vlg. $\frac{1}{2}$ Ort., Fäsen 3 Mtr. 2 Vtl., Haber 121 Mtr. 1 Mt. 2 Vtl. 1 Vlg. 2 Ort., Schmalfaat 6 Mtr. 2 Vtl. 3 Vlg. 2 Ort., Wein 11 S. 3 Vtl. 6 Mß., Geld 2814 Pfd. 8 Schl. 5 Hlr. **b.** Es weiß jeder Bote, daß für die Klosterrechnungen ungleiche Termine eingehalten werden, hier St. Ulrichs Tag (4. Juli), dort St. Jacobs Tag (25. Juli), anderswo Weihnachten und an etlichen Orten gar kein Ziel, was die Abnahme der Rechnung sehr erschwert. Deßhalb wird für gut erachtet, daß künftig alle Rechnungen je auf St. Johannis des Täufers Abend (23. Juni) abgeschlossen, und gleich ein neues Buch für das nächste Jahr angefangen und hiemit die bisherige Verwirrung verhütet werde. **c.** Ferner ist heimzubringen, daß die Klöster über ihre Gülten und Güter keine Urbare haben, während die dringende Nothdurft erheischt, daß solche beförderlich mit aller Genauigkeit hergestellt werden, sodas jedes Kloster und der Obervogt eine Abschrift besäße, und ein alle Klöster umfassendes sogenanntes schlafendes Urbar samt ihren Briefen zu Händen der Eidgenossen (irgendwo) niedergelegt würde. **d.** Ueber die allenthalben gefundenen Mißbräuche wissen die Boten auch zu berichten; über deren Abstellung soll nun berathschlagt werden. **e.** Jeder Bote hat eine Abschrift des zu Tobel empfangenen Schreibens von dem dortigen Commenthur, „jetzt zu Feldbach“ (Feldkirch!). **f.** Wie etliche Schaffner, Aeltstimmten und Prädicanten von den Klöstern Competenzen oder Leibgedinge fordern, die aus den Klöstern getretenen (Frauen) die sich vererbt haben, das Gleiche begehren, und namentlich der Ehemann der Teucherin von Feldbach, die mit Hinterlassung eines ehelichen Kindes gestorben ist, die Herausgabe des von ihr Eingebrachten für das Kind beansprucht, wird in den Abschied genommen, um weiter darüber Rath zu pflegen. **g.** Es wird auch nötig sein zu bestimmen, wie viel jedes Kloster an die 300 Gulden beitragen soll, die für den Landvogt und die sechs auf Schulen verordneten Knaben angewiesen sind. **h.** Da der Decan zu Kreuzlingen zeigt, daß ihm der Abt viel Korn, Haber und Geld über See ins Kloster geschickt, und deßwegen bittet, dafür Wein hinüber liefern zu dürfen, so wird das in den Abschied genommen. **i.** Jeder Bote kennt das Begehren des Vogtes zu Gottlieben, den Wein, der dem Bischof gehöre, auf die Pfalz nach Constanz zu schaffen, indem er denselben sonst nicht wohl „legen“ könne, und die Bauern dann desto weniger aufrührisch wären; das hat man ihm bewilligt in der Meinung, daß der Wein dort ferner im Verbot bleiben soll. Dagegen hat man ein gleiches Gesuch betreffend Korn noch abgewiesen, um es zuerst heimzubringen. **k.** Deßgleichen wird das Begehren des Bischofs, etwa vier Ladungen Holz aus seinen Wäldern bei Güttingen über den See zu führen, in den Abschied genommen. **l.** Die Frauen von Feldbach klagen über den schweren Kosten, den ihnen der Prädicant verursache, obwohl dieser nicht nötig sei, da „sie“ wohl nach Steckborn zur Predigt gehen könnten. **m.** Hans Egger von Frauenfeld, der lange Zeit als Landgerichtsknecht gedient, jetzt aber alt und gebrechlich („übelmögend“) geworden ist, legt einen zu Baden erhaltenen Abschied der X Orte vor, daß er aus den Klostergütern zu versehen sei, und bittet, auf seine Armut und seine und seines Vaters Dienste Rücksicht zu nehmen etc. Darauf hat man ihm ein Leibgeding verordnet, bestehend aus 6 Mütt Kernen jährlich, aus dem Hause Tobel, nebst 2 Saum Wein und 4 Gl. aus dem Kloster zu Ittingen. **n.** Da Zürich gemäß dem Vertrag einen Obervogt für die Klöster erwählt hat, so ist für nötig erachtet, ihn zu solchem Amt schwören zu lassen, und dafür eine Eidesformel aufgesetzt, die er und seine Nachfolger zu beschwören haben. **o.** Es ist

nun auch die Besoldung des Klostervogtes und der Unterschaffner zu bestimmen. Weil der Obervogt laut seines Eides in die Klöster reiten soll, so schlagen die Boten vor, daß er und sein Knecht in jedem Kloster, in das er kommt, „Futter und Mahl“ haben sollen; für die Fälle aber, daß er außerhalb des Thurgaus in Angelegenheiten der Klöster reisen muß, ist ihm ein Taglohn zu bestimmen. Es sollte ihm auch eine ständige („hushabliche“) Wohnung nebst Hausrath angewiesen werden, da es ihm ungelegen wäre, seinen Hausrath mitzuführen. **p.** „Sind ingedenk des Landschreibers von des fensters wegen.“ **q.** Auf Gefallen der Obern hin hat man auch den Eid für die Unterschaffner festgesetzt. **r.** Da der Klostervogt zu wissen begehrt, wo er in dem Fall, daß er bei dem Landvogt keinen Rath fände, Bescheid erhalten könnte, so wird er an Zürich gewiesen; wenn er aber etwas vorbrächte, das den Herren von Zürich zu schwer wäre, so würden sie das an „unsere Herren gemeinlich“ (die vier Orte?) gelangen lassen. **s.** Jeder Bote weiß, wie es der Klostereschaffner und Unterbögte halb steht. Und da die Umstände dringend eine baldige Entscheidung erfordern, so soll darüber beförderlich nach Gebühr gehandelt werden. **t.** Meister Lenz (Lorenz zur Eich) von Zürich, der jetzt etwas mehr als zwei Jahre lang das Kloster Rheinau verwaltet hat, bittet um eine bestimmte Besoldung, da er bisher nur „Futter und Mahl“ gehabt und große Ausgaben für Kleider und Anderes selbst bestritten habe; ist in den Abschied genommen. **u.** Meister Bastian von Benken bringt vor, wie er für das Kloster Rheinau wegen einer Pfründe „gen Rom gehandelt“ und dabei große Kosten erlitten habe, für die er noch nicht entschädigt sei, weshalb er um Abtrag bittet.

In Zürich fehlt der Abschiedstext; dagegen ist die Rechnung viel mehr detaillirt als in den andern Exemplaren.

Zu **e.** 1531, 2. September, Feldkirch. Konrad von Schwalbach, Commenthur zu Tobel zc., an die Boten von Zürich, Bern, Solothurn und Glarus, jetzt im Thurgau. Der Schaffner habe angezeigt, daß sie Befehl haben, in allen Klöstern herumzureiten, ihnen Bögte zu setzen und andere Verfügungen zu treffen. Da er voraussetze, daß sie dies in bester Meinung vollbringen werden, und jetzt durch Geschäfte verhindert sei, dorthin zu kommen, so bitte er sie hiemit, in Betracht zu ziehen, daß sein Orden zum Kampf gegen die Verfolger der Christenheit gestiftet und seit Jahrhunderten nicht andern Orden gleichgeachtet, sondern zu der Ritterschaft gezählt, und das Haus Tobel immer dem entsprechend gehalten worden; sowie daß ihm seit einigen Jahren dessen Regierung mit Brief und Siegel übergeben und eine Neuernung nicht nothwendig sei, da er in wichtigen Dingen nie ohne Wissen und Willen der Herren gehandelt habe; damit aber die Boten sehen, daß er das Haus immer redlich versehen, so mögen sie von dem Schaffner Rechnung („Raitung“) nehmen . . .

St. A. Zürich: A. Thurgau. — St. A. Bern: Allg. Absh. DD. 521.

Zu **n.** Eid des Obervogtes: „Es soll ain obervogt schweren unsern herren den Aidgnossen und allen klöstern, so im Thurgöw under seiner verwaltung sind, trüw und warhait ze laisten, sy vor schaden ze verhüten, sofer er kan und mag, allen schaffnern der genannten klöstern beraten und beholfen ze sin in iren anligenden sachen; er soll ouch zuo ziten, so es am besten und kummenlichsten ist, hin und wider in die klöster ryten, zuo irer hushaltung luogen, inen sofer sy glimpf und recht hand ruggen halten, das hauptquot kainwegs schwainen lassen, so vil in sinem vermögen sig, ouch kainem so wider sinen aid handelte, nüt gestatten, sonder sofer ainer ungeschickt wäre, in warnen ain mal ald zway; so es aber nütts wöllt helfen, alsdann mit hilf und rat ains landvogts ainen andern schaffner nemen, der dann ouch loben und schweren soll, das der abgangen gelobt und geschworen hat. Er soll ouch, sofer er köuf thät ald verloufte oder was er handlen müeßt, damit man brief und sigel ufrichten wurde, nit allain, sonder mit ainem landvogt, und ain landvogt mit ainem klostervogt siglen, also daß sy bald sölich brief siglint, alles getrüwlich und ungesarlich.“ St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **q.** Eid für die Schaffner: „Es soll ain schaffner schweren, dem kloster das best und das wägit ze thuen, unsern herren den Aidgnossen, namlich R., ouch irem klostervogt in irem namen trüw und warhait

ze laisten und halten, sy und das kloster vor schaden ze warnen und allweg das laiden, davon schaden und bränt komen mücht. Er soll ouch schweren, diß nachfolgende artikel war und stät ze halten, namlich daß er alle zins, sy syen alt ald nūw, trüwlich nach gelegenheit der zit und der sach wöll inzüchen, demnach dieselben ingezogen frucht, es sig win ald anders, mit trüwen ratsami und alle nutzung, so dem kloster zuodient, trüwlich zesammenhab; demnach daß er des klosters zins, so man hinus zinsset, abfertige on kosten nach sinem vermügen on gefar, pfrüender, libbinger, werklüt zc. und dienst tugentlich und früntlich bezale, das almuosen wie bisher usrichte; er soll ouch weder trait, win noch gelt on des obervogts gunst und verwilligung nit hinus lichen noch sunst hinweg geben und vorab denen, so dem kloster weder zins noch zechenden geben. Er soll kainen zechenden hinder obgeben namtem obervogt lichen noch zuosagen, kainen pfrüender noch libbinger annemen, kainem werchman und dienst urcloub geben und ander an ir statt nemen on merklich ursachen und one des obervogts wüssen und willen. Er soll nütit verkoufen, versehen, verpfänden, kain gelt an zins legen, kain güeter koufen, kain gelt usnemen; ouch wenn im abgelöst wurd ald losung verkündt, daß ers dem obervogt von stund an anzöige, damit sölich gelt widerumb angelegt wurd, es sig denn daß man ouch ablöse oder gült darumb kouf. Und so er mit den handwerkslüt rechenen wöll, daß ers vorhin dem obervogt verkünde, darmit er darby sin mög; er soll ouch kainen zuogang, nachin loufen noch anhang haben, als oft von fründen und kinden beschicht. Er soll ouch nütit siglen, das sin kloster antrifft, alles getrüwlich und on gefärd.“

St. A. Zürich: A. Thurgau. — St. A. Bern: Absch. DD. — K. A. Solothurn: Absch. Bd. 18. (Einschaltung im Text).

597.

Lucern. 1531, 31. August (Donstag vor Verena).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Tag der V Orte (durch die vier Schiedorte angesetzt).

a. 1. Gesandte von Freiburg, Solothurn und Appenzell bezeugen nach Erstattung des gewohnten Großes und Erbietens, daß ihnen der Span zwischen den V Orten und denen von Zürich und Bern in ganzen Treuen leid sei, und bitten abermals dringend, die aufgesetzten Artikel anzunehmen, „diewyl doch ein kleiner haste darin sye“; wenn aber dieselben zu beschwerlich schienen, so möge man sich darüber erklären*); sie wollen dann gerne güttlich darin handeln, um die Zwietracht zu schlichten. 2. Die V Orte verdanken die aufgewendeten Kosten und Bemühungen und er bieten sich, das mit allem Fleiß zu vergelten. Sodann bemerken sie, sie haben zu Bremgarten eine so ehrbare und billige Antwort gegeben, daß sie sich deren vor Gott und der Welt nicht zu schämen brauchen, und niemand solche schelten könne; darum wollen sie schlechtweg dabei verharren. Sie wollen von niemand im Glauben „gelehrt“ werden, sondern bei dem bleiben, was sie von ihren frommen Vätern gelernt; sie wissen auch nichts anderes mehr zu sagen, als was sie schon oft erklärt haben, nämlich daß sie bei dem Recht, den Bünden und bei dem alten Glauben beharren und gewärtigen wollen, ob das Recht ihnen wohl oder wehe thue. Sie zeigen auch an, warum sie den letzten Tag zu Bremgarten nicht besucht haben, und begehren schließlich, daß die Schiedboten die Antwort ihrer Herren auf die Mahnung der V Orte eröffnen. 3. Die Schiedboten begehren darüber etwas Bedenkzeit und erwidern dann:

*) Das Original sagt: „daß alsdann si etwas fürtrags tüegen.“ Sollte dies allfällig heißen, in etwas entgegen zu kommen?

Die V Orte möchten an ihnen nichts zürnen; denn sie handeln im Auftrag (ihrer Obern); sie bitten auch, daß man nichts unternehme, bis sie in Zürich und Bern gewesen, wo sie nochmals dafür arbeiten wollen, daß der Verkehr wieder aufgethan werde; dann wollen sie einen Tag gemeiner Eidgenossen ansetzen, den zu besuchen sie die V Orte zum höchsten bitten. 4. Dabei ziehen die Schiedleute an, wie Schwyz in eines seiner Schlöffer eine Besatzung gelegt mit dem Auftrag, alles in Beschlag zu nehmen, was von Zürich oder Weesen her vorüberfahre; sie begehren, daß Schwyz davon abstehe und nichts Feindseliges beginne. 5. Darauf wird ihnen geantwortet, man habe (nur) ihnen zu lieb so lang getagt, aber so wenig erreicht, daß man dessen müde sei und keinen (gemeinen) Tag mehr besuchen wolle, es wäre denn daß sie Zürich und Bern bewögen, die V Orte bei ihrem (Rechts-) Vorschlag bleiben und ihnen den Proviant wieder zugehen zu lassen; dann werde man halten, was man zugesagt habe. Nochmals begehre man die Antwort der Schiedorte zu kennen, um sich darnach richten zu können. Des Zusages halb lasse man es bei dem Geschehenen bleiben, da Schwyz wohl befugt sei, auf seinem Gebiet betretene Güter um Geld zu seinen Händen zu nehmen. 6. Hierauf eröffnen die Schiedboten ihre Instructionen. Die von Freiburg sagen, sie seien beauftragt, Zürich und Bern zu bitten und zu ermahnen gemäß dem mitgebrachten Mahnbrief, die V Orte bei dem Recht und den Bünden bleiben zu lassen und die Sperre aufzuheben; thäten sie es nicht, so hätten sie von Freiburg keine Hilfe zu erwarten; denn es werde nichts gegen die handeln, welche Recht begehren; da (nun aber) der Ursprung des Zwistes nicht im Glauben liege, sondern in den Schmähworten, so glaube es hiemit den Bünden und dem Burgrecht genug zu thun. Solothurn erklärt, es habe bisher alles angewendet, um Frieden und Einigkeit herzustellen; das wolle es auch ferner thun und dafür keine Mühe sparen; da es auch von Bern ersucht worden, so könne es sich nicht weiter einlassen; denn wo es einer Partei „zusagte“, würde es als parteiisch betrachtet. Appenzell: Weil es kraft der Bünde der einen Partei so viel als der andern schuldig sei, so könne es keiner Beistand versprechen. 7. Nach Anhörung dieser Antworten beschließen die V Orte, die Boten von Freiburg „harinzuonemen“ und weitem Befehlen nachzufragen, da Freiburg vermöge des Burgrechts mehr schuldig sei; weil aber die Boten keine andern Vollmachten haben, so wird verabredet, eine Botschaft dahin zu schicken, um Freiburg an seine frühere Zusage zu erinnern und kraft des Burgrechts zu mahnen, indem der Span nicht der Schmähworte, sondern des Glaubens wegen entstanden sei.

b. 1531, 28. August (Montag vor Verene). Propst und Capitel von Zurzach an die Boten der V Orte in Lucern. Auf dem Tag zu Bremgarten (Nr. 582?) haben die V Orte die Erlaubniß erteilt, auf die niederen Gerichte zu Radelburg 400 Gl. von Graf Rudolf von Sulz zu entleihen; das sei bereits geschehen; aber der Graf verlange für den Brief das Siegel des Landvogtes zu Baden und zugleich dasjenige der Stift; weil nun dieses in der Sacristei zu Zurzach verschlossen sei und die Schlüssel bei dem Landvogt liegen, der dasselbe ohne Befehl der V Orte nicht herausnehmen wolle, so bitte man, demselben die entsprechenden Weisungen zu geben, damit er das Siegel nach Gebrauch wieder verschließe oder zu seinen Händen nehme, und („uns“) „den armen Priestern“ geholfen werde, 2c.

St. A. Lucern: A. Zurzach.

c. Am 31. August verordneten die V Orte den Baptist de Insula zu dem (Bischof von Veroli), um demselben über die letzte Verhandlung mit den Schiedboten Bericht zu erstatten und die vorgeschlagenen Berichtsartikel kundzumachen. Mit Rücksicht auf die seit drei Monaten bestandene Sperre, die das Volk in große Noth gebracht habe, sodas, wenn nicht baldige Abhilfe geschafft werden könnte, die Absichten der Gegner vielleicht durchdringen würden, bitten nun die Boten um kräftige Fürsprache bei dem Papst, damit derselbe

vermögens, lybs und guots wir underthänlichost zuo gebienen uns demüetlichost hiemit erbieten. Der allmächtig geruochte über f. Mt. in unüberwindlichem sige fürer als bisshar zuo enthalten.“ (Nachtrag:) „So denne, aller gnedigoster herr, können über f. Mt. wir unser vilfaltig obligen nit verhalten, daß der durchlüchtig herr Herzog zuo Meiland sich gegen uns nit nachgebürlich (?), als einem cristanlichen fürsten zuostat, tragt, funders hat er uns den feilen koufe och abgeschlagen; uß was ursachen das beschehen, wüssen wir nit, dann, als wir achten, (daß) in unser widerwertigen, mit denen er ein verständnuß hat, harzuo gewisen haben.“

2) 1531, 31. August (Donstag vor Verene). Dieselben an K. Ferdinand. Antwort auf seine Zuschrift, welche die Ansetzung eines Reichstages gemeldet und sie zum Verharren in ihrem Glauben ermahnt habe. Erklärung des unverrückten Willens, bei dem alten Wesen zu bleiben und Alles dafür darzustrecken. Folgt in wenig veränderter Fassung die Klage über die Widerwärtigen, zc. Erheblich abweichend ist nur der Schluß: „Deßhalb achten wir (als dann über f. Mt. schreiben zuogibt), daß dieselb über f. Mt. als ein cristanlicher könig und fürst mit uns als frommen alten cristen ein gnädigs und getrüws miltzden, haben och bisshar über f. Mt. cristenlichen willen, meinung und gemüet in disem sal gnädig gegen uns vermerkt, getrösten und versechen uns gänzlich zuo derselben (darum dann wir si och zuo dem aller demüetlichosten und höchsten anruosen und bitten), si werde unser ansechtung, drangsal und beschwerung iro gnädiglich und von herzen anligen lassen, uns umb insechen und guoten bystand verhelfen, och vor nidertruckung im gelouben (und) muotwilligen ungebürlichem fürnemen mit allem irem vermögen zuo erschinen (?) und beraten sin,“ zc. zc.

1) und 2) im Stiftsarchiv Lucern (Concepte).

f. 1531, 31. August, Lucern. Der V Orte Rathsboten schreiben an Mellingen (und Bremgarten):

„Unser früntlich gruof zc. Demnach wir üch kurz verschiner tagen geschriben, üch über eid, ere und glübben träfentlich ermant, uns die paß ufzethuon und die profand zuogan ze lassen, jedoch so ist solich unser ersuochen by üch ring gescheht worden, das uns nit ane ursach an üch merklich bedurot, haben ir uns uff unser schreiben geantwurt, ir versächen üch, daß uff nächstem tage (so langest verschinen) sovil gehandelt und gesunden wurde, daß der paß von im selbs ufgang; wie nun das erstattot, ist üch kund. Deßhalb so ermanen und ersuochen wir üch abermalen zum allerhöchsten und ernstlichosten uns jemer möglich über eiden, eren und uns gethanen gelübben, gebieten och üch dasselb by jeßgemelten üvern eiden und gelübben, daß ir uns gehorsam und gewertig syen, uns den feilen koufe ane wyter ufziehen noch intrag offnen und zuogan lassen; dann wir achten, daß ir uns den fünf Orten, als dem merern teile, mer schuldig, pflichtig und verbunden syen, dann unsern Eidgnossen von Zürich und Bern. Wöllen üch bewyssen, als ir deß gegen uns hoch verschriben und verpflicht sind, und wir uns zuo üch genzlich versächen, begeren och harüber über schriftlich und unverzogne unabschlägige antwurt by disern unserm harum allein gesandten botten.“ Datum zc.

Stiftsarchiv Lucern (Concept). — St. A. Zürich: N. II. Capp. Krieg. (Original.)

Eine Copie des gleichlautenden Schreibens an Bremgarten gibt Bullinger III. 54, wo jedoch manche Fehler unterlaufen sein dürften.

598.

Bern. 1531, 31. August und 1. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 256, 257; 259, 260.

1. 1. Eine Botschaft des Herzogs von Savoyen bittet, ihm für die Zahlung der fälligen 7000 Kronen Frist zu geben bis Weihnachten, auch der Bürgschaft halb noch so lange zu warten. 2. Sodann klagt sie, wie die Genfer mit Handbüchsen in ein Haus des Herrn von Thorens gekommen und auf dem Heimweg an der Kirche das Wappen des Herzogs abgerissen, zu Boden geworfen, Glocken zerschossen und zu Gaillard das

Wappen der Stadt gezeichnet, wobei sie haben verklauten lassen, es werde bald alles ihnen gehören. Der Herzog begehre, daß solche Verletzungen vermieden werden, da nichts Gutes daraus erfolgen dürfte.

II. Antwort: 1. Der Herzog solle das Geld (sofort) entrichten, dem Urtheil gemäß. 2. Mit der Bürgerschaft wolle man zuwarten bis Weihnachten; dann müsse aber die Lösung unfehlbar stattfinden. 3. Nach Genf werde der eingelegten Klage wegen geschrieben. Die Genfer mögen (dieses) Frevels halb berechtigt werden; ob gutes Recht gehalten werde und dergleichen Dinge unterbleiben, sollen die Boten seiner Zeit melden.

599.

Glarus. 1531, 3. September (Sonntag nach Verenä).

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg. Staatsarchiv Lucern: Acten Glarus.

Gesandte: Zürich. (Johannes Schweizer, Bannerherr; M. Caspar Rasal). — Schwyz. (Im Namen der V Orte: unbekannt).

a. Da die Botschaft von Zürich in ihrer Instruction an die kürzlich gegebene Zusage erinnert, daß Glarus, sofern zu Bremgarten nicht geschieden würde, sich weiter erklären wolle, auch darauf hinweist, daß von den V Orten nichts Ersprießliches mehr zu hoffen sei, und demnach begehrt, daß Glarus nunmehr zu Zürich stehe und den V Orten in gleicher Weise feilen Kauf und Proviant abschlage, so hat man den Handel gründlich erwogen und sich zu folgender Antwort entschlossen: Wenn jemand die Eidgenossen von Zürich drängen oder nöthigen wollte, von ihrem christlichen Glauben abzustehen, so wolle man Leib und Gut und alles Vermögen zu ihnen setzen, wie man es vormals verheißen. Des Proviantabschlags wegen sei zu erwidern, daß die V Orte mit einer Mahnung gekommen, ihnen zum Recht laut der Bünde zu helfen, wie die Boten von Zürich selbst gehört haben; darauf habe man ihnen zugesagt, die Bünde zu halten, zugleich aber bei Leibes- und Lebensstrafe festgesetzt, daß weder Landleute noch Hinterfassen oder Dienstknechte Salz, Korn oder andere Waaren in oder außer dem Lande aufkaufen und den V Orten zufertigen oder verkaufen sollen, da man auch vordem nie eine solche „durchgehende“ Straße gehabt; was jedoch im Lande selbst aufgezogen werde und Gott darin wachsen lasse, wolle man ihnen vergönnen, wie man es schuldig sei.

b. 1. Die Botschaft von Schwyz trägt ihre vielfachen Beschwerden weitläufig vor und erinnert an den Abschlag des öfter gebotenen Rechtes, erneuert daher die bezügliche Mahnung und begehrt nochmals Hülfe gegen die von Weesen, damit die Sperre, die sie handhaben, beseitigt würde zc. 2. Nach gemüßamer Erwägung der Verhältnisse wird den V Orten geantwortet: Man habe die Bünde und den Landfrieden an ihnen und jedermann wohl gehalten und werde dies auch fernerhin redlich thun. 3. Deren von Weesen und Gaster halb sei bekannt, was bisher in dieser Angelegenheit gehandelt worden; da sie Recht geboten haben, so könne man sie nicht weiter nöthigen und bitte demgemäß die Eidgenossen von Schwyz dringlich und ernstlich, es ebenfalls dabei bleiben zu lassen und das Recht anzunehmen, da sie doch selbst (in andern Fragen) so stark auf das Recht dringen; was dann das Recht jedem Theil gebe oder abschlage, dem solle nachgelebt werden. 4 In Betreff des Proviantes habe man in Betracht der zu besorgenden Nachtheile bei Ehre, Leib und Leben verboten, auf Fürtauf Salz, Korn, Wein oder andere Waaren außer Landes zu kaufen oder zu verkaufen, um

solches aus diesseitigem Gebiet in ein anderes Land zu fertigen; dazu glaube man auch wohl Gewalt zu haben, zumal das keine Neuerung sei. Wenn aber die Eidgenossen (von den V Orten) Salz, Wein, Korn oder Anderes in fremden Gebieten kaufen und durch dieses Land führen lassen oder von hiesigen Landleuten etwas kaufen wollen, was im Lande selbst gezogen worden, so könne und wolle man das nicht wehren, sondern die Straßen wie von Alters her offen lassen. Diese Antwort mögen die V Orte — darum bitte und ermahne man sie — in bester Meinung aufnehmen, wie sie gegeben sei, u. s. w.

c. (Der Zürcher Botschaft war aufgetragen, sich für die Besiegelung des ihr behändigten Briefes betreffend den Loskauf der Toggenburger und des von den vermuthlich anwesenden toggenburgischen Gesandten gebrachten Gegenbriefes zu verwenden, damit der Kauf „zu Kräften komme“. Die Siegel Zürichs und der Grafschaft hingen schon daran).

St. A. Zürich: Instruct. I. 290 b.

d. (Die Zürcher Boten hatten ferner Befehl, dahin zu wirken, daß die von Weesen des Salzhandels wegen nicht beunruhigt würden).

a aus den Zürcher Quellen, **b** aus dem Lucerner Archiv, und zwar im Original.

Zu **a**. Die Zürcher Boten hatten auch Beschwerde zu führen über Begünstigung der V Orte durch heimliche Proviantzufuhr und zu fordern, daß Glarus zur Handhabung des Landfriedens die Sperre kräftig unterstütze; zur Rechtfertigung wurde der bezügliche Artikel des Weibriefes vortragen. Insbesondere wurde geklagt über Caspar Landolt und Andere, welche die Weesener zwingen wollten, ihnen Salz abzugeben, das sie dann den V Orten zukommen ließen, und darauf gedrungen, daß dies abgestellt würde.

St. A. Zürich: Instruct. I. 289, 290.

Zu **d**, resp. auch **a** und **b**, liegen ziemlich zahlreiche Correspondenzen vor.

600.

Zürich. 1531, 3. September (Sonntag nach St. Verenen Tag).

Staatsarchiv Zürich: Rathsbuch f. 146, 147 a. Acten II. Cappelkrieg. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Religionshandel.

Kantonsarchiv Freiburg: Acten Affaires fédérales. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 18. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

1. Nachdem die Boten von Freiburg, Solothurn und Appenzell heute vor kleinen und großen Räten in langem freundlichem Vortrag darauf gedrungen, daß den V Orten der Proviant wieder gütlich verabfolgt und Recht laut der Bünde gestattet werde, wogegen sie sich erboten hätten, ruhig bei ihrem Glauben, den Bünden und dem Landfrieden zu bleiben, sind die Anwälte der drei Orte mit nachstehender Antwort entlassen worden: Man habe dieses Vorbringen — doch nur der V Orte halb, nicht der Gesandten wegen — mit hohem Befremden und Bedauern vernommen, da man sich nach den vielfältigen Unterhandlungen eines solchen Begehrens gar nicht versehen; man sei des festen Willens, bei den gemachten Anordnungen zu bleiben und nicht davon abzutreten, weil dies alles das göttliche Wort betreffe, dem die V Orte sich immerfort freventlich widersetzen, und man zu dem Abschlag des Proviantes gröblich veranlaßt gewesen durch die Schand- und Lasterworte, die wider den Landfrieden und alle Billigkeit Zürich und den Seinigen zugelegt worden, worüber die Schiedorte auf den gehaltenen Tagen klaren Bericht empfangen haben; aber wie dem sei, so wolle man den Anwälten für ihre Kosten, Mühe und Anstrengung großen Dank erstatten; doch müsse ihnen verdetet werden,

daß sie meine Herren nicht weiter bemühen sollen, wenn sie von Seiten der V Orte nichts Besseres bringen könnten. 2. Da der Rathsbote von Freiburg auf diese Antwort eine besiegelte Mahnung an Zürich und Bern einlegt und darüber Bescheid begehrt, so hat man ihm erklärt, weil die Sache beide Städte gemeinsam betreffe, so wolle man sich mit Bern berathen und alsdann antworten, wie man es für gebühlich erachten werde.

Die Solothurner Abschrift ist undatirt.

601.

Bern. 1531, 3. und 4. September.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg. **Staatsarchiv Lucern:** Acten Religionshändel.
Staatsarchiv Bern: Instructionen B. 107b. Rathsbuch Nr. 230 p. 264, 266. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bb. 18.
Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung F. XV. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Den Boten von Freiburg, Solothurn und Appenzell, die heute vor Rätthen und Burgern erschienen, wird auf ihren Vortrag über den Span zwischen Zürich und Bern samt ihren Mithaften und den V Orten, im Wesentlichen auf Nachlassung des feilen Kaufs hinielend, sowie auf die schriftlich vorgelegte Erklärung der letztern, die folgende Antwort ertheilt: 1. Daß die Boten andeuten, es stehe bei Bern und seinen Verwandten die Entscheidung über Frieden oder Krieg, Erhaltung oder Zerflörung der Eidgenossenschaft, fremde die Herren zum höchsten, da sie bisher nichts lieber gefördert als Ruhe und Einigkeit und die Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft; weil sie sich dessen beflissen, haben sie die freundlichen Mittel der Schiedboten angenommen, selbst zum Nachtheil ihrer Ehren, indem sie die schändlichen Zureden ohne alle Strafe haben hingehen und fallen lassen wollen, während bei den V Orten auch die dringlichsten Bitten der Schiedleute fruchtlos geblieben, woraus wohl zu ersehen, daß Bern und seine Mithaften, wenn aus dieser Sache Krieg und Unrath entspringe, daran keine Schuld tragen, sondern die V Orte Krieg und Frieden in ihrer Gewalt haben, da Bern in billigen Dingen gar nichts veräußt, obwohl es Glimpf, Fug, Recht und Ursache genug gehabt und noch habe, anderes an die Hand zu nehmen. 2. Weil nun der Fehler an den V Orten liege, und diese sich fünf oder sechs Schelmen lieber sein lassen als sechs Städte der Eidgenossenschaft, so könne man nichts anderes thun, als bei der Abstrickung des Proviants so lang zu beharren — was kraft des zu Baden gemachten Beschlusses über den Landfrieden geschehe, der wohl verbrieft und besiegelt sei — bis die frevlen Schänder und Schmäher nach Verdienen gestraft, der Landfriede, besser als bisher, in allen Artikeln gehalten, das Gotteswort und der Glaube in den V Orten unangefochten geduldet und die bieberen Leute, die unter ihnen Christum als den einigen Heiland bekennen, deswegen nicht gestraft, oder noch heute die billigen, göttlichen und ehrbaren Artikel der Schiedboten von den V Orten angenommen werden, wie die Städte es bereits, gethan, zumal dieselben nichts anderes enthalten, als was der Landfriede vermöge; dann werden die unverkämten Lasterer ihrer Strafe enthoben und der feile Kauf wieder geöffnet. Wenn aber keines von beiden zu erlangen sei, so wolle man bei dem Beschlusse des Friedens bleiben, der die Abschlagung des Proviants gestatte, wenn die V Orte den einen oder andern Artikel nicht hielten. Dabei wolle man die drei Orte kraft der Bünde wie auf frühern Tagen ermahnen, Bern dabei zu handhaben, da es alles gethan, was die

Schiedleute ihm angemuthet. 3. Wenn so viel darauf gesetzt werde, daß die V Orte nur Recht begehren und Gott und die Welt darum anrufen, so wisse doch männiglich wohl, daß um die Dinge, welche der gegenwärtige Span berühre, das Recht bereits ergangen und der Landfriede darüber Entscheidung gebe, also keine weitere Rechtfertigung nöthig sei; um alles andere aber, was der Landfriede nicht betreffe, werde man laut der Bünde gerne Recht gestatten.

602.

Aarau. 1531, 5. und 6. September.

Staatsarchiv Zürich: Acten II. Cappelkrieg. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede, Bd. 18.

Kantonsarchiv Freiburg: Instruktionen, Bd. XXIX. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Rudolf Thumisen; Werner Beyel). Bern. (Bernhard Tillmann). Basel. (Jacob Meyer, alt-Burgermeister; Rudolf Frei). — (Die andern nicht bekannt).

a. Der Bote von Freiburg begehrt von Zürich und Bern eine Antwort auf die Mahnung, die er vor den Rätthen in Zürich eingelegt hat. Die Gesandten geben darüber von sich aus ihr Bedauern zu erkennen und zwar in der Meinung, daß das uralte Burgrecht mit Bern den Herren von Freiburg mehr angelegen sein sollte als der V Orte unnöthiges Mahnen, weil doch Zürich und Bern samt ihren Mithaften alles gethan, was Freiburg und die andern Schiedorte ihnen zugemuthet, und in billigen Dingen nichts veräußt haben; sie geben auch zu ermessen, wie unparteiisch es sei, daß Freiburg die beiden Städte förmlich mahne, stillzustehen und die Sperre aufzuheben, während es dem andern Theil gar nichts zumuthe; viel billiger stünde dasselbe zu denen, die seinem Geheiß nachgekommen; weil übrigens der Bote von Bern keine Vollmacht hat, auf diese vermeinte Mahnung zu antworten, so wollen beide Städte dies heimbringen, um sich deßhalb zu berathen, und den Eidgenossen von Freiburg später eröffnen, ob sie sich für verpflichtet halten, dieselbe anzunehmen.

b. Da die Boten von Freiburg und Solothurn sich anerbaten, nach Lucern zu reiten, um zu versuchen, was weiter zur Erhaltung der Ruhe gethan werden könnte, und die Frage stellen, ob Zürich und Bern einen andern Tag an gelegener Malstatt besuchen wollten, so hat man ihnen geantwortet, man belade sich keiner Tagsetzung, weise sie auch nirgends hin und überlasse ihnen zu thun, was sie gut dünke; haben sie etwas anzubringen, so mögen sie an die beidseitigen Orte gelangen; denn die Boten seien instruirt, bei den heute verhörten schriftlichen Antworten zu bleiben.

c. Die müßsische Fehde betreffend, da der Herzog meint, man dürfte einem Bruder des Feindes wohl Gehör geben, wenn durch friedliche Mittel erlangt werden könne, was sonst mit Krieg und großen Kosten erobert werden müßte, indem ohne Uebergabe und Zerstörung von Musso und Lecco laut der Capitel kein Friedensvorschlag anzunehmen sei, ist Zürich der Ansicht, es sei gefährlich, diesem schlaunen Feinde Gehör zu leihen; doch hat man dies in den Abschied genommen, um einen Rathschlag zu thun und nach Zürich zu melden, doch mit der Abrede, daß man auch im Fall des Eintretens keinen Stillstand bewilligen, sondern mit dem Kriege ernstlich fortfahren wolle; den Commissarien wäre zu befehlen, einer solchen Unterredung beizuwohnen, aber nichts zuzusagen, sondern alles an die Obern zu bringen; man hat ihnen auch sofort geschrieben, den Krieg „frutig“ fortzusetzen und niemandem Gehör zu geben, bis sie von Zürich besondere Weisung erhalten.

d. 1. Den Städten Bremgarten und Mellingen wird der Entwurf eines

Antwortschreibens an die V Orte, wegen des verlangten feilen Kaufs *z.*, mitgetheilt. Denen von Bremgarten hat man, wie Zürich ihnen gestern geschrieben, bestimmt angerathen, den V Orten nichts mehr zugehen zu lassen, sondern das Ubrige nur in der nächsten Umgebung, nach andern „christlichen Plätzen“, zu verkaufen.

2. Ihre Bitte an Bern, ihnen wieder freien Kauf wie von Alter her zu gestatten, wollen die Boten treulich heimbringen, da sie nicht bevollmächtigt sind; sie bemerken dabei, daß der Abschlag nur der großen Theuerung wegen geschehen sei und in kurzer Zeit Besserung eintreten werde. **e.** Zürich berichtet über einen Anschlag von Seiten der V Orte, etliche Wagen, die ins Elsaß geschickt worden, durch die freien Aemter zu schaffen; ferner daß Lucern und Unterwalden jenseit der Reuß; Uri, Schwyz, Zug und die Walliser diesseit derselben mit Macht anrücken sollen, und die Lucerner schon alles bereit gemacht haben, um die Schiffe auf der Reuß mit Geschütz zu versehen; daß also jeder Theil dem andern in der Noth Hülfe bringen könnte. Da solche Warnungen mehrfach eingegangen und Zürich meldet, daß die Schwyzer eine Besatzung nach Zuggen gelegt und da die Schiffe untersucht haben, was es nicht mehr dulden zu wollen erklärt, so wird über dies alles hin und her gerathschlagt (und verabredet), es solle Bern allen Proviand in seinen Pässen niederlegen und niemand (der solchen führt) an die Grenzen der gemeinen Herrschaften kommen lassen, damit die V Orte keinen Anlaß erhalten, auf gemeinem Gebiet etwas anzufallen; dem Großweibel und (dem?) Vogt zu Lenzburg wird aufgetragen, sich nach Mellingen zu verfügen, um da Weg und Steg zu suchen, damit man nicht durch die freien Aemter fahren müsse; auch hält man für gut, daß Zürich die Schiffe nicht mehr den Feinden in die Hand führe, sondern oberhalb ausladen und dann (unterhalb) wieder einladen lasse, um einem Kriege (Zusammenstoß) auszuweichen, indem man es nicht anfechten kann, wenn sie auf ihrem Boden etwas anfallen. Würden sie aber sich unterstehen, mit Gewalt in andern Gebieten Proviand zu holen, so soll jeder Theil dem angegriffenen zulaufen und ihn retten helfen, wie es schon öfter verabschiedet worden; die Boten zweifeln auch gar nicht, daß die Herren diesen Abschieden nachleben und einander nicht verlassen werden; doch soll man sich geflißentlich hüten, den Widerwärtigen Anlaß (zum Aufbruch) zu geben. **f.** Die Boten von Freiburg und Solothurn zeigen an, was sie bei den V Orten zu Lucern gehandelt, und welche Antwort sie empfangen haben, laut der beigelegten Copie; dabei bitten sie dringlich, die Sperre aufzuheben und um die übrigen Sachen das Recht anzunehmen. Da aber Zürich und Bern leztlich schriftlich erklärt haben, das nicht zu thun, so läßt man es dabei bleiben. **g.** (Vgl. a). Der Bote von Freiburg hat von Zürich und Bern eine Antwort begehrt auf die erlassene Mahnung; da der Gesandte (von Bern?) davon keine genauere Kenntniß und auch keine bezüglichen Weisungen hat, so werden die Botschaften (beider Städte) die Mahnung heimbringen, damit ihre Herren antworten können, wie es sie nothwendig und gut bedünkt. **h.** Da der Sperre wegen unter den Angehörigen „allerlei Unwillen“ herrscht, sodas man dieselbe vermuthlich nicht lange mehr aufrecht halten kann, so hat man allerlei Mittel nachgedacht, wie man dieser Angelegenheit mit Ehren los werden könnte, besonders weil in andern Städten die Ansicht aufkommen möchte, daß nicht alles christlich sei. Weil aber die beiden Städte bei ihrer Antwort beharren, so will man die Sperre einhellig fortsetzen und darin kräftig zusammenhalten, wie man es des göttlichen Wortes halb einander schuldig ist. **i.** Dem Boten von Bern wird befohlen, bei seinen Herren zu erwirken, daß sie dem Vogt zu Schenkenberg befehlen, auf die Verhandlungen zwischen Ed von Reischach, Vit Suter, dem Landvogt zu Baden und einem Andern (scharf zu achten), da es Zeit ist, sich dort vorzusehen, um größerem Schaden zuvorzukommen. **k.** Der Bote von Bern sollte Antwort geben, wie seine Herren das Anerbieten Zürichs, im Fall eines Angriffes 1000 Mann zu schicken, erwidern wollen; sie haben sich aber darüber noch nicht entschlossen; wiewohl der Bote meint, das

werde keinen Anstoß haben, wird er (doch) ersucht, das zum schleunigsten an sie zu bringen, damit man sich rechtzeitig vereinbaren könne, dem Anschlag der V Orte auf die Reuß zu begegnen. **l.** Da die von Baden über den (evangelischen) Glauben übel reden, den Proviant auf Sulz(?) durchgehen lassen und einen Bürger anfechten, der einem Bremgartner Anken zu kaufen gegeben, so ist Zürich gesonnen, ihnen die Badensfahrt und feilen Kauf abzuschlagen. Das will der Bote von Bern heimbringen; wollen seine Obern das Gleiche thun, so sollen sie es unverzüglich an Zürich schreiben. Die Boten von Zürich wollen sich dieses Aufschubs nicht beladen, sondern für ihre Herren freie Hand behalten. **m.** Des (von Zürich vorgeschlagenen) Druckes halb ist Bern der Meinung, derselbe sei wohl geschickt genug verfaßt; allein aus vielerlei Gründen sollte er noch nicht ausgehen; denn es sei zu besorgen, daß er ebenso wohl als den Freunden den Widerwärtigen zuträme, die an unserer Zwietracht nur Freude haben würden. Da (hingegen) die übrigen (Städte) gut bedünkt, daß durch den Druck oder anderswie die Berunglimpfung (gegen die Evangelischen) abgelehnt werde, so mag Zürich hierin nach Gutfinden handeln. **n.** Ueber das von Straßburg empfohlene Verständniß mit den Städten ennet Sees wird gerathen, den Straßburgern zu schreiben, sie könnten sich mit denselben vorläufig unterreden und in Erfahrung bringen, ob sie sich den (Artikeln) des schmalkaldischen Bundes anschließen würden; dafür wäre ein Tag nach Constanz anzuberaumen, doch nur auf Hintersichbringen. Hiezu hat Zürich schon eingewilligt; Bern soll seine Ansicht nach Zürich schreiben, das dann Basel benachrichtigen wird; wenn (die drei Städte), wie man voraussetzt, zustimmen, so soll Basel die von Straßburg ersuchen, eine Tagleistung anzuordnen, da doch alle es für gut und ersprießlich ansehen.

e—n aus dem Basler Abschied, der daneben noch **b—d** hat. Solothurn hat nur **b** und **e**; im Freiburger Exemplar fehlt **d**, dem Schaffhauser **i, n**; **d** ist anders redigirt.

Der bei Bullinger, III. 57, 58 gedruckte „Abschied“ enthält nur **a** (in wesentlich veränderter Fassung), **b, e, h** und weicht in allen Artikeln mehr oder weniger von dem originalen Wortlaut ab, was die Vermuthung erweckt, daß diese Aenderungen von dem genannten Autor herrühren.

Zu **a.** 1) 1531, 4. September. Bern an Seckelmeister Tillmann. Zusendung der den Schiedboten von den drei Orten gegebenen Antwort, die auch Zürich mitgetheilt werde, damit man auf „diesem Tage“ desto besser zu handeln wisse.

2) 1531, 4. September. Dasselbe an Zürich. Mittheilung derselben Erklärung, damit Zürich den andern Boten entsprechende Antwort geben könne.

St. A. Bern: Leussch. Miss. T. 60, 61.

Zu **b** ist zu beachten die Basler Instruction, die wir in den wesentlichen Stellen wörtlich geben:

... 1. „Erstlich, daß uns diser zit uß vilerley ougenscheinlichen ursachen nit für guot ansehen welle, daß wir mit den v Orten durch hinderung der profant zuo einichem krieg kömen. Diewyl wir aber in der handlung durch die schidlit so wit gebracht, daß wir zuo nachlassung der profant den v Orten, diewyl sy so ganz beharlich in dheine mittel verwilligt, one nachreden und gespött nit komen mögen, dann dardurch die v Ort in größere muotwilligkeit gebracht wurden; damit aber je krieg und bloutvergießen verhüetet, so wellt uns zuo diser zit für guot ansehen, daß man inen recht die profant widerumb zuoließe, doch mit der heitern erküeterung, daß man hinfür dheinen tag mer mit inen bsuoehen und alle die, so inen verwandt und uns von wegen unsers glaubens geschmächt, so sy uns in unseren oberkeiten wurden, daß man dann die der gepür nach strafen sölle.

2. „Zum andern, daß (man?) etwan heimliche personen verordnete, die mit etlichen schidbotten, als namlich denen von Glarus, vertrauter wise redten und inen um merer fridens willen, und damit wir inen die profant defter glimpflicher und mit mer unsers fürstands und ruoms widerum zuoließen, anleitung geben, daß sy die schidbotten frig für sich selb diser handlung iij oder vier monat lang ein usschuob geben, darby erkannten, daß die Burgerstett inen, den v Orten, mitler zit widerumb die profant zuoließen, und damit die Burgerstett, diewil

die v Ort nienerin verwilligen, auch erfettiget, daß sich dann die schidbotten auch entschlossen, daß sy die schmächer, derenhalb diser span wäre, wo die in iren stetten und landen betreten wurden, dermaßen strafen wellten, daran die Burgerstett on zwifel ein benüegen haben sölten.

3. „Zum dritten, daß man auch dises mittel an die hand nemen, diewil zuo erachten, daß villicht die schidbotten uns umb offnung der profant ansuchen zc., daß dann die Burgerstett gemeinlich für sy keren und inen, eb man inen offnung der profant halb antwurt gebe, alle handlung, warumb, uf was ursach und welcher gestalt sich die (zwytracht?) zwischen den v Orten und uns verlossen, für hielte, mit anzöig aller bißhar bsuchter tagleisungen, wie wir uns genächert, was wir bewilligt, wohin sy uns gebracht, und aber die v Ort sy die schidbotten selbst, wir gschwigen uns, irs ansuchens enteret, nie dheinen artikel annemen, verwilligen, auch die so uns geschmächt, mit strafen wellen zc., daß sich dann die schidbotten evor entschlossen, ob sy auch die, so uns wie vorstat genächert, wann die in iren oberkeiten betreten, bergstalten daß wir es inen gleich (als) uns leid und mißfellig sin spüren mögen, strafen wellen oder nit, und daß sy uns deß ein antwurt geben zc.

4. „So davon geredt wurd, daß man von den v Orten die puntbrief harus forderen sölle zc., sollen unsere botten darin uf vilerley ursachen, die sy wol wüssen, noch zur zit nit verwilligen, sonder was fürfallt, widerumb hinder sich bringen . . .

5. „Gedenken des briefs halp, so den heimlichen alhie von Straßburg gschickt, mit der von Zürich und Bern botten ze reden zc.“

Zu **d.** Das benützte Actenstück enthält, unter eigenem Titel, das erwähnte Antwort-Project und hernach das Uebrige in Nachträgen von der gleichen Hand.

Zu **f.** 1) „Antwort der fünf Orten.“ 1. „Des ersten hab man verstanden bißhar zuo allen tagen, daß sich unser herren und obern zuo aller zit haben erpotten und noch uf hüttigen tag, unser lieb Eidgnossen von Zürich und Bern mitsampt ir(en) mitverwandten lassen by irem glauben beliben one alle mittel, doch mit dem lateren anhang, daß man uns fünf Ort auch by unserm glauben blyben laß.

2. „Zum anderen haben wir uns zuo meeren (tagen) auch in gleicher gestalt erlütert, unser lieb Eidgnossen für unser guot fründ und Eidgnossen ze halten, auch alles das ze thuon, das einer Eidgnoschaft gepürt, fromlich, trüwlich und eerlich zuo erstatten, die pündt, den landsfriden nach inhalt des buochstabens ze halten. Ob aber etwar meinte (uns, acc.) solichs nit gethan han, erbieten wir uns, gegen menglichem eins rechtens ze sin, und was uns das recht gibt oder nimpt, demselben trülichen statt ze thuon, mit dem anhang, daß man uns auch recht gestatti; dann wir mit (n)iemands meer fründschaft noch liebi begerend, dann by unsern ererbten fründen, alles mit meer worten, als ir von uns verstanden hand, besglichen auch die antwurt zuo Bremgarten uswyst.

3. „Zum dritten, uf das anbringen, so ir lieb Eidgnossen von den drygen Orten gethan hand, antreffend üwern besälch, gan Zürich und Bern ze ryten und da mittel ze suochen, damit und der kouf wider usgang, besglichen einen gemeinen tag anzuosetzen, ist unser antwurt: Mögend sy da befinden, daß die profiant und feiler kouf usgang, und man uns hym glauben und hym pündten well lassen blyben, wellen wir by inen gern tagen, heben und leggen, in hoffnung (daß es) einer loblichen Eidgnoschaft loblich und eerlich sin werd; wo aber sömlichs nit sin mag, daß uns dann zuo diser zit nit well gelegen sin tag zuo besuchen, will uns bedunken.“

K. A. Solothurn: Absch. Bd. 18. — K. A. Basel: Abschiede. — K. A. Schaffhausen: Abschiede.

2) 1531, 6. September (Mittwoch vor U. L. Frauen Geburt), Aarau. Die Boten von Freiburg, Solothurn und Appenzell an Lucern. Bericht, wie angelegentlich sie bei Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Mühlhausen für den Frieden und Aufhebung der Sperre geworben haben; was darauf geantwortet worden, sei aus den beigelegten Abschieden von Bern und Aarau zu erschen. „Dorumb . . . ist an üwer wysheit unser ernstlich getrungenlich und geflissen bitt und beger, (ir) wellend den handel mit flyß erwägen und betrachten und was darus entspringen möcht, und nützt das zuo unsfriden dienen möcht, anzuohaben; dann wir wellend den handel trülich an unser herren und obern bringen, demnach unsern müglichen flyß ankeren, wo wir in disem fall sich witer dienen mögen, das zuo ruow, frid und einigkeit dienen mag, darin uns gar nüt sumen und uns allweg willig befinden lassen“, zc.

St. A. Lucern: A. Religionshändel.

Von gleicher Hand liegt bei die Abschrift von Art. b.

Zu **m.** Der erwähnte Act wurde bald nach obigem Tage publicirt; obwohl schon Bullinger (III. 59—71) einen Abdruck gegeben, lassen wir hier eine (bereinigte) Recension folgen:

„**Kurzer und warhafter be-** | richt und vergriff der unbilligen gewalts und | schmachhandlungen, so einer
loblichen statt Zürich und anz | deren iren mitverwandten der christlichen Burgerstetten | der Eidgnoschaft, sibt
jüngst ufgerichtem landtsfriden här, | und dem selben zuowider, von iren Eidgnossen der fünf Dr- | ten Lucern,
Ury, Schwyz, Underwalden und Zug zuo- | gefüegt. Und usz was ursachen sy zuo abschlagung der profiand |
gegen inen bewegt, sampt angehenkter mädung deß, so sich in | güetlicher underhandlung, die von etlichen iren
lieben | Eid und pundsgnossen sampt iren zuogewand- | ten, zwüschen inen gesuocht worden, zuotragen, | weß sy
sich ouch früntlich vor inen be- | geben und erbotten hand, und an | wem dise früntliche under- | handlung erwun- |
den ist. | (Wappen). | M.D.XXXI.“

Allen und ietlichen | gemeiner loblicher Eidtgnos- | chaft ynwonern, landsässen, angehörigen | und ver-
wandten, besonder ouch begründter | evangelischer waarheit göttlichs worts, | und gemeiner gerechtigkeit
„Anhengeren und | waaren liebhaberen, und mit namen unse- | ren frommen undertnanen zuo statt und zuo |
land, was namens, stands, wäsens oder würdigkeit ioch die jemer sy- | gen*), embietend wir Burgermeister,
Klein und groß Rät der statt Zürich unser ganz früntlich dienst, günstlichen gruöß, geneigten willen, und was
wir eren, liebs und guots vermögend, allzyt früntlichs christenlichs gemüets zuo bevor. Üwer lieb und gunst
habend on zwysel gehört, was ansächtung, beschwörung, gefarlich widerwärtigkeiten und ussätz uns sampt anderen
unseren mitverwandten der christlichen Burgerstetten etwo vil zyt, und sonderlich die nächstvergangnen zwey
jar durch allerhand ungetröwe zuoschüeb unserer Eidgnossen von den fünf Orten Luzern, Ury, Schwyz, Under-
walden und Zug zuogestanden und noch täglich über unser verschulden, unsern pündten, früntschäften, ouch dem
landtsfriden und aller billigkeit zuowider zuogefüegt worden. So wir nun durch allerhand reden, die uns täglich
fürkommend, befindend, daß wir durch bedachter fünf Orten unbegründt verunglimpfen by vil lüten usz dem,
daß sy unserer handlung, und wer diser beschwärtigkeit ursach syge, nit warhaftig wüssens tragend, verdacht und
darfür geachtet werden wellend, als ob wir sölicher anschetzungen, ungemachen, spännen und mißhellung selbst
ursächer sin söltend; damit dann sölich verdächtlich unwissenheit usgehebt, ouch mentlich unserer unschuld bericht
und verstand des handels empfachen mög, bittend wir disen nachfolgenden warhaften bericht günstiglich zuo vernemen,
und hat kürzlich die gestalt.

1. „Als dann gemeldt unser Eidtgnossen von den fünf Orten ganz unverdienter sach, allein von bezwägen,
daß wir uns zuo usnung, widerbringung und erhaltung gemeiner loblicher Eidgnoschaft, biewyl wir so wyt von
dem gesaß und willen Gottes, ouch unserer frommen altvordern erbarkeit abgeträtten warend, rechter begründter
evangelischer leer anhengig gemacht, sich usz eigner anschetzung etwo schwären mißgunsts und widerwillens gegen
uns beladen, und so vil geschwinder argwilliger und unfrüntlicher anschlegen wider uns angerichtet, alles der
meinung (darfür wirs haben müessend), daß dardurch unser christenlich erbar fürnemen (welches frömbder fürsten
und herren mieten und gaaben und dem eigenen nuß etwas zuowider ist) widerumb zuo ruß gon, die christenlich
burgerschaft zerträunt, und unser uskommen in den wäg des abnemens und verderbens gerichtet werden solt,
wir uns ouch by göttlichem wort, das allein frommkeit und erbarkeit leret, nit erhalten möchten, und uns also
mit so schwärer und gefarlicher betrüebung, anschetzung, verfolgung und durchächtung jüngst dahin getrungen,
daß wir zuo widertrybung sölicher unbilligkeiten und gefarlichen ussätzen nit fürgon können, uns in offenliche
sechd und kriegklich empörung wider sy zuo begeben, ist dazemal durch mittel und zuothuon etlicher unserer lieben
Eid und pundsgnossen und guoten fründen, nit on schwäre müeg, kosten und arbeit, ein fryger versprochner
ewiger landtsfriden zwüschen uns ufgericht und under anderem in dem selben heiter abgeredt und beschloffen,
ouch von beiden teilen wüssentlich angenommen, waar und slät ze halten zuogeseit und glopt worden, daß namlich
kein teil des andren glauben sechden noch straaßen, sunder wir von christenlichen Burgerstetten by allen unseren
mandaten, ordnungen, ouch christenlichen anschetzungen und zuosagungen, so wir biderben lüten göttlichs worts

*) Von hier an können die Zeilentrennungs-Striche wegbleiben.

halben gethon, beliben; deßglichen auch die schantlichen eerverleßlichen schmütß, schmach und schältwort nun hinfür abgestellt, und die fräßen schänder an lyb, eer und guot hertillich gestraaft werden söllend, alles mit mererem inhalt, wie sich das uß dem buochstaben desselben landtsfridenß wol laßt erlernen.

2. „Und wiewol uns in dem beschluß, so von den biderben schidlüten zuo Baden über disen landsfriden gemacht, besunder durch wylent den amman ze Bächen selig von Schwyz in namen und in gegenwürtigkeit der fünf Orten botten, von inen unwidersprochen, heiter zuogeseit worden, daß wir inen vertrauen: dami sy sich nun hinfür so geschickt und früntlich göttlichß worts halben halten, daß wir guot gefallen und benüegen daran haben söllind, hat doch sölich früntlich zuosagen und gemelker offner landsfriden eben so vil versangen, daß sy gerad uff den selben landsfriden und sidhär herte schwäre mandat und verbott wider unsern begründten christlichen glouben und zuo underdruckung desselbigen usgan lassen, fromm biderben lüt, so desselben unserß gloubens, auch evangelischer warheit by inen verdacht gewesen, über alles verdienen hertenklich an lyb und guot gestrafft, durächet, gefechß und von irem huß und heim erbärmlich ins elend triben; darneben uns auch so schantlich, schwächlich und verachtlich zuogerecht, uffß aller hindereß veracht, und so unmenßliche, unchristliche üppige schmach, schand und scheltwort zuogeleit, auch uns unserer eeren und guoten glimpßß, namens und lümbdens so schantlich, lasterlich, unerlich und eerverleßlich angezogen, darby gegen iren frommen underthanen neben der warheit zum dickernmal ganz unverschampt und so groblich verunglimpft, daß uns die hie zuo erzellen und zuo offnen, ungezwyselt auch einem jeden erbaren gemüet die ze hören ein grüwel ist: als wir auch aller züchtigen oren damit zuo verschonen und umb minder ergernuß willen die hie zuo eröffnen underlassend. Deßglichen auch unsere underthanen und zuogehörigen in hüsern und uff dem fäld fräsentlich und mit gewafneter hand angeloffen, des gloubens halb gerechtfertiget, gebocht, getraßt, genuotwillet, bluotruns und über angebotenen friden darnider geschlagen, und sunst dermaß so unfrüntlich mit uns und inen gehandelt, daß auch unsere thier, geschwygen wir, by inen nit mer sicher gewesen sind, und das uns am höchsten beschwärt, daß unser alte eidgnosßische liebe, von inen undergetruckt sin müessent, also daß nit ein wunder gewesen, wo wir iren nit so guotmüetlich verzhonet und irem fräfel, bößern unrat zuo vermyden, vorgeben, wir umb sölichen muotwillens und hochmuotß willen vorlangeßt unser lyb, eer und guot an sy gebunden hetten.

3. „Und so wir wol also umb frid und ruowen, auch gemeiner Eidgnoschaft wolart willen, damit wir zuo dero zertrennung nit ursach gäbind, eben vil zyt mit langmüetiger geduld zuogesehen, allweg der besserung verzhofft und sy zuo huß und ze hof, auch vor unsern lieben Eidgnosßen zuo tagen und anderswo früntlich ersuocht, sölicher unbilligkeiten, eerverleßlichen schwächungen und verfolgungen unserß gloubens güetlich abzeston und uns deren früntlich zuo überheben, besunder auch die fräßen muotwiler, schänder und schwächer nach größe ireß verschuldens zuo strafen, und damit dem landsfriden nach schuldiger pflicht zuo geleben, mit der erbietung, daß wir (die) pündt und den landsfriden trüwlich an inen halten wellend, hat doch sölich unser billich und früntlich ansuchen nit so vil statt finden mögen, daß sy die, so uns so schwächlich und schandlich zuogerecht, straafen wellen: und ob sy schon etlich gestraaft, sind sy doch so law und ringsüeg dardurch gefaren, daß es by keiner rechtmäßigkeit gnuogßam geacht werden mag.

4. „So wir nun uß dem und anderen wol abnemen und erlernen mögent, daß kein besserung da zuo verzhoffen, besunder daß ir argwillig unfründlich gemüet für und für zuogenommen, alle unbilligkeiten gar im schwank, fry on alle raach und straf by inen wider uns zuogelassen; daß auch die, so uns am aller verachtlichsten schwächen und übel reden könnend, die liebsten gewesen und noch; darneben wir auch genuogßam bericht, daß sy für und für mit etlichen, die einer Eidgnoschaft von jewellen här uffsig gsin, in emßiger üebung und heimlicher pratik gewesen und noch sind, wie sy uns undertrucken und ein frömbd voff in ein Eidgnoschaft über uns gefüeren möchten; zuo dem sy sich unserß unglücks und widerwertigkeit fröwend und ein gallens darin hand, als sich das jetz in dem müßßichen überfal, da sy uns über hohe und ernstliche vermanung der pündten nit zuogezogen, und andern uns bewisenen untrüwen gnuogßam erscheint, was guotß wir uns zuo inen zuo verzhöhen hand, und daß alles unser früntlich verschonen, vor und nachgeben nienan anderswo hin, dann zuo großer unser verachtung gereicht, und wir also fuog, recht und glimpßß gnuog gehept und noch hetten, sölichen muot-

willen und unbilligkeit mit der hand zuo rächen, habend wir doch zuo gunst einer loblichen Eidgnoschaft, damit größer schaden und blutvergießen, ouch verhergung land und lüten erspart werden möchtind, das miltler an dhand genommen und vermög des landtsfridens, und besunder in kraft eins versigleten spruchs, zuo Baden des kostens halb beschehen, darin uns heiter vorbehalten, wo sy die artikel im landtsfriden begriffen jetz oder hienach nit halten würdind, daß wir dann unser hand offen behalten und dann glycher gestalt wie damalen mit der profiand und feilen kouf abzuoschlagen gegen inen handlen mögen, inen, wiewol fast ungeru und beschwärtem gemüet, die profiand und feilen kouf abgestriekt, doch nit lenger und keiner anderen meinung, unz dem landtsfriden gelept, unser glaub lut desselben ungescheh und ungestrafft belyben, und die üppigen schandtlichen schmach und zuoreden abgestellt und gestrafft werden möchten.

5. „Und wiewol wir (wie jetz gehört ist) söliches zuo beharren vermeint, sind wir doch lönglicher Majest. von Frankrych botschaft, darzuo unsern lieben Eidgnossen von den vier Orten, namlich Glaris, Fryburg, Solothurn und Appenzell, so sich mit sampt andern iren und unseren Eid und pundtsgnossen und zuogewandten güetlicher underhandlung zwüschen uns unternommen, früntlich ze willen worden, und die güetlichen tag, so sy uns gen Brämgarten ernempt, güetlich besuocht, inen ouch anzeigt, diewyl menigerley (doch on grund) fürgeben werd, wie wir gemelt unser Eidgnossen von iren gerechtigkeiten, fryheiten, altem glauben und härkommen mit gewalt tringen, inen predicanten unsers gfallens uffstellen, uff zweyen oder dreyen Orten eins machen und den kosten, so uns in müßlicher sechd ufgekoufen, von inen haben wellind, und ander unbegründt reden, die sy zuo unser verunglimpfung in gemeinen man stoßend, als ob wir inen darumb, und nit von wegen der schantlichen schmach und lasterworten, die profiand abgestriekt, welches uns doch zuo sinn und gedank nie kommen, daß uns daran gewalt und unguetlich beschehe, wir ouch des sinns noch gemüets nie gewesen und noch nit, sy an iren fryheiten, rechten und gerechtigkeiten, so vil deren göttlichem wort und dem landtsfriden nit widerig sind, zuo bekrenken, noch inen einichen yntrag, hinderung oder abbruch daran ze thuon; dann wir weder irer eeren, landen, lüten, gerechtigkeiten, lybs, guots noch bluots, sunder allein irer früntschafft, und daß die pündt zuosampt dem landtsfriden an uns gehalten wurden, begärtend, mit früntlicher erbietung, so sy, die früntlichen schidlut, by inen getruwint zuo erheben und sy dahin zuo vermögen, daß sy dem landtsfriden in dem, daß sy unsern glauben weder sechden nach strafen söllend, geleben, besunder auch dz gotswort in iren oberkeiten fry ungestrafft läßen und darvon reden lassen, und hinfür niemand darumb straffen, so wölten wir uns in dem überigen, der schantlichen eerverleßlichen schält und schmachworten, ouch ander uns zuogefüegter unbilligkeiten halb, inen zuo sunderen eeren und gefallen so früntlich wysen und finden lassen, dermaß die güetigkeit an uns nit erwinden müeste.

6. „Diewyl aber gedachte unser Eidgnossen von den fünf Orten, dz wir zum vorderisten die abstrickung der profiand, darneben ouch die unglimpflichen schriften, so wir inen diser abstrickung halb zuogeschickt, ufheben und sy für unser fromm lieb Eidgnossen haben und nemmen solten, und daß sy, vor und ee das beschehe, kein wyter antwort ze geben schuldig wärint; wir aber dargegen vermeinen wellen, daß sy uns zuo vor unsers anmuotens, ob sy dem landtsfriden statt thuon und namlich das gotswort fry lassen wellind oder nit, antwort geben, so wölind wir uns dann in irem begären zymlich finden lassen; und wir also zuo beider syt uff disen unsern fürnemen und meinungen zuo verharren understanden, habend die schidlut demnach den handel für sich genommen und frygs eigens willens für sich selbs, uns unwüßend und ungefragt, ouch on unser zuothuon und bewilligen, doch uff unser zuo beider syt annemen und wyter gefallen dise fründtliche mittel gesetzt, und uns die nach vil gehepter müeg und arbeit früntlicher wyß fürgeschlagen, uff nachfolgende meinung:

(1.) „Namlich und des ersten, daß die schmüt, schmach und unbuldenliche scheltwort, darus dann der ursprung diser zwytracht erwachsen, deren wir uns ouch gegen gemelten unsern Eidgnossen von den fünf Orten zuo unwillen und beschwärd angenommen, jetz und hiemit güetlich und fründtlich zuo beider syt gegen einander ufgehept, und fürterhin als tod und ab geachtet und deren von dwederem teil nimmermer zuo argem oder einicher unfrüntschafft gedacht werden, sunders wir von beiden teilen, dieselben hindan gesetzt, einander für guot, fromm, getrüw, lieb Eidgnossen und fründ, wie wir von altem här loblich kommen, in besunderer früntschafft halten, und jeder teil fürhin allen styß und ernst ankeren, daß der ander von den sinen derglych verleßlichen antastungen vertragen und überhept, besunders die frästen muotwiler und schender nun hinfür zuo allen teilen, lut des landts-

fridens, strenglich one alles verschonen gestraft und im selbigen der landtsfriden trülicher dann bißhar erstattet werden sölle.

(2.) „Zum andern, diewyl dann all vergangen sachen ufgehept und den straaßwirdigen verzigen sin sol, daß dann wir zuo beider syt die jenigen, so von wegen des gloubens und göttlichs worts vertriben und von dem iren verwisen worden, on wyter engeltnuß zuo huß, heim und dem iren kommen lassen, die selben ouch wyter nit gestraft noch gesehdet werden söllend.

(3.) „Zum dritten, betreffend unserer lieben Eidgnossen von Bern, ouch unser und iver mithaften begeren, als wir vermeinen wellen, unser Eidgnossen von den fünf Orten das gotswort in iren landen verkünden, fry darvon reden und das läsen ze lassen und darumb den iren nützig args noch unfrünilichs angegestatten vermög des landtsfriden schuldig ze sin, da wellen die schidlüt, daß gemelte unser Eidgnossen von den fünf Orten by allen iren fryheiten und gerechtigkeiten, alten brüchen und gwonheiten, als der müßs, vesper und andern derglich ceremonien und haltungen, wie sy diß bißhar gehept und noch hand, belyben und inen da nützig abgetädigt werden. Diewyl aber sy selbs reden und bekennend, daß der gloub als ein frye unbezwungne gaab von gott allein komme, und aber sy mit dem, daß sy den iren die göttlich heilig gschrift alts und nüws testament ze läsen abgestrikt und etlich der iren umb des gloubens willen von dem iren, ouch huß und hof verwisen, dem selben landtsfriden, der schidlüten bedunkens und verstands, etwas ze vil gethon, und so dann gottes wort läsen und darvon ze reden nützig lyplichs noch usserlichs, sunder frucht der seelen und ewigs heil bringt, und sy sich ouch gottes wort ze haben und christen ze sin (darsür gedachte schidlüt sy ouch haltind) berüemend, desglychen dz jenig, so zuo der seelen heil dienlich, by den christen abzeshlachen nit billich, haben sich die schidlüt hierin erlüteret, daß nun hinfür die selben unser Eidgnossen von den fünf Orten menklichem in iren gebieten und oberkeiten das alt und nüw Testament ungesehd und ungestraaft läsen und darvon reden ze lassen niemants weeren noch verbieten, besunder ouch ire lütpriester, pfarrer und seelhirten heißen, daß sy dermaß predigen, daß sy es mit göttlicher waarheit getruwind zuo verantwurten, doch andere predicanten, dann die sy darzuo verordnend, ufzustellen oder nebend denselben offentlich predigen ze gestatten nit gebunden sin sölle(n). Darmit die schidlüt achten wellend, den selben unsern Eidgnossen an irem christenlichen glouben, ouch anderen iren rechten und gerechtigkeiten gar nützig benommen, ouch sölich dem landtsfriden nit widerig sin.

(4.) „Zum vierten, daß die pündt zuosamt dem landtsfriden usserhalb disem bericht sunst by allen iren kresten, inhaltungen und meinungen beston und denen styf geläpt und nachkommen. Desglychen die jenigen, so den beiden stetten Zürich und Bern in ushaltung der profiand behillich, anhängig und fürständig gewesen, rat, that, hilf oder schuob darzuo gethon habend, heimlich oder offentlich, in welcher gestalt ioch das beschehen, es syge Weesen, Gastal, Todenburg, Thurgöuw, Rhynthal, Brämgarten, Mellingen, und in summa alle die, so uns diß faals hillich gewesen sind, ganz niemants ufgenommen, darumb weder gestraaft, gesehd noch gehasset, und inen zuo ewigen zyten zuo argem nimmer fürgezogen, gedacht, sunders in disem friden fryg verzygen, ouch alle raach, straaß und sehd deshalb ufgehept und des niemermee zuo ewigen zyten weder an lyb, eer noch guot entgellen söllend (sic).

(5.) Zum fünften, daß gemelte unser Eidgnossen von den fünf Orten uns von Zürich und Bern lut der pündten, wo wir mit gewalt befestigt oder vergwaltigt werden wöltend, wider menklichen hillich, trostlich und beraten, und unser leid inen ouch ired leid sin lassen, und die pündt trüwlich und eerlich an uns halten und alles das leisten und vollziehen söltind und wöltind, das ein Eidtgnos dem anderen in kraft der pündten ze thun schuldig, in sölicher trüw und fründtschaft, wie das von unseren frommen vorderen har uff uns kommen ist, nit minder wir von stetten unsern Eidtgnossen von länderen herwiderumb ouch thun söllind, all böß ufzüg, untrüw und gefärd vermitteln.“

7. „Wie nun gemelte schidlüt für alle Ort dises spans und nemlich für der fünf Orten gemeinden geritten, sy und uns zum fründtlichsten und trungenlichsten ermanet und gebätten, unseren willen in gemelte fründtliche schidmittel ze geben und sy güetlich anzenemen, habend wir und unsere mithaften von den christenlichen Burgerstetten sy unsers teils geret und die obvergriffnen schidartikel (wiewol sy diser schwären sach nit gemäß,

sunder den fünf Orten mee dann uns vorteilig sind, uns auch damit unserer eeren notdurft nach nit geholfen ist), nit dest minder von Friden, ruow und einigkeit wägen zuo lob, nutz, eer und wolstand gemeiner loblicher Eidgnoschaft, und damit man uns keins wägs zuo legen und schuld geben möcht, daß wir zuo zertrännung derselben, zuo blutvergießen oder anderem unrat urfach geben wöllind, das wir auch nie gesinnet, und ob Gott will niemer sinnen werdend, früntlich und güetlich angenommen und die schandtlichen unchristlichen zuo reden on alle nachfolgende straf und widerrüfen ufheben und uns güetlich wysen, auch zimlicher erbarer dingen an uns nütit erwinden lassen; das aber die fünf Ort schlächtlich nit annemen wellen, sunder gedachte mittel der schidboiten glatt abgeschlagen, unangesehen daß die selben nütit anders ufstruckend, dann das on das der landtsfriden vermag, göttlich und menschlich recht ertreit und die pündt sunjt zuogebend. Wie guoten lust sy habind, die pündt und den landtsfriden ze halten, wie anmüetig inen auch unser früntschafft, und wie not inen rechtens gegen uns syge, hat ein jeder halbverstendiger hieruß lychtlich zuo ermässen.

8. „Und ob sy wol in irer vermeinten antwort daruf tringend, biewyl der landtsfriden under anderem des vermögens, daß jederman by sinen fryheiten, gerechtigkeiten und altem hartkommen wie vornaher belyben, daß dann wir sy by irem alten glauben blyben (lassen) und nit darvon tringen söllind; darzuo wenn wir inen die, so uns zuogerecht, anzeigind und die unsern strafind, so wellint sy die iren auch strafen; wo man sy darby nit belyben lassen welle, so bütind sy recht, mit erbietung, die pündt und den landtsfriden an mencklichen, der die an inen halte, auch ze halten zc.; mag doch sölich vermeint unbegründt verantwurten wider den landtsfriden keinen grund haben; dann der artikel wyset mit onderscheid, daß nemlich jeder teil usserhalb den artiklen, im landtsfriden verlybet, by sinen gerechtigkeiten und altem hartkommen belyben sol. So aber gedacht unser Eidgnossen von den fünf Orten in kraft des landtsfridens gelopt und zuogeseit, unseren glauben nit zuo sechden, wie kan sy dann diser artikel wider sölich ir zuosagen schirmen. Wiewol wir auch nie gedacht und noch nit gedenkend, sy von irem glauben oder einichen anderen iren fryheiten, gerechtigkeiten als alten hartkommen ze trängen, soferre daß sy unsern glauben nit sechtind und das gottswort (so sy ächtert christen sin und den landtsfriden halten wellend) fry lassind. Sol nun der glaub, der us gottes wort und heiliger biblischer geschrift begründt ist, in kraft des landtsfridens ungesechd und ungestraft sin, mit was billigkeit könnend sy dann abschlagen, daß man gemelte Testament in iren oberkeiten nit läsen und fry ungestraaft darvon reden sölle. Was ist es auch anders dann ein gesuochte farb zuo irer vermeinten verglimpfung, als sy sagend, wenn wir die unsern straaßend, so wellend sy die iren auch straaßen; dann wo ist inen doch je in unsern oberkeiten so schantlich zuogerebt worden, oder wo habend sy uns doch je einen anzeigt, den wir nit gestraaft habind; ungezwyslet werdend sy keinen sünden, der sich sölicher lasterlicher schmähungen wider sy je gebrucht hab. Gott wölt, daß sy gegen uns, wie wir gegen inen gestunet, so wärint wir ungezwyslet dises unrats wol gegen einander vertragen. Daß man aber den predicanten, die an statt der propheten die sünd und laster ze strafen schuldig, iren mund könne oder sölle verstricken, daruf dann unser Eidgnossen tringend, achtend wir sölich weder göttlichen noch menschlichen rechten, auch keiner billigkeit gemäß und in der christenheit nie gebrucht sin. Wiewol wir achtend, wenn unsere predicanten irer leer und straaßen halb je gerechtfertiget werden söllend, es möchte gar nit zuo inen bracht werden, wie villicht zuo sunderem ungunst von inen usgeben wirt.

9. „Daß sy aber sich des landtsfridens, rechtens und der pündten zuo getrösten und sich deren ze halten so hoch und vilfaltig berüemend, mag ein jeder wol verstan, wie inen sölich vom herzen gang, und daß es allein zuo irem glimpf und unserm unglimpf, uns damit by erbaren gemüeten der unbilligkeit verdacht ze machen, sürgewelbt wirt; dann so sy den Hiltpraund von Einsidlen, der uns mit unmenschlichen, ungehörten schandreden übergossen, und einmal darumb gewichen ist, widerumb begnadet, item seß in hangendem bericht die tanngroßen, die als ein partyisch usrüerisch zeichen mit dem landtsfriden abgestellt sind, widerumb on straf ze tragen zuo Schwyz offenlich gemeret und erkoubt; darzuo jez etlich fromm hiderb lüt zuo Lucern, allein umb beß willen, daß sy die obverschribnen früntlichen schidartikel, so inen us unser deren von Zürich statt durch einen guoten fründ umb merer berichts willen der warheit zuogeschickt worden, under sich selbst usgeteilt und geläsen hand, in gefangenschaft und an ein seil geworfen, allda als umb verrätery ersuocht und jämertlich über alles unerbar (?) verschulden gemartert, geschwungen dz es leider dahin kommen ist, wennsy glych unser glimpflich gedenken

handlungen, gefarlich und beschwärtlich fürnemen zum höchsten mißfellig sind, unser gar früntlich hochgeflissen bitt und begär, (ir) wellind diesem unserm warhaftigen und beständigen bericht glauben geben, und ob der handel anders dann wie hierin gemäldet, erschallen, fürgehalten oder ufgeben wär oder wurd, dasselbig für unwarhaftig und uns zuo unbilllichem nachteil und verunglimpfung erdicht und gestift achten und halten. Wir bittend und erforderend ouch ouch alle sampt und sunders zum trungenlichsten, und mit namen die, so uns mit pündten, christlichen burgrechten oder andern früntlichen verständnussen zuogethon sind, ir wellind uns also hiemit früntlich entschuldiget und verantwort haben. Und ob uns überdiß unser eerlich und früntlich willigen, verantworten und erbieten etwas unfrüntlichs von jemandem (das wir doch nit hoffend) gewaltiger wyß zuogesuocht werden wölte, daß ir dann überfrüntlich getrüw zuosehen zuo uns haben und uns umb Gots und siner eeren und warheit, ouch der gerechtigkeit willen trostlich, hilfflich und beraten sin, ouch zuo erlangung der billigkeit handhaben, schirmen und uns nützlich unbillichs hierob angefasten lassen, sunder ouch so früntlich, getrüw und ufrecht hierin gegen uns bewysen und erzeigen und so trostlich zuo uns setzen wellind, als ir deß von göttlicher eeren, ouch gemeiner Eidgnoschaft wolart, deßglichen ouch unserer pündten, verständnussen und christlichen burgrechten (deren wir ouch hiemit zum ernstlichsten ermanet haben wellen) schuldig und wir hohen vertrauens zuo ouch sind, der vertrauten styfen und ungezwyselten hoffnung, ir unser lieb underthonen sölich obangezeigt schand, schmach, verachtung und durchächtung unsers glaubens, göttlichs worts und ander unbilligkeiten, uns wider (die) pündt und den landsfrideu zuogefüegt, ouch glych als wol und nit minder dann uns leid und angelegen sin lassen, und als gehorsam lüt über vorgethon zuosagen und erbieten, was joch ufgienge, eerlich und redlich an uns leisten, vollstrecken und halten, darneben ouch zuo uns, üwern herren und oberen, nützlich anders dann aller eeren, fründschaft, trüw, liebe und guots, und daß wir ouch (als billich), was ouch not anstieße, nit verlassen wurdind, aller dingen ungezwyslet getrüwen werdind, diewyl wir doch nützlich eigennützig, sunder allein Gottes und darnach gemeiner Eidgnoschaft, ouch unser statt und lands, und über aller eer, lob, nutz und wolart juochend. Deß wir uns darneben ouch offentlich vor Gott und aller eerbarkeit protestiert und bezügt haben, sittemal wir alles, das uns durch die biderben schiblüt angemuotet worden, gethon, inen früntlich gewillfaaret und billicher zimbllicher dingen an uns nützlich erwinden lassen haben; dargegen aber gedacht unser Eidgnossen von den fünf Orten das alles abgeschlagen und sich keins billichen wysen, sunder uff irem unbillichen fürnemen verharren, und inen sechs ald acht fräfte muotwiller und üppige schänder lieber sin lassen wellen, dann sechs fromme stett der Eidgnoschaft; ob dann neißwas wyterer unfründtschaft, trennung, empörung, beschwärt, schaden oder unrat (darvor Gott sye), deß wir ouch unsres teils in keinen wäg gesinnet sind, hieruß folgen solt, daß wir daran nit schuldig noch verdacht sin, sunder sölichs billich denen zuomessen wellend, die mit iren fräften unbillichen schwächlichen gefarlichen und untrüwen handlungen offenen freid und pündtsbrüchen hierzuo ursach geben und einer frommen Eidgnoschaft nit baß gewellen hand. Mit gar fründtlicher ernstgeflissener bitt, (daß) ir diß unsers früntlichen entschuldigens yngedenk, ouch ouch darneben uns zuo fründtlichen nachpürlichen willen, liebe, trüw und gunst allzyt befolhen sin lassen. Das wellend wir in glycher trüw und fründtlicher wolmeinung ganz geneigten gemüets umb ouch all sampt und sunders allzyt günstlich und mit guotem willen haben zuo beschulden. Ußgangen und geben zuo Zürich, Sambstags des nünten tags Herbstmonats Anno M. D. xxxj.“

St. A. Zürich: A. II. Capp. Krieg. (12 Bl. II. Fol.) — Stadtbibl. Zürich: Zimmer'sche Sammlung, Bb. 29.

Das Concept, durchaus von Beyel's Hand, findet sich in der Actensammlung II. Cappelkrieg; eine Mitwirkung Zwingli's zu diesem Erlasse ist aus den uns bekannt gewordenen Acten nicht ersichtlich.

603.

Bern. 1531, 5. und 6. September.

Stantonsarchiv Freiburg: Murtner-Abschiede, A. 80. Staatsarchiv Bern: Instruktionen, B. 109 b. Rathsbuch 230, p. 268 ss.

Jahrrechnungstag der Städte Bern und Freiburg, für die Herrschaften Grandson und Grauburg.

Gesandte: Freiburg. (Lorenz Brandenburger, Peter Toffis: alter und neuer Sackelmeister).

a. Da die Carthäuser von La Lance bis auf zwei oder drei weggezogen sind, und ein Müller von Concise heute das Gesuch gestellt hat, ihm die der Carthause gehörige Mühle zu verleihen, so wird abgeredet, es solle der Vogt auf dem Jahrrechnungstag in Freiburg über die waltenden Verhältnisse genauen Bericht erstatten. **b.** Dem Jehan Rudillart ist für die Entrichtung der für Korn dem Vogte schuldig gebliebenen 15 Pfd. noch ein Jahr Ziel gewährt. **c.** Mory de Corcelles und Claude Collet erhalten je 1 Krone Beisteuer an die Bedachung. **d.** Betreffend den Zehnten zu Piney und Buitebeuf, den die Zehnder „eingetragen“ haben, hat sich der Bischof von Lausanne beklagen lassen. Es wird nun das Verbot aufgehoben und der Zehnten dem Bischof wie von Alter her verabsolgt; doch will man sich mittlerweile über den Sachverhalt erkundigen, was (besonders) dem Commissar Lucas befohlen ist; haben die Städte gute Gründe zu ihrer Ansprache, so soll das Recht entscheiden; die Kosten der Einfuhr hat indessen der Bischof abzutragen. **e.** Auf Anrufen des Vogtes von Champvent, des Herrn von Bergly Diener, wird denen von Orbe geschrieben, sie sollen ihn dem Herkommen und dem Burgrecht gemäß mit dem Zoll nicht weiter beladen; haben sie etwas einzuwenden, so sollen sie es auf der Jahrrechnung in Freiburg thun. **f.** Bei den alten Vögten von Grandson soll man sich erkundigen, ob die Kirche zu Bugelle in der Herrschaft Grandson oder Champvent stehe. **g.** Jehan de Galandia von Yvonand bleibt, ohne Widerspruch der Bauersame, bei dem mit dem Herrn von St. Martin gemachten Kauf des Holzes. **h.** Die von Yvonand beschwerten sich über die Belästigung, die ihnen zu Yverdon des Kornmaßes wegen begegne. Es wird deßhalb dem Herzog von Savoyen geschrieben, er solle sie nicht mit Neuerungen beladen, die dem Bund zuwider wären. **i.** Da sich Elliche beklagen, von ihren Herdstätten zu große Zinse bezahlen zu müssen, indem sie weder Zug noch Pflug haben, so ist dem Vogt befohlen, sie wie andere ihresgleichen zu halten. **k.** Dem Vicar von Yvonand soll sein Lohn verabreicht werden nach Verhältnis der Dienstzeit. **l.** Die von Provence und ihre Gegenpartei der streitigen Herbstweide halb zu vertragen ist dem Vogt befohlen. **m.** Den armen Leuten, die Zins schuldig sind, will man einen halben Jahrzins nachlassen, wo es den Vogt wohl angelegt dünkt; die Reichen sollen aber zahlen; haben sie weder Korn noch Geld, so ist ihnen gegen Versicherung Frist zu geben. **n.** Die von Montnach sind (mit ihrem Begehren) des Statthalters und des Schreibers halb wieder abgewiesen; doch ist noch bei den alten Vögten zu erfragen, ob man ihnen darin willfahren könne. **o.** Bei der Entsetzung des Statthalters zu Grandson bleibt es; der Vogt soll einen tüchtigern setzen. **p.** Den Leuten, die vom vorjährigen Zehnten schuldig geblieben, wird das Korn in Geld angeschlagen, nämlich 1 Mütt zu 20 Pfd., Haber 5 Pfd. und die 33 Sester Wein zu 12 Kronen (sic). **q.** Wenn Francois de Tortys erweisen kann, daß die Tafel zu den Barfüßern aus „ihrem“ eigenen Gut gemacht worden, so soll ihm die wieder werden. **r.** Pauli von Grandson erhält die ganze Zehrung und dazu 4 Kronen für die Späherdienste im „Genfischen Krieg“. **s.** „Marmie

Kossie" sind 10 Pfd. an den („hundertert“?) Fischenzins nachgelassen. **t.** Die von „Binvillar“ sollen für die 11 Mt. Zehntforn und Haber 100 Pfd. geben. **ii.** Den Schützen von Grandson gibt jede Stadt ein Schürliktuch. **v.** Hugo Darnais von Orbe erhält die Zusage, daß der an seinem Hause gelegene Garten der Klosterfrauen ihm vor jedermann überlassen werde. **w.** Auch ist beschlossen, das Urbar- oder Zinsbuch von Grandson bis Martini zu erneuern, da es nöthig ist. **x.** Einer armen Frau von Schwarzenburg hat man um Gottes willen 1 Gl. gegeben. **y.** Die von Schwarzenburg sollen 20 Kronen erhalten für den Wein, den sie im Genfer Krieg nach Lausanne geführt haben, als Beisteuer an die Reisenden. **z.** Derjenige, der gegen den Prädicanten von Suggisberg mit einem Messer geworfen, soll berechtigt werden. **aa.** Wendicht Zwalen und Christen Fransey erhalten je 2 Mütt Nachlaß am Zehnten. **bb.** Des Hans Gilgen Sohn soll seines Frevels (?) wegen 12 Gl. zu Händen der beiden Städte ausrichten. **cc.** Der Zehnten zu „Saugeren“ (la Sagne?) soll eingeschrieben und künftig wie andere ausgerufen werden. **dd.** Am 6. September hat Hans Reif, Vogt zu Grandson, seine erste Rechnung abgelegt. Das Einnehmen beträgt: An Geld 1289 Pfd. 8 Groß 6 1/2 Pfg., an Korn 101 Mütt, an Gerste 17 Kopf, an Haber 51 Mt., in Grandson-Maß und Savoyer Münze; die Bußen und das „Lob“ sind ausgeschlossen, der Kassenzins abgezogen. Das Ausgeben macht, mit 80 Pfd. für Burghut, 365 Pfd. 1 Groß an Geld, an Korn 28 Mt. 4 R. 2 Viertel („karteron“), an Gerste 1 R., an Haber 12 Mt. 10 Btl. Von dem Ueberschuß der Einnahmen gebührt jeder Stadt an Geld 462 Pfd. 3 1/2 Gr., an Korn 36 Mt. 3 R. 3 Btl., an Gerste 8 R., an Haber 19 Mt. 1 R. **ee.** Desselben Tages hat seine erste Rechnung gegeben Peter Stäubi, Vogt zu Grasburg. Es beträgt das Einnehmen an Geld 325 Pfd. 18 Schl. 9 Pfg. 1 Ort, an Mischelforn 4 Mt., an Gerste 4 Mt., an Dinkel 27 Mt., an Haber 239 Mt., in Berner Münze und Maß; der Kassenzins ist abgezogen. Dagegen beläuft sich das Ausgeben, „sampt j^e und iij mal, eins umb iij ß gerechnet, und lxxx lib. burghuot“, an Geld 134 Pfd. 1 Schl., an Mischelforn und Gerste nichts, an Dinkel 1 Mt. Von dem Vorschuß hat jede Stadt zu empfangen an Geld 96 Pfd. 8 Schl. 10 Pfg. 1/2 Dertli, an Mischelforn 2 Mt., an Gerste 2 Mt., an Dinkel 13 Mt., an Haber 119 Mt. 6 Maß.

Zu allfälliger Ergänzung könnte die sehr weitläufige Instruction von Freiburg dienen, die sich in Band II (l. 21 b—23 a) der Freiburger Instructionsbücher findet.

604.

Mailand. 1531, 6. bis 21. September.

Staatsarchiv Zürich: Acten Müßertrig.

Gemeinsame Unterhandlungen mit dem Castellan von Musso, vertreten durch Joh. Baptist de Medicis.— Abgeordnete der Eidgenossen und der Bünde: Heinrich Rahn (Zürich), Michel Luchfinger (Glarus), Hans Stampa (Bergell), Thomas Spiegelberg (Schaffhausen).

Da ein Bericht über den Gang der Verhandlungen nicht vorhanden ist, so haben wir uns an die beiderseitigen Friedensvorschläge zu halten, die wir hier folgen lassen. Alle einschlägigen Acten sind von der gleichen Hand, die in der deutschen Correspondenz der Mailänder Kanzlei nie abgelöst wurde, und zwar unmittelbar infolge jeder einzelnen Conferenz ausgefertigt, freilich ohne Daten.

I. „Fürtrag Johann Baptisten de Medicis.. für fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Mailand, auch commissarien und hauptleuten von Widgnossen und Grahen (sic) Pündten bescheen.

1. „Erstlich begert er von f. Dt. 40^m kronen, und daß dieselbig ir Dt. gebe ain drittail in überantwortung der vesten dem Marggrafen oder wem er solhs verordnet, und die überige summa in zwayen zimlichen fristen; doch daß deshalben werde gegeben gute sicherhait aussershalb des statts Mailand, daß solhe zalungen verfolgen zu iren zeiten.

2. „Zum andern, daß man solle geben für den Marggrafen tausent kronen jählichs einkomen im herzogthumb Mailand, oder wem er solhs verordnet, und daß solhs jählich einkommen solle gegeben werden für den Marggrafen, seine kinder und brüder und derselben kinder, und daß solhe nit verfallen noch verwürkt mügen werden um rebellion oder ander dergleichen sachen willen, sonder sollen alsdann reichen und fallen an die andern nächsten erben.

3. „Zum dritten, daß er, der von Muß, noch seine brüder nit mügen fürgefördert werden umb ainicherlai sachen und handlungen willen durch sy geübt vergangner zeit, weder burgerlichen noch peinlichen; daß auch weder er noch seine brüder, der selben amtleut und diener umb des willen nit mügen beswert werden um ainicherlai gelt schatzung, gegen wem (joch) solhe vergangner zeit bescheen.

4. „Zum vierten, daß alle eingebrachte einkomen im lande, (so) er hat innen gehabt, sollen recht und wol eingefordert sein, und ob im deshalben noch schulden außstünden von solchen einkomen vergangner zeit here, daß er solche müge einfordern und suchen fürderlichen rechtens, und gleichermaßen alle andere schulden zu ersuchen und einzubringen hab, in maßen daß er solher schulden halben nit möge beswert noch belestigt werden, von niemands auch dagegen ichts für (genommen?) zu werden.

5. „Zum fünften, daß er seine güter und habe, auch (an) essender speise, so in Lecke so in Muß, und alle andere farende habe, es sey was es welle, solle haben und solhe alle mügen verkaufen oder füren, wo im wol gefallet.

6. „Zum sechsten, ob jemand in dem kriege mit f. Dt. im hette etwas fürgehalten (in) zustendig, solhs wider zuzustellen oder zu bezalen.

7. „Zum sibenden, daß er möge die vier stück büchsen, den Venedigern zugehörnde, die selben wider zu handen stellen.

8. „Zum achten, daß dem Marggrafen, (auch) seinen brüder und dienern, so von demselben genennt werden, alle und jede verwürkung vergangner zeit her, welcher maßen solche bescheen seyen, verzigen und nachgelassen und wider zu gnaden angenommen, und auch denselben ire güter und habe wider solle zugestellt, auch von irer f. Dt. Senat befreitigt werden.

9. „Zum neunten, daß der Marggrafe müge sicher im lande und state Mailand steen, handeln und wandeln, und ob er wolt an kais. Mt. hof ziehen, als dan irer Mt. botschaften, herrn protonotarien Carraciolum bitten, (in) aus dem lande sicher zu verglaiten auf irer Mt. lande, die selb zu besuchen, und daß er und seine brüder mügen mit aufgeredten fendlin abziehen und abtreten und durch die herschaft Venedig frei glait haben, und innerhalb (der zeit), daß der Marggrafe zu kais. Mt. ziehen wurde, solle Gabriel, sein bruder, in Leck oder Muß mit sampt seiner huete bleiben.“

II. „Antwurt fürstlicher Durchleuchtigkeit zu Mailand auf Baptisten de Medicis fürtrag bescheen.“

1. „Erstlichen benügt sich ire f. Dt. auf fürbitten des erwürdigen herrn Marino Caraciolo, protonotario, kais. Mt. rat und botschaster, dem von Muß, so er frei abtritt der vesten Muß und Lecke, mit allem geschütze, munition, provande und allen andern gütern, so in denselben vesten gefunden werden und darzu gehörende, auch schiffen und andern gezeuge zum kriege, zu geben rro^m kronen in gold oder golds werung, in barem gelt, und mehr tausent kronen jählicher einkommen im herzogthum Mailand, und ob er von Muß solhs jählich einkomen nit wolt annemen wie obstet, so will ire f. Dt. im geben dreißig tausent kronen für alles und dieselben außer

lands wol versichern und in dreyen fristen zu bezalen, nemlich ain drittail alsbald nach einantwortung (von) Muß und Leck und anders, wie obgemelt, und den andern dritten tail in dreyen monaten den nächsten darnach, und den überigen dritten tail abermals in dreyen monaten den nächsten.

2. „Zum andern, ire f. Dt. benüget sich, bemeltem von Muß zu geben die tausent kronen jätlichs einkomens für ine (und) seine kinder, und ob er der selben nit hette, seinen zwayen brüedern, ausgenommen Johan Baptisten, . . und derselben kindskinder für und für, mit notdürftigen clauseln nach gewonheit und brauch irer f. Dt. canzley.

3. „Zum dritten, ire f. Dt. benüget sich, daß bemelter von Muß, seine brüeder, amtleut und diener, so durch denselben benennt werden, nit sollen angefochten werden in irer f. Dt. gebiet und landen von kainerlai personen, wie und wer dieselben weren, von wegen der vergangen eingeforderten und eingebrachten steuern, schatzungen und andern beswerden, ordenlichen und unordenlichen aufgelegt durch berürten von Muß in den gebieten und landen, (die) er gehabt.

4. „Zum vierten, ire f. Dt. will auch obgedachten von Muß, seinen brüedern, amtleuten und dienern wie obset aller vergangen eingenommen und empfangnen intraden halben, gehörende oder gesagt werden möcht irer f. Dt. zustende und derselben camer, nit anfechten noch anzufechten lassen um solher sachen willen von jemand, und daß auch berürter von Muß und seine brüeder mügen frei einbringen ire einkomen an den enden, so sy haben inungehabet vor anfang des monats Junii hievor vergangen, und gleichermaßen auch er von Muß und seine brüeder, amtleut und diener wie obset mügen einfordern alle andere ire in recht billiche schulden, und ire f. Dt. will denselben auch alle billiche und rechtliche hilf und fürschude zu einbringung solcher beweisen und mittailen.

5. „Zum fünften, ire f. Dt. laßt auch zu, daß bemelter von Muß, seine brüeder, amtleut und diener wie obgemelt, auch alle kriegsleut mügen aus und abtreten von Muß und Leck mit iren wehren und gütern, wohin sy wellen, doch mit solhem, als weit irer f. Dt. lande und gebiet geet, nit sollen noch mügen aufreden das feindlin noch trummen schlagen.

6. „Zum sechsten begibt ire f. Dt., daß alle vätterliche oder andere von recht angehörende güter, so dem von Muß, seinen brüedern, amtleuten und dienern wie obgemelt, so noch in wesen sein und denselben genommen oder eingezogen von anfang des kriegs bis auf heut, sollen wider zugestellt werden.

7. „Zum sibenden will ire f. Dt., daß gedachter von Muß ainer herschaft von Venedig die vier stück büchsen, so er hat und denselben Venedigern zugehören, zuschicken und antwurten müge, und wo solhs capitel nit were hiein verleibt, und ire f. Dt. wißte solhe vier stücke büchsen der herschaft Venedig zuständig, daß sy selbst inen (die) wolt wider antwurten.

8. „Zum achten, ire f. Dt. lasset nach und thuet freye genade oftgedachten von Muß (und) seinen brüedern von allen peinlichen sachen, (so) irer f. Dt. zustünden, ob auch solhe weren unnachlässlich, und über solchs beweist sy auch gnade und verzeucht allen des von Muß amtleuten und dienern wie oftgemelt, von wegen obbemelter peinlicher und sträflicher sachen verwürkt in zeit vergangens kriegs ansehende von zeit erster irer f. Dt. einsetzung im jar M. D. xxj bis auf gegenwertige zeit wider zustellende auch jedlichem obgemelte seine güter und habe, vorbehalten ob jemand's vermainet zu denselben zuspruche zu haben, solle gegen solhen burgerlichen fürgefahren und gehandelt werden, und alle solhe obbemelte ding sollen durch irer f. Dt. erwürdigen Senat bestetigt und befestigt werden.

9. „Zum neunten, ob der von Muß wolt im lande irer f. Dt. beleiben, daß er frey müge beleiben mit sampt seinen brüedern, amtleuten und dienern wie obgemelt, und wo er wolt ziehen zu rö. kais. Mt., so bewilt sich obbemelter herr protonotari, irer Mt. rat und botschaft, denselben von Muß nach gemachter abreden zu beglaiten, und mehr, damit er von Muß sicherer müge ziehen (und?) durch der herrschaft Venedig gebiet komen, will ire f. Dt. deshalb gnugsam glait erwerben lassen, mit dem gedinge daß der von Muß solle schuldig sein zu erlebigen on schatzungen noch andere beswerde alle gefangen, so bei im und seinen kriegsleuten gehalten werden, es seien Ridtgenossen, Grahe Pündt(er) oder ander irer f. Dt. kriegsleut von anfang des kriegs bis auf dise

stunde, und hinwiderumb ire f. Dt., die Nidigenossen (und) Grahen Pündt sollen auch schuldig sein zu erledigen alle und jede gefangen bemelts von Muß.“

III. „Das ander Baptista de Medicis fürbringen nach seiner widerkunft aus Lecc.“

„Er betracht die mittel und erbietung fürsilicher durchleuchtigkait zu Mailand, entschleußt sich (darüber, wie?) der Marggrafe zu Muß gern in allem irer f. Dt. zu gefallen were, allein daß demselben wurde gelassen oder Lecc oder Muß, und zu sicherhait irer f. Dt. wolt der Marggrafe zu derselben komen und irer f. Dt. wol dienen und sich verheiraten noch derselben gefallen und also nit mehr dan notdürftige geschütz und munition, auch ains tails etliche schiff behalten, und wir seine brüeder, obs von nöten oder f. Dt. gefellig, welten für bürgen beleiben, wo dieselbe uns hin schicken und verschaffen wurde. Oder aber daß dieselbe gebe ain andere vesten, damit man sich möcht sicher machen für den feinden, und verleihen so vil geschütz und munition, sich zu beschirmen; daß er auch möcht abziehen mit aufgeregten sendliu und trummen und wehren aller seiner kriegsleut, sovil er derselben hat, und in alle wege so wolt er auch ains tags irer f. Dt. wol dienen, wan solhs gott wol gefallen wurde.“

IV. „Antwort f. Dt. zu Mailand auf das ander fürbringen durch Baptista de Medicis bescheen.“

„Ire fürsiliche Durchleuchtigkait hat erwegen das ander fürbringen . . . , und als ire f. Dt. alles umb überkomung und zu handen bringung willen (von) Muß und Lecc mittels vertrags und auch mit rat und gutbedunken des erwürdigen herrn protonotario Caraciolo . . . sich benügte, über vor angemutete mittel und fürslege, auch ander capitel, zu bezalen dem bemelten von Muß den halben tail der provande, so irer f. Dt. zugehören solte, und den andern halben tail den Nidigenossen und Grahen Pündten zugehörnde sich veranlassen auf obberürerten herrn protonotarien, darin zu handeln, so vil der selb ordnen und erkennen würde. Und mehr, ire f. Dt. ist auch gewillt zu geben den gerichtzwang und einkommen des flecken Castelliano de bocca de Abba, von wegen dess järlichen einkomen der tausent kronen zugesagt, und zu erkaufen das sloss daselbst darzu von desselben herrn, und auch zuzustellen, in abschlage der summa der xxv^m kronen bars gelts oder der tausent kronen järlichs einkomen, wie dann solchs am füglichsten sein möcht, und daß die ersten capitel sotten bestendig und bei fresten beleiben.“

Als Anhang ist noch folgender Act zu beachten:

V. Bericht des Herzogs an den Secretär Panizono (in Zürich), (c. 22. September):

Nachdem er die zweite Erklärung des Joh. Baptist de Medicis beantwortet, habe er für nötig erachtet, die Geleitsfrist für denselben zu verlängern, und inzwischen zu dem von Musso seinen guten Freund, Galeaz Messalia, nach Lecco zu schicken, um zu versuchen, einen (andern) Entschluß zu bewirken. Dieser Bote habe dann Bericht gebracht, daß der Castellan bei seinen früheren Vorschlägen beharre und sogar mehr fordere; er wolle Lecco oder Musso behalten oder, wenn er beides aufgeben müßte, entweder Domo d'Ossola oder die Herrschaft des Grafen Gilbert Borromes, seines Schwagers, die der Herzog zu kaufen hätte, in Besitz nehmen, indem er der Eidgenossen und der Graubündner Nachbar zu sein begehre, denen er sich sehr feindselig zeige. Daraus sei zu ersehen, daß er leicht Gelegenheit haben wolle, Krieg zu beginnen. (Dennoch) habe sich der Herzog nicht entschließen können, das gegebene Geleit zu brechen, wie die Commissarien und Hauptleute der Eidgenossen gerathen; dagegen sei er gesonnen, den Krieg zu vollenden, weil der Feind die billigen ihm angebotenen Vorschläge verwerfe, und sich gebühre, einem solchen „Verräther und Straßenräuber“ entgegenzutreten; er habe deshalb Pulver, Munition und etliche Büchsen nach Lecco geschickt, um die Brücke zu erobern und den Ort vollständiger einzuschließen; darin solle nun nichts versäumt werden. Die Commissarien und Hauptleute reisen jetzt ab mit der Weisung, sich mit den herzoglichen Führern zu berathen. Und da man viel Pulver und Munition verbrauche, so möchte der Herzog die Eidgenossen und Graubündner ersuchen, von ihren Vorräthen etwas abzutreten und allfällig gegen Bezahlung vorzustrecken, zc. (Deutsche Originalausfertigung).

Am 29. September gab Panizono in einem lateinischen Aufsatz, der nur eine auszügliche Bearbeitung des Originalberichtes bildet, an Zürich entsprechende Nachricht.

605.

Freiburg. 1531, 7. September.

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshandel. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionen II. 24.

Der schriftliche und mündliche Vortrag des „Anwaltes“ von Unterwalden Namens der V Orte wird von dem kleinen und großen Rath beantwortet wie folgt: Man wolle das neulich mit ihnen und der Landschaft Wallis eingegangene Burg- und Landrecht in Treuen halten, wie man es früher schriftlich zugesagt habe. Weil aber die zur Beilegung des schwebenden Handels („solichs handels“) verordneten Boten noch abwesend („ußländig“) seien, und man nicht wisse, wie die Dinge stehen, wobei man immer noch hoffe, daß mit Gottes Gnade etwas Gutes gefunden werde, so bitte man die V Orte zum höchsten, noch einige Zeit auszuharren und nichts Unfreundliches anzufangen, sondern die Folgen wohl zu betrachten, die für sie und gemeine Eidgenossenschaft daraus entspringen könnten, indem man von Warnungen und Drohworten höre, die dem Boten zum Theil schriftlich mitgetheilt werden; es lasse sich nämlich wohl bedenken, daß Freiburg im Fall eines Kriegsausbruches (von Savoyen her), weil an der Grenze gelegen, mit Macht aufbrechen und das eigene Land beschützen müßte. Wenn aber die ausgesendeten Boten heimgekommen, wolle man auf ihren Bericht sich weiter entschließen und allezeit thun, was der Eidgenossenschaft zu Gutem diene und den bestehenden Pflichten gemäß sei.

Die Ausfertigung, Original aus der Freiburger Canzlei, hat gar kein Datum; dagegen ist das Concept im Freiburger Instructionsbuch datirt.

606.

Bern. 1531, 8. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 230, p. 280.

Boten von Freiburg legen nach langer Rede einen Mahnbrief ein. Es wird derselbe nicht beantwortet, sondern auf die am 4. d. gegebene Erklärung hingewiesen und eine Botschaft angekündigt. — Vgl. Nr. 608.

607.

Freiburg. 1531, 11. und 12. September.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg, für die Herrschaften Murten und Echallens. — Gesandte von Bern: Sebastian von Dießbach; Sedelmeister Tillmann.

1. (11. Sept.). **a.** Gilliet fordert von Jehan Paouz (?) 6 Mütt Haber. Der Landvogt (von Echallens) soll sich darüber erkundigen und Bericht geben. **b.** (Dem?) Meria Wippens sind zwei Säcke Korn geschenkt. **c.** Der Jeannette Barrault, deren Mann gerichtet worden, hat man die den beiden Städten verfallenen Güter nachgelassen. **d.** Auf Begehren des Zieglers von Bottens soll der Vogt mit dem Herrn daselbst reden und ihn empfehlen, und wenn derselbe baut, so hat er Gewalt, ihm eine Steuer in Geld bis auf 10 Pfd. zu geben. **e.** Da Bonvalet und Jehan Faure über Verlust an den Zehnten zu Clavignant (?) und Penthereaz klagen, so wird ihnen von 2 Mütt, die jeder schuldet, je einer nachgelassen. **f.** Dem Amtmann zu Poliez-Pitet ist ein Kleid geschenkt. **g.** Die von Echallens haben um die Erlaubniß gebeten, ihnen das kleine in ihren Aedern gelegene Gehölz, genannt Fassiliere, abzuschwenden, wegen des großen Schadens, den sie davon haben. Das ist bewilligt mit dem Beding, daß das zum Bauen brauchbare Holz „geschneidet“ und in das Schloß geliefert werde. **h.** Dem Jehan Piligart soll der Vogt einen Platz (wofür?) an einem unschädlichen Ort überlassen. **i.** Jaques Zoubon, der von dem vor Jahren erhaltenen Zehnten noch 6 Mt. schuldig geblieben, erhält für 3 Mt. Nachlaß. **k.** Dem Clado Zoubon sind an seinen Bau 2 Säcke Korn geschenkt. **l.** Hans Jon erhält die Mühle zu Echallens auf Lebenszeit, soll aber für Zins und Anderes Bürgschaft stellen. Die Boten von Bern bringen heim, ob man sie ihm erblehensweise vergönnen wolle; geschieht dies nicht, so sollen ihm zum Ersatz des Schadens (an den Gebäuden?) 50 Pfd. gegeben werden. **m.** Für Guillaume Malherba, Amtmann zu Goumoens, sind 4 Pfd. an einen Rock verordnet. **n.** Den Weibern zu Echallens und Bottens soll man das bisher Gebräuchliche geben. **o.** Dafür, daß sie in dem letzten Zug nach Genf „postiert“ haben, sind sie (noch) zu befriedigen. **p.** Wenn künftig nöthig würde, einen zu Roß (als Eilboten) zu schicken, so soll man ihm die Zehrung und 5 Schlg. per Tag geben. **q.** Die von Orbe ziehen die ihnen auferlegten Strafen an. Bern eröffnet, daß es seinen Theil nicht nachlassen werde. Die Boten sollen aber heimbringen, daß Freiburg die Sache für schwer und wichtig ansehe und sie deshalb vor den großen Rath bringen werde. **r.** „Piggisfatti“ bittet, ihn laut seiner Briefe bei der Fundation einer (gewissen) Capelle bleiben zu lassen und begehrt, daß Holard den eingesammelten Wein ersetze, da derselbe eigenwillig von der Messe abgestanden; dann solle das dem zukommen, dem die Capelle eingeräumt werde. Die Boten von Bern nehmen dies in den Abschied. **s.** Da Jehan Larcquan vorgibt, es habe ein Priester einer Frau etwas Neben gepfändet und „gefertigt“, so soll der Landvogt darüber Bericht erstatten. **t.** Jehan Agasse, der alte Untervogt zu Orbe, begehrt zu wissen, warum er entsetzt worden sei. Der Vogt zeigt an, daß derselbe seinen Geboten säumig nachgekommen sei, und die Boten von Bern erklären, daß ihre Herren ihn nicht mehr wollen. Das ist (hier) vor den Burgern anzubringen. **u.** Cotton, der den Verbotten des Landvogtes ungehorsam gewesen, soll nach Landesbrauch gebüßt und für zwei Nächte eingelegt werden. Da er die Sache bestreitet, so hat man den Statthalter, Hans Jon, und Estrenin Gay verhört; die bezeugen, daß er gesagt, er wolle von den (ihm verkündeten) und andern Geboten nichts wissen. Er soll hier gefangen gelegt werden und 10 Pfd. Buße geben. **v.** Auf den Anzug der Berner Gesandten, daß der Kirchherr zu Grissach ihren Sonderfischen etwas schuldig sei, soll er angehalten, werden, sie zu befriedigen. **w.** Der Bürgermeister (von Murten?) klagt, daß er an dem letztjährigen Zehnten um 3 Mt. Roggen, 2 Mt. Dinkel und 1 Mt. Haber zu Verlust gekommen. Es wird ihm die Hälfte erlassen. **x.** Dem Heini Nyse, der um allerlei Aeden und weil er etwas Wein von Lausanne heraus geführt, gebüßt worden, ist diese Strafe geschenkt. **y.** Hans Möuli hat sich mitsamt den Bürgern gestellt wegen seines Handels mit dem Propst zu Wylser; die Bürgern meinen nun ledig zu sein. Da aber der Handel bereits zur Appellation gekommen, so sollen sie bis

nach deren Entscheidung haften. **z.** Henz Moulin, der einer Trostung brüchig gewesen, erhält für die Hälfte der Buße Nachlaß. **aa.** Bern zeigt an, daß es die im Grasburger Amt der Reformation wegen angelegten Bußen mit Freiburg theilen wolle. **bb.** Ueber den Handel zwischen Francois Vola und seiner Widerpartei soll der Vogt sich erkundigen. Beide Theile sind auf morgen vorgeladen.

II. (12. September). **cc.** Dem Stulz sind von dem Galm, den er für 21 Mt. empfangen, 10 Mt. (für diesmal) erlassen. **dd.** Benedict Feierabend erhält für seinen Fehltritt Verzeihung. Was er und zwei andere Priester dafür begehren, daß sie von ihren Pfründen abgestanden, soll angebracht werden, wenn die Frage betreffend die Kirchengüter zum Abspruch kommt. **ee.** Das Häuslein an dem Thor zu Murten, das den beiden Städten heimgefallen ist, hat man der Gemeinde auf ihr Begehren für einen Thorwart vergönnt mit der Bedingung, daß sie es baue und die Kosten trage, wenn Verwandte den Erbfall beanspruchen würden. **ff.** Dem Benedict Krattinger von Ulmiz, der wider das Verbot des Amtmanns Korn zu theuer verkauft hat, wird die halbe (Strafe) nachgelassen. **gg.** Voz von Gurmolf, der 1 Mt. Korn Murtner Maß um 32 Pfd. verkauft hat, soll 12 Pfd. Buße geben und von dem andern, dem Schlag gemäß, nur 12 Pfd. nehmen. **hh.** Denen von Kerzers, die des Spielens wegen bußwürdig geworden, läßt Freiburg seinen Theil nach in der Meinung, daß sie sich dessen enthalten sollen. **ii.** Die von Ulmiz sind am letzten Weihnachtstag nach Gurmels zur Kirche gegangen, wodurch sie mit Rücksicht auf die angenommene Reformation straffällig wurden; (doch) läßt Freiburg seinen Antheil nach. Dabei meint es, sie sollen ihre Kirche räumen, weil sie sich doch für die Reformation entschieden haben. **kk.** Hans Rumeler, der etwas mehr Korn verkauft hat, als ihm von dem Schultheißen bewilligt worden, ist um das gebüßt, was die von Murten eingenommen haben. **ll.** Jehan Fourvenet von Alteviller verlangt nach dem Stadtrecht das ihm zinsbar gewesene Gut, das von dem Selbstmörder her ledig geworden. Man findet aber unziemlich, daß das Gut eines „verwirkten“ Menschen dem Zinsherrn und nicht der Obrigkeit anheimfallen sollte; deshalb wird der Entscheid verschoben; besonders Bern will dies heimbringen. **mmm.** Der Alt-Schultheiß (Sebastian von Dießbach) von Bern ersucht um Befreiung eines zehntpflichtigen Plätzchens Neben in seinem Gut am Löwenberg. Das ist ihm gutwillig nachgelassen. **nn.** Auf den Aekern, die der erwähnte Selbstmörder angefüet hat, haften Schulden; die soll der Amtmann zu Murten aus den Früchten bezahlen. **oo.** Da die von Ulmiz das Holz schwenden, und schänden, so soll der Amtmann schriftlich beauftragt werden, ihnen bei 10 Pfd. Buße zu verbieten, Holz anders zu hauen, als mit Beirath des Bannwarts und bloß zu (erweislichem) Bedürfniß. **pp.** Denen von Lugnorre ist vergönnt, (das Hochgericht?) an der Höhe wieder aufzurichten, wo es niedergefallen, wo es „dheim landmarch uswyst“ (nicht als Marche dient?). Auch sollen sie mit dem Gericht nach altem Brauch verfahren. **qq.** P. Müriset von Salvenach bittet um Hülfe, damit sein Bruder das Geld für die den Herren verfallenen Aeker nehme und ihm die zukommen (verschrieben „zusammen“) lasse. Der Amtmann soll dazu Gewalt haben. **rr.** Der Zoller und die Weibel zu Murten sollen Kleidungen erhalten wie von Alter her. **ss.** In dem Handel zwischen Hans Mäuli und dem Propst zu Münchentwylser ist erkannt, daß wohl getheilt und übel appellirt worden sei, indem Mäuli seine Behauptungen nicht genügend erwiesen habe. Doch sollen beide Theile ermahnt werden, einander ruhig zu lassen. Weil sich Mäuli in eigener Person gestellt, sollen nun die Bürgen ledig sein. **tt.** „Post Prandium rechnet Junther Jost von Dießbach, Landvogt zu Schallens.“ Einnahmen an Geld 663 Pfd. 9 Groß 5 Pfg., an Korn 97 Mt. 4 Kopf 3 Bierling, an Haber 70 Mt. 10 R. Dagegen sind ausgegeben an Geld 485 Pfd. 11 Gr. 3 Pfg., an Korn 21 Mt. 5 R., an Haber 7 Mt. Nach Abrechnung von 3 Kopf Korn, die im Herbst zu Orbe jährlich „angewendet“

werden, erhält jede Stadt an Geld 88 Pfd. 11 Gr. 1 Pfg., an Korn 37 Mt. 10 R. 1 Mlg., an Haber 31 Mt. 11 R. Laufanner (Maß und?) Währung. ■■■■. Sodann wird gerechnet mit dem Schultheiß zu Murten, Hans Rudolf von Erlach. Er hat eingenommen an Geld 66 Pfd. 17 Schlg. 5 Pfg., an Dinkel 11 Mt. 2 R., an Roggen 16 Mt. 11 R. 1 Maß, an Haber 47 Mt. 11 R. 1 M., an Gerste 7 Mt., Murtner Maß und Währung. Ausgegeben sind 190 Pfd. 9 Schl. 4 Pfg., an Dinkel 1½ R., an Roggen 1 Mt. 6 R., an Haber 6 R. Es hat daher jede Stadt hinausgegeben 91 Pfd. 16 Schl., wobei der Jahrlohn und die Burghut verrechnet sind, dagegen zu empfangen an Dinkel 5 Mt. 3 R., an Roggen 7 Mt. 2 R. 1 M., an Haber 19 Mt. 9 R. 1 M., an Gerste 3 M.

Zu **q.** 1) Bern betont daneben in seiner Instruction ziemlich scharf, daß die Buße nicht aus dem Gemeindegut bezahlt werden dürfe.

2) Am 13. September beschließt der große Rath von Freiburg, die Boten von Bern zu ersuchen, die Strafe zu erlassen; wenn nicht willfahrt würde, so will er ohne Recht nicht nachgeben.

Zu **t.** Derselben sieht es den abgesetzten Untervogt für unschuldig an und will solche Eingriffe ohne Recht nicht geschehen lassen.

Sodann sind noch zwei andere Beschlüsse anzumerken:

1) Der Zehnten zu Provence wird der Kirche zu St. Aubin zugetheilt.

2) „Des hus halb (in Orbe?), darin die „Coralissen“ enthalten werden, (das) soll inen beliben; dann diewyl mine herren darumb brief und sigel geben (hand), wellen si es daby beliben lassen; sofer dann irem predicanten die von Bern ein behusung haben wöllen, daß si ein andre usgangen“ (suchen).

R. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 49.

608.

Freiburg. 1531, c. 12. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionen, B. 116b.

Gesandte von Bern — Sebastian von Dießbach, Bernhard Tilmann — haben zu erklären, daß es den am letzten Freitag (8. September) von Ulman Teßtermann und Ulrich Nix übergebenen Mahnbrief mit großem Verwundern empfangen habe, indem es zu allem, was es in dieser Angelegenheit gethan, volles Recht zu haben glaube, wie aus der Antwort erhelle, die man den Boten der drei Schiedorte gegeben, und die verlesen werden soll. Man hätte erwarten dürfen, daß Freiburg so wohl wie Solothurn und Appenzell sich mit dieser Antwort begnügen und einen so scharfen Mahnbrief zurückhalten würde; denn er sei so befremdlich wie der im Interlakischen Kriege eingelegte. Nun sage diese Mahnung, daß Freiburg sich Berns (im Kriegsfall) nicht beladen würde; das bedeute aber, daß das ewige Burgrecht der beiden Städte, das älter sei als alle andern Bünde, in welchen Freiburg stehe, ihnen ausdrücklich vorgehe und enger binde, als die spätern, nichts oder ganz wenig gelten solle. Es sei auch die Mahnung der unlängst gegebenen Zusage, das Burgrecht nach seinem ganzen Wortlaut zu halten, nicht gleich; darum begehre man, daß dasselbe neuerdings verlesen werde. Ferner sage der Mahnbrief, es sei durch Erkenntniß rechtsverständiger Leute ausgebracht, daß die V Orte den Landfrieden in keinem Artikel gebrochen haben. Dagegen bemerke man, daß der Schlußartikel des Friedens nicht den Sinn habe, welchen Freiburg herauszwingen wolle, daß nämlich rechtsverständige

Leute zuvor beurtheilen sollten, ob die V Orte den Frieden gehalten, ehe der Proviand ihnen abgestriekt werden dürfte. Daß die V Orte den Landfrieden mehrfach gebrochen haben, sei so offenkundig, daß niemand es mit Grund bestreiten könne, und der geringste Verstand es begreife; es haben denn auch die Schiedleute in den von ihnen aufgestellten Artikeln wohl zu erkennen gegeben, ob die V Orte den Frieden gehalten haben; Bern und die Mithaften seien daher zum Abschlag des Proviants, ja zu viel größeren (Strafmitteln) überflüssig befugt gewesen. Am Schluß dieses Vortrags soll der Mahnbrief zurückgegeben werden. (Actum „Sonntag 10. (11?) September.

Das Original bedurfte bedeutender Kürzung, um lästige Wiederholungen zc. auszumerzen.

609.

Lucern. 1531, 12. September (Dienstag nach Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel.

Tag der V Orte.

a. Nach Verlesung der Antworten von Zürich und Bern und der Schreiben anderer Eidgenossen eröffnen die Boten ihre Instructionen. Uri hat bisher noch keinen vollkommenen Gewalt (die Landsgemeinde) versammelt, will es aber auf nächsten Sonntag thun und bittet, ihm das nicht zu verargen. Schwyz hält dafür, man sollte jetzt nicht eilen, weil der Vogt von Kriens, der des Salzes wegen ausgefendet worden, noch nicht zurück sei; indeß haben die Boten Vollmacht, wenn man einen Beschluß fassen wolle, dazu mitzuwirken. Obwalden findet nicht rathlich, den Handel in die Länge zu ziehen, und wünscht daher, die Sache anzufangen. Nidwalden möchte jetzt lieber keinen Krieg unternehmen; wo man es aber nicht mehr ertragen könnte, wollte es tröstlich beholfen und berathen sein. Zug beantragt, sogleich einzutreten und über den Krieg oder andere Händel zu rathschlagen; „dann inen nützet anmüetiger, dann die sach an die hand zuo nemen.“ Lucern hat gestern noch nichts beschloffen, will aber morgen darüber sitzen; jedoch würde es „den Vordrigen“ Gewalt geben, wenn alle Orte jetzt rathschlagen wollten*). **b.** Sebastian Kreuz bringt in Erinnerung, wie seiner Zeit, als er im Rheinthal gefangen worden, Etliche sich für ihn vertröstet haben, die nun um die Kosten belangt werden**). Darauf wird gerathen, dem jetzigen Statthalter, Meister Ulrich Stoll, und den vier Höfen zu schreiben, sie sollen die betreffenden Summen bezahlen aus dem Guthaben der V Orte; wäre das nicht möglich, so sollen sie es „an miner herren gerechtigkeit nemen.“ **c.** Zug ist beauftragt, dem Landvogt zu Baden „endlich“ zu schreiben, er solle mit „Herr Eden“ (Eitelck von Reischach) handeln, damit er anzeige, was sein Wille sei der Hülfe halb.

*) Im Original folgen drei Namen: Hans Hasler, ammann Senzen Sohn, Jack Moser(?).

***) Randbemerkung des Originals, von gleicher Hand: „Und als zwen für in getröst, in zuo Baden wider ze stellen, wann er da citiert werde, und also verabscheidet, dem gelebt sölte sin, eines lybs und quots unentgotten usgelassen werden.“ Im Text ist die Stelle zu bemerken: (Weisung) „by solichem erbieten der von Zürich beliben lassen.“

Dieser Abschied ist wörtlich abgedruckt im „Archiv f. schweizerische Reformationsgeschichte“, II. 239, 240, freilich in höchst ungeschickter Weise behandelt, so daß ein Verständniß des Textes nur erschwert wird. Anläßlich sei indes auf jene Actensammlung, die sich mit 342 Nummern von A. Jan. 1531 bis E. Jan. 1532 erstreckt und zahlreiche Abschiede, die wir hier verarbeiten, im Wortlaut gibt, zur Ergänzung hingewiesen.

Zu a. 1) Das Original, das als Concept zu betrachten ist, hat am Schluß noch folgende Notizen: „Fryburg. Ir schriben verstanden, achten nit, daß nütit guots iven halb gehandelt, und sihen ob dem handel. Item des briefs halb mit vier siglen, hinderruck minen herren ufgericht. Ermanen die botten, lütrung zuo geben, ob si zum brief bewilliget. Solothurn. Wie min herren inen zuo rechte wöllen helfen, eben vil zuogefagt, das bedenken. Endlich entschlossen, daß man jetz Mentag inen den tag anzöigen wölle, wann man uf sin wölle, dann si es nit mer erlyden. Absagen den Bernern. Brief verantworten.“

Wir fügen noch zwei Actenstücke bei:

2) 1531, 7. September (Big. Nativ. Mariä). Lucern an die vier Länder. 1. Bericht über die den Schiedboten gegebenen Antworten von Zürich und Bern und deren Schreiben, laut dessen nichts anderes zu erreichen sei. 2. Nachricht über die Antworten von Bremgarten und Mellingen, den Abschlag des Proviantes betreffend, und die seither auch von den Hirsckirchern geschehene Abkündung, endlich die in etlichen Aemtern von Bern veranstaltete Rüstung. 3. Ansetzung eines Tages in Lucern auf nächsten Montag (11. September) mit dringender Mahnung, bevollmächtigte Botschaften zu senden, um der obwaltenden Nothdurft gemäß zu rathschlagen, „es sye des krieges oder andern händlen halb, dann es je an der zyt ist, daß wir anfechen und anschlagen, wie wir die sach an die hand nemen, den großen unbill und trang, so mit uns bisshar gebrucht, rächen und in unser frommen altvorderen fuoßstapfen trätten“ . . .

Staatsarchiv Lucern (Concept).

3) 1531, 9. September. Freiburg an die V Orte. Gemäß dem Versprechen, über den Erfolg der abgeordneten Vermittlungsbotschaften weitem Bericht zu geben, habe man jetzt anzuzeigen, daß dieselben gestern heimgekommen, und daß Bern über die eingelegte Mahnung eine Antwort durch seine auf morgen angekündigte Botschaft verheißen habe, zc. Da man bisher mit allem Ernst gearbeitet habe und auch ferner nichts unterlassen wolle, was zur Schlichtung dieses Handels dienen möge, und Solothurn laut der Beilage einen andern Tag bestimmt habe, so bitte man die V Orte abermals zum höchsten und dringendsten, noch eine Zeit lang im Frieden zu verharren und keine Gewalt zu versuchen; man lebe der Zuversicht, daß der Allmächtige seine Gnade gewähre, damit solcher „Mißwille“ abgelehnt und alles Uebel verhütet werde, und bitte ihn darum von Herzen, zc.

St. A. Lucern: Mission.

610.

Solothurn. 1531, 15. und 16. September (Freitag und Samstag nach Crucis Exaltationis).

Staatsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 18.

Tag der Botschaften von Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell und Wallis, als der Schiedboten.

Gesandte: Glarus. Ammann (Hans) Nebli. Freiburg. (Peter Toffis; Hans Studer). Solothurn. Beide Schultheissen (Hebolt, Stölli); Niklaus von Wenge, Eckelmeister; Urs Hugli. Wallis. (Johannes zer Niedmatten).

I. Zunächst wird die Schwere dieses Handels in Betracht gezogen, indem es der V Orte halb „ganz besorglich“ steht, und Straßburg (anderseits) die Städte des christlichen Burgrechts auf einen Tag in Basel beschrieben hat, wo sie jetzt bei einander sein werden. II. Darum sind die Schiedleute rätzig geworden, sich

zu theilen, so daß der eine Theil nach Lucern zu den V Orten, (denen deßhalb bereits geschrieben ist), der andere nach Basel gehen soll, um dort dafür zu arbeiten, daß nichts Thätliches unternommen würde, hier aber mit Hülfe der Straßburger und Anderer auf Oeffnung des Proviants und gültliche oder rechtliche Erledigung des Handels hinzuwirken, und dann wo nöthig in andere Orte zu reiten, damit durch Gottes Hülfe die Sache zu gutem Ende geführt werden möchte. Die Boten sollen (von Lucern und Basel her) in Narau zusammenkommen und je nach dem, was sie bei den Parteien gefunden, weiter handeln, was zu Frieden und Ruhe dient. III. Da der Bote von Wallis einwendet, er sei nicht bevollmächtigt, irgendwohin zu reiten, so wird ihm das erlassen.

Der Abschied ist in zwei Redactionen ausgefertigt, in einer kürzeren, vielleicht für Wallis, und in einer vollständigen, aus welcher einige erhebliche Momente nachgetragen werden.

Zu I. Eröffnung der Instructionen: 1. Glarus: Die Herren und Obern hoffen, die Boten der drei Orte haben bei den Parteien etwas Gutes gefunden; das wolle der Bote zuerst vernehmen und alsdann handeln helfen, was zu Frieden und Ruhe diene, und weil die Boten des Königs früher mitgehandelt, so könnten sie jetzt auch beigezogen werden. 2. Freiburg: Es habe wahrgenommen, daß Zürich und Bern wegen des ihnen übergebenen Mahnbriefts nicht freundlich gestimmt seien und vielleicht seine gültliche Unterhandlung ungeru sähen; daher wünsche es vor allem zu wissen, ob die Parteien solche von ihm ertragen; bejahenden Falls würde es weder Mühe noch Kosten sparen. 3. Appenzell: Es wolle hören, ob etwelche Mittel zu finden wären, und dann nach Vermögen dafür arbeiten. 4. Wallis: Bischof, Hauptmann und Räte der Landschaft haben dem Boten, da er anderer Geschäfte wegen in Bern gewesen, schriftlich den Auftrag zugeschiedt, diesen Tag zu besuchen und für Frieden und Ruhe wirken zu helfen, soweit es ohne Abbruch des alten wahren christlichen Glaubens geschehen könne; was da berathschlagt werde, habe er seinen Herren zu melden. 5. Solothurn verdankt den Besuch dieses Tages. Es wisse zwar nicht mehr als andere Orte über die Lage der Dinge, sei aber zu der Ausschreibung dadurch veranlaßt worden, daß der gemeine Mann überall „auf Frieden schrygt“, und hoffe nun, daß Etlliche, die „fast hitzig“ seien, den Handel nochmals zu Gutem bedenken werden; deßhalb wünsche es, daß die letzten Abschiede verhöret und alsdann weitere Schritte berathen werden. — Nachdem die Abschiede verlesen worden, haben die Boten von Freiburg (abermals) die Frage aufgeworfen, ob seine Mitwirkung den beiden Städten angenehm sei oder nicht, u. s. w. Darüber wird nach Bern geschrieben; die Antwort will man erwarten.

Zu II. 1. Am Samstag haben sich die Boten wieder besammelt und in Folge der Nachricht, daß die Schwyzer aufbrechen wollen, an die V Orte zu schreiben beschlossen, man sei beschäftigt, andere Mittel aufzufinden, die man auf morgen in Lucern zu eröffnen gedenke, und von denen man sich guten Erfolg verspreche; darum bitte man zum höchsten, nichts Thätliches vorzunehmen; dagegen verwende man sich bei den Städten für Ledigung des Proviants, &c. 2. Nach dem Imbiß wird das inzwischen eingelangte Schreiben von Bern betreffend Freiburg verlesen; da Bern es den Herren (von Solothurn) anheimsetzt, die Boten von Freiburg zuzulassen, so nehmen diese Bedenkzeit, worauf ihnen freundlich vorgestellt wird, es sei ihnen nicht abgeschlagen mitzusitzen, und wünsche man sehr, daß sie auch das Ihrige thun. Sie antworten, dem verhöreten Schreiben nach hätten sie wohl Ursache abzutreten und ihren Obern Bericht zu geben, was freilich zu langen Aufschub bringen möchte; sie wollen aber gerne nach Kräften handeln helfen, wünschen jedoch, daß die übrigen Boten, die etwas von vorhandenem Unwillen wüßten, das rechtzeitig anzeigen, damit sie nicht etwa später, wenn sie irgendwohin reiten müßten, zur Schmach ihrer Herren „hinter sich gestellt“ würden; damit treten sie (wieder) ab. 3. Nach dem Rathschlag („bedant“) wird ihnen versichert, man wisse von keinem Unwillen, und die Bitte erneuert, daß sie mitsitzen möchten, worauf sie entsprechen. 4. Nachdem man die Mißive von Thomas Schmid, betreffend die Verhandlung in Basel, gelesen, ist beschlossen, sofern die Zeit es erlaube, eilends eine Botschaft dahin zu schicken und mit Hülfe deren von Straßburg und Constanx, die auch vermittelnd wirken, bei Zürich und Bern auf Freigebung des Proviants zu dringen, gleichwohl aber eine Abordnung nach Lucern zu senden, um die V Orte zum Still-

stehen bewegen zu können. Deshalb ist ein Tag nach Narau bestimmt, so nämlich, daß die ersten Boten, die dahin kommen, die andern erwarten, und man je nach Befund sich weiter entschließen soll. In die Länder sind verordnet der Seckelmeister von Freiburg (Peter Toffis), der Ammann von Appenzell und Seckelmeister (Niklaus) von Wengi; nach Basel der Ammann von Glarus, (Hans Studer) von Freiburg, N. N. von Appenzell und Thomas Schmid von Solothurn.

Das an die V Orte gerichtete Schreiben, dd. Samstag nach Exaltationis Crucis (16. September), entspricht den obigen Andeutungen, kündigt auf Sonntag Abend eine Botschaft an und begehrt daher, daß die Boten der V Orte in Lucern beisammen bleiben; auch meldet es, daß gleichzeitig eine Abordnung an die beiden Städte gesendet werde.

St. A. Lucern: Ungebundene Abschiede.

611.

Basel. 1531, 16. September (Samstag etc.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 11, f. 150. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Stadtarchiv Konstanz.

Gesandte: Bern. (Hans Franz Rägeli; Peter im Hag). Schaffhausen. (Zunftmeister Schwarz?). Konstanz. (Thomas Blarer; Bastian Geißberg). — (Die andern nicht bekannt).

a. 1. Dieser Tag wurde durch den Rath der Stadt Straßburg beschrieben wegen der Zwietracht, die zwischen den Städten Zürich und Bern und ihren Mithaften einerseits und den V Orten Lucern etc. andererseits aus Anlaß einiger Schmähreden und ehrverletzenden Worte obwaltet, die jenen und allen ihren Verwandten, die das lautere Wort Gottes und die evangelische Lehre angenommen, von einigen Personen aus den genannten Orten zugelegt worden sind. 2. Es weiß nun jeder Bote zu berichten, wie freundlich die Gesandten von Straßburg vor thätlichen Handlungen gewarnt haben, da in diesen schwierigen und gefährlichen Umständen sich überhaupt jedermann vor Krieg hüten müsse, und namentlich in der Eidgenossenschaft dadurch unauslöschlicher Haß erweckt würde, vielleicht gar die Zerstörung derselben zu gewärtigen wäre, da bekanntlich in deutschen und wältschen Landen Kriegsrüstungen vor sich gehen, deren Zweck niemand angeben könne, nach denen aber zu vermuthen sei, daß andere Fürsten und Herren, sobald die Eidgenossen sich thätlich entzweiten und in Krieg verwickelten, ihrerseits Irrungen hervorrufen möchten, was nicht nur den Eidgenossen zum Nachtheil dienen, sondern auch allen Uebrigen, die das Wort Gottes noch anzunehmen geneigt wären oder es schon gethan hätten, erheblichen „Anstoß“ geben würde. 3. Zudem sei es für jedermann und besonders für Christgläubige „abscheulich“ zu hören, daß man seinen Nebenchristen Proviand und Leibesnahrung abstricke, indem dadurch nicht die Thäter und Strafbaren, sonder vielmehr die alten, betagten, franken und schwachen Leute, die Kindbetterinnen, die schwangeren Frauen, die gebornen und ungebornen Kinder, auch diejenigen, denen das Geschehene von Herzen leid sei, bestraft würden. 4. Deshalb begehren die Gesandten, daß man sich zur Förderung der Ehre Gottes gutwillig finden lasse, die Sperre aufzuheben und den V Orten zu gestatten, wenigstens dasjenige einzuführen, was sie außerhalb der Eidgenossenschaft in ihren Kosten holen würden, und andere Wege zu versuchen, damit die Schuldigen bestraft werden möchten; alles mit mehrern Worten. 5. Weil aber die Boten von Zürich und Bern keine Vollmacht gehabt, hierin etwas nachzulassen, da ihre Obern den Abschlag beschlossen, so haben sie dies hinter sich an ihre Herren zu bringen angenommen, samt „den Mitteln“, sofern dieselben vorgeschlagen würden. 6. Dabei haben die Gesandten von Straßburg ferner angebracht, daß

sie seit ihrer Ankunft in Basel vernommen, wie die Schiedboten in Solothurn versammelt seien und in der gleichen Meinung zu handeln begehren, und daß sie denselben schriftlich alle mögliche Beihülfe angeboten, sofern sie zugelassen und geduldet würden, damit der Span gütlich beseitigt werden möchte, wozu sie von ihren Obern auch Vollmacht hätten; es sei ihnen darauf mit der Bitte geantwortet worden, daß sie nach Narau kommen wollten, was sie gerne thun werden in der Hoffnung, daß sich die Sache bald zu einem guten schleunigen Ende bringen lasse; deshalb wünschen sie auch, daß die Boten von Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen oder wenigstens diejenigen der letztern drei Städte mit ihnen nach Narau reiten möchten. 6. Darauf wird ihnen geantwortet, daß diese Gesandten für ihre Personen geneigt wären, dies zu thun, von ihren Obern jedoch keinen andern Befehl haben, als nach Basel zu reiten; zudem halten sie dafür, daß ihre Mitwirkung der Sache nicht förderlich wäre, weil sie von den V Orten als Mithaften von Zürich und Bern betrachtet werden, und überdies achten sie sich nicht*) für geschickt genug, um in solchen Dingen zu handeln; dagegen sprechen sie die Zuversicht aus, daß gute anständige Mittel, die ihren Obern und vorab der Ehre Gottes unnahtheilig wären, bei ihren Obern keinen Widerstand finden würden, u. s. w. **b.** Die Boten wissen auch anzuzeigen, daß die von Baden nach mehrmaligem Ansuchen, das Gotteswort verkünden zu lassen, den beiden Städten Zürich und Bern mit einer verächtlichen Antwort begegnet sind und sich seither des bewiesenen Trostes noch rühmen, weshalb Zürich Willens ist, ihnen den Proviant samt der „Badensahrt“ abzukünden, sofern solches auch Bern gefallen will; dies sollen nun die Boten von Bern dringlich an ihre Obern bringen und Zürich darüber beförderlich eine Antwort zukommen lassen.

b fehlt im Schaffhauser und Constanzer Exemplar.

612.

Lucern. 1531, 19. September (Dienstag vor Matthäi).

Staatsarchiv Lucern: Acten Religionshändel. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 18.
Kantonsbibliothek Freiburg: Girard. Sammlung I. XV.

Tag der V Orte. **a.** Die Schiedboten von Freiburg, Solothurn und Appenzell eröffnen, was kürzlich in Solothurn gehandelt worden, und stellen die dringliche Bitte, daß die V Orte einstweilen nichts Feindseliges unternehmen, sondern den hoffentlich guten Erfolg der gütlichen Verhandlungen abwarten möchten, u. s. w. 2. Antwort: Man bleibe gänzlich und unabänderlich bei den vormals erklärten Entschlüssen; die Schiedboten wolle man weder heißen, sich weiter zu begeben, noch es ihnen wehren, sondern lasse sie in der Sache thun, was sie selbst für das Beste erachten. Man hat sie aber zum dringendsten gemahnt, den V Orten zum Recht zu verhelfen. **b.** Uri zieht an, daß eine „feldsüche“ Frau allerlei, was in den V Orten gehandelt und geredet werde, nach Bern und in andere Orte trage, und begehrt, daß man dieselbe wie überhaupt alle anderen Landstreicher festnehme und zur Rede stelle. **c.** Jeder Bote weiß, was der Bote von Uri betreffend die Graubündner und das Schloß zu Luggeris berichtet; es ist nun Uri beauftragt, im Namen der vier übrigen Orte zu verfügen, was man abgeredet hat.

*) Das „nit“ fehlt im Original.